

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1974

*Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 7. November 1973,
6. und 20. Februar, 6. und 13. März 1974*



Beilagen:

- I—IV Uebersicht der Landesrechnung 1973
- V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VII Rechnungen der Versicherungskassen
- VIII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- IX Betriebsrechnung des Kantonsspitals
- X Finanzbericht
- XI Kommentar zur Landesrechnung
- XII Voranschlag für das Jahr 1974

Buch- und Offsetdruck Bartel-Heftis Erben, Glarus
1974



Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1974

- | | | |
|------|---|---|
| § 1 | Eröffnung der Landsgemeinde | |
| § 2 | Wahlen | |
| § 3 | Festsetzung des Steuerfußes | |
| § 4 | Beschuß über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 | ligten Männer und |
| § 5 | Beschuß über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 27. März 1969 | |
| § 6 | Antrag auf Obligatorischerklärung der Krankenpflege- und Spitalversicherung | |
| § 7 | A. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)
B. Aenderung des Artikels 14 und Aufhebung der Artikel 15, 44 Ziffer 16 und 73 Absatz 2 der Kantonsverfassung | nn und den Landes-
der des Regierungs-
d der Verhörerichter |
| § 8 | Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege | n die an der Urne |
| § 9 | Zusicherung eines Beitrages von Franken 228 000.— für die Errichtung einer Tiermehlfabrik Otschweiz AG in Bazenhaid und einer regionalen Sammelstelle für tierische Abfälle | |
| § 10 | Antrag auf Erlaß von Maßnahmen zur Unterbringung und Betreuung von Alters- und Chronischkranken und Errichtung eines kantonalen Pflegeheims | <i>cher in der ordent-
intragt der Landrat
vom 10. Mai 1970</i> |
| § 11 | Aenderung der Artikel 22, 23, 24, 29 und 39 des Gesetzes über das Steuerwesen | |
| § 12 | Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer | |
| § 13 | Aenderung der Artikel 4 und 11 des Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 | zur
er Schweiz |

und Tier auch zu
es ferner zur Frei-

ndert auf den Salz-

bezug aus dem Ausland angewiesen. Angesichts der Schwierigkeiten in der Beschaffung dieses lebenswichtigen Nahrungsmittels stellte die Salzversorgung schon vor Jahrhunderten eine Aufgabe des Staates dar. Die Kantone übernahmen daher den Salzhandel als Monopol, was auch heute noch der Fall ist. Im Jahre 1836 wurden bei Muttenz mächtige Salzlager entdeckt. Alle Kantone, mit Ausnahme der Waadt, entschlossen sich im Jahre 1909 gemeinsam zum Kauf der nordwestschweizerischen Salinen. Sie gründeten die Aktiengesellschaft «Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen», welche den gesamten Salzbedarf, den Kanton Waadt ausgenommen, deckt. Die beiden Werke in Schweizerhalle und Rheinfelden-Riburg haben eine jährliche Produktionskapazität von 500 000 Tonnen und gehören zu den

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue Amtsdauer von vier Jahren den Landammann und den Landestatthalter zu wählen, und zwar aus dem Kreise der an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates. Ferner sind die Präsidenten und Mitglieder der Gerichte, der Staatsanwalt und der Verhörrichter zu wählen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso werden die an der Urne gewählten Behördemitglieder vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfußes

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1974, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmaßlichen Rückschlag von Fr. 1 374 967.— vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 der Steuerfuß für das Jahr 1974 auf 100 % der einfachen Steuer festzusetzen.

§ 4 Beschluß über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973

I.

Das Salz ist heute neben seiner Bedeutung als Nahrungsmittel für Mensch und Tier auch zu einem wichtigen Rohstoff für Gewerbe und Industrie geworden. Im Winter dient es ferner zur Freihaltung unserer Straßen und Verkehrswege von Schnee und Eis.

Infolge Fehlens eigener Produktionsstätten war unser Land bis ins 19. Jahrhundert auf den Salzbezug aus dem Ausland angewiesen. Angesichts der Schwierigkeiten in der Beschaffung dieses lebenswichtigen Nahrungsmittels stellte die Salzversorgung schon vor Jahrhunderten eine Aufgabe des Staates dar. Die Kantone übernahmen daher den Salzhandel als Monopol, was auch heute noch der Fall ist. Im Jahre 1836 wurden bei Muttenz mächtige Salzlager entdeckt. Alle Kantone, mit Ausnahme der Waadt, entschlossen sich im Jahre 1909 gemeinsam zum Kauf der nordwestschweizerischen Salinen. Sie gründeten die Aktiengesellschaft «Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen», welche den gesamten Salzbedarf, den Kanton Waadt ausgenommen, deckt. Die beiden Werke in Schweizerhalle und Rheinfelden-Riburg haben eine jährliche Produktionskapazität von 500 000 Tonnen und gehören zu den

modernsten Anlagen Europas. Die Betriebe werden durch laufende Investitionen auf dem höchsten Stand der Technik gehalten. Die damit erreichte Steigerung der Produktivität erlaubte es bis heute, die Teuerung zum größten Teil aufzufangen. Die Salzpreise wurden während der letzten 20 Jahre nur dreimal in bescheidenem Maße erhöht.

Von der Produktionsseite her ist die Landesversorgung mit Salz gesichert. Indessen haben die Vertriebs- und Verkaufsorganisationen der Kantone mit der Marktentwicklung der letzten Jahrzehnte nicht Schritt gehalten. Infolge des Salzregals, das den Kantonen ein ausschließliches Recht zum Salzverkauf einräumt, haben sowohl die Verkaufsorganisationen als auch die Salzpreise in den Kantonen eine unterschiedliche Ausgestaltung erfahren. Preisunterschiede beim Koch- und Tafelsalz, die nicht wirtschaftlich bedingt sind, sondern von den unterschiedlichen Monopolgebühren herrühren, hemmen den freien Salzhandel. Unterschiedliche Preise beim Industrie- und Gewerbesalz können zu einem die Standortwahl beeinflussenden Faktor werden, haben also konkurrenzverzerrende Wirkung.

Die von Kanton zu Kanton abweichenden Vorschriften über die Salzverkaufsordnung und die Salzverkaufspreise erweisen sich auch für die Rheinsalinen als sehr nachteilig. So ist es diesen kaum möglich, wirksame Werbemittel einzusetzen oder neue Absatzwege zu suchen, weil der Vertrieb des Salzes durch die kantonalen Organe erfolgt. In einigen Kantonen werden gewisse Salzsornten überhaupt nicht geführt oder der Kunde muß dem Salz «nachlaufen».

Die Salzverwaltungen der Kantone, die bei der Gründung der Rheinsalinen im Jahre 1909 durchaus ihre Berechtigung hatten, werden durch die Entwicklung der heutigen Vertriebs- und Verkaufssysteme überfordert. Dies ist der Grund, weshalb Mittel und Wege gesucht werden mußten, um das Salzverkaufswesen in der Schweiz von Grund auf neu zu gestalten. Zu diesem Zweck wurde das Institut für Finanzrecht und Finanzwirtschaft an der Handelshochschule St. Gallen mit der Ausarbeitung einer Studie beauftragt. In engem Kontakt mit den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen wurde das Projekt für eine neue Salzverkaufsordnung erarbeitet und den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet. Schließlich konnte den Kantonsregierungen die «Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz» vorgelegt werden. An einer außerordentlichen Generalversammlung der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen vom 22. November 1973 in Zürich wurde die definitive Fassung der Vereinbarung von den Vertretern der Kantone genehmigt.

Durch den Beitritt der Kantone zu dieser Vereinbarung wird die Schaffung einer modernen Vertriebs- und Verkaufsorganisation mit Sitz bei den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen ermöglicht. Die Neuregelung des Salzverkaufs strebt folgende Ziele an:

- Vertrieb und Verkauf von Salz und Salzgemischen durch die Rheinsalinen;
- freier Salzhandel in der Schweiz. Das Verbot des Handels mit Salz über die Kantonsgrenzen fällt weg;
- lückenlose Versorgung des schweizerischen Marktes mit jeder Sorte Salz;
- abgelegene Gebiete und Bergtäler sollen ebenso gut bedient werden wie Ballungszentren;
- einheitliche Regalgebühren, die durch die Salinen an der Quelle erhoben werden;
- einheitliche Lieferpreise an Verteiler, aber freie Endverkaufspreise und Ueberwachung derselben;
- Kochsalz in Säcken und Viehsalz werden in Zukunft in der ganzen Schweiz zu günstigen Preisen erhältlich sein;
- die Erweiterung des Salzsorntes für den Haushalt;
- koordinierte Zusammenarbeit mit eidgenössischen und kantonalen Instanzen in allen Belangen der Lebensmittelverordnung, der Heilmittelkontrolle und der Präventivmedizin;
- ausreichende Vorratshaltung, vor allem im Hinblick auf die wirtschaftliche Kriegsvorsorge.

Die Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz enthält in knapper Form die wesentlichen Merkmale der Neuordnung. Die Wahrnehmung der kantonalen Salzregale erfolgt nun ausschließlich durch die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen nach einheitlichen Richtlinien. Die durch die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen vereinnahmten Regalgebühren werden nach einem

Verteilungsschlüssel an die Kantone ausgerichtet. Dieser wird so gewählt, daß den Kantonen die bisherigen Einnahmen erhalten bleiben. Da nun jeder Kanton im Verwaltungsrat der Rheinsalinen einen Sitz hat, ist Gewähr geboten, daß die Interessen aller Kantone und indirekt auch jedes Kantonsbürgers gewahrt werden. Bei Rechtsangelegenheiten kann je nach Gegenstand und Art der Klage das zuständige ordentliche Gericht angerufen werden.

Grundsätzlich werden die bisherigen Absatzwege und Verkaufsstellen in die neue Verkaufsorganisation integriert. Dazu gehören auch bisherige Salzauswäger, sofern sie personell und materiell in der Lage sind, den Verkaufsservice zu bieten. Anstelle der kantonalen Lieferstellen treten private Verteilerorganisationen, landwirtschaftliche Genossenschaften usw. Wo Lücken bestehen, wie etwa beim Wasserenthärtungssalz oder gewissen Spezialsalzen, werden neue Vertriebsorganisationen hinzutreten, wie z. B. der Chemikalienhandel, Drogerien mit Hauslieferung, Sanitärgeschäfte, der Brennstoffhandel usw. Viehsalz und Salzlecksteine sollen in Zukunft in der ganzen Schweiz durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Futtermittelhandel vertrieben werden.

Die Details des Verkaufs können erst festgelegt werden, wenn die entsprechenden Verhandlungen mit den Vertriebsorganisationen in Gang gekommen sind. An diesen Verhandlungen werden die kantonalen Salzverwaltungen mitwirken. Der Aufbau der Vertriebs- und Verkaufsorganisationen wird nach wirtschaftlichen und regionalen Gesichtspunkten erfolgen.

Abschließend sei festgehalten, daß durch die Neuordnung des Salzverkaufs Kanton und Konsument Nutzen ziehen. Die Einnahmen aus dem Salzverkauf bleiben dem Kanton erhalten, währenddem er administrativ entlastet wird. Der Kanton muß sich künftig weder mit dem Salzverkauf noch mit der Lagerung befassen. Die Vertriebs- und Verkaufsabteilung der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen wird nach Inkrafttreten der Vereinbarung Gewähr bieten, daß in der ganzen Schweiz jedes Salz zu günstigen Bedingungen erhältlich sein wird.

Die Vereinbarung kann in Kraft gesetzt werden, sobald mindestens 12 Kantone oder Halbkantone den Beitritt erklärt haben.

In unserem Kanton ist der Salzverkauf zur Zeit wie folgt geregelt:

Der gesamte Salzhandel liegt in den Händen der kantonalen Salzverwaltung (Staatskasse), welche in Glarus und Näfels Magazine unterhält. Kochsalz in Säcken und Paketen wird nur an die örtlichen, vom Regierungsrat gewählten Salzwägerstellen geliefert, welche ihrerseits diese Salzsorten an die Endverbraucher oder Geschäfte weiter verkaufen. Die Salzwaagen sind beim Verkauf von Kochsalz in Säcken an die vom Landrat festgesetzten Preise gebunden. Für Paketsalz werden diese Preise von der Finanz- und Handelsdirektion bestimmt. Paketsalz darf in allen einschlägigen Geschäften verkauft werden, kann aber nur durch die örtlichen Salzwaagen bezogen werden. Der Endverkaufspreis ist in diesem Fall frei. Sämtliche übrigen Salzsorten werden direkt durch die kantonale Salzverwaltung zu den von der Finanz- und Handelsdirektion festgelegten Preisen verkauft.

Von den heute bestehenden Salzwaagen werden immer weniger von Privaten und Kleingeschäften betrieben. Der Trend geht in den letzten Jahren eindeutig auf Uebernahme der Salzverkaufsstellen durch Großverteilerorganisationen.

II.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen empfiehlt sich auch für den Kanton Glarus der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung. Auf das Inkrafttreten der Vereinbarung hin sind alle den Salzhandel betreffenden kantonalen Erlasse aufzuheben. Der Regierungsrat ist mit dem weiteren Vollzug zu beauftragen. Dazu gehört die Wahrnehmung aller Zuständigkeiten und Pflichten, die gemäß der Vereinbarung den Kantonen obliegen. Nach Artikel 5 der Statuten der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen sind die an dieser Aktiengesellschaft beteiligten Kantone verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Bedarf an Salz, Salzgemischen und Sole in ihrem Hoheitsgebiet nur bei der Gesellschaft gedeckt wird; die Kantone sind angehalten, diese Vorschrift gesetzlich zu verankern, was in Ziffer 3 des Beschlussesentwurfes geschehen soll.

Da mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung eine Abänderung (Aufhebung) bestehender gesetzlicher Bestimmungen bewirkt wird, ist für den Beitritt nach Artikel 44 Ziffer 7 der Kantonsverfassung die Landsgemeinde zuständig.

III.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgende Beschlußfassung:

Beschluß über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1974)

1. Der Kanton Glarus tritt der «Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz» vom 22. November 1973 bei.
2. Mit Inkrafttreten der Vereinbarung werden die nachstehenden Erlasse aufgehoben:
 - a. die Verordnung über die Verwaltung des Salzregals, erlassen am 5. Oktober 1853 vom Hohen Rat;
 - b. der Beschluß betreffend die Entschädigung für die Anschaffung der Salzverkaufseinrichtungen, erlassen vom Regierungsrat am 1. Dezember 1955;
 - c. das Gesetz betreffend die Festsetzung des Salzpreises, erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1966;
 - d. der Beschluß betreffend Festsetzung des Salzpreises und Freigabe des Verkaufs von Paketsalz, erlassen vom Landrat am 27. Juni 1966, mit Aenderung vom 28. April 1971.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er hat dafür zu sorgen, daß der Bedarf an Salz, Salzgemischen und Sole nur bei den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen gedeckt wird.

Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz

(Vom 22. November 1973)

Art. 1

Zweck

Diese Vereinbarung bezweckt die Schaffung einer einheitlichen Salzverkaufsordnung auf dem Gebiet der Schweiz, unter Wahrung der kantonalen Salzregale.

Art. 2

Salzregal

Das auf die kantonalen Salzregale abgestützte Recht auf Einfuhr und Verkauf von Salz sowie Salzgemischen mit einem Gehalt von 30 Prozent oder mehr an Natriumchlorid und Sole wird im Auftrag der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone durch

die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen, Aktiengesellschaft in Schweizerhalle, nachstehend «Rheinsalinen» genannt, ausgeübt.

Art. 3

Gebühren

Die Rheinsalinen erheben für Rechnung der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone einheitliche, nach Salzarten abgestufte Regalgebühren.

Art. 4

Preise

¹ Die Lieferpreise der Rheinsalinen für die verschiedenen Salzarten sollen einheitlich gestaltet werden.

² In den Lieferpreisen sind die Regalgebühren eingeschlossen.

Art. 5

Einnahmen

Die Regalgebühren werden durch die Rheinsalinen regelmäßig nach einem Verteilungsschlüssel den Kantonen ausgerichtet.

Art. 6

Organe

Die Organe dieser Vereinbarung sind:

- der Verwaltungsrat,
- die Geschäftsleitung,
- die Kontrollstelle der Rheinsalinen.

Art. 7

Verwaltungsrat

¹ Jeder Aktionärkanton hat Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat der Rheinsalinen.

² Hinsichtlich dieser Vereinbarung hat der Verwaltungsrat neben seinen in den Statuten festgelegten Befugnissen folgende Aufgaben:

- a. Bestimmung der Höhe der Regalgebühren und Festlegung des Verteilungsschlüssels;
- b. Genehmigung der Abrechnung über die Regalgebühren;
- c. Entschädigung der Organe dieser Vereinbarung sowie Vergütung der den Rheinsalinen entstandenen Vertriebs- und Verwaltungskosten;
- d. Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen vorliegender Vereinbarung.

³ Bei Geschäften gemäß Absatz 2 Buchstabe a—d sind nur die Verwaltungsratsmitglieder stimmberechtigt, welche Vertreter der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone sind.

Art. 8

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung der Rheinsalinen übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

² Es handelt sich namentlich um folgende Aufgaben:

- a. lückenlose Sicherstellung und Förderung des Vertriebs aller in der Schweiz hergestellten oder aus dem Ausland bezogenen Salzarten;
- b. Erhebung der festgelegten Lieferpreise unter Einschluß der Regalgebühr;
- c. Auszahlung der Regalgebühren an die Kantone;
- d. Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Salzvorräte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Kantone;
- e. Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Instanzen;
- f. Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme.

Art. 9

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle der Rheinsalinen hat folgende Aufgaben:

- a. Prüfung der durch die Geschäftsleitung erstellten Abrechnung der Regalgebühren;
- b. Ausarbeitung eines Revisionsberichtes und Erteilung aller vom Verwaltungsrat verlangten Auskünfte.

Art. 10

Rechtsschutz

¹ Bei Anständen zwischen Privaten und der Geschäftsleitung der Rheinsalinen über die Anwendung dieser Vereinbarung, insbesondere im Hinblick auf die Einfuhr und den Verkauf sowie die Erhebung der Regalgebühren, entscheidet der Verwaltungsrat, wobei Artikel 7 Absatz 3 Anwendung findet.

² Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

³ Streitigkeiten zwischen den dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantonen sowie zwischen ihnen und den Organen dieser Vereinbarung werden vom Bundesgericht entschieden.

Art. 11

Inkrafttreten und Beitritt

¹ Wenn mindestens 12 Kantone oder Halbkantone den Beitritt erklärt haben, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, diese Vereinbarung in Kraft zu setzen. Für diesen Beschluß ist Artikel 7 Absatz 3 sinngemäß anwendbar.

² Die Beitrittserklärungen sind an den Verwaltungsrat der Rheinsalinen zu richten. Dieser holt für die Vereinbarung die Genehmigung des Bundesrates ein.

Art. 12

Austritt

Der Austritt kann jederzeit, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 5 Beschluß über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 27. März 1969

I.

Am 20. Juli 1944 trat das bisherige Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition durch die Genehmigung des Bundesrates in Kraft. Den Beitritt des Kantons Glarus erklärte die Landsgemeinde mit Beschluß vom 6. Mai 1945.

Das Konkordat erklärte den Waffenhandel als patentpflichtig und unterstellte ihn damit der behördlichen Kontrolle. Grundlegende Vorschriften über den Waffenerwerbsschein sollten verhindern, daß Waffen in die Hände Unberufener gelangen. Zur Vereinfachung der Kontrolle wurde der Waffenhändler verpflichtet, ein Verkaufsregister zu führen. Die Beschaffung von Waffenautomaten (Maschinengewehre und Maschinenpistolen), sowie von Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, durfte nach dem Konkordat nur ausnahmsweise, durch die zuständige Aufsichtsbehörde, bewilligt werden.

II.

In den rund 25 Jahren des Bestehens des Waffenhandelskonkordates sind von Fabrikanten neue Produkte entwickelt und hergestellt worden, die an Gefährlichkeit den Handwaffen im hergebrachten Sinne nicht nachstehen und in zunehmendem Maße zur Begehung von Verbrechen benützt werden. Es ist deshalb berechtigt und zu begrüßen, dass die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren wiederum das Instrument des Konkordates wählte, um die bisher geltenden Vorschriften auf dem Gebiet des Waffenhandels den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der von ihr einstimmig beschlossene neue Konkordatstext wurde vom Bundesrat am 13. Januar 1970 genehmigt.

III.

Das neue Konkordat weicht in den Grundzügen vom bisherigen nicht ab. Es trägt aber der Entwicklung auf dem Markt Rechnung. Es wird auch dazu beitragen, den häufiger auftretenden Gewalttätigkeiten entgegenzutreten. Der Begriff der «Waffen» wurde neu umschrieben (Art. 2). Als solche gelten nunmehr auch die sogenannten Sprays. Das sind einhändig zu bedienende Geräte, welche durch Verschießen, zielgerichtetes Versprühen oder Zerstäuben von Reizstoffen jeder Art die menschliche Widerstandskraft oder Gesundheit beeinträchtigen und zur Benützung als Waffe oder zum Selbstschutz angeboten werden.

Ferner wurde der Katalog der Personen erweitert, an die keine Waffenerwerbsscheine abgegeben werden dürfen. Wer Anlaß zur Befürchtung gibt, er werde durch den Gebrauch der Waffen sich selbst oder Dritte gefährden, soll künftig nicht mehr zum Waffenkauf zugelassen werden (Art. 5 Buchst. k). Neu ist auch die Vorschrift des Artikels 7, wonach Jugendlichen unter 18 Jahren Munition abgegeben werden darf, dies aber nur, wenn sie unverzüglich und unter Kontrolle verschossen wird. Die Bestimmung wurde in Rücksicht auf die Jungschützen aufgenommen.

Ergänzt wurde des weitern die Liste der unter das Verkaufsverbot fallenden Waffen (Art. 8). Nur ausnahmsweise bewilligt wird der An- und Verkauf von sogenannten Spring- und Fallmessern. Diese Geräte, deren Klinge durch die Betätigung eines eingebauten Mechanismus aus dem Schaft springt oder fällt, wurden während der letzten Jahre vermehrt zu deliktischen Zwecken mißbraucht.

IV.

Die erwähnten Ergänzungen und Aenderungen gegenüber dem bisherigen Konkordat sind zweckmäßig. Das neue Konkordat ist geeignet, gegen Verbrechen und Störungen der öffentlichen Sicherheit vorzubeugen. Dem neuen Konkordat sind inzwischen 19 Kantone beigetreten, so daß auch unser Kan-

ton nicht mehr länger abseits stehen sollte. Für die Zustimmung zu allfälligen Aenderungen dieses Konkordates soll aus praktischen Gründen der Landrat als zuständig erklärt werden; erst ein neues Konkordat wäre wieder der Landsgemeinde vorzulegen. Der Regierungsrat schließlich ist mit dem Vollzug zu beauftragen. Er erläßt die für die Handhabung des Konkordates erforderlichen Vorschriften, wozu insbesondere gehört, daß er die zuständigen Amtsstellen bezeichnet.

V.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluß über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 27. März 1969

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1974)

1. Der Kanton Glarus tritt dem Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 27. März 1969 bei.
2. Spätere Aenderungen des Konkordates unterliegen der Genehmigung des Landrates.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erläßt die für die Handhabung des Konkordates erforderlichen Vorschriften.
4. Dieser Beschluß tritt auf den 1. Juli 1974 in Kraft.

Der Beschluß der Landsgemeinde vom 6. Mai 1945 über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition wird damit aufgehoben.

Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition

(Abgeschlossen am 27. März 1969)

(Vom Bundesrat genehmigt am 13. Januar 1970)

Art. 1

Waffen-
händlerpatent

¹ Wer gewerbsmäßig Waffen oder Munition verkauft, bedarf einer von der zuständigen Behörde des Kantons seiner geschäftlichen Niederlassung ausgestellten Bewilligung (Waffenhändlerpatent).

² Die Bewilligung wird nur gut beleumdeten Personen erteilt, die sich über die notwendigen Fachkenntnisse ausweisen.

³ Der Verkauf von Waffen oder Munition auf Märkten sowie durch Hausierer und Feilträger ist verboten.

Art. 2

¹ Faustfeuerwaffen und andere Schußwaffen zu einhändigem Gebrauch, mit denen feste Geschosse, Gase oder andere Reizstoffe verschossen werden, dürfen nur gegen vorherige Abgabe eines vom Käufer eigenhändig unterzeichneten Waffenerwerbsscheines gewerbsmäßig verkauft werden.

Waffen-
erwerbsschein

² Als Waffen im Sinne von Absatz 1 gelten auch einhändig zu bedienende Geräte, welche durch Verschießen, zielgerichtetes Versprühen oder Zerstäuben von Reizstoffen jeder Art die menschliche Widerstandskraft oder Gesundheit beeinträchtigen und zur Benützung als Waffe oder zum Selbstschutz angeboten werden.

Art. 3

¹ Der Waffenerwerbsschein wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons des Käufers mit Gültigkeit für das Gebiet aller Konkordatskantone ausgestellt.

² Für Käufer, die nicht in einem Konkordatskanton wohnen, kann anstelle des Waffenerwerbsscheines eine Bescheinigung der zuständigen Behörde treten, aus der hervorgeht, daß keiner der in Artikel 5 erwähnten Hinderungsgründe vorliegt.

Art. 4

Die Gültigkeitsdauer des Waffenerwerbsscheines beträgt drei Monate.

Art. 5

¹ Der Waffenerwerbsschein darf nicht abgegeben werden an:

- a. Jugendliche unter 18 Jahren;
- b. Geisteskranke und Geistesschwache;
- c. Entmündigte (Art. 369 - 372 ZGB);
- d. Gewohnheitstrinker unter Schutzaufsicht;
- e. Personen, die mit Wirtshausverbot belegt sind;
- f. Personen, die unter Friedensbürgschaft gestellt sind (Art. 57 StGB);
- g. Personen, welche wegen strafbarer Handlungen, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekunden, gerichtlich bestraft worden sind, solange der Strafregistereintrag nicht gelöscht ist (Art. 41 und 80 StGB);
- h. Personen, die wiederholt wegen anderer Delikte gerichtlich mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft worden sind, solange die Strafregistereinträge nicht gelöscht sind (Art. 41 und 80 StGB);
- i. Personen, die durch strafgerichtliches Urteil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind (Art. 52 StGB¹);
- k. Personen, bei denen Grund zur Annahme besteht, daß sie durch den Gebrauch von Waffen sich selbst oder Dritte gefährden könnten.

² Die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

¹) Dieser Artikel ist durch Bundesgesetz vom 18. März 1971 betreffend Aenderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches aufgehoben.

Art. 6

Verkaufs-
register

¹ Die Waffenhändler haben die Waffenerwerbsscheine geordnet aufzubewahren.

² Ueberdies haben sie über alle Verkäufe von Waffen gemäß Artikel 2 dieses Konkordates ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, woraus das Datum des Verkaufs, die genauen Personalien des Erwerbers, das Datum und die ausstellende Behörde des Waffenerwerbsscheines sowie die Art und die Fabriknummer der verkauften Waffe hervorgehen.

³ Den Polizeiorganen ist jederzeit Einsicht in dieses Verzeichnis und die zugehörigen Waffenerwerbsscheine zu gewähren.

Art. 7

Munition

Jugendlichen unter 18 Jahren darf Munition nur abgegeben werden, wenn sie unverzüglich und unter Kontrolle verschossen wird.

Art. 8

Verkaufs-
verbot

¹ Der An- und Verkauf von Maschinenpistolen und Maschinen-
gewehren ist in den Konkordatskantonen verboten, ebenso der An-
und Verkauf von Schußwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand
vortäuschen, und von Spring- und Fallmessern, die einhändig be-
dient werden können.

² Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Auf-
sichtsbehörden des Wohnsitzkantons des Käufers und des Kantons
der geschäftlichen Niederlassung des Verkäufers.

Art. 9

Zuständigkeit

Die Kantone bezeichnen die für die Handhabung dieses Kon-
kordates zuständigen Behörden.

Art. 10

Vorbehalt
weiterer
Vorschriften

Die Vorschriften des Bundes und weitergehende Vorschriften
der Kantone bleiben vorbehalten.

Art. 11

Straf-
bestimmungen

¹ Wer den Vorschriften dieses Konkordates zuwiderhandelt,
wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung.

³ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Straf-
gesetzbuches finden Anwendung.

Art. 12

Mit dem Beitritt eines Kantons zu diesem Konkordat erlischt
seine Zugehörigkeit zum Konkordat vom 20. Juli 1944 über den
Handel mit Waffen und Munition.

§ 6 Antrag auf Obligatorischerklärung der Krankenpflege- und Spitalversicherung

I.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus haben zuhanden der Landsgemeinde 1972 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Zum Schutze der Bevölkerung im Krankheitsfalle wird die Krankenpflegeversicherung und Spitalversicherung gemäß den Bestimmungen von Art. 2 KUVG obligatorisch erklärt. Der Versicherungspflicht sollen alle im Kanton Glarus wohnhaften Personen vom zurückgelegten 1. Lebensmonat an bis zum vollendeten 60. Altersjahr unterstellt werden. Als Versicherungsträger gelten die vom Bund anerkannten Krankenkassen. Der Umfang der Versicherungspflicht wird durch gesetzliche Erlasse geregelt.»

Zur Begründung des Antrages wurde ausgeführt:

«Die Kostenexplosion in der Krankenversicherung und die damit verbundenen Prämien erhöhungen haben ein Ungenügen der heutigen Regelungen aufgezeigt. Das heutige System weist, sowohl was den Kreis der Versicherten wie der Leistungen betrifft, offensichtliche Lücken auf. Wohl sind auf schweizerischer Ebene Bestrebungen im Gange, durch die Revision des KUVG eine den heutigen Verhältnissen angepaßte Neuordnung zu finden. Die Tatsache, daß Alternativvorschläge verschiedenster Zielsetzung aufgestellt sind, schließt jedoch die Gefahr in sich, daß eine Lösung der Schwierigkeiten der schweizerischen Krankenversicherung noch für längere Zeit nicht erwartet werden kann.

Die sprunghafte Teuerung in der Krankenversicherung wirkt sich in dem Sinne aus, daß gerade diejenigen Kreise, die im Krankheitsfalle am ehesten auf einen Versicherungsschutz angewiesen sind, oft darüber nicht verfügen. Entweder sind die finanziell angespannte Lage, falsche Sparsamkeit oder Nachlässigkeit die Gründe dafür. Ein großer Teil unserer Armenlasten ist auf Krankheit des Ernährers oder anderer Familienmitglieder zurückzuführen. Diesem Mißstand sind verschiedene Kantone durch den Erlaß eines Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung begegnet, wobei man gute Erfahrungen machte.

Gemäß Art. 2 KUVG sind die Kantone ermächtigt, die Krankenversicherung für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären. Die Versicherungspflicht wäre unseres Erachtens auf diejenigen Familien oder Einzelpersonen zu beschränken, deren Einkommen aus Erwerb oder Vermögen eine entsprechende Grenze nicht überschreitet, welche auf dem Gesetzeswege zu bestimmen ist. Gleichzeitig sind gesetzliche Vorschriften über den Beginn und Umfang der Versicherungspflicht und den Vollzug zu erlassen. Im Interesse der sozialen Sicherheit muß die Versicherungspflicht über die Krankenpflegeversicherung hinaus auch auf die Spitalversicherung ausgedehnt werden. Auf ein Obligatorium in der Krankengeldversicherung kann jedoch im Hinblick auf eine mögliche Regelung auf schweizerischer Basis vorläufig verzichtet werden.

Wir hoffen, daß der Regierungsrat unsere Vorschläge nach objektiver Prüfung in der Form einer Gesetzesvorlage dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde unterbreiten wird.»

In Anbetracht, daß über eine eidgenössische Neuregelung voraussichtlich im Jahre 1973 entschieden würde, beantragten damals Regierungsrat und Landrat, dieser Memorialsantrag sei auf die Landsgemeinde 1974 zu verschieben; man hoffte, dieser Landsgemeinde könnte dann in Kenntnis der auf Bundesebene getroffenen Entscheide ein entsprechender Antrag unterbreitet werden. Die Landsgemeinde des Jahres 1972 stimmte diesem Verschiebungsantrag stillschweigend zu.

II.

Die erhoffte Klärung auf eidgenössischer Ebene, die zum erwähnten Verschiebungsantrag führte, ist leider in der Zwischenzeit noch nicht eingetreten. Immerhin ist nun die entsprechende Verfassungsvorlage des Bundesrates in beiden Kammern des Parlamentes durchberaten worden.

Die Revisionsarbeit hat ungefähr folgenden Gang genommen:

Am Anfang der Diskussion stand das im März 1970 eingereichte Volksbegehren der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Gewerkschaftsbundes, das ein Obligatorium für die Krankenversicherung anstrebt, welches analog der AHV über Lohnprozente zu decken wäre. Dieser Initiative stellte

der Bundesrat nach der mehrheitlichen Ablehnung des sog. «Flimser Modells» das Projekt einer Großrisikoversicherung gegenüber. Nach diesem Konzept würde die Krankenversicherung in ein über Lohnprozente zu finanzierendes Obligatorium für das Großrisiko (Spitalbehandlung und ähnliche, kostspielige ambulante Behandlungsfälle) und in ein Kleinrisiko aufgespalten, das nach dem bisherigen Prämiensystem funktionieren würde.

Als Prioritätsrat lehnte der Ständerat in der Herbstsession 1973 die Initiative ab, verwarf aber auch das Projekt des Bundesrates. Sein Entwurf lautet im wesentlichen: Kein Obligatorium, gemischte Finanzierung (Prämien, zwei Lohnprozente, vorwiegend für Spitalkosten sowie angemessene Beteiligung des Patienten).

Der Nationalrat hat sich ebenfalls dafür ausgesprochen, Volk und Ständen die Verwerfung des sozialdemokratischen Volksbegehrens und die Annahme des Gegenentwurfes für einen neuen Artikel 34bis der Bundesverfassung zu empfehlen. Der vorgeschlagene Text weicht jedoch in einigen Punkten von den Beschlüssen des Ständerates ab; so soll z. B. der allgemeine Beitrag an die Krankenpflegeversicherung auf höchstens drei statt zwei Lohnprozente festgelegt werden. Für Krankengeld- und Unfallversicherung sieht der Nationalrat ein Obligatorium für Arbeitnehmer vor. Inzwischen hat sich der Ständerat diesen Beschlüssen des Nationalrates angeschlossen.

III.

Nach Annahme des Verfassungsartikels durch Volk und Stände wird das KUVG entsprechend anzupassen sein, was noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Im folgenden werden die Kantone ihre kantonale Gesetzgebung dem revidierten eidgenössischen Recht anpassen und die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen erlassen müssen. Nach unserer Auffassung ist dies die passende Gelegenheit, die im Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells aufgeworfenen Fragen einer definitiven Regelung entgegenzuführen. Demgegenüber wäre es sicher unzumutbar, heute auf kantonalem Boden über diese Materie legislieren zu wollen, nachdem eine Lösung all dieser Fragen — so oder anders — auf Bundesebene vor der Türe steht; es wäre nämlich vorzuziehen, daß der diesbezügliche kantonale Erlaß sehr bald wieder geändert, d. h. dem Bundesrecht angepaßt werden müßte.

Anders wäre die Situation freilich zu beurteilen, wenn die Realisierung der im Memorialsantrag erhobenen Forderungen keinen Aufschub erleiden würde. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall. Der Kantonalverband Glarnerischer Krankenkassen wies Ende 1972 44 918 Versicherte auf. Da er die Zahl der Doppelmitglieder nicht kennt, kann man nicht schlüssig feststellen, wieviele Einwohner unseres Kantons gegen Krankheit versichert sind, doch sprechen Schätzungen von mindestens 90 %. Im Kantonsspital waren im ersten Semester des Jahres 1973 total 2147 Patienten hospitalisiert; davon waren 157 oder 7,3 % nicht versichert. Die Hälfte dieser 157 Patienten stehen in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen oder rechnen als Auswärtige mit ihrer Krankenkasse bzw. Versicherung selbst ab. Man schätzt daher bei der Verwaltung des Kantonsspitals, daß 96 bis 97% der Patienten bei Krankenkassen oder privaten Versicherungen versichert sind. Daraus geht hervor, daß wir im Kanton Glarus einen hohen Grad freiwilliger Versicherung aufweisen. Der Einführung des Obligatoriums der Krankenpflege- und Spitalversicherung kommt deshalb sicher keine zeitliche Dringlichkeit zu, wenn es auch durchaus Gründe gibt, die an sich für ein solches Obligatorium sprechen (wobei wir vor allem auf die unaufhaltsame Kostenentwicklung im Gesundheitswesen hinweisen). Der nicht unerhebliche administrative Aufwand, der mit der Einführung und Durchführung des beantragten Obligatoriums verbunden wäre, rechtfertigt sich aber unseres Erachtens erst dann, wenn man annehmen kann, daß die vom Kanton beschlossene Lösung für längere Zeit Bestand haben wird und nicht sehr bald wieder dem übergeordneten Bundesrecht angepaßt werden muß.

IV.

Aus all diesen Gründen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag nochmals zu verschieben und im Rahmen der kommenden Einführungsgesetzgebung zum KUVG materiell zu behandeln.

§ 7 A. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)

B. Änderung des Artikels 14 und Aufhebung der Artikel 15, 44 Ziffer 16 und 73 Absatz 2 der Kantonsverfassung

I. Die Memorialsanträge

Die Demokratische und Arbeiterpartei des Kantons Glarus stellte an das Landsgemeindememorial 1966 den Antrag, es sei das Gesetz über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht vom 9. Mai 1909 einer Revision zu unterziehen, mit dem Ziele, die Einbürgerungen zu erleichtern.

Zuhanden der Landsgemeinde 1970 hatten die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus den Antrag eingereicht, es seien durch Verfassungs- und Gesetzesänderungen die Grundlagen für die unentgeltliche Einbürgerung von Kantons- und Schweizerbürgern zu schaffen.

Beim Vergleich der beiden Anträge fällt folgendes auf: Die Demokratische und Arbeiterpartei verlangt generell «Erleichterungen» für die Einbürgerungen. In der Begründung zum Memorialsantrag wird präzisiert, daß das in Paragraph 10 des geltenden Gesetzes verankerte Recht des Kantonsbürgers, sich in das Bürgerrecht eines andern Tagwens einzukaufen, auf die übrigen Schweizer Bürger ausgedehnt werden sollte. Hinsichtlich der Einkaufstaxen hätte jeder Tagwen eine Grundtaxe festzulegen, die sich mit langer Wohnsitzdauer erheblich zu ermäßigen hätte. Bei der Einbürgerung von Ausländern wäre zu überlegen, ob und auf welche Weise jungen Leuten, die hier aufgewachsen sind und sich durch den Besuch unserer Schulen gut assimiliert haben, Erleichterungen geschaffen werden könnten. Demgegenüber postuliert der Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells die unentgeltliche Einbürgerung von Kantons- und Schweizerbürgern bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, geht also in dieser Hinsicht weiter als der erste Antrag. Andererseits bezieht sich der letztgenannte Antrag nur auf die Kantons- und Schweizerbürger und erwähnt — im Gegensatz zum Antrag der Demokratischen und Arbeiterpartei — die Ausländer nicht.

Beide Memorialsanträge wurden von den Landsgemeinden 1966 bzw. 1970 auf Antrag des Landrates auf eine der nächsten Landsgemeinden verschoben.

II. Entstehung des Gesetzesentwurfes

Im Anschluß an den von der Demokratischen und Arbeiterpartei eingereichten Memorialsantrag unterzog der Regierungsrat die aufgeworfenen Fragen einer eingehenden Prüfung. Er hatte dabei festgestellt, daß die mit dem Memorialsantrag zusammenhängenden Probleme sehr weitschichtig sind und daß es dabei um Bestand und Inhalt des Tagwensbürgerrechts an sich geht. Der Regierungsrat erachtete eine Totalrevision des geltenden Gesetzes aus dem Jahre 1909 als angezeigt und beauftragte in der Folge Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Hefti, Schwanden, mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes. Dieser wurde anfangs des Jahres 1971 dem Regierungsrat erstattet, und zwar in ständiger Kontaktnahme mit der Direktion des Innern. In seiner Sitzung vom 26. April 1971 nahm der Regie-

rungsrat von dieser Vorlage Kenntnis, ohne jedoch den Gesetzesentwurf materiell zu behandeln; die Direktion des Innern wurde ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren einzuleiten.

Der Entwurf suchte die angestrebte Erleichterung der Einbürgerungen in der Schaffung eines Bürgerrechts der Ortsgemeinde, das neben dem bisherigen Tagwensbürgerrecht bestanden hätte. Die Vorlage ging von der Rechtsauffassung aus, daß, soweit es sich beim Tagwen um eine Nutzungskorporation handelt, er durch die Eigentumsgarantie geschützt sei; der Gesetzgeber könne daher in dieser Hinsicht nicht frei verfügen, etwa den Tagwen in der Ortsgemeinde aufgehen lassen oder die unentgeltliche Aufnahme ins Tagwensbürgerrecht anordnen. Immerhin sollte es auch dem Niedergelassenen oder dem Bürger der Ortsgemeinde erleichtert werden, das Tagwensbürgerrecht zu erlangen. So wollte der Entwurf dem Schweizerbürger unter bestimmten Voraussetzungen und gegen Entrichtung einer angemessenen Einkaufstaxe einen Anspruch auf Aufnahme ins Tagwensbürgerrecht am Wohnort einräumen; ein solcher Anspruch wäre für Schweizerbürger auch für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht vorgesehen gewesen. Ausländern wäre weder gegenüber dem Tagwen noch der Ortsgemeinde ein Recht auf Aufnahme ins Bürgerrecht zugekommen.

Im Vernehmlassungsverfahren stieß aber die neue Art des Bürgerrechts — das Ortsbürgerrecht — auf fast einhellige Ablehnung.

Angesichts dieser Situation setzte der Regierungsrat am 27. Dezember 1971 eine zehn Mitglieder umfassende Studienkommission mit dem Auftrage ein, den erwähnten Gesetzesentwurf zu beraten und dem Regierungsrat Anregungen und Vorschläge für die Neuordnung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts zu unterbreiten. Diese Kommission stand unter dem Vorsitz des Inhabers der Direktion des Innern, Landesstatthalter Hans Meier. Ferner gehörten ihr als Mitglieder an:

Hans Baumgartner, Gemeindegeschreiber und Zivilstandsbeamter, Engi
 Fritz Böniger, Gemeindepräsident, Nidfurn
 Emil Feldmann, Gemeindepräsident, Näfels
 Dr. Kurt Luchsinger, Gerichtsschreiber, Glarus
 Ernst Schär, Gemeindepräsident, Bilten
 Frau Christine Schmidlin, Ennenda
 Dr. Werner Stauffacher, Rechtsanwalt, Glarus
 Hans Zopfi, Gemeindepräsident, Schwanden
 Heinrich Zweifel, Tagwensschreiber, Linthal.

Den Beratungen der Kommission wohnten ferner Ständerat Dr. Peter Hefti und Ratsschreiber Dr. Jakob Brauchli bei.

Der Studienkommission war es von Anfang an klar, daß die Konzeption, wie sie der erste Entwurf vorsah, nicht weiter verfolgt werden sollte. Dr. P. Hefti erklärte sich in der Folge bereit, einen zweiten Entwurf auszuarbeiten, der das Ortsbürgerrecht nicht mehr beinhalten würde. Ebenso lag der Kommission ein von Dr. W. Stauffacher ausgearbeiteter Gesetzesentwurf vor, was, da stets zwei formulierte Fassungen vorhanden waren, die Arbeit der Kommission wesentlich erleichterte. Den ihr gestellten Auftrag bewältigte die Studienkommission in insgesamt sieben Sitzungen; die letzte Sitzung fand am 28. Dezember 1972 statt, an der die Kommission ihren Entwurf zu einem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht zuhanden des Regierungsrates verabschieden konnte.

Der Entwurf der Kommission wurde am 4. Januar 1973 dem Regierungsrat zugeleitet, welcher, ohne dazu bereits Stellung zu nehmen, die Direktion des Innern zur Einleitung eines zweiten Vernehmlassungsverfahrens ermächtigte. Am 11. Januar 1973 wurde der Entwurf sämtlichen Gemeinde- und Tagwensräten des Kantons zugeleitet, ferner dem Verband Glarnerischer Gemeindegeschreiber, dem Verband Glarnerischer Zivilstandsbeamter, dem Kantonalen Zivilstandsinspektorat, den vier glarnerischen Kantonalparteien, dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Polizeiabteilung, und dem Eidg. Amt für das Zivilstandswesen. Die Direktion des Innern hoffte das Gesetz noch der Landsgemeinde 1973 vorlegen zu können, so daß um Stellungnahme bis zum 10. Februar ersucht wurde. Die Großzahl der

angefragten Behörden und Verbände hatten geantwortet, wobei die angesetzte Frist nicht überall eingehalten werden konnte, was angesichts ihrer knappen Bemessung verständlich ist. Wenn auch dieses zweite Vernehmlassungsverfahren im großen und ganzen Zustimmung zum Gesetzesentwurf ergab, so zeigten sich doch in vielen Punkten wesentliche Verschiedenheiten der Auffassungen. So mußte der Regierungsrat einsehen, daß die Zeit für eine seriöse Vorbereitung der Vorlage für die Landsgemeinde 1973 zu knapp bemessen war, weshalb er sich veranlaßt sah, das Geschäft von der Traktandenliste abzusetzen.

Nach der Landsgemeinde 1973 konnte die Direktion des Innern ihre Arbeiten am Bürgerrechtsgesetz fortsetzen, die vorerst in einer Sichtung der Ergebnisse des zweiten Vernehmlassungsverfahrens bestanden. Es war ihr Bestreben, den Wünschen, Anregungen und Anträgen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, was aber, da sich diese oft widersprachen, nur zum Teil möglich war. Am 26. September leitete die Direktion ihre Anträge dem Regierungsrat zu, der seinerseits seinen Bericht am 18. Oktober zuhanden der bereits im Frühjahr 1973 bestellten landrätlichen Kommission verabschiedete. Die landrätliche Kommission nahm ihre Beratungen am 28. November auf; eine weitere Sitzung fand am 7. Dezember statt, und am 9. Januar 1974 verabschiedete sie ihren Bericht an den Landrat. Eine von ihr eingesetzte Redaktionskommission (Dr. Alfred Heer, Dr. Werner Stauffacher, Dr. Jakob Brauchli) legte den definitiven Gesetzestext an einer Sitzung vom 21. Januar fest. Die landrätliche Kommission tagte in nachstehender Zusammensetzung:

Präsident:	Landrat Dr. Alfred Heer, Glarus
Mitglieder:	Landrat Dr. Kurt Luchsinger, Glarus
	Landrat Dr. Jacques Glarner, Glarus
	Landrat Dr. Werner Stauffacher, Glarus
	Landrat Rudolf Jenny, Schwanden
	Landrat Mathias Marti, Sool
	Landrat Hans Zopfi, Schwanden
	Landrat Richard Hug, Schwanden
	Landrat Daniel Hösli, Glarus
	Landrat Fritz Hauser, Mollis
	Landrat Fritz Weber, Netstal

An der letzten Sitzung nahm an Stelle von Landrat Dr. J. Glarner, Glarus, Landrat Heinrich Sigrist, Linthal, an den Beratungen teil; ferner waren jeweils Landammann Hans Meier, Inhaber der Direktion des Innern, und Ratsschreiber Dr. Jakob Brauchli anwesend, der auch das Protokoll führte.

Bereits der Regierungsrat hatte am Konzept der Studienkommission nur unwesentliche Retouchen angebracht; die Großzahl seiner anderslautenden Anträge waren redaktioneller Natur. Die materiell wichtigsten Aenderungen gegenüber dem Vorschlag der Studienkommission fanden sich in den Wohnsitzvorschriften der Artikel 7, 9, 12 und im besondern bei Artikel 13 (Anspruch von Ausländern auf Aufnahme) und 20 (Anspruch auf Nutzung). Ferner hatte sich ergeben, daß die Kantonsverfassung einiger Aenderungen bedarf, um sie in Einklang zum neuen Gesetz zu bringen; hiezu hatte die Studienkommission noch keine Anträge ausgearbeitet.

Die landrätliche Kommission ihrerseits übernahm im großen und ganzen das Konzept des Regierungsrates. Viele ihrer Anträge sind denn auch vorwiegend redaktioneller Natur. Die wichtigste materielle Aenderung gegenüber dem Text des Regierungsrates findet sich ebenfalls in Artikel 13, wo die Kommission zusätzlich verlangt, daß der Ausländer als Voraussetzung seines Anspruches auf Aufnahme assimiliert sein müsse. Bei der Umschreibung des Kreises der Nutzungsberechtigten (Art. 20) übernahm die Kommission im Grundsatz wiederum die Fassung der Studienkommission. Der Regierungsrat beschloß hierauf, sich allen Anträgen der landrätlichen Kommission anzuschließen.

Im Landrat fand die gemeinsame Vorlage des Regierungsrates und der landrätlichen Kommission eine gute Aufnahme. Der Gesetzesentwurf wurde mit einer einzigen Aenderung in Artikel 13 Absatz 4 verabschiedet, wo nun zusätzlich festgehalten wird, daß der Anspruch auf Einbürgerung nur dann verwirkt, wenn der betreffende Ausländer volljährig ist.

III. Das Bürgerrechtskonkordat

Im Januar 1972 legte die Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit den Kantonen ihr Projekt eines Bürgerrechtskonkordates vor. Bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes haben wir uns von verschiedenen, uns gutscheinenden Vorschlägen dieses Konkordates leiten lassen, vor allem hinsichtlich der Wohnsitzfristen. Es war aber nicht unsere Absicht, bereits alle Forderungen des Konkordates zu erfüllen, zumal ja heute noch keineswegs feststeht, wieviele Kantone sich diesen Harmonisierungsbestrebungen anschließen werden. In seiner Vernehmlassung vom 8. September 1972 hat jedenfalls auch der Regierungsrat den Beitritt zum Konkordat für unsern Kanton als verfrüht bezeichnet, ohne freilich ein späteres Mitmachen auszuschließen.

Die Grundzüge des Konkordatsprojektes bestehen im folgenden:

Es verzichtet auf jeden Eingriff in die Autonomie der Kantone und Gemeinden, was die Ueberprüfung der sog. Assimilation angeht. Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung ist in keinem Falle vorgesehen. Neuerungen bringt das Konkordat vor allem auf dem Gebiete des Formellen. Die Fristen (Wohnsitzdauer), nach deren Ablauf der Bewerber ein Einbürgerungsgesuch erstmals stellen kann, werden nach oben hin begrenzt, wobei eine besondere Behandlung der Jugendlichen vorgesehen ist. Ganz abgeschafft werden die Einkaufsgebühren, wobei jedoch den Besonderheiten von Bürgergemeinden Rechnung getragen wird, wo noch ein «Bürger Nutzen» ausgerichtet wird. All diese Harmonisierungen beziehen sich sowohl auf Ausländer als auch auf Bürger anderer Kantone.

IV. Die vom Bunde beabsichtigte Revision des Bürgerrechtsgesetzes

Mit Schreiben vom 17. Januar 1973 unterbreitete das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement den Kantonsregierungen den Bericht der von diesem Departement eingesetzten Expertenkommission zur Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes. Diese Unterlagen trafen zwar erst ein, als die Studienkommission ihre Arbeiten bereits abgeschlossen hatte, doch konnten die Revisionsvorschläge des Bundes bei der späteren Beratung des Gesetzesentwurfes — vor allem bei Artikel 13 — noch Berücksichtigung finden. Allerdings ist auch hier festzustellen, daß das Schicksal dieser Vorlage des Bundes zur Zeit noch ungewiß ist. Was den Regierungsrat betrifft, so hat er in seiner Vernehmlassung vom 4. Juni 1973 Vorbehalte angemeldet, wobei er sich vor allem gegen die zentralistischen Tendenzen der Revisionsbestrebungen und dagegen wehrte, daß den Kantonen abermals ein wesentliches Stück kantonaler Souveränität entzogen werden soll.

Kernpunkt der Vorlage des Bundes ist die Absicht, junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländer unter gewissen Voraussetzungen erleichtert einzubürgern, wobei das Gesuch vor dem erfüllten 22. Altersjahr gestellt werden muß. Dabei soll ihnen bei Vorliegen der verlangten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung eingeräumt werden. Diese Form der erleichterten Einbürgerung soll überdies auf Flüchtlinge, Staatenlose sowie ausländische Ehegatten von Schweizerinnen ausgedehnt werden. Ferner soll im ordentlichen Einbürgerungsverfahren die Mindestanforderung an die Wohnsitzdauer von 12 auf 10 Jahre verkürzt werden. Die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, soll in Zukunft das Schweizerbürgerrecht von Gesetzes wegen behalten, es sei denn, sie stelle ein Entlassungsgesuch. — Der Vollständigkeit halber sei beigefügt, daß diese Gesetzesrevision eine Aenderung der Bundesverfassung (Art. 44) zur Voraussetzung hätte.

V. Die Grundzüge des Gesetzesentwurfes

Kernpunkt der Vorlage sind die Artikel 7-13; alles andere tritt demgegenüber in den Hintergrund. Die genannten Bestimmungen bringen sowohl für Schweizer als auch für Ausländer weitgehende Erleichterungen hinsichtlich ihrer Aufnahme. Zu unterscheiden ist in beiden Fällen die Aufnahme durch Einkauf (Art. 7 und 12) und der Anspruch auf Aufnahme (Art. 9 und 13). Bei der Aufnahme durch Einkauf sind die Voraussetzungen gegenüber dem bisherigen Recht im allgemeinen erleichtert

worden, wobei vor allem die Vorschrift von Artikel 8 betreffend die Einkaufstaxen wichtig ist. Die Tagwen befinden somit über diese Taxen nicht mehr souverän. Das Gesetz schreibt vielmehr vor, daß die Einkaufstaxen den Verhältnissen des Tagwens angemessen sein sollen; überdies sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Immerhin sind nach wie vor die Tagwen bzw. ist der Regierungsrat in seinem Entscheid darüber, ob der Bewerber ins Bürgerrecht aufgenommen werden soll oder nicht, frei (Art. 7 Abs. 2 und 3). Ganz anders verhält es sich in den Fällen des Anspruches gemäß Artikel 9 und 13. Hier besteht — und das ist die bedeutendste Neuerung, die der Entwurf bringt — sowohl für Schweizer als auch für Ausländer bei Vorliegen genau umschriebener Voraussetzungen ein Anspruch auf Aufnahme ins Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, und zwar ohne Leistung einer Einkaufssumme. Was die Ausländer betrifft, so ist immerhin ihre Assimilation vorausgesetzt; ferner ist in Artikel 13 Absatz 5 ein «Sicherheitsventil» eingebaut, indem der Regierungsrat, sofern besondere Umstände vorliegen, die Zustimmung zur Einbürgerung verweigern kann.

Eingehend haben wir uns mit der Stellung des Tagwens befaßt. Dr. Kurt Luchsinger hat auf Seite 157 seiner 1941 erschienenen Dissertation «Der Tagwen im Rahmen des glarnerischen Gemeindegewesens» geschrieben: «Der Tagwen dient zwei Herren: der Öffentlichkeit und seinen Angehörigen». Dementsprechend spricht man vom «Dualismus des Tagwens»: einerseits hat er Aufgaben im Dienste der Öffentlichkeit, andererseits ist er eine Nutzungskorporation für seine Angehörigen. Man war sich einig darüber, daß diese beiden Komponenten des Tagwens existent sind; darüber, welches Gewicht ihnen zukommt, gingen die Meinungen auseinander. Sicher ist aber nicht zu bestreiten, daß früher der öffentliche Charakter des Tagwens im allgemeinen ausgeprägter war als heute. Andererseits muß festgestellt werden, daß die Verhältnisse in unsern Tagwen nicht überall dieselben sind: der Umfang der Aufgaben, die die Tagwen im Interesse der Öffentlichkeit wahrnehmen, variiert recht stark; bald überwiegt die öffentliche Seite des Tagwens, bald scheint die Ausrichtung des Bürgernutzens oder anderer Leistungen an die Angehörigen im Vordergrund zu stehen.

Von der privatrechtlichen Seite des Tagwens ausgehend hatte Dr. P. Hefti in seinen Erläuterungen zum ersten Entwurf die Ansicht vertreten, daß der Tagwen insoweit durch die Eigentumsgarantie geschützt sei; so könne der Gesetzgeber nicht frei verfügen, etwa den Tagwen in der Ortsgemeinde aufgehen lassen oder die unentgeltliche Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht anordnen. Diese Ansicht vermögen wir nicht zu teilen. Wir stützen uns hiebei auf Artikel 43 Absatz 4 der Bundesverfassung, welcher wie folgt lautet: «Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde.» Dem zweiten Satz dieses Absatzes ist zu entnehmen, daß der kantonale Gesetzgeber von Bundesrechts wegen über die Bürger- und Korporationsgüter befinden kann. So schreibt denn auch Professor Dr. W. Burckhardt in seinem Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Auflage 1931, zu Artikel 43, Seiten 376/7: «Bürger- und Korporationsgüter i. S. der BV sind solche, die der besonderen Korporation der Bürger gehören und nicht der durch alle Gemeindeglieder gebildeten Körperschaft. Das kantonale Recht bestimmt, ob und inwiefern die Bürgergüter den öffentlichen Gemeindegzwecken dienen sollen; im gleichen Maße, wie dies der Fall ist, sind sie auch nicht mehr Bürgergüter, sondern Gemeindegüter und müssen sie den Niedergelassenen wie den Ortsbürgern kraft Bundesverfassung gleichermaßen zugute kommen... Die Kantone können den Niedergelassenen den Mitgenuß der Bürgergüter unentgeltlich oder gegen Entschädigung gestatten.» Rechtliche Bedenken, im Gesetzesentwurf unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung für Schweizerbürger und Ausländer zu statuieren oder Vorschriften über die Einkaufstaxen aufzustellen, bestanden damit u. E. keine mehr.

Im übrigen nahmen wir zur Kenntnis, daß die Stellung des Tagwens im glarnerischen Gemeindegewesen im Rahmen der eingeleiteten Totalrevision der Kantonsverfassung grundsätzlich überprüft werden

wird. Es kann diese Frage nicht im Zusammenhang mit der Neuordnung des Bürgerrechts gelöst werden. Für uns war somit der Grundsatz wegleitend, an der Institution des Tagwens als der glarnerischen Bürgergemeinde nicht zu rütteln, indessen die Tore des Tagwens — weiter als es bisher der Fall war — für Schweizer und Ausländer zu öffnen.

Was das Nutzungsrecht betrifft, so übernimmt der Entwurf im wesentlichen die bisherige Regelung. Ob ein Tagwen seinen Bürgern Nutzungen zukommen lassen will oder nicht, steht in seinem Belieben (Art. 19). Für den Fall, daß er es tut, ordnet das Gesetz lediglich den Anspruch auf Nutzung (Art. 20 und 21); alles weitere bestimmt sich nach den Gesetzen und Beschlüssen des Tagwens (Art. 22).

Das Verfahren bringt gegenüber dem bisherigen Recht wesentliche Vereinfachungen, indem vor allem die bisherige Zuständigkeit des Landrates bei der Einbürgerung von Schweizerbürgern und Ausländern sowie bei Entlassungen aus dem Kantons- und Schweizerbürgerrecht zugunsten der Zuständigkeit des Regierungsrates aufgehoben wird. Schon unter dem geltenden Recht kam den entsprechenden Anträgen des Regierungsrates an den Landrat der Charakter eines «Routinegeschäftes» zu; es ist kein Fall bekannt, daß der Landrat je einmal anders entschieden hätte. Im Gefolge des neuen Bürgerrechtsgesetzes dürften die Aufnahmen ins Bürgerrecht erheblich zunehmen. Würde die Zuständigkeit des Landrates beibehalten, hätte er sich in Zukunft noch vermehrt mit solchen Geschäften zu befassen; zudem würden sich im Verfahren der Einbürgerung oft unliebsame Verzögerungen ergeben. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Regierungsrat bei seinen Entscheiden vorab formelle Kriterien zu prüfen hat, wofür er wohl die kompetente Behörde ist. Wo er hingegen nach freiem Ermessen entscheidet, werden die persönlichen Verhältnisse eines Einzelnen den Ausschlag geben. Es liegt hier im Interesse des Schutzes der persönlichen Sphäre, daß solche Entscheide im kleinen Gremium getroffen werden. All dies spricht — neben den Gründen der Arbeitsökonomie — für die Zuständigkeit des Regierungsrates.

Das Gesetz regelt im übrigen die Materie abschließend. Der Landrat wird einzig noch einen Gebührenentwurf zu erlassen haben (Art. 28).

VI. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln ergeben sich weitgehend aus den vorstehenden Darlegungen allgemeiner Natur. Soweit erforderlich, werden die Artikel im folgenden noch zusätzlich kommentiert.

Artikel 3:

Der Tagwen wird nun als die «glarnerische Bürgergemeinde» bezeichnet, während das geltende Recht von «öffentlichrechtlichen Genossenschaften» spricht (Art. 2 Abs. 4). Die Absätze 2 und 3 entsprechen sinngemäß dem bisherigen Recht (Art. 1 Abs. 2; Art. 2 Abs. 1), wobei jedoch der im bisherigen Artikel 2 Absatz 2 vorgesehene Ausschluß vom Tagwennutzen für die gemäß Artikel 18-30 des Bundesgesetzes Eingebürgerten und die nach Artikel 58 des Bundesgesetzes ins Schweizerbürgerrecht wiederaufgenommenen Frauen fallengelassen wird. Der Anspruch auf Tagwennutzen richtet sich fortan, falls ein Tagwen überhaupt Nutzungen zukommen lassen will, nach den Artikeln 20 und 21 des Gesetzes.

Artikel 5:

Zu Absatz 3 ist zu bemerken, daß Zweifelsfälle eher selten sein dürften. Tritt dennoch ein solcher ein, wird darauf abzustellen sein, zu welchem Tagwen sich am meisten relevante Anknüpfungspunkte ergeben.

Artikel 8:

Im Memorialsantrag der Demokratischen und Arbeiterpartei wird eine «vernünftige Handhabung der Einkaufstaxen» gefordert. Um diesem Postulat Rechnung tragen zu können, ist es notwendig, daß die Tagwen ihre Ansätze dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreiten. Die Taxen sollen «im

Hinblick auf die Verhältnisse des Tagwens und seiner bürgerlichen Stiftungen» angemessen sein; es läßt sich deshalb nicht generell sagen, wie hoch die Taxen sein dürfen, wie es auch nicht angängig wäre, ein gleich hohes Maximum für alle Gemeinden festzulegen. Die Tagwen werden noch vor Inkrafttreten des Gesetzes ihre Ansätze dem Regierungsrat innert einer von diesem anzusetzenden Frist vorzulegen haben; die Ansetzung dieser Frist liegt in der Vollzugskompetenz des Regierungsrates (Art. 29).

Artikel 11:

Diese Vorschrift stellt neues Recht dar und wurde vor allem aus praktischen Gründen übernommen; für die Beibehaltung von mehr als drei Bürgerrechten besteht wohl kaum je ein begründetes Interesse. Ein weitergehender Antrag, mehr als zwei Bürgerrechte auszuschließen, wurde im Landrat abgelehnt.

Artikel 13:

Den Ausländern soll bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen grundsätzlich ein Anspruch auf unentgeltliche Einbürgerung eingeräumt werden. Ein Antrag, Artikel 13 überhaupt zu streichen und so die Aufnahme von Ausländern nach wie vor ins Ermessen der zuständigen Behörden zu stellen, blieb im Landrat in Minderheit; dasselbe Schicksal erlitt ein Antrag, der ausländische Bewerber habe für die Aufnahme ins Bürgerrecht bei Vorliegen des Anspruches eine reduzierte Einkaufstaxe zu leisten.

Absatz 2 bringt eine privilegierte Behandlung der jungen Ausländer. Eine Privilegierung wird auch den Ausländern, die mit einer Schweizerin verheiratet sind, zuteil, was in Absatz 3 vorgesehen ist. Der volljährige Ausländer soll indessen von dem ihm zustehenden Anspruch auf Einbürgerung innert nützlicher Frist Gebrauch machen, dies vor allem im Hinblick auf die Militärdienstpflicht; andernfalls soll sein Anspruch verwirkt sein, und es kann eine Aufnahme nur noch durch Einkauf erfolgen (Abs. 4).

Artikel 17:

Das geltende Recht spricht von der «Schenkung des Bürgerrechts»; demgegenüber verwendet der Entwurf den heute gebräuchlicheren Ausdruck des Ehrenbürgerrechts. In der Tat kommt ja jede Schenkung des Bürgerrechts einer Ehrung der betreffenden Person gleich (vgl. Dissertation Dr. A. Heer, Das Glarnerische Kantons- und Gemeindebürgerrecht und dessen spezieller Inhalt, Glarus, 1944, S. 181).

Artikel 18:

In Artikel 18 werden sinngemäß die Bestimmungen in das Gesetz eingebaut, die bisher in einem Spezialerlaß (Beschluß der Landsgemeinde vom 3. Mai 1953 betreffend Kantonale Zuständigkeitsordnung zum Bürgerrechtsgesetz) enthalten waren.

Artikel 20:

Nach Artikel 40 des Bundesgesetzes haben die nach den Artikeln 18-30 Eingebürgerten nur einen Anspruch auf Nutzung, soweit dies die kantonale Gesetzgebung vorsieht; aus diesem Grunde erweist sich die neue Bestimmung von Absatz 3 als notwendig.

Im Hinblick auf die drei Tagwen in Linthal ist im letzten Absatz vorzusehen, daß der Anspruch solchen Tagwensbürgern zusteht, die in der Gemeinde wohnen, welcher der betreffende Tagwen zugehört; es entspricht diese Formulierung dem bisherigen Recht.

Artikel 24:

Der Verlust der bisherigen Bürgerrechte der Ehefrau (Abs. 1) ist ungeschriebenes Gewohnheitsrecht des Bundes (Berner-Kommentar Dr. Paul Lemp zum ZGB, 3. Auflage 1963, S. 55 N. 8).

Die Vorschrift des Absatzes 2 ist neu. Die Regelung dieses Tatbestandes ist von Kanton zu Kanton verschieden. Kantone mit moderner Bürgerrechtsgesetzgebung stipulieren den Verlust des bisherigen Bürgerrechts. Eine große Gruppe von Kantonen verfährt in der Praxis gleich, während eine kleinere

Gruppe — zu der bisher auch Glarus gehörte — die Beibehaltung des Bürgerrechts vorsieht. Die in Absatz 2 vorgeschlagene Lösung entspricht dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Bürgerrechts innerhalb der Familie.

Absatz 3 stützt sich auf Artikel 267 a ZGB.

Artikel 28:

Die Behandlung der Einbürgerungsfälle wie auch der Entlassungsbegehren ist sowohl für die Gemeindebehörden als auch die Instanzen des Kantons mit einem administrativen Aufwand verbunden. Für die Bemühungen der zuständigen Amtsstellen soll in allen Fällen (mit Ausnahme des Ehrenbürgerrechts) eine Kanzleigebühr erhoben werden können, wobei auch die entstandenen Barauslagen und Spesen zu decken sind. Diese Gebühren sollen den effektiven Auslagen und Bemühungen der Verwaltung entsprechend angesetzt werden. Zu diesem Zwecke erläßt der Landrat einen Gebührentarif, worin auch die Verteilung der Gebühren auf Kanton und Gemeinden geregelt wird. Ferner soll der Landrat die Gebühren für das Beschwerdeverfahren ordnen.

Artikel 30:

Absatz 4 entspricht sinngemäß Artikel 57 Absatz 5 des Bundesgesetzes.

VII. Die Aenderungen der Kantonsverfassung

Das neue Bürgerrechtsgesetz erheischt eine entsprechende Anpassung verschiedener, das Bürgerrecht betreffender Artikel der Kantonsverfassung. Teils widersprechen sie dem neuen Recht, teils sind sie veraltet oder überholt. Belassen kann man hingegen die Vorschriften der Artikel 69 Absatz 2 Ziffer 3 sowie Absatz 5. Anstelle der zu streichenden Artikel 14, 15, 44 Ziffer 16 und 73 Absatz 2 soll ein einziger neuer Artikel 14 treten, der die Materie zusammenfassend regelt. Hiebei haben wir uns bemüht, die wichtigsten Grundsätze des Gesetzes zu übernehmen: Absatz 1 entspricht dem Artikel 1, Absatz 2 dem Artikel 2, Absatz 3 dem Artikel 3 Absatz 1 und 2, und Absatz 4 dem Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes. Absatz 5 schließlich verweist für alles Nähere auf das Gesetz.

VIII. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei dem nachstehenden Gesetzesentwurf sowie den Aenderungen der Kantonsverfassung zuzustimmen; damit wären die eingangs erwähnten zwei Memorialanträge auf Aenderung des Gesetzes über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht als erledigt abzuschreiben.

A.

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

(Bürgerrechtsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1974)

I. Abschnitt

Inhalt des Kantons- und Gemeindebürgerrechts

Art. 1

Inhalt des Kantonsbürgerrechts

Das Kantonsbürgerrecht (Landrecht) begründet alle Rechte und Pflichten eines Bürgers des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

Art. 2

Verbindung von Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Der Besitz des Kantonsbürgerrechts ist mit dem Besitz eines Gemeindebürgerrechts (Tagwensbürgerrechts) unzertrennlich verbunden.

Art. 3

Tagwen; Inhalt des Gemeindebürgerrechts

¹ Der Tagwen ist die glarnerische Bürgergemeinde.

² Der Gemeindebürger (Tagwensbürger) findet in seinem Tagwen jederzeit Aufnahme.

³ Das Gemeindebürgerrecht begreift in sich das Stimmrecht im Tagwen sowie im Rahmen des kantonalen Rechtes, der Tagwensgesetze und Tagwensbeschlüsse, den Anteil und Mitgenuß am Tagwensgut und an den bürgerlichen Stiftungen, und andererseits die Verpflichtung, zum Bestande des Tagwens und an dessen Haushalt beizutragen.

Art. 4

Nachweis des Kantons- und Gemeindebürgerrechts

¹ Als Beweis für den Besitz des Kantons- und Gemeindebürgerrechts gelten die Eintragungen im Familienregister.

² Der im Ausland wohnende Gemeindebürger ist verpflichtet, bei der Mitteilung von Aenderungen des Zivilstandes an das Zivilstandsamt seiner Heimatgemeinde mitzuwirken.

II. Abschnitt**Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts**

Art. 5

Erwerbsgründe im allgemeinen

¹ Das Gemeinde- und damit das Kantonsbürgerrecht werden erworben durch:

- a. Abstammung;
- b. Heirat;
- c. Adoption eines unmündigen Kindes;
- d. Aufnahme;
- e. Verleihung des Ehrenbürgerrechts;
- f. Verfügung oder Vorschrift des Bundes.

² Der Erwerb eines Gemeindebürgerrechts wird nur wirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erworben ist. Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht kann von Ausländern nur erworben werden, wenn damit nach den Vorschriften des Bundes auch das Schweizerbürgerrecht erworben wird.

³ Umfaßt die Einbürgerungsgemeinde mehrere Tagwen, so bestimmt im Zweifelsfalle der Regierungsrat den Tagwen, in welchen der Bewerber und allenfalls seine Familienangehörigen aufgenommen werden.

Art. 6

Abstammung, Heirat und Adoption

¹ Der Erwerb des Bürgerrechts durch Abstammung, Heirat und Adoption erfolgt gemäß den Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

² Läßt sich den Vorschriften der Bundesgesetzgebung nicht entnehmen, in welcher Gemeinde die Einbürgerung zu erfolgen hat, oder können sich die beteiligten Gemeinden unter sich oder mit dem Bewerber nicht einigen, so entscheidet darüber der Regierungsrat.

Art. 7

Aufnahme von Schweizerbürgern durch Einkauf

¹ Ein Schweizerbürger kann jederzeit das schriftliche Gesuch stellen, an seinem Wohnort ins Gemeindebürgerrecht aufgenommen zu werden, sofern nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind, zu deren Nachweis der Bewerber die erforderlichen Unterlagen beizubringen hat:

- a. wenn er vor der Bewerbung mindestens die letzten 3 Jahre im Kanton und die letzten 2 Jahre in der betreffenden Gemeinde gewohnt hatte; bei Kantonsbürgern genügt der zweijährige Wohnsitz vor der Bewerbung in der Gemeinde;
- b. wenn er in bürgerlichen Ehren und Rechten und außerdem in gutem Rufe steht;
- c. wenn er seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt und in der Lage ist, sich und seine Familie redlich durchzubringen;
- d. wenn, falls er verheiratet ist und in ungetrennter Ehe lebt, die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorliegt;
- e. wenn im Falle von Unmündigkeit oder Entmündigung die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes bzw. der vormundschaftlichen Behörden vorliegt;
- f. wenn die Einkaufstaxe hinterlegt wurde.

² Der Gemeinde- bzw. Tagwensrat legt mit seinem Bericht das Aufnahmegesuch der Tagwensversammlung vor. Diese entscheidet nach freiem Ermessen.

³ Stimmt die Tagwensversammlung dem Gesuch zu, so ist es, sofern der Bewerber nicht bereits Kantonsbürger ist, dem Regierungsrat zur Zustimmung zu unterbreiten, der ebenfalls nach freiem Ermessen entscheidet. Erteilt er die Zustimmung, so ist damit auch das Kantonsbürgerrecht erworben.

Art. 8

Einkaufstaxe der Tagwen

¹ Der Tagwen hat die maximalen Ansätze für die Einkaufstaxe festzulegen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie sollen im Hinblick auf die Verhältnisse des Tagwens und seiner bürgerlichen Stiftungen angemessen sein. Dem Tagwen steht es frei, unter diese Ansätze zu gehen.

² Die Einkaufstaxe fällt an den Tagwen.

Art. 9

Anspruch von Schweizerbürgern auf Aufnahme

¹ Ein Schweizerbürger hat ohne Leistung einer Einkaufstaxe Anspruch auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, sofern er neben den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *b - e* verlangten Voraussetzungen während mindestens 10 Jahren im Kanton wohnte; davon muß er die letzten 5 Jahre vor der Bewerbung in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben.

² Für die Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

Art. 10

Verfahren

¹ Ueber Gesuche gemäß Artikel 9 entscheidet der Gemeinde- bzw. der Tagwensrat.

² Heißt er das Gesuch gut, so hat er es, sofern der Bewerber nicht bereits Kantonsbürger ist, dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit der Genehmigung erhält der Bewerber auch das Kantonsbürgerrecht.

³ Lehnt der Gemeinde- bzw. Tagwensrat das Gesuch ab, so kann der Bewerber innert 30 Tagen, seitdem er den schriftlichen Entscheid erhalten hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben, welcher hierauf über die Erteilung des Bürgerrechts endgültig entscheidet.

Art. 11

Mehrfache Bürgerrechte

Wer nach der Einbürgerung mehr als drei Bürgerrechte besitzen würde, hat vorgängig auf die überzähligen zu verzichten.

Art. 12

Aufnahme von Ausländern durch Einkauf

Für die Aufnahme von Ausländern gelten die Artikel 7 und 8 mit folgenden Aenderungen:

- a. der Bewerber muß mindestens die letzten 6 Jahre vor der Bewerbung im Kanton und die letzten 3 Jahre vor der Bewerbung in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben;
- b. er muß, soweit es nach den Umständen zumutbar ist, auf die bisherige Staatszugehörigkeit verzichten; über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat;
- c. weitere Erfordernisse, die das Bundesrecht verlangt, müssen erfüllt sein.

Art. 13

Anspruch von Ausländern auf Aufnahme

¹ Ein ausländischer Bewerber hat ohne Leistung einer Einkaufstaxe Anspruch auf Einbürgerung, sofern er assimiliert ist, die Voraussetzungen von Artikel 7 und 12 erfüllt sind und er außerdem während mindestens 20 Jahren in der Schweiz wohnte; davon muß

er die letzten 15 Jahre vor der Bewerbung im Kanton und die letzten 5 Jahre vor der Bewerbung in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben.

² Für die in Absatz 1 genannten Fristen von 20 und 15 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Altersjahr in der Schweiz bzw. im Kanton gewohnt hat, doppelt gerechnet.

³ Ein Ausländer, der mit einer Schweizerin in ungetrennter Ehe lebt und seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz wohnt, hat frühestens 5 Jahre nach Eheabschluß Anspruch auf Einbürgerung, sofern er im übrigen die Voraussetzungen der Artikel 7 und 12 erfüllt.

⁴ Der dem volljährigen Ausländer zustehende Anspruch auf Einbürgerung muß innert zwei Jahren seit dessen Entstehen durch schriftliches Gesuch beim zuständigen Gemeinde- bzw. Tagwensrat geltend gemacht werden; andernfalls ist der Anspruch verwirkt, und es kann eine Aufnahme nur noch durch Einkauf erfolgen.

⁵ Sofern besondere Umstände vorliegen, kann der Regierungsrat die Zustimmung zur Einbürgerung verweigern.

⁶ Das Verfahren richtet sich im übrigen nach Artikel 10.

Art. 14

Wirksamkeit der Einbürgerung

Die Aufnahme in das Bürgerrecht wird mit der Beschlußfassung durch die zuständige Behörde wirksam. Diese hat dem Bewerber hierüber eine schriftliche Mitteilung zuzustellen.

Art. 15

Erstreckung der Aufnahme

¹ Die Aufnahme in das Bürgerrecht erstreckt sich auf die unmündigen Kinder des Bewerbers. Die Ehefrau wird in die Einbürgerung des Ehemannes einbezogen, wenn sie schriftlich zustimmt und die Ehegatten nicht gerichtlich dauernd getrennt worden sind oder seit drei Jahren getrennt leben.

² Bei Ausländern steht die Erstreckung ferner unter dem Vorbehalt, daß ihr nach den Vorschriften des Heimatstaates nichts entgegensteht und in der Bewilligung des Bundes oder vom Regierungsrat keine Ausnahmen gemacht werden.

Art. 16

Findelkinder

Findelkinder, deren Heimatangehörigkeit nicht ermittelt werden kann, werden durch Entscheid des Regierungsrates Bürger derjenigen Gemeinde, in der sie gefunden worden sind. Das so erworbene Bürgerrecht erlischt, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, sofern es noch unmündig ist und nicht staatenlos wird.

Art. 17

Ehrenbürgerrecht

¹ Das Ehrenbürgerrecht wird durch die Tagwensversammlung verliehen.

² Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Nichtkantonsbürger bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Regierungsrat; für Ausländer ist zudem die Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde erforderlich.

³ Es werden weder vom Kanton noch von der Gemeinde Gebühren oder Taxen erhoben.

⁴ Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts hat, sofern keine Einschränkungen erfolgen, die Wirkungen einer ordentlichen Aufnahme in das Bürgerrecht.

Art. 18

Zuständigkeitsordnung zum Bundesgesetz

¹ Kantonale Behörde im Sinne der Artikel 18 Absatz 2, 25 Absatz 1, 26 Absatz 2, 31 Absatz 1, 49 Absatz 1 und 58^{bis} des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (Bundesgesetz) ist die Direktion des Innern, in den übrigen Fällen der Regierungsrat. Die kantonale Behörde hat vorgehend ihres Entscheides bzw. ihrer Stellungnahme den betreffenden Gemeinde- bzw. Tagwensrat anzuhören.

² Gegen Entscheide der Direktion des Innern im Feststellungsverfahren gemäß Artikel 49 des Bundesgesetzes kann innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

III. Abschnitt

Besondere Wirkungen des Tagwensbürgerrechts

Art. 19

Grundsatz

Will ein Tagwen seinen Bürgern Nutzungen zukommen lassen, so gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes.

Art. 20

Anspruch auf Nutzung

¹ Jeder Ehemann oder Witwer, jede Witwe, jeder geschiedene Ehegatte und jede Tagwensbürgerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist und ihr Schweizerbürgerrecht beibehielt, wiederaufgenommen oder wiedereingebürgert wurde, hat Anspruch auf einen gleichen Nutzungsanteil (Tagwenrecht).

² Anspruch auf ein Tagwenrecht hat ferner jede ledige Person, sofern weder ihrem Vater noch ihrer Mutter ein solcher Anspruch zusteht. Ledige Personen, die in gemeinsamem Haushalt wohnen, haben Anspruch auf zusammen ein Tagwenrecht.

³ Den nach den Artikeln 18 - 30 des Bundesgesetzes Eingebürgerten steht nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 hievore ebenfalls ein Anspruch auf Nutzung zu.

⁴ Anspruch auf ein Tagwenrecht haben nur Tagwensbürger, die in der Gemeinde wohnen, welcher der betreffende Tagwen zugehört.

Art. 21

Besondere Bestimmungen

Die Tagwen sind befugt, den Anspruch auch auswärts wohnender Bürger anzuerkennen sowie die Bedingungen für den Anspruch

lediger Personen anders zu ordnen. Ferner bleiben bestehende Urteile oder Abkommnisse vorbehalten.

Art. 22

Tagwensgesetze

Im übrigen bestimmen sich die Nutzungen nach den Gesetzen und Beschlüssen des Tagwens.

IV. Abschnitt

Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts

Art. 23

Grundsatz

Der Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und denjenigen des Bundes.

Art. 24

Heirat, Adoption

¹ Mit dem Abschluß der Ehe verliert die Ehefrau ihre bisherigen Bürgerrechte und erwirbt diejenigen des Ehemannes, soweit nicht die Vorschriften des Bundes etwas anderes bestimmen.

² Hat eine Kantonsbürgerin bei der Ehe mit einem Ausländer ihr glarnerisches Bürgerrecht beibehalten, so verliert sie dasselbe, falls ihr Ehemann später ein anderes schweizerisches Bürgerrecht erwirbt und sich dieser Erwerb auch auf die Ehefrau erstreckt.

³ Das unmündige Adoptivkind verliert sein bisheriges Bürgerrecht mit dem Erwerb desjenigen der Adoptiveltern.

Art. 25

Verzicht auf das Kantonsbürgerrecht

¹ Auf das Kantons- und damit das Gemeindebürgerrecht kann nur verzichten, wer

- a. im Kanton Glarus keinen Wohnsitz hat und
- b. nachweist, daß er bereits ein anderes schweizerisches Kantons- oder ausländisches Staatsbürgerrecht für sich, seine Ehefrau und die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder (unter Vorbehalt von Absatz 3 hernach) erworben hat, oder daß ihm ein solches zugesichert ist, und
- c. die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorlegen kann, falls er verheiratet ist und in ungetrennter Ehe lebt.

² Die Verzichtserklärung ist unter Beilage der erforderlichen Ausweise schriftlich dem Regierungsrat einzureichen, welcher nach Anhören des betreffenden Gemeinde- bzw. Tagwensrates die Entlassung vornimmt, sofern alle Voraussetzungen hiezu erfüllt sind.

³ Die Entlassung erstreckt sich auf die Ehefrau und auf die Kinder, falls diese unter der elterlichen Gewalt des zu Entlassenden stehen und der Regierungsrat keine Ausnahmen macht.

⁴ Für die selbständige Entlassung Unmündiger oder Entmündigter aus dem Bürgerrecht ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt und, wenn sie bevormundet sind, des Vormundes bzw. der vormundschaftlichen Behörden erforderlich.

Art. 26

Verzicht auf das Gemeindebürgerrecht

¹ Ein Kantonsbürger, welcher mehrere Gemeindebürgerrechte besitzt, kann eines behalten und auf die anderen verzichten.

² Die Verzichtserklärung ist dem Gemeinde- bzw. Tagwensrat schriftlich einzureichen. Der Verzichtende hat nachzuweisen, daß er für sich, seine Ehefrau und die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder ein anderes Gemeindebürgerrecht besitzt. Ist der Verzichtende verheiratet und lebt er in ungetrennter Ehe, hat er die Zustimmungserklärung der Ehefrau beizubringen.

³ Artikel 25 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

Art. 27

Wirksamkeit der Entlassung

¹ Die Entlassung aus dem Bürgerrecht wird mit der Beschlußfassung durch die zuständige Behörde wirksam. Diese hat dem Verzichtenden hierüber eine schriftliche Mitteilung zuzustellen.

² Vorbehalten bleiben die Artikel 42 ff. des Bundesgesetzes.

V. Abschnitt**Schlußbestimmungen**

Art. 28

Gebühren

¹ Für die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinden ist eine Kanzleigebühr zu entrichten; dasselbe gilt für die Entlassung aus dem Bürgerrecht. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 3.

² Der Landrat setzt die Höhe dieser Gebühren in einem Tarif fest und ordnet deren Verteilung auf Kanton und Gemeinden.

³ Der Landrat ordnet ferner die Gebühren für das Beschwerdeverfahren.

Art. 29

Vollzug

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 30

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

² Dieses Gesetz hat keine rückwirkende Geltung.

³ Alle Tatsachen, die unter altem Recht entstanden sind, werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.

⁴ Erwerb und Verlust des Bürgerrechts durch Adoption eines unmündigen Kindes (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und 24 Abs. 3) gelten auch für mündige Personen, die:

- a. in unmündigem Alter nach bisherigem Recht adoptiert worden sind und deren Adoption nach Maßgabe von Artikel 12 b des Schlußtitels des Zivilgesetzbuchs den neuen Bestimmungen unterstellt worden ist;
- b. nach Maßgabe von Artikel 12 c des Schlußtitels des Zivilgesetzbuchs adoptiert worden sind.

Art. 31

Aufhebung bestehenden Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften des Kantons und der Gemeinden aufgehoben, insbesondere das Gesetz über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht vom 9. Mai 1909 mit seitherigen Aenderungen sowie die Kantonale Zuständigkeitsordnung vom 3. Mai 1953 zum Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952.

B.

Aenderung des Artikels 14 und Aufhebung der Artikel 15, 44 Ziffer 16 und 73 Absatz 2 der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1974)

1. *Artikel 14 lautet neu wie folgt:*

¹ Das Kantonsbürgerrecht (Landrecht) begründet alle Rechte und Pflichten eines Bürgers des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

² Der Besitz des Kantonsbürgerrechts ist mit dem Besitz eines Gemeindebürgerrechts (Tagwensbürgerrechts) unzertrennlich verbunden.

³ Der Tagwen ist die glarnerische Bürgergemeinde, worin der Gemeindebürger (Tagwensbürger) jederzeit Aufnahme findet.

⁴ Das Gemeindebürgerrecht begreift in sich das Stimmrecht im Tagwen sowie im Rahmen des kantonalen Rechtes, der Tagwensgesetze und der Tagwensbeschlüsse, den Anteil und Mitgenuß am Tagwensgut und an den bürgerlichen Stiftungen, und andererseits die Verpflichtung, zum Bestande des Tagwens und an dessen Haushalt beizutragen.

⁵ Das Nähere, insbesondere über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, bestimmt das Gesetz.

- 2. Die Artikel 15, 44 Ziffer 16 und 73 Absatz 2 werden gestrichen.
- 3. Diese Aenderungen treten am 1. Januar 1975 in Kraft.

§ 8 Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege

I.

Der Memorialsantrag

Ein Bürger hatte auf die Landsgemeinde 1973 folgenden Antrag eingereicht:

«Da mir der Umweltschutz ein dringendes Problem scheint und mir die Erhaltung der Natur am Herzen liegt, möchte ich einen entsprechenden Memorialsantrag stellen. Ich sehe nämlich nicht ein, wozu jemand auf dem Klöntalersee ein Motorboot brauchen sollte. Ebenso scheint mir die Gefahr groß, daß in den nächsten Jahren die Motorschlitten überhandnehmen könnten, wenn nicht vom Bund aus etwas unternommen wird.

Mein Antrag lautet nun: Auf dem Gebiet des Kantons Glarus sollen Motorboote und Motorschlitten verboten werden. (Ausgenommen Aerzte, Tierärzte, Polizei usw.)

Die genaue Formulierung des Gesetzes möchte ich Regierungs- und Landrat überlassen. Bekanntlich ist ja der Kanton Schwyz bereits mit einem ähnlichen Gesetz vorangegangen.»

II.

Das Verbot von Motorbooten

Im Memorial 1973 haben wir zum Antrag auf ein Verbot von Motorbooten ausgeführt, daß ein Bundesgesetz über diese Materie (Binnenschiffahrtsgesetz) in Aussicht stehe, welches möglicherweise den Memorialsantrag in diesem Punkte hinfällig machen werde. Gestützt darauf wurde der Landsgemeinde die Verschiebung des Memorialsantrages hinsichtlich der Motorboote auf eine der nächsten Landsgemeinden beantragt, welchem Antrag sie zustimmte.

Nachdem es um das Binnenschiffahrtsgesetz vorerst ruhig geblieben war, wurde unter Beizug des Antragstellers, von Vertretungen der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission, der kantonalen Schiffahrtspolizei und Mitarbeitern der NOK durch die «Vereinigung der Fischer und Freunde des Klöntals» in Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion ein Gesetzesentwurf über die Schiffahrt auf den Gewässern des Kantons Glarus und ein Entwurf für eine Verordnung über die Schiffahrt auf dem Klöntalersee ausgearbeitet. Wenn diese Erlasse dem Landrat und der Landsgemeinde noch nicht dieses Jahr unterbreitet werden können, so aus folgenden Gründen:

Der Regierungsrat hat inzwischen den bereinigten Entwurf zum Binnenschiffahrtsgesetz erhalten und dabei feststellen müssen, daß die bereits erarbeiteten Erlasse über die Schiffahrt verschiedenen Bestimmungen des erwähnten Bundesgesetzes widersprechen würden. Es empfiehlt sich deshalb, vorerst dieses Gesetz abzuwarten, dessen Behandlung durch die Eidgenössischen Räte voraussichtlich im kommenden Jahr erfolgen wird. Ferner müssen hinsichtlich der Regelung der Schiffahrt auf dem Klöntalersee noch einige spezielle Rechtsfragen abgeklärt werden, nachdem bekanntlich die NOK Eigentümer dieses Gewässers sind.

III.

Das Verbot von Motorschlitten

Im Memorial zur Landsgemeinde 1973 wurde hiezu ausgeführt:

«Tatsächlich wurden in den letzten Jahren in Wintersportgebieten zunehmend sogenannte Motorschlitten (Schneemobile, Snowmobile) zu verschiedenen, namentlich auch rein sportlichen Zwecken in Verkehr gesetzt. Es handelt sich um eine Art Raupenfahrzeuge, die sowohl auf den schneebedeckten öffentlichen Straßen als auch im freien Gelände verwendet werden, deren Motoren aber einen lästigen Lärm verursachen und die im Hinblick auf die verhältnismäßig hohen Geschwindigkeiten von bis zu 70 km/h Ski- und Schlittenfahrer gefährden können.

Am 23. Dezember 1971 hat der Bundesrat unter Hinweis auf parlamentarische Vorstöße hiezu ausgeführt:

„Der Verkehr der Schneeraupenfahrzeuge auf Skipisten, Schlittel- und Gehwegen, die als öffentliche Verkehrsfläche gelten, ist schon heute aufgrund des Artikels 43 des Straßenverkehrsgesetzes verboten. Außerhalb öffentlicher Straßen und Pisten, d. h. im freien Gelände, wo diese Fahrzeuge als besonders störend empfunden werden, findet das SVG keine Anwendung; die Regelung obliegt hier ausschließlich den kantonalen Gesetzgebern.“

Mehrere Kantone, so Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Wallis und Neuenburg haben entsprechende Gesetze oder Verordnungen erlassen. Der Schneemobil-Club der Schweiz hat dann gegen alle diese kantonalen Regelungen bei den Bundesbehörden Einsprache erhoben, welche aber vom Bundesrat abgewiesen wurde.

Zurzeit sind in unserem Kanton fünf derartige Fahrzeuge in Betrieb. Drei davon dienen der Pistenbearbeitung und die beiden andern dem Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden.

Was nun das motorisierte Befahren von Skipisten angeht, ist dies bereits gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes vom 2. Mai 1971 untersagt; erlaubt ist einzig die Verwendung von Pistenfahrzeugen zum Zwecke des Anlegens und des Unterhaltes von Skipisten (Landsgemeinde-Memorial 1971 S. 85). Was der Antragsteller will, ist also weitgehend schon rechtens. Freilich bezieht sich das genannte Verbot nur auf Skipisten, nicht aber auf das freie Gelände.

Angesichts der zunehmenden Zahl von Motorschlitten mag es richtig sein, das Verbot im genannten Sinne auszudehnen, was aber angesichts der verfassungsmäßigen Sperrfrist des Artikels 46 Absatz 5 Kantonsverfassung erst auf das Jahr 1974 möglich wäre.

Auch dieser Teil des Memorialsantrages, der sich auf die Motorschlitten bezieht, soll deshalb verschoben werden, wobei seitens des Regierungsrates beabsichtigt ist, der Landsgemeinde 1974 hinsichtlich der Verwendung von Motorfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege eine Vorlage zu unterbreiten.»

In diesem Sinne hatte dann auch die Landsgemeinde die Verschiebung dieses Teils des Memorialsantrages beschlossen.

IV.

Der Gesetzesentwurf

Im folgenden unterbreiten wir den im Vorjahr in Aussicht gestellten Gesetzesentwurf.

a. Zweck des Gesetzes:

Das Gesetz will Wanderer und Skifahrer, Ruhe- und Erholungssuchende vor den Abgasen, dem Lärm und der Gefährdung durch die Verwendung von Motorfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Wege oder auf Fuß-, Wander-, Schlittelwegen und Skipisten schützen. Die Motorisierung mit all ihren Nachteilen soll nicht in jene Gebiete verschleppt werden, die bisher von ihr verschont geblieben sind. Glücklicherweise trifft letzteres für den Kanton Glarus weitgehend zu. Es ist aber sicher am Platze, Anschaffungen von betreffenden Fahrzeugen frühzeitig zu verhüten. Zur Zeit sind sieben Schneemobile in Betrieb. Fünf davon dienen der Pistenbearbeitung, sollen also auf Grund dieser Vorlage weiterhin ohne Bewilligung zugelassen sein; zwei Fahrzeuge dienen dem Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden, wobei der Erteilung der vorgesehenen Ausnahmewilligungen wohl nichts im Wege stehen dürfte.

Zu den bereits weiter vorne erwähnten Kantonen haben inzwischen auch noch die Kantone Nidwalden, Schaffhausen und Waadt entsprechende Einschränkungen verfügt. Infolge Einsprachen des Schneemobil-Clubs der Schweiz sind jedoch noch nicht alle diese Erlasse rechtskräftig. Unsere Vorlage stützt sich auf Empfehlungen der Interkantonalen Kommission für den Straßenverkehr und entspricht in rechtlicher Hinsicht solchen anderer Kantone, welche in Rechtskraft erwachsen sind.

b. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln:

Artikel 2: Hier wird für den Begriff der Motorfahrzeuge auf Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Straßenverkehr verwiesen. Diese Bestimmung wird somit ins kantonale Recht übernommen. Dank dessen kann auf die einschlägige Praxis zu Artikel 7 SVG abgestellt werden.

Artikel 3 nennt die Ausnahmen, die von Gesetzes wegen, also ohne spezielle Bewilligung, gelten. Das ist vor allem bei den Fahrzeugen für die Bearbeitung der Skipisten der Fall, die gemäß Buchstabe c mit Kontrollschildern versehen sein müssen. Es ist aber auch denkbar, daß die Armee, der Zivilschutz, die Polizei, die Feuerwehr, ein Arzt, der Rettungsdienst, die Land- und Forstwirtschaft, der Hoch- und Tiefbau usw. in speziellen Situationen auf Motorschlitten angewiesen sind. Ein solcher darf aber gemäß ausdrücklicher Bestimmung nur für berufliche oder dienstliche Funktionen verwendet werden. Die Fälle, in denen dies zu Recht geltend gemacht werden kann, werden eher selten sein, so daß das grundsätzliche Verbot gemäß Artikel 1 nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfte.

Artikel 4 besagt, in welchen Fällen die Polizeidirektion weitere Ausnahmen bewilligen kann. Um Mißbräuche zu verhüten, sind der Verwendungszweck und die erlaubte Strecke oder Region in der Bewilligung einzutragen. Es können auch weitere Auflagen gemacht werden, wie z. B. Verwendungsdauer, Einschränkungen auf gewisse Tage oder Stunden.

Artikel 7: Damit im vorliegenden Gesetz für die ausnahmsweise außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege verkehrenden Motorfahrzeuge nicht spezielle Bestimmungen über Haftpflicht und Versicherungen erlassen werden müssen, wird auf die diesbezüglichen Vorschriften des Bundesrechts (SVG; Verordnung über Haftpflicht und Versicherungen im Straßenverkehr) verwiesen.

V.

Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen und damit den eingangs erwähnten Memorialsantrag, soweit er sich auf das Verbot für Motorschlitten bezieht, als erledigt abzuschreiben.

Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1974)

Art. 1

Die Verwendung von Motorfahrzeugen ist unter Vorbehalt der Grundsatz Artikel 3 und 4 verboten:

- a. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- b. auf Schlittelwegen, Skipisten, Fuß- und Wanderwegen sowie auf Wegen anderer Art, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind.

Art. 2

Das Gesetz gilt für alle Motorfahrzeuge im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Straßenverkehr, namentlich auch für Motorschlitten, Raupenfahrzeuge und ähnliche geländegängige Fahrzeuge. Geltungsbereich

Art. 3

Vom Verbot des Artikels 1 sind ausgenommen:

- a. die berufliche oder dienstliche Verwendung von Motorfahrzeugen für: Generelle Ausnahmen
 1. Armee, Zivilschutz, Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe;

2. Polizei, Feuerwehr, Oelwehr;
 3. medizinische Betreuung, Sanitäts-, Rettungs- und Veterinär-
dienst;
 4. Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau;
 5. Hoch- und Tiefbau, Straßenunterhalt;
 6. winternen Verkehr.
- b. der Motorfahrzeugverkehr der hiezu Berechtigten auf privaten
Straßen, Wegen und Plätzen, die für den Verkehr mit Motor-
fahrzeugen bestimmt oder geeignet sind;
 - c. der Einsatz von Fahrzeugen zur Pistenbearbeitung, wenn sie
mit Kontrollschildern versehen sind und der Führer den er-
forderlichen Führerausweis besitzt.

Art. 4

Zubringer-
dienst zu
abgelegenen
Gebäuden

Die Polizeidirektion kann auf Antrag der betreffenden Ge-
meinde ausnahmsweise den Zubringerdienst zu abgelegenen Ge-
bäuden gestatten, die nicht auf öffentlichen Straßen erreichbar
sind, sofern die Eigentümer der befahrenen Grundstücke ihre Zu-
stimmung erteilen.

Art. 5

Voraussetzun-
gen für
Ausnahme-
bewilligungen

¹ Ausnahmbewilligungen gemäß Artikel 4 werden nur unter
folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a. der Führer muß im Besitze des entsprechenden Führerausweises
sein;
- b. das Fahrzeug muß nach den Vorschriften des Bundes zuge-
lassen sein.

² Die erlaubte Strecke oder Region, sowie der Verwendungszweck und allfällige Auflagen sind in der Bewilligung einzutragen.

Art. 6

Zuwider-
handlungen

Bei Zuwiderhandlungen kann die Bewilligung entzogen werden.

Art. 7

Haftpflicht
und Ver-
sicherungen

Die Bestimmungen des Bundes über Haftpflicht und Versiche-
rungen im Straßenverkehr gelten auch für die Fahrzeuge, die im
Sinne der Artikel 3 und 4 zugelassen sind.

Art. 8

Beschwerden

Gegen Verfügungen der Polizeidirektion kann innert 20 Tagen
beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Art. 9

Straf-
bestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder
gegen die in einer Bewilligung enthaltenen Auflagen werden durch
den zuständigen Richter mit Haft oder mit Buße bestraft, sofern
nicht der Tatbestand einer mit höherer Strafe bedrohten Hand-
lung vorliegt. Vorbehalten bleiben ferner die Strafbestimmungen
des Bundes.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde
in Kraft.

§ 9 Zusicherung eines Beitrages von Fr. 228000.— für die Errichtung einer Tiermehlfabrik Ostschweiz AG in Bazenheid und einer regionalen Sammelstelle für tierische Abfälle

I.

Vorgeschichte

Das Eidgenössische Veterinäramt und die Kantonsregierungen befassen sich schon seit 1963 mit dem Problem der zuverlässigen und unschädlichen Beseitigung von tierischen Kadavern aller Art und Metzgereiabfällen. Die für die städtischen Agglomerationen bereits in Betrieb stehenden Kadaververwertungs- oder Verbrennungsanstalten in der Schweiz vermögen etwa zwei Fünftel der anfallenden Menge zu verarbeiten. Der übrige Teil wurde bisher auf Wasenplätzen der Gemeinden verscharrt oder als Tierfutter verwendet und leider auch in Gewässern, Kiesgruben, Kehrichtablagerungen oder im Wald deponiert. Die Notwendigkeit, Abhilfe zu schaffen, ist nicht nur eine hygienische Forderung, woran die Tierseuchenpolizei und der Gewässerschutz interessiert sind; auch für die Gesundheit unserer Bevölkerung ist sie von wesentlicher Bedeutung.

Auf der Suche nach einer gesamtschweizerischen Konzeption stellt das Eidgenössische Veterinäramt fest, wie dringend das Problem der Beseitigung tierischer Abfälle ist, das — mindestens in kleineren Kantonen — auf kantonaler Ebene nicht in rationeller Weise gelöst werden kann. Andererseits bestehen hygienische und tierseuchenpolizeiliche Bedenken gegen eine allzustarke Zentralisation mit Transport des frischen Materials über größere Distanzen. Es ist deshalb eine Lösung der Tierkörperbeseitigung zu befürworten, die auf einigen wenigen regionalen Verwertungsanlagen basiert. Inzwischen hat der Stadtrat von Zürich die Ausarbeitung eines Projektes einer Tiermehlfabrik beschlossen, die für die Verarbeitung des Materials aus dem Kanton Zürich und in beschränktem Maße aus angrenzenden Gebieten bestimmt ist; auch der Kanton Waadt sucht die Lösung auf kantonaler Ebene.

Mit Beschluß vom 8. Januar 1968 ermächtigte der Regierungsrat die Sanitätsdirektion zur Führung von Vorverhandlungen mit der Haut- und Fettzentrale AG, Zürich, welche ebenfalls die Errichtung einer Verwertungsanlage für Metzgereiabfälle, Konfiskate und Kadaver plante. Es stand zum vornherein fest, daß der Anfall an dem zu beseitigenden Material im Kanton Glarus zu gering ist, um hierfür eine eigene Anlage zu bauen, und daß daher der Anschluß an benachbarte Gebiete gesucht werden müsse. Zum damaligen Zeitpunkt wurden in der Ostschweiz drei Projekte ausgearbeitet oder befanden sich bereits im fortgeschrittenen Studium, dasjenige der Stadt Zürich, dasjenige der Haut- und Fettzentrale in Villmergen, welches nun aber an der Standortfrage scheiterte, und dasjenige von Bazenheid.

In der Ostschweiz führten die getroffenen Vorarbeiten am 3. Mai 1968 zur Gründung der «Aktiengesellschaft Tiermehlfabrik Ostschweiz» mit der Absicht, in Bazenheid eine Verwertungsanlage zu bauen. Es handelt sich um eine gemischtwirtschaftliche Organisation. Das Aktienkapital ist je zur Hälfte der öffentlichen Hand (Kantone und Gemeinden) und der Privatwirtschaft zugeteilt, so daß eine günstige Synthese zwischen den hygienischen und wirtschaftlichen Forderungen garantiert erscheint. Die Kantone AR, AI, SG und TG waren Gründungsmitglieder der Aktiengesellschaft, welcher es in der Folge darum ging, in den Nachbarkantonen ZH, SZ, GL, SH und GR sowie dem Fürstentum Liechtenstein eine vernünftige Gebietsausscheidung zwischen den andern geplanten Verwertungsanlagen anzustreben, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und zu einer Abgrenzung der Regionen zu kommen.

Nachdem von den geplanten Projekten der Verwertungsanlagen dasjenige der Haut- und Fettzentrale in Villmergen nicht zur Verwirklichung kam, bewirkte eine Baueinsprache und deren Erledigung durch die angerufenen gerichtlichen Instanzen in Bazenheid eine Verzögerung von ca. fünf Jahren. Erst die am 14. März 1973 erfolgte Abweisung der Berufung durch das Bundesgericht vermochte den Weg für eine zielgerichtete Organisation, weitere Planung und Projektierung zu öffnen.

In der Folge wurde der Kanton Glarus eingeladen, sich am Bau einer Tiermehlfabrik in Bazenhaid mit einem Kantonsbeitrag zu beteiligen, um damit die Möglichkeit zu erhalten, in der Kadaververwertung und Tierkörperbeseitigung ebenfalls eine neue Regelung und Ordnung zu erhalten. Tatsächlich ist die bisher übliche Verscharrung von Tierkadavern, Fleischkonfiskaten, ungenießbaren Schlachtabfällen, Schlachtnebenprodukten und Metzgereiabfällen aus hygienischen Gründen und aus Rücksicht auf den Gewässerschutz nicht mehr zu verantworten. Mit dem geordneten Sammeldienst und der anschließenden, unschädlichen Verwertung der tierischen Abfälle würden Gemeinden und Regionen von einem wesentlichen Problem des Umweltschutzes befreit, da die Wasenplätze aufgehoben und wilde Deponien in Zukunft verhindert würden.

Nach der Inbetriebnahme der Kehrrechtverbrennungsanlage in Niederurnen und der Aufhebung der Kehrrechtplätze in den Gemeinden ist für den Kanton Glarus die Frage der Kadaververwertung und die Beseitigung der Konfiskate und Metzgereiabfälle in ein entscheidendes Stadium getreten. Dies vor allem auch deshalb, weil die Errichtung einer Tiermehlfabrik in Bazenhaid nun in die Phase der Realisierung gerückt ist und dem Kanton Glarus daraus die Möglichkeit offen steht, sich am Gemeinschaftswerk der Ostschweizer Kantone zu günstigen Bedingungen anzuschließen.

II.

Grundsätzliche Erwägungen

Die auch in unserem Kanton jährlich zunehmende Produktion von Fleisch und Fleischwaren bringt einen vermehrten Anfall von Abfallprodukten aus diesem Erwerbszweig. Es sind dies Teile von Tierkörpern, welche als Nahrungsmittel keine Verwendung finden, aber auch ganze Tierkörper von Nutztieren, die aus irgendwelchen Gründen ungenießbar sind. Dazu kommen die Kadaver von Hunden, Katzen, Fallwild usw.

Die Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 (TSV) versteht unter dem Begriff Tierkörper, inkl. Teile von solchen,

- umgestandene
- nicht zum Zwecke der Verwertung als Nahrungsmittel getötete oder
- totgeborene Haustiere jeder Gattung
- in größeren Mengen anfallende Fische
- Fallwild.

Den gleichen Bestimmungen wie Tierkörper unterliegen

- Fleischkonfiskate, von der Fleischschau ungenießbar erklärte Tiere und Teile von solchen, ungenießbares Fleisch und ungenießbare Fleischwaren, sowie aus seuchenpolizeilichen Gründen beschlagnahmte Tierkörper
- ungenießbare Schlachtabfälle
- Schlachtnebenprodukte, Klauen, Borsten usw. sowie Knochen, die nicht sachgemäß gelagert, gesammelt und einer speziellen Verwertung zugeführt werden
- Metzgereiabfälle, während der Schlachtung und Fleischbearbeitung anfallende ungenießbare Tierkörperteile, deren Verwertung als Nahrungsmittel nicht mehr in Frage kommt.

All dieser Anfall muß unschädlich beseitigt werden, d. h. ohne daß dabei das Leben von Mensch und Tier beeinträchtigt bzw. geschädigt wird. Deshalb darf er nicht in Seen, Wasserläufe, Sümpfe geworfen oder im Freien liegengelassen werden.

Der Gesetzgeber sieht folgende Möglichkeiten der unschädlichen Beseitigung vor:

- Vergraben
- Verbrennen
- Behandlung unter hohen Hitzegraden bis zum Zerfall der Weichteile
- Verwertung als Tierfutter.

Die älteste Methode ist das *Vergraben*. Sie kann jedoch bei der immer stärker hervortretenden Besiedlung aus Gründen der Hygiene, der Aesthetik und des Gewässerschutzes nur noch in speziellen Fällen, wie auf Alpen und andern abgelegenen Orten, befürwortet werden. Gerade in unserem relativ engen Linth- und Sernftal sowie auf den Höhen des Kerenzerberges und von Braunwald zeigen sich

Schwierigkeiten, Stellen zu finden, welche den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen und gleichzeitig für das Ausheben von Gruben geeignet sind. Zudem ist der Anfall in einzelnen Gemeinden derart groß, daß er durch Vergraben kaum mehr oder nicht mehr bewältigt werden kann.

Das *Verbrennen* wird in speziellen Oefen, d. h. solchen, welche keinen Rost besitzen, vorgenommen, wobei die organischen Produkte verascht werden. Die teilweise sehr wasserhaltigen, ja sogar flüssigen Anteile der Abfallstoffe verunmöglichen eine Rostfeuerung, so daß eine Luftzufuhr von unten zur Unterstützung des Brennvorganges nicht möglich ist. Die Brennwärme muß mit Hilfe von Gas- oder Oelbrennern seitlich und von oben zugeführt werden; zur Erleichterung des Brennvorganges sind die Kadaverteile ständig zu bewegen. Diese Art der Tierkörperbeseitigung wird in verschiedenen städtischen Schlachthöfen vollzogen. Sie ist gründlich, jedoch sehr kostspielig, ist doch mit Verbrennungskosten von 30 - 40 Rappen pro Kilogramm Rohware zu rechnen.

Eine Verbrennung des aus unserem Kanton anfallenden Materials in der Kehrriechverbrennungsanlage Niederurnen kommt aus den vorerwähnten Gründen nicht in Frage. Davon kam die Betriebskommission schon in der Anfangsphase der Planung aus technischen und finanziellen Gründen ab. Man hatte schon damals eine Beteiligung in einem andern Kanton vorgesehen; zudem würde die Verbrennung aus wirtschaftlichen Gründen einen Unsinn bedeuten, weil das proteinhaltige Material zu einem hochwertigen Futtermittel verarbeitet werden kann.

Für die *Verwertung* stehen in der Schweiz bereits einige Anlagen im Betrieb, z. T. seit Jahrzehnten, welche Kadaver und Metzgereiabfälle in begehrte, verkaufbare Produkte umwandeln, in Tierkörpermehl, Blutmehl oder Fett. Bei diesen Verwertungsanlagen, die nach verschiedenen technischen Verfahren arbeiten, werden die Abfälle unter Wahrung der hygienischen und ästhetischen Belange einer Hitzebehandlung unterzogen und die Extraktion der Fette durchgeführt. Im Gegensatz zur Verbrennung, einer rein kostenfressenden Vernichtung, sind solche Aufbereitungsanlagen im wahrsten Sinne des Wortes Verwertungsanlagen, die aus volkswirtschaftlichen Gründen begrüßt werden müssen. Geschäfte sind allerdings mit den Abfällen auch bei dieser Verwertungsart kaum zu machen. Die Verkaufspreise der Produkte deckten zwar bis anhin die Verarbeitungskosten. Wie bei den übrigen Werken auf dem Gebiete der Aufbereitungstechnik können solche Anlagen technisch und wirtschaftlich erst dann zur Zufriedenheit erstellt und betrieben werden, wenn sie eine gewisse Größe und Kapazität aufweisen.

Die Kantone können unter sichernden Bedingungen die Verwertung von Tierkörpern auch als Tierfutter zulassen, wobei die Bestimmungen der Eidg. Fleischschauverordnung über die Abgabe als Tierfutter vorbehalten bleiben. Außerdem darf die Bewilligung dazu von der zuständigen kantonalen Stelle nur an solche Betriebe erteilt werden, die über die notwendigen Einrichtungen zur Sterilisation des Futters verfügen. Diese kantonale Stelle (Landwirtschaftsdirektion/Kantonstierarzt) hat dafür zu sorgen, daß das Sammeln und die Behandlung nach den Weisungen des Eidg. Veterinärarnantes erfolgt. Aus den Bestimmungen der TSV wird ersichtlich, daß nicht alles, was unter den Begriff Tierkörper fällt, als Tierfutter statthaft ist. Daraus ergibt sich, daß die Schlachtnebenprodukte, ein bedeutender Anteil an Konfiskaten, die Metzgerei- und Schlachtabfälle bedingt bankwürdiger Tiere, alle Körper von Tieren, welche an einer Infektionskrankheit umgestanden sind, Schlachtabfälle von bankwürdigen Tieren mit krankhaften Veränderungen, Fallwild, Fische usw. nicht als Tierfutter abgegeben werden können. Es bleibt somit ein Rest, welcher anderweitig unschädlich zu beseitigen ist.

Der Anfall an Tierkörpern ist im Kanton Glarus derart groß, daß er keinesfalls in einem Schweinemastbetrieb bewältigt werden könnte. Hinzu kommt die Krankheits- und Seuchenanfälligkeit der Schweine als Risiko der Abnahme Konstanz. Daß diesbezüglich Vorsicht am Platze ist, hat die über die Neujahrstage ausgebrochene Vesikulärkrankheit der Schweine bewiesen, welche die Schlachtung des ganzen Bestandes des Gutsbetriebes der Stadt Zürich notwendig machte. Wie das Eidg. Veterinärarnamt dazu mitteilte, handelte es sich um eine sehr leicht übertragbare Seuche mit der Verfütterung von Fleischabfällen als Ursache.

III.

Verantwortung der Gemeinden

Gemäß Artikel 21 Ziffer 6 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchenverordnung) haben die Gemeinden unentgeltlich für die unschädliche Beseitigung der gemeldeten bzw. abgelieferten Tierkörper und der ungenießbaren Schlachtabfälle zu sorgen, ebenso der Fleischkonfiskate, die häufig mit Krankheitskeimen kontaminiert sind. Mit Rücksicht auf die großen sanitätspolizeilichen Gefahren ist die Verantwortung für die unschädliche Beseitigung dieses Materials den Gemeinden überbunden, wodurch die größte Sicherheit garantiert wird. Eine Beteiligung von Privatpersonen an den entstehenden Kosten birgt die Gefahr in sich, daß nicht alles abgeliefert wird, wogegen die öffentliche Hygiene ein großes Interesse an einer hundertprozentig sicheren Lösung hat, die durch die unentgeltliche Beseitigung am besten gewährleistet ist. Nach der TSV haben die Gemeinden auf ihre Kosten für den Abtransport von in die Sammelstellen eingelieferten Tierkadavern, Fleischkonfiskaten und ungenießbaren Schlachtabfällen sowie für deren Beseitigung zu sorgen. Diese Regelung wurde in der Ueberzeugung getroffen, daß mit einer ordnungsgemäßen Ablieferung, die im Interesse der Tierseuchenpolizei und des Umweltschutzes liegt, nur gerechnet werden kann, wenn die Beseitigung der Abfälle kostenlos erfolgt.

Von der Unentgeltlichkeit ausgenommen sind die Schlachtnebenprodukte, wie Klauen, Borsten, Knochen und die Metzgereiabfälle, d. h. während der Schlachtung und Fleischbearbeitung anfallende genießbare Tierkörperteile, deren Verwertung als Nahrungsmittel aus verschiedenen Gründen nicht in Frage kommt.

IV.

Kantonale Maßnahmen

In der Absicht, die zuständigen Instanzen in den Gemeinden zu orientieren und deren Stellungnahme zu erfahren, wurden die Gemeindepräsidenten seitens der Sanitätsdirektion auf den 21. November 1973 zu einer Aussprache eingeladen. Die Sanitätsdirektion war der Ansicht, auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kehrichtverbrennungsanlage in Niederurnen und der damit zusammenhängenden Aufhebung der örtlichen Kehrichtablagerungsplätze bedürfe die Frage der Beseitigung fester Abfälle aus Metzgereien und Schlachthöfen sowie von Tierkadavern einer Ueberprüfung, um dem Problem der Kadaververwertung näherzukommen. Die Diskussion ergab eindeutig, daß die Deponierung von Metzgereiabfällen auf den Kehrichtablagerungsplätzen nicht mehr zumutbar sei und im Hinblick auf die Belange des Gewässerschutzes die Vernichtung dieser Abfälle auf kantonaler Ebene geregelt werden müsse. Gleichzeitig kam die Orientierungsversammlung zur eindeutigen Auffassung, daß sich der Kanton Glarus für die Kadaververwertung und Tierkörperbeseitigung der geplanten Tiermehlfabrik Bazenheid anschließen sollte. Schließlich einigten sich die Gemeindepräsidenten auf die Bildung eines Ausschusses aus ihrer Mitte zwecks Weiterverfolgung und Abklärung der Detailfragen, die schließlich ihren Niederschlag in einem Memorialsantrag an die Landsgemeinde 1974 finden sollten. Da die Tiermehlfabrik Bazenheid im Stadium der Detailprojektierung steht, das Bewilligungsverfahren abgeschlossen und die Finanzierung gesichert ist, drängt sich ein Entscheid durch den Kanton Glarus auf. Der Zeitplan sieht die volle Aufnahme des Betriebes im Herbst 1975 und den Baubeginn im Frühjahr 1974 vor.

V.

Finanzierung der Tiermehlfabrik Bazenheid

Gemäß Artikel 40 des Eidg. Tierseuchengesetzes kann der Bund an die Kosten der Erstellung von Tierkörperbeseitigungsanlagen Beiträge leisten, wenn sie tierseuchenpolizeilichen Zwecken dienen, doch dürfen diese Beiträge höchstens 30 Prozent betragen. Dies erlaubt folgenden Finanzierungsplan:

	Fr.
Aktienkapital	1,0 Mio.
Bundesbeitrag	2,0 Mio.
Beitrag der Kantone	2,5 Mio.
Eigenleistung bzw. Fremdkapital	2,5 Mio.
Total	<u>8,0 Mio.</u>

Das Aktienkapital von 1 Mio. Franken ist in vier Gruppen aufgeteilt und wird zu je 50 % von der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft aufgebracht. Der Anteil der öffentlichen Hand verteilt sich auf die Kantone mit 5 % und die Gemeinden mit 45 %, wobei berücksichtigt wurde, daß das Abdeckereiwesen grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden ist.

Durch die Generalversammlung der Aktiengesellschaft Tiermehlfabrik Ostschweiz vom 26. Juni 1973 ist die approximative Bau- und Betriebskostenrechnung mit den nachfolgenden Beträgen genehmigt worden:

Zusammenstellung der Kostenberechnung Sammeldienst und Verarbeitungsbetrieb

Genauigkeit: + 0 %—10 %

Kostenstand April 1973

	Total Kosten	Kosten, abzügl. je 30 % Bundes- und 30 % Kantonsbeiträge
<i>Investitionskosten</i>	Fr.	Fr.
1. Transport	429 000.—	300 000.—
2. Betrieb	7 409 000.—	3 140 000.—
Total Investitionskosten	<u>7 838 000.—</u>	<u>3 440 000.—</u>
<i>Betriebsrechnung</i>		
<i>Aufwand</i>		
1. Transport		192 000.—
2. Betrieb		926 000.—
Total Aufwand		<u>1 118 000.—</u>
<i>Erlös</i>		
Betrieb		<u>1 103 000.—</u>
<i>Verlust</i>		
1. Aufwand		1 118 000.—
2. Erlös		1 103 000.—
Total Verlust		<u>15 000.—</u>

Diese Rechnung basiert auf einem Warenanfall von 5375 t Rohware pro Jahr (20 t/pro Tag) und auf Verkaufspreisen von Fr. —.50/kg Fleischknochenmehl sowie von Fr. —.65/kg Industriefett.

Dem Verarbeitungsbetrieb mit einem Gewinn von Fr. 177 000.— steht ein Aufwand von Franken 192 000.— für den Transportdienst gegenüber, was gesamthaft einen Verlust von Fr. 15 000.— pro Jahr ergibt. Dieser Verlust kann jedoch bei höherem Materialanfall und bessern Verkaufspreisen eliminiert werden.

Die Belastung der Kantone für den Bau der Anlagen sieht wie folgt aus:

30 % der Baukosten von approximativ Fr. 7 838 000.—	Fr. 2 350 000.—
Abwasserdesinfektionsanlage	„ 150 000.—
Total	<u>Fr. 2 500 000.—</u>

Für die Aufschlüsselung unter den beteiligten Kantonen werden zu 50 % die Großviehzahlen (d. h. Rindvieh über 1/2 Jahre) sowie 1/5 des Schweinebestandes (5 Schweine = 1 Stück Großvieh) gemäß eidg. Viehzählung vom 18. April 1973 und zu 50 % die Einwohnerzahlen gemäß eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1970 einbezogen.

Daraus ergeben sich folgende Baubeiträge:

Kantone	Tierzahlen 1973		Bevölkerung		Kantonsanteile	
	Anrechenbare Tierzahl	In Prozenten	Volkszählung 1970	In Prozenten	Gewogenes Mittel in Prozenten	Aufteilung Fr.
AR	28 966	7.56	49 023	7.34	7.45	186 250.—
AI	22 444	5.85	13 124	1.97	3.91	97 750.—
SG	174 454	45.48	384 475	57.59	51.54	1 288 500.—
TG	141 177	36.81	182 835	27.39	32.10	802 500.—
GL	16 482	4.30	38 155	5.71	5.00	125 000.—
Total	383 523	100.00	667 612	100.00	100.00	2 500 000.—

Die Generalversammlung vom 26. Juni 1973 erteilte dem Verwaltungsrat der Tiermehlfabrik Ostschweiz AG Auftrag, den Bau der Anlagen in der Art und Weise einzuleiten, wie sie baulich und maschinell der approximativen Kostenberechnung zugrunde gelegt wurde. Der Zeitplan sieht nun folgendermaßen aus:

bis April 1974: Ausarbeitung der baureifen Pläne und detaillierten Kostenberechnung, Genehmigungsverfahren, Gesuch um Bundes- und Kantonsbeiträge, Submissionsverfahren.

Mai 1974: Baubeginn (Bauzeit 1 - 1¼ Jahre).

Sommer 1975: Aufnahme des Probebetriebes; Einfahren der Anlage.

Herbst 1975: Aufnahme des Vollbetriebes.

VI.

Regionale Sammelstellen

Da gemäß dem vorstehenden Zeitplan mit der Inbetriebnahme der Tiermehlfabrik Bazenhaid auf den Herbst 1975 zu rechnen ist, müssen auf dieses Datum die regionalen Sammelstellen errichtet sein, wobei in jedem beteiligten Kanton durch einen Transportdienst das anfallende Material eingesammelt werden muß.

Wie durch den kantonalen Metzgermeisterverband zu erfahren war, sind bisher durch einen eigenen Sammeldienst pro Woche 3 - 4 t Knochen und Tierhäute der Verwertung zugeführt worden. Zusätzlich ist nun mit einem Tierkörperanfall von ca. 4 kg pro Kopf der Bevölkerung, d. h. mit weiteren 150 t pro Jahr zu rechnen. Aus Kostengründen sollte eine Koordination möglich sein und ein parallel laufender, doppelter Sammeldienst vermieden werden. Von der Regionalsammelstelle aus würde die Ware kostenlos durch die Fahrzeuge der Tiermehlfabrik Bazenhaid abgeholt. Da die Gemeinden gemäß der Tierseuchenverordnung unentgeltlich für die unschädliche Beseitigung der gemeldeten bzw. abgelieferten Tierkörper sorgen müssen, haben sie zusammen mit den Metzgereien im Verhältnis des gegenseitigen Anfalls für die Kosten des Sammeldienstes aufzukommen. Dazu gehört auch die Anschaffung der notwendigen Konfiskatsgefäße. Die Anschaffung der Container für die Regionalsammelstelle wird hingegen als Aufgabe des Kantons erachtet, während die Kosten für die Erstellung der Regionalsammelstelle wie folgt aufgeteilt werden sollten:

1/3 durch den Kanton

1/3 durch die Gemeinden

(Aufteilung im Verhältnis der Bevölkerung und der Viehbestände)

1/3 durch die Metzgereien

(Aufteilung im Verhältnis des Anfalls der Metzgereiabfälle).

Im Vergleich mit den Kosten für die Erstellung der Tierkörpersammelstelle der Region St. Gallen, die im November 1973 mit Fr. 224 000.— berechnet wurde (bei wesentlich größerem Einzugsgebiet und Konfiskatanfall), werden totale Baukosten von max. Fr. 200 000.— (inkl. Land) angenommen.

Für die Errichtung und den Betrieb der regionalen Sammelstellen sowie die Organisation des Sammeldienstes sollen die Richtlinien der Tiermehlfabrik Ostschweiz AG vom 10. Juni 1971 gelten.

Die Kosten für den Transport und die unschädliche Beseitigung von Tieren, die an einer anzeigepflichtigen Tierseuche umgestanden sind oder getötet werden mußten und deren Vernichtung nach den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung angeordnet wurde, gehen zu Lasten der Tierseuchenkasse. Andererseits werden Großtierkadaver oder eine größere Menge Kleintierkadaver an Ort und Stelle mit Spezialfahrzeugen der Tiermehlfabrik abgeholt.

VII.

Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Wir sind überzeugt, daß der Kanton Glarus die Gelegenheit nützen sollte, sich bei der Errichtung der Tiermehlfabrik Ostschweiz mit den erforderlichen Mitteln zu beteiligen. Ein Vergleich des Kostenaufwandes bei der Lieferung der Konfiskate und tierischen Abfälle an das Abfuhrwesen der Stadt Zürich oder die Tiermehlfabrik Bazenheid ergibt folgendes Bild:

- Die Beteiligung an der Tiermehlfabrik Ostschweiz AG scheint kurzfristig betrachtet die teurere Lösung zu sein, weil die Sammelgefäße anzuschaffen sind und in der regionalen Sammelstelle das Material in die Container umgefüllt werden muß. Damit ist die personelle Beanspruchung in der Regionalsammelstelle größer. Die Anschaffungskosten der Gefäße dürften sich jedoch auf die Dauer gegenüber den Mietpreisen bezahlt machen.
- Während die Berechnungsgrundlagen für die Lieferung nach Zürich vergangenheitsbezogen sind, scheinen diejenigen der Anlage Bazenheid eher der Wirklichkeit zu entsprechen. Für die Vermittlung der Abfälle und die Miete, Reinigung und Desinfektion der Gefäße werden pro abgeführte Wechseltonne nach Zürich Fr. 11.— berechnet (im Kanton Zug beliefen sich die Selbstkosten auf Fr. 15.—). Bei einer Schätzung des Anfalls von 150 t im Jahre (ohne Firma Kunz, Bilten) und einer durchschnittlichen Füllung von 56 kg pro Kübel würde sich eine Belastung von Franken 26 000.— ergeben. Dieser Betrag basiert jedoch auf dem bisherigen Betrieb des Abfuhrwesens der Stadt Zürich. Gegenwärtig wird eine neue Anlage im Betrag von ca. 20 Mio Franken gebaut. Verbindliche Angaben über die zukünftigen Kosten sind nicht erhältlich.
- Der Transportweg nach Zürich ist einfacher. Dafür bringt die Beteiligung an der Anlage Bazenheid Mitverantwortung und Mitbestimmung. Die Gefahr, bei Störungen des Fabrikationsbetriebes ausgeschaltet zu werden, ist in Bazenheid kleiner.
- Bei einer Berücksichtigung aller Faktoren ist einer Beteiligung an der Tiermehlfabrik Bazenheid der Vorzug zu geben.

Der finanzielle Aufwand des Kantons und der Gemeinden würde sich wie folgt ergeben:

<i>Oertliche Sammelstellen:</i>	<i>Kosten zu Lasten:</i>
Lokalitäten zum Aufstellen von mehreren Gefäßen mit Kühlmöglichkeiten (fließendes Wasser, Kühlboxe)	Gemeinden
<i>Sammeldienst:</i>	
örtlicher (innerhalb der Gemeinden)	Tierbesitzer
regionaler (innerhalb des Kantons)	Gemeinden/Metzger
Großsammeldienst (von regionaler Sammelstelle nach Bazenheid)	Tiermehlfabrik
<i>Gefäße:</i>	
Anschaffung der Konfiskatgefäße	Gemeinden 20 000.—
Anschaffung der Container	Kanton 10 000.—
<i>Regionale Sammelstelle:</i>	
Bau und Einrichtung (im Glarner Unterland, Nähe Autobahn)	$\left\{ \begin{array}{l} \frac{1}{3} \text{ Kanton} \quad 70\,000.— \\ \frac{1}{3} \text{ Gemeinden} \quad 70\,000.— \\ \frac{1}{3} \text{ Metzger} \quad 70\,000.— \end{array} \right.$

Betrieb der regionalen Sammelstelle	Gemeinden/Metzger
<i>Tiermehlfabrik Bazenheid:</i>	
Beteiligung an Investitionskosten:	
— Aktienkapital auf Grund der beteiligten Gemeinden und Anfall, berechnet auf Grund der Schlachtzahlen 1973, geschätzt für alle 29 Gemeinden des Kantons	Gemeinden 15 - 20 000.— Kanton 2 - 3 000.—
— einmaliger Beitrag des Kantons à fonds perdu	Fr. 125 000.—
Beteiligung an den Betriebskosten:	
— Evtl. möglicher jährlicher Verlust inkl. Abschreibungen am Maschinenpark (Amortisationsfrist 5 Jahre, Produktertrag $\frac{2}{3}$ des heutigen Preises berechnet), verteilt auf die Aktionäre gemäß Aktienkapitalanteil	Gemeinden 3 000.— Kanton 500.—
— Anteil an den Kosten für Abwasserdesinfektionsanlage zu Lasten der Tierseuchenkasse (aus tierseuchenpolizeilichen Gründen)	Kanton 7 500.—
<i>Zusammenstellung der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen</i> (ohne örtliche Sammelstellen und Kleinsammeldienst)	
<i>Gemeinden:</i>	
Abschreibungen der Investitionen auf 10 Jahre (Fr. 110 000.—)	Fr. 11 000.—
Verzinsung eines mittleren Investitionskapitals 6 % (Fr. 55 000.—)	„ 3 300.—
Betriebskostenanteil an Tiermehlfabrik	„ 3 000.—
Total	<u>Fr. 17 300.—</u>
<i>Kanton:</i>	
Abschreibungen auf Investitionskapital auf 10 Jahre (Fr. 228 000.—)	Fr. 22 800.—
Verzinsung eines mittleren Investitionskapitals von Fr. 114 000.— zu 6 %	„ 6 840.—
Betriebskostenanteil	„ 500.—
Total	<u>Fr. 30 140.—</u>

VIII.

Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgende Beschlußfassung:

**Zusicherung eines Beitrages von Fr. 228 000.—
für die Errichtung der Tiermehlfabrik Ostschweiz AG
in Bazenheid und einer regionalen Sammelstelle
für tierische Abfälle**

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1974)

1. Für die Errichtung einer Tiermehlfabrik in Bazenheid sowie einer regionalen Sammelstelle werden folgende Beiträge zugesichert:

a. Baubeitrag an die Tiermehlfabrik Ostschweiz AG in Bazenhaid	Fr. 125 000.—
b. Aktienkapital	„ 3 000.—
c. Baubeitrag an die Regionalsammelstelle für tierische Abfälle	„ 70 000.—
d. für die Anschaffung von zehn Containern	„ 10 000.—
e. für Unvorhergesehenes	„ 20 000.—
Total (Kostenindex April 1973)	<u>Fr. 228 000.—</u>

2. Die Auszahlung dieser Beiträge erfolgt unter dem Vorbehalt:
 - a. daß die beiden geplanten Bauvorhaben verwirklicht werden;
 - b. daß die Verwertung der tierischen Abfälle durch die Tiermehlfabrik Ostschweiz AG gemäß einem Vertrag mit dem Kanton Glarus zustande kommt.
3. Die Gemeinden und die Metzgerschaft des Kantons Glarus haben eine gegenseitige Vereinbarung für einen gemeinsamen Sammeldienst aller Schlachtabfälle, Konfiskate und Kadaver zu treffen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 10 Antrag auf Erlaß von Maßnahmen zur Unterbringung und Betreuung von Alters- und Chronischkranken und Errichtung eines kantonalen Pflegeheims

I. Der Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde 1974 reichten die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus folgenden Memorialsantrag ein:

- a) Für privat betreute pflegebedürftige Personen werden Kantonsbeiträge ausgerichtet, um eine Heimversorgung möglichst lange zu umgehen.
- b) Der Kanton Glarus unterstützt durch vermehrte Beiträge die Heimpflege-Institutionen.
- c) Es sind Maßnahmen zu treffen, daß die vorgesehene Chronischkrankenabteilung im Kantonsspital Glarus so schnell als möglich eröffnet wird.
- d) Der Regierungsrat unterbreitet der Landsgemeinde 1976 ein Projekt für die Errichtung eines kantonalen Pflegeheims in möglichst zentraler Lage des Kantons.

Zur Begründung wird ausgeführt:

»Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus ersuchen den Regierungsrat Vorbereitungen zu treffen, um dem Problem der Unterbringung und der Betreuung der Alters- und Chronischkranken den Weg zu öffnen. In den Gemeinden Mollis, Näfels, Netstal, Glarus, Ennenda, Schwanden, Linthal und Elm bestehen nun Alters- und Wohnheime und weitere werden sicher noch folgen. Doch bei allen älteren und bei den letzten in Betrieb genommenen neuen Alters- und Wohnheimen konnten für die Alters- und Chronischkranken keine Plätze geschaffen werden. Das Bedürfnis nach einem kantonalen Pflegeheim und die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an Pflegefälle ist mehr als ausgewiesen, denn die Menschen werden heute durch die medizinischen, hygienischen und sozialen Fortschritte älter als in früheren Zeiten. Nach dem Bericht der eidgenössischen Kommission für Altersfragen wächst der Bedarf an Pflegeplätzen dauernd an, da die Alterserwartung stets im Steigen begriffen ist. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Betagten hat sich aber auch durch die Erhöhung der Renten bei der AHV und der Invalidenversicherung wesentlich verbessert, so daß durch

die Ergänzungsleistungen und einer evtl. Beihilfe der Stiftung «Für das Alter» oder Leistungen der «zweiten Säule» weitgehend die Heimkosten gedeckt sind. Auf Grund der starken Ueberalterung der Bevölkerung — übrigens eine erfreuliche Tatsache — macht sich eine rechtzeitige und systematische Vorbereitung und Planung auf dem Gebiet der Alters- und Chronischkranken-Fürsorge notwendig.

Die Antragsteller sind der Auffassung, daß das Problem der Betreuung der pflegebedürftigen Betagten nur schrittweise zu bewältigen ist. Sie sehen deswegen davon ab — so dringend es an sich wäre — die sofortige Errichtung eines Pflegeheimes zu verlangen.

Als erste Phase sollte der Wille und die Möglichkeit intensiviert werden, durch finanzielle Beiträge den Privaten zu ermöglichen, ihre betagten Angehörigen so lange als möglich in ihrer Familie zu halten. Durch einen Kantonsbeitrag kann — analog den Beiträgen aus dem Irrenhausfonds an die hausversorgten Geisteskranken — der Eintritt in ein Chronischkranken- oder Pflegeheim hinausgeschoben werden. Eventuell wird durch einen finanziellen Beitrag des Kantons die Einstellung privater Pflegekräfte ermöglicht.

Die vorerwähnten Bestrebungen können auch durch vermehrte Beiträge an die schon bisher tätigen Institutionen der Hauspflege- und Krankenpflegevereine unterstützt werden.

Im weiteren sollte die Chronischkrankenabteilung im Kantonsspital Glarus nun eröffnet werden. Von entscheidender Bedeutung für die Eröffnung ist auch die Tatsache, daß viele Betten im Kantonsspital für die akuten Fälle frei würden. Stellen, die in vorderster Front mit diesem Problem konfrontiert sind und dies praxisnah beurteilen können, sind nicht mehr in der Lage, heute die Alters- und Chronischkranken unterzubringen, weil unsere Altersheime dafür entweder nicht eingerichtet sind oder Wartelisten aufweisen. Im Kantonsspital können solche Patienten nur vorübergehend untergebracht werden. Die Unterbringung in einem außerkantonalen Heim ist der letzte Ausweg, sollte aber unter allen Umständen wegen der Schockwirkung und den seelischen Belastungen für die Betroffenen verhindert werden. In vielen Fällen können die Patienten überhaupt nicht in ein Heim eintreten, weil die notwendigen Plätze fehlen.

Der Bedarf an Pflegeplätzen ist dauernd im Steigen begriffen und es ist gewiss, daß die vorhandenen Betten in der Chronischkrankenabteilung im Kantonsspital Glarus auf die Dauer nicht mehr zu genügen vermögen. Darum sind die nötigen Projektarbeiten zur Errichtung eines kantonalen Pflegeheims so bald als möglich an die Hand zu nehmen.»

II. Motion auf Schaffung eines kantonalen Pflegeheimes

Am 31. August 1973 wurde durch Landrat Fritz Beglinger, Mitlödi, eine Motion eingereicht, in der er den Regierungsrat ersuchte, Vorbereitungen für die Schaffung eines kantonalen Pflegeheimes in zentraler Lage zu treffen, so daß man an der nächsten Landsgemeinde darüber befinden könne. Er führte aus, die Menschen erreichten heute ein höheres Alter als in früheren Zeiten, bedingt durch die Fortschritte der Medizin und der bessern hygienischen Verhältnisse. Diese an sich erfreuliche Tatsache werde aber dadurch getrübt, daß die Lebensverlängerung nicht schlechthin Freisein von Krankheit und Gebrechen bedeute, im Gegenteil sei die Zahl der altersbedingt Pflegebedürftigen stark angestiegen. Die Altersheime in den Gemeinden — auch die neuesten — seien für die Aufnahme von Alters- und Chronischkranken nicht eingerichtet und wiesen weder baulich noch personell die notwendigen Voraussetzungen auf, so daß nur die Unterbringung in einer außerkantonalen Anstalt übrig bleibe.

Der Motionär stellte weiter dar, wer in ein Altersheim eintreten wolle, habe sich durch ein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand auszuweisen, und wer pflegebedürftig sei, werde von der Sorge bedrückt, keine Aufnahme mehr zu finden. Ebenso notwendig wie eine Kantonsschule und eine kantonale Berufsschule sei auch ein kantonales Pflegeheim, das allen Gebrechlichen und Pflegebedürftigen unseres Kantons offen stehe, die im Kantonsspital und in den Altersheimen keine Aufnahme fänden; man sei dies den Alten gegenüber schuldig, welche die Grundlage für unsern Wohlstand geschaffen hätten.

Nach der mündlichen Begründung an der Landratssitzung vom 7. November 1973 durch den Motionär war der Regierungsrat bereit, die Motion zur Beantwortung im Zusammenhang mit der Behandlung des Memorialsantrages auf Erlaß von Maßnahmen zur Unterbringung und Betreuung von Alters- und Chronischkranken entgegenzunehmen.

III. Das Altersproblem im allgemeinen

Das Altersproblem, die damit verbundene Unterkunft, Fürsorge und Pflege der Betagten, ist zu einer aktuellen und echten Problematik unserer Zeit geworden. Demzufolge setzt sich die Öffentlichkeit eingehender und intensiver mit den Altersfragen auseinander. Die Erhöhung der durchschnittlichen Lebenserwartung hat zu einer deutlich feststellbaren bevölkerungsmäßigen Strukturveränderung geführt.

Die Schweizerische Gesellschaft für praktische Sozialforschung stellt fest, daß seit 1920 das Durchschnittsalter der schweizerischen Wohnbevölkerung steigt. Der Anteil der bis 19-Jährigen sinkt, während die über 65-Jährigen zahlenmäßig zunehmen. Verschiedene Berechnungen sagen voraus, daß in den nächsten Jahrzehnten diese Entwicklung weitergeht. Die auf gesamtschweizerischer Ebene festgestellte Tendenz der fortschreitenden Alterung der Bevölkerung geht parallel mit einer gleichgerichteten Verschiebung der Altersstruktur der Bevölkerung des Kantons Glarus; es läßt sich sogar vermuten, daß das Problem bei uns noch akzentuierter sein wird.

Durch einen Memorialsantrag an die Landsgemeinde 1968, mit dem die Erstellung eines kantonalen Alters-, Wohn- und Pflegeheimes verlangt wurde, ist durch die gleichen Antragsteller schon damals eine Reihe von Problemen der Altersfürsorge zur Diskussion gestellt worden. Nachdem die Landsgemeinde 1970 einer Aenderung der Artikel 37 und 45 - 47 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge vom 1. Mai 1966 zustimmte und damit die Baubeiträge an Altersheime neu regelte, war der wesentliche Teil der damaligen Forderungen erfüllt. In der Zwischenzeit konnte mit der am Kantonsspital geschaffenen Schule für praktische Krankenpflege auch die im Memorialsantrag 1968 verlangte «Ausbildung von Pflegepersonal und spezialisierter Hilfskräfte mit dem Ziel der Nachwuchsförderung» weitgehend realisiert werden. Die Kurse der Pflegerinnen- und Pflegerschule sind inzwischen angelaufen, und die Teilnehmer des ersten Kurses haben den Fähigkeitsausweis und die Schule selbst die Anerkennung des Schweizerischen Roten Kreuzes erhalten. Alles wird aber davon abhängen, ob in Zukunft genügend Leute für diese Schulungskurse und damit für den Pflegedienst gewonnen werden können.

Wenn sich Gebrechen oder chronische Leiden einstellen, ist der Mensch auf Beistand und Pflege angewiesen. Dabei sind die Angehörigen und Verwandten der beste Beistand, indem sie die notwendige Hilfe zu Hause angedeihen lassen. Schon das normale Alter macht den Menschen oft abhängig, hindert ihn an sinnvoller Betätigung und erschwert seine Beziehungen zum Mitmenschen. Ist das Alter gepaart mit langdauernder und unheilbarer Krankheit, so verschlimmert sich die Situation beträchtlich. Das Leben droht sinnlos und wertlos zu werden, worunter die Betagten mehr leiden als unter der Tatsache, daß sie alt und krank geworden sind.

Die Erfahrungen der Fachleute zeigen, daß man bei der Behandlung und Pflege der chronisch Alterskranken die Merkmale eines Krankenhausbetriebes nach Möglichkeit zurückdrängen sollte. Die ärztliche Betreuung und die pflegerische Kunst haben bei den Alterskranken die Aufgabe, die verbliebenen Reste der Gesundheit zu aktivieren. Das Krankhafte sollte aus dem Blickfeld des Patienten verschwinden und der Inhaltsleere und Sinnlosigkeit des Lebens mit ablenkender Beschäftigungstherapie begegnet werden. Mit allen Mitteln sollte die «Wartsaalstimmung» und damit auch das Gefühl der Vereinsamung überwunden werden. Es ist offensichtlich, daß dies am ehesten im Kreise der eigenen Familienangehörigen zu erreichen ist. Aus diesem Grunde sollte jeweils der Eintritt in ein Pflegeheim möglichst lange hinausgeschoben werden können.

IV. Die Stellungnahme des Regierungsrates

Zu den durch die Antragsteller aufgeworfenen Postulaten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

- 1) Für privat betreute pflegebedürftige Personen werden Kantonsbeiträge ausgerichtet, um eine Heimversorgung möglichst lange zu umgehen.

In der Begründung wird durch die Antragsteller selber die Auffassung vertreten, das ganze Problem der Betreuung der pflegebedürftigen Betagten sei nur schrittweise zu bewältigen. Sie gehen von der Annahme aus, durch Kantonsbeiträge könnte der Wille intensiviert werden, pflegebedürftige Betagte so lange als möglich in der eigenen Familie zu halten. Es wird zudem angenommen, durch eine finanzielle Unterstützung ließe sich der Eintritt in ein Chronischkranken- oder Pflegeheim hinausschieben, indem durch einen solchen Zustupf die Einstellung privater Pflegekräfte möglich würde.

Es ist eine Tatsache, daß die Mehrzahl der Betagten den Wunsch hegt, so lange als möglich im eigenen Haushalt zu bleiben, vor allem in ländlichen Gemeinden. Altersgebrechen machen es zwar oft unmöglich, die notwendigen häuslichen Arbeiten selber zu verrichten. Dazu kommen die Zerfallserscheinungen, Gedächtnisschwund, körperliche Schwäche und Hilflosigkeit. Unter solchen Umständen kommt dem Pflegepersonal eine wichtige Bedeutung zu.

An sich wäre es zu begrüßen, wenn wegen des akuten Mangels an ausgebildeten Pflegekräften auf die beantragte Weise das durch die Antragsteller anvisierte Ziel erreicht werden könnte. Teilweise wird dieser Weg schon beschritten, darf doch in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß gemäß den Beschlüssen der Landsgemeinden von 1927 und 1944 seitens des Kantons aus den Zinserträgen des Fonds für Irrenfürsorge bereits jährliche Beiträge an Personen in häuslicher Pflege gewährt werden. Diese belaufen sich gegenwärtig auf Fr. 25 000.—. Andererseits wäre es auch denkbar, daß sich die Fürsorgegemeinden auf diesem Gebiete vermehrt engagieren würden, nachdem sie ja bekanntlich für die Defizitdeckung am Kantonsspital nicht herangezogen werden, wie dies in andern Kantonen vielerorts der Fall ist.

Den von den Antragstellern angestrebten Zweck verfolgt auch das Postulat der Nationalrätin Helen Meyer, Zürich, das sie angesichts der bevorstehenden Revision des KUVG im eidgenössischen Parlament eingereicht hat. Sie fordert obligatorische Beitragsleistungen der Kassen für die Hauskrankenpflege, sofern die Pflegeleistung vom Arzt verordnet wird. Dasselbe hätte auch für die Hauspflege zu gelten; zudem sollten Angehörige für Pflegeleistungen entschädigt werden, wenn ihre Berufsausübung darunter in Mitleidenschaft gezogen wird. In der Begründung führt die Postulantin aus, eine Hospitalisierung wäre oftmals aus medizinischen Gründen nicht notwendig; trotzdem erfolge aber oft eine Spitalweisung, weil sonst niemand für die Pflege da sei. Volkswirtschaftlich käme die Heimpflege billiger als der Spitalaufenthalt, andererseits sprächen auch menschliche Gründe für den Ausbau der Hauskrankenpflege.

Es ist somit durchaus möglich, daß dem gestellten Postulat der Antragsteller anlässlich der bevorstehenden Revision des KUVG entsprochen wird; jedenfalls sollte nun die Entwicklung auf eidgenössischer Ebene abgewartet werden.

2) *Der Kanton Glarus unterstützt durch vermehrte Beiträge die Heimpflege-Institutionen*

Erfreulicherweise bestehen im ganzen Kanton seit Jahren Krankenpflege- und Hauspflege-Institutionen, die sich zusammen mit privaten Hauspflegerinnen oder ausgebildeten Krankenpflegerinnen und Krankenschwestern um viele Betagte sorgen. Neben der Unterstützung seitens der Verwandtschaft und der Nachbarn ist diese Hilfe von geschulten Kräften in vielen Fällen unentbehrlich. Die Unterbringung pflegebedürftiger Betagter in ein Alters- oder Pflegeheim kann sich dadurch oft erübrigen.

Auf dem Budgetwege bewilligt der Landrat seit 1971 für die Unterstützung der Haus- und Krankenpflege-Institutionen pro Jahr Fr. 20 000.— (früher Fr. 10 000.—). Dank diesem Kantonsbeitrag konnte die Sanitätsdirektion jährlich den örtlichen Vereinen je nach der Anzahl ihrer eingesetzten Pflegerinnen Beiträge verabfolgen. Darüber hinaus wurden auch von einzelnen Fürsorgegemeinden Beiträge an solche Institutionen gewährt.

Private Kreise haben ferner eine Aktion eingeleitet, Frauen für die «Krankenpflege zuhause» durch fachlich einwandfrei geschulte Kräfte, d. h. ehemalige dipl. Krankenschwestern, auszubilden. Ein erster Kurs konnte mit 14 Teilnehmerinnen begonnen werden, nachdem der Gemeinnützige Frauenverein Gla-

rus dafür geworben hatte. Es handelt sich um 14 Schulstunden, die in den Räumen des Kantonsspitals erteilt werden. Für einen weitem Kurs liegen bereits genügend Anmeldungen vor; zudem sind in Näfels und Schwanden regionale Kurse vorgesehen. Es ist anzunehmen, daß auf diese Weise Kräfte herangebildet werden können, welche die Gemeindegewestern entlasten und wenigstens teilzeitmäßig auch in den Altersheimen in den Einsatz kommen dürften. Vorläufig wird dieses Vorgehen die schnellste und wirksamste Hilfe sein, um Kräfte für die Pflege Betagter zu gewinnen.

Wie weit dem Antrag auf vermehrte Beiträge an die Heimpflege-Institutionen stattgegeben werden kann, ist eine finanzielle Ermessensfrage, die der Landrat jeweils bei der Budgetberatung zu entscheiden hat. Darüber hinaus ist aber festzustellen, daß es vorab Sache der Fürsorgegemeinden ist, auf diesem Gebiet tätig zu sein, zumal ja die Zahl der Fürsorgefälle rückläufige Tendenz zeigt und die Gemeinden über die entsprechenden Kontrollmöglichkeiten verfügen. Schließlich kann auch nicht der Staat für alles und jedes verantwortlich gemacht werden; gegenteils soll es auch die Pflicht jedes Einzelnen sein, durch private Beiträge und persönliches Engagement das Funktionieren und die Existenz derjenigen Institutionen zu sichern, die sich für die Allgemeinheit einsetzen.

3) *Es sind Maßnahmen zu treffen, daß die vorgesehene Chronischkrankenabteilung im Kantonsspital Glarus so schnell als möglich eröffnet wird.*

In der 1970 erschienenen Eröffnungsschrift über die Neu- und Umbauten am Kantonsspital wird über das Haus III geschrieben, vorläufig habe es als Unterkunft der neu gegründeten internen Pflegerinnenschule zu dienen, um später, wenn genügend Personal zur Verfügung stehe, die im Haus I untergebracht, aber bis heute noch nicht eröffnete Abteilung für Chronischkranke aufzunehmen.

In den Häusern I und III des Kantonsspitals würden ca. 45 Betten für die Aufnahme chronischkranker Patienten zur Verfügung stehen. Wie der Chefarzt der Medizinischen Abteilung, Herr Dr. med. F. Kesselring, feststellt, sind es ausschließlich personelle Gründe, welche die Eröffnung dieser zusätzlichen Abteilung bisher verunmöglicht haben. Andererseits sucht man Härtefälle zu überbrücken, indem stets ca. 10 - 15 Akutbetten für schwer Chronischkranke zur Verfügung gestellt werden. Es ist bekannt, daß in der ganzen Schweiz ein schwerer Mangel an Pflegepersonal aller Ausbildungskategorien besteht. Davon wird auch unser Spital in zunehmendem Maße betroffen. Deshalb ist man seit Ende 1972 nicht mehr in der Lage, alle Betten der medizinischen Abteilung zu benützen. Aus dem gleichen Grunde mußten seit dem Frühjahr 1973 ständig 16 Betten der Akutabteilung wegen des Schwesternmangels blockiert werden. Trotz intensivster Werbung im In- und Ausland sowie der Ausnützung aller persönlichen Beziehungen und guter Entlohnung ist es nur zum Teil gelungen, die bestehenden personellen Lücken auszufüllen. Auf der chirurgischen Abteilung bestehen die gleichen Schwierigkeiten, trotz guten Arbeitsbedingungen und konkurrenzfähigen Löhnen. Wegen der ungenügenden Zahl von nur vier Anmeldungen war es in diesem Herbst auch nicht möglich, mit einem neuen Kurs der Pflegerinnenschule zu beginnen, so daß 1974 auch hier eine weitere spürbare Lücke eintreten wird. Aus Gründen des Personalmangels wird die Eröffnung einer zusätzlichen Abteilung für Chronischkranke im Kantonsspital für die nächste Zeit als nicht möglich erachtet. Als Ersatzlösung bemüht man sich, auf den Akutabteilungen schwere Fälle von pflegebedürftigen Langzeitpatienten zu hospitalisieren. Sollte sich die Lage auf dem Personalsektor entspannen, ließe sich das Haus III ohne weiteres als Chronikerabteilung verwenden, wobei dann die Schülerinnen und Schüler extern untergebracht werden müßten. Im Falle der Inbetriebnahme einer eigentlichen Chronikerabteilung müßte freilich auch die Frage einer finanziellen Mitbeteiligung der Gemeinden geprüft werden, könnte es doch wohl nicht Sache des Kantons sein, auch dafür — wie für das Akutspital — allein aufzukommen.

4) *Der Regierungsrat soll der Landsgemeinde 1976 ein Projekt für die Errichtung eines kantonalen Pflegeheims in möglichst zentraler Lage des Kantons unterbreiten.*

Die Antragsteller sind sich bewußt, daß die Errichtung eines Pflegeheims die letzte Stufe im Maßnahmenvollzug für die Betreuung der Alters- und Chronischkranken bedeuten würde. Sicher kann die

Wünschbarkeit eines Pflegeheims auch im Kanton Glarus nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden. Es steht aber außer Zweifel, daß sich die gleichen, ja wohl noch die schwierigeren Personalprobleme wie im Kantonsspital stellen würden. Man muß es deshalb für wenig sinnvoll halten, ein solches Heim zu erstellen, bevor eine Lösung der damit verbundenen personellen Fragen in Aussicht steht.

Vorläufig muß deshalb für die Unterbringung und Betreuung von Alters- und Chronischkranken ein anderer Weg gefunden werden. Schon im Memorial für die Landsgemeinde 1968 brachte der Regierungsrat gegenüber der Forderung auf Errichtung eines kantonalen Alters, Wohn- und Pflegeheimes Vorbehalte an, indem er die Ansicht vertrat, diese Aufgabe sei grundsätzlich durch die Gemeinden wahrzunehmen. Der Gedanke ist nicht neu und andernorts bereits wiederholt mit Zweckverbänden verwirklicht worden. Allerdings bestehen auch dort die gleichen Schwierigkeiten in der Rekrutierung des Pflegepersonals.

Nach den statistischen Unterlagen beträgt die Zahl der über 65jährigen Bewohner unseres Kantons ca. 15 % (in einzelnen Gemeinden bis gegen 20 %). Von 40 000 Einwohnern ausgehend würden dies 6000 Personen sein. Nach einer Faustregel in der Altersbetreuung sollten für 15 % dieser Altersgruppe Unterkünfte in Altersheimen zur Verfügung stehen, d. h. für 900 Betagte, und von diesen wird angenommen, es seien wieder 15 %, d. h. 135 pflegebedürftige Personen.

Die Erhebungen über den Bestand der Altersheime und Pflegeplätze inkl. Kantonsspital ergeben folgendes Bild:

Heim- und Pflegeplätze im Kanton Glarus

Heime	Total Plätze	Pflegeplätze
Näfels, Altersheim	43	2
Mollis, Altersheim	36	4
Netstal, Altersheim	31	3
Friedheim	16	8
Glarus, Altersheim	106	25
Pfrundhaus	53	15
Ennenda, Altersheim	52	8
Salem	33	12
Schwanden, Altersheim	84	12
Diesbach, Altersheim	10	5
Linthal, Altersheim	42	5
Elm, Altersheim	50	15
Braunwald, Sanatorium	26	15
	582	129
Chronischkrankenabteilung Spital		45
Akutspital		10
Total	582	184

Im Kanton Glarus sind somit theoretisch genügend Pflegeplätze vorhanden. In den Altersheimen handelt es sich jedoch sozusagen durchwegs um solche Pflegeplätze, die durch Pensionäre belegt werden, welche im Heim selbst pflegebedürftig geworden sind. Hingegen ist es nach wie vor schwierig, Pflegeplätze für Personen zu finden, die infolge ihrer Pflegebedürftigkeit ihre Selbständigkeit aufgeben müssen.

In der vorstehenden Tabelle ist auch das Sanatorium Braunwald enthalten, das seit 1964 als Mehrzweckbetrieb geführt wird. Der Rückgang der Tuberkulose ermöglichte die Eröffnung einer Abteilung für nicht tuberkulöse Patienten, so daß seither u. a. Chronischkranke, Langzeitkranke, die nicht besonderer Pflege bedürfen, untergebracht werden können. Je nach der Entwicklung besteht die Möglichkeit, früher oder später die Betriebsweise des Sanatoriums zu ändern und vermehrt nicht tuberkulöse Pflegebedürftige aufzunehmen. Auf alle Fälle muß das Sanatorium im Gespräch um ein Pflegeheim eingeschaltet bleiben.

Die Errichtung von Alterswohn- und Pflegeheimen ist im übrigen nach Artikel 37 des Fürsorgegesetzes Sache der Gemeinden, wobei der Kanton seit 1970 daran Beiträge von 40 % der Gesamtkosten leistet. Diese großzügige Subventionierung hat es den Gemeinden seither ermöglicht, den Bau bzw. die Renovation solcher Heime tatkräftig an Hand zu nehmen; weitere Bauvorhaben sind geplant, so daß sich die Situation in bezug auf die Unterbringung von alten Personen doch wesentlich gebessert hat. Was die Errichtung und den Betrieb von Pflegeabteilungen angeht, muß der Regierungsrat an der primären Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinden festhalten; der Kanton kann sich in der gegenwärtigen finanzpolitischen Situation nicht ohne absolut zwingende Gründe — die hier nicht gegeben sind — neue Aufgaben aufbürden.

5) *Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest:*

Die Erhebungen über den Istzustand in der Altersfürsorge im Kanton Glarus zeigen, daß wir auf dem besten Wege sind, den jahrelangen Nachholbedarf aufzuholen. Diese Möglichkeit eröffnete sich durch den Beschluß der Landsgemeinde 1970 betreffend Ausrichtung von Kantonsbeiträgen im Ausmaß von 40 % an den Bau von Altersheimen, eine Subventionspraxis, die in der Schweiz als sehr weitgehend und fortschrittlich gilt. Wenn wir auch die erforderliche Anzahl von Altersheimplätzen noch nicht erreicht haben, so stehen andererseits die Pflegeplätze zur Verfügung, nicht aber das Personal, um die Pflegebedürftigen zu betreuen. Dies zeigt uns, daß unsere Bestrebungen vor allem der Schulung und Heranziehung von Pflegekräften gelten sollten, wobei in dieser Hinsicht bereits große Anstrengungen unternommen worden sind.

Das Postulat, für privat betreute, pflegebedürftige Personen Kantonsbeiträge auszurichten, damit eine Heimversorgung möglichst lange vermieden werden könne, dürfte mit der bevorstehenden Revision des KUVG möglicherweise erfüllt werden.

Die Unterstützung der Heimpflege-Institutionen durch Beiträge liegt, soweit dies Sache des Kantons ist, in der Kompetenz des Landrates, welcher auf dem Budgetwege den jeweiligen Beitrag festsetzen kann.

Maßnahmen, welche die Eröffnung der Chronischkrankenabteilung im Kantonsspital zum Ziele haben, sind durch die Schulung von Pflegekräften bereits eingeleitet. Es liegt im Bestreben der Spitalleitung, die Chronischkrankenabteilung so bald als möglich zu eröffnen, doch kann dieser Wunsch erst dann realisiert werden, wenn das erforderliche Personal zur Verfügung steht.

Die Errichtung eines kantonalen Pflegeheimes kommt vorderhand nicht in Frage, schon wegen des Mangels an Pflegepersonal. Ferner müssen vorerst Erfahrungen mit dem künftigen Chronischkrankenheim am Kantonsspital gesammelt werden, und weiter ist abzuklären, inwiefern das Sanatorium Braunwald als Langzeit- oder Chronischkrankenheim verwendet werden könnte.

Den Antragstellern ist zu attestieren, auf gewichtige und aktuelle Probleme der Altersfürsorge aufmerksam gemacht zu haben. Andererseits hat sich aus diesen Darlegungen ergeben, daß die Realisierung der ersten drei Postulate zum Teil bereits erfolgt ist und im übrigen ohne entsprechende Landsgemeindebeschlüsse möglich ist, während der Bau eines kantonalen Pflegeheimes vorderhand nicht in Betracht kommen kann. —

Gestützt auf diese Ausführungen beantragte der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde, es sei der gestellte Memorialsantrag im Sinne der vorstehenden Ausführungen abzulehnen bzw. als erledigt abzuschreiben.

V. Die Stellungnahme des Landrates

Der Landrat hat sich gestützt auf den Bericht einer von ihm eingesetzten Kommission eingehend mit dem regierungsrätlichen Antrag auseinandergesetzt.

Das Kardinalproblem ist und bleibt auch nach Auffassung des Landrates die Personalfrage. Solange es dem Kantonsspital nicht gelingt, das nötige Pflegepersonal für die Inbetriebnahme der geplanten Chronikerabteilung zu finden, kann man sich schlechterdings nicht vorstellen, wie es möglich wäre, das nötige Personal für ein kantonales Pflegeheim erhältlich zu machen. Auf jeden Fall muß vermieden werden, daß der Kanton Glarus ein teures Heim erstellt, das dann — wie das auch andernorts leider der Fall ist — zufolge Personalmangels ganz oder teilweise geschlossen bleiben muß.

Aber ganz abgesehen vom Personalproblem erscheint dem Landrat die Frage, ob ein kantonales Pflegeheim für unsere Verhältnisse einem tatsächlichen Bedürfnis entspricht, zur Zeit noch nicht geklärt. Es ist hiezu auf die vorstehende Aufstellung über die Heim- und Pflegeplätze im Kanton Glarus zu verweisen, woraus sich ergibt, daß unter Einrechnung der hiezu reservierten Betten im Kantonsspital und im Sanatorium Braunwald insgesamt 184 Pflegeplätze zur Verfügung stehen, bei einem errechneten Bedarf von 135 Betten für den ganzen Kanton. Die Frage ist offenbar die, inwiefern es gelingt, die Pflegeplätze im Kantonsspital tatsächlich ihrem Verwendungszweck zuzuführen, und inwiefern auch die Altersheime in der Lage sind, ihre pflegebedürftigen Insassen richtig zu betreuen. All diese Fragen bedürfen noch näherer Abklärung, wobei auch die weitere Verwendung des Sanatoriums Braunwald zur Diskussion steht. Bevor nicht diese Fragen so oder anders entschieden und gelöst sind, wäre der Bau eines kantonalen Pflegeheimes nach Auffassung des Landrates nicht zu verantworten.

Eine weitere Frage, die im Schoße des Landrates aufgeworfen wurde, war die, ob nicht auch für pflegebedürftige Kinder ein Heim, evtl. in Verbindung mit dem Pflegeheim für alte Personen, geschaffen werden sollte. Dem wurde entgegengehalten, daß Kinder und Alte nicht gut im gleichen Heim untergebracht werden können. Für die Unterbringung von pflegebedürftigen Kindern seien eher interkantonale Lösungen anzustreben. Mit Befriedigung nahm man zur Kenntnis, daß für cerebrally gelähmte Kinder entsprechende Bemühungen im Raume der Ostschweiz im Gange sind, während der Kanton an die Anstalt «Balgrist», wie auch an die Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich und weitere solche Institutionen seine anteilmäßigen Bau- und Betriebsbeiträge leistet und dafür die entsprechenden Pflegeplätze zugestanden erhält.

Alles in allem hält es der Landrat mit dem Regierungsrat für richtig, daß als erste Maßnahme versucht werden soll, die Chronikerabteilung am Kantonsspital so bald als möglich zu eröffnen; dies wird geschehen, sobald sich dies von der Personalseite her bewerkstelligen läßt. Diese Zusicherung hat der Inhaber der Sanitätsdirektion abgegeben. In der Folge wird zu prüfen sein, ob auch noch das Sanatorium Braunwald vermehrt als Chronikerheim verwendet werden könnte. Ferner sollten die pflegebedürftigen Insassen so lange wie möglich auf den Pflegeabteilungen der Altersheime betreut werden können, was naturgemäß auch wiederum von der Personalfrage abhängig ist. Es wäre auch sehr zu begrüßen, wenn beim Bau oder der Renovation weiterer Altersheime entsprechende Pflegeabteilungen vorgesehen würden, weil nämlich die Alten erfahrungsgemäß lieber im angestammten Heim bleiben als in ein kantonales Heim dislozieren.

Angesichts dieser zur Zeit noch offenen Fragen hält es der Landrat für richtig, wenn der von der Sozialdemokratischen Partei und dem Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus eingereichte Memorialsantrag aufrechterhalten bleibt und nicht einfach abgelehnt oder abgeschrieben wird. In diesem Sinne empfiehlt er der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag zu verschieben. Sollte sich dann zeigen, daß die im Memorialsantrag aufgeworfenen Fragen — wozu auch die Postulate «Beiträge an die Hauspflege und an Heimpflege-Institutionen» gehören — einer befriedigenden Lösung zugeführt werden, kann einer kommenden Landsgemeinde die Abschreibung des Memorialsantrages beantragt werden. Andernfalls wären die im Memorialsantrag angeregten Maßnahmen ihrer Verwirklichung entgegenzuführen, d. h. einer kommenden Landsgemeinde entsprechende Anträge vorzulegen. Da sich

nicht voraussehen läßt, innert welcher Frist die vorhin aufgezeigten Fragen geklärt werden können, soll der Memorialsantrag «auf eine der nächsten Landsgemeinden» verschoben werden. Damit würde die unter Buchstabe *d* des Antrages enthaltene Forderung, es sei bereits der Landsgemeinde des Jahres 1976 ein Projekt für die Errichtung eines kantonalen Pflegeheimes zu unterbreiten, hinsichtlich dieser Fristansetzung hinfällig. — Die Antragsteller haben sich im Landrat mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Entsprechend wurde die Motion Fritz Beglinger auf der Pendenzenliste belassen.

VI. Antrag

In diesem Sinne empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

§ 11 Aenderung der Artikel 22, 23, 24, 29 und 39 des Gesetzes über das Steuerwesen

I.

Eingereichte Memorialsanträge

Zuhanden der Landsgemeinde 1974 wurden die nachstehenden Memorialsanträge auf Aenderung des Steuergesetzes eingereicht:

1. Anträge der Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus

Die Demokratische Volkspartei (DVP) beantragt folgende Gesetzesänderungen:

1.1. Artikel 22 Ziffer 2:

Der Abzug vom Erwerb der Ehefrau, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit obliegt, sei von 1000 auf 2000 Franken zu erhöhen.

1.2. Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 6:

Der Abzug vom Erwerb der Ehefrau, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit obliegt oder im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes mitarbeitet, sei von 1000 auf 2000 Franken zu erhöhen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Bei der Wehrsteuer beträgt der Abzug vom Erwerb der Ehefrau 2000 Franken. Eine Angleichung des kantonalen Abzuges an das Wehrsteuerrecht entspreche einem großen Bedürfnis und auch der Steuergerechtigkeit, bringe aber zugleich eine Vereinfachung für das Ausfüllen der Formulare und für die Veranlagung mit sich.

1.3. Artikel 24 Ziffer 6:

Von den steuerbaren Einkünften können ferner in Abzug gebracht werden:

«die ausgewiesenen Prämien für Personenversicherungen
bis zu 1000 Franken (bisher 600 Fr.) für Alleinstehende,
bis zu 2000 Franken (bisher 1300 Fr.) für Verheiratete und
bis zu 200 Franken (bisher 100 Fr.) für jedes Kind.

Soweit diese Beträge nicht erreicht werden, können die Zinsen aus Sparheften, Obligationen oder anderen Darlehensforderungen in Abzug gebracht werden.»

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Schon wiederholt ist beanstandet worden, daß diese Abzüge im Verhältnis zu andern Kantonen zu niedrig sind. Die einfachste und praktischste Möglichkeit wäre auch hier, sich Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe *h* des Wehrsteuerbeschlusses anzupassen, welcher lautet:

«Vom rohen Einkommen werden abgezogen: Die Prämien für die Lebens-, Unfall-, Kranken- und Kautionsversicherung, die Beiträge für die Arbeitslosen-, Pensionsversicherung und die nicht unter Buchstabe *g* fallenden Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung für den Steuerpflichtigen und für die von ihm unterhaltenen Personen, sowie die während der Berechnungsperiode fällig gewordenen Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen; die Prämien, Beiträge und Zinsen dürfen höchstens bis zum Gesamtbetrag von 2000 Franken abgezogen werden. Als Sparkapitalien gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen.»

Von uns aus möchten wir allerdings nicht einen generellen Abzug von 2000 Franken vorschlagen, weil wir eine gewisse Abstufung zwischen Alleinstehenden, kinderlosen Ehepaaren und Familien doch als wünschenswert erachten.

Die beantragten Ansätze würden eher den wirklichen Bedürfnissen nach Versicherungsschutz entsprechen, zumal für erhöhte Krankenkassenbeiträge und für die zweite Säule nun erheblich mehr Prämien aufgewendet werden müssen. Wo nicht mehr so hohe Prämien zu bezahlen sind, was namentlich bei älteren Leuten zutrifft, würde es zweifellos geschätzt, wenn für die Differenz Sparheft-, Obligationen- oder Darlehenszinsen aus dem eigenen — ersparten — Kapital abgezogen werden dürften. Auf diese Weise findet also auch die dritte Säule und damit die Förderung des Sparwillens etwelche Berücksichtigung.

1.4. Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2 und 3:

Die in Artikel 25 Absatz 1 festgelegten Höchstabzüge seien wie folgt heraufzusetzen:

- in Ziffer 2 (Krankheitskosten): von 3000 auf 6000 Franken
- in Ziffer 3 (Ausbildungskosten): von 2000 auf 4000 Franken.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Wo wirklich hohe Krankheitskosten erwachsen oder Studenten auswärts auszubilden sind, erweisen sich die bisherigen Bestimmungen als zu eng. Die Explosion der Spitalkosten ist bekannt. Wir denken namentlich an die Operationskosten in auswärtigen Spitälern. Aber auch die Zimmermiete für Studenten in Universitätsstädten sind enorm gestiegen. Wer zufolge guten Verdienstes für seine Kinder keine Stipendien erhält und somit für ihr Studium selber aufkommen muß, hat einen moralischen Anspruch auf eine steuerrechtlich günstigere Behandlung. Diese stößt aber zu bald, sowohl bei hohen Ausbildungskosten als auch bei Schicksalsschlägen in schweren Krankheitsfällen, an die bestehende Höchstgrenze der Abzüge.

1.5. Artikel 29 (Steuersätze für die Einkommenssteuer von natürlichen Personen)

Artikel 29 sei durch einen vom Regierungsrat und Landrat auszuarbeitenden neuen Progressionstarif, mit welchem die kalte Progression weitgehend auszuschalten sein wird, zu ändern.

Begründung:

Das geltende Gesetz über das Steuerwesen ist von der Landsgemeinde 1970 beschlossen worden. Der in Artikel 29 niedergelegte Progressionstarif wirkt sich durch die seither eingetretene starke Teuerung für eine große Zahl der Steuerpflichtigen drückend aus. Sie sind namentlich zufolge der Lohnerhöhungen, auch ohne reales Mehreinkommen, in höhere Progressionsansätze geraten, was man bekanntlich als kalte Progression bezeichnet. Diese allgemeine und unproportionale Steigerung der Steuern kann nur durch eine Aenderung des Progressionstarifs gebremst und der Wirklichkeit besser angepaßt werden.

Gegenwärtig beträgt der niedrigste Steueransatz des Artikels 29 (bis 1000 Fr. Einkommen) 3 %, der höchste (ab 140 000 Fr. Einkommen) 17,5 %. Uns schwebt grundsätzlich vor, den niedrigsten Ansatz auf 2,5 % des steuerbaren Nettoeinkommens zu ermäßigen, wobei sich diese Ermäßigung im Rahmen eines neuen Progressionstarifes für die unteren Klassen voll und dann allmählich etwas weni-

ger stark auszuwirken hat. Um die dadurch entstehenden Steuerausfälle zu verringern, ist der neue Progressionstarif bis zu 20 % weiterzuführen. Dieser Ansatz wird selbstverständlich erst bei höheren Einkommen, als sie bisher von der Progression erfaßt wurden, zu erreichen sein.

1.6. Artikel 39 Absatz 2 (Steuerfreibeträge bei der Vermögenssteuer):

Artikel 39 Absatz 2 sei wie folgt neu zu fassen:

«Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1. für jeden Steuerpflichtigen 10 000 Franken (bisher 5000 Fr.);
2. zusätzlich für jeden Steuerpflichtigen, der über 65 Jahre alt ist oder eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, 15 000 Franken (bisher 10 000 Fr.);
3. für jedes nicht selbständig besteuerte Kind 3000 Franken (bisher 2000 Fr.).»

Begründung:

Zur Vermögenssteuer ist zunächst die Anregung gefallen, die Jugendsparhefte zu privilegieren. Dem steht jedoch die Befürchtung entgegen, daß dann Gelder zu Unrecht auf Jugendsparhefte verschoben würden. Wir schlagen als klare, jedem Vermögenssteuerpflichtigen zugute kommende Lösung vor, in Artikel 39 des Steuergesetzes den steuerfreien Betrag von 5000 auf 10 000 Franken zu erhöhen, den zusätzlichen Abzug für Rentner von 10 000 auf 15 000 Franken und für jedes nicht selbständig besteuerte Kind von 2000 auf 3000 Franken. Das hat den Vorteil, daß kleine Vermögen und die Anfänge der Vermögensbildung von der zusätzlichen Vermögenssteuer ausgenommen bleiben. Unser Vorschlag entspringt also sozialen Ueberlegungen und würde gleichzeitig mithelfen, den Sparsinn zu fördern, was wiederum im Interesse des Staates liegt.

2. *Anträge der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus*

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus (SP) beantragen folgende Gesetzesänderungen:

2.1. Artikel 20 Absatz 1 (Teilweise steuerfreie Einkünfte aus Renten, Pensionen und anderen periodischen Einkünften aus Lebensversicherungen, Pensionskassen usw.):

Von den Renten, Pensionen und anderen periodischen Einkünften aus Lebensversicherung, Pensionskassen und ähnlichen öffentlichen und privaten Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen sind steuerfrei:

1. 45 % (bisher 40 %) der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschließlich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
2. 30 % (bisher 20 %) der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 30 % (bisher 20 %) vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind.

2.2. Artikel 22 Ziffer 2 (Abzug vom unselbständigen Erwerb der Ehefrau):

Vom Erwerb der Ehefrau, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit obliegt, kann als Unkostenersatz ein Betrag von 500 Franken plus 20 % des auf dem Lohnausweis ausgewiesenen Verdienstes abgezogen werden, zusammen höchstens aber 2000 Franken (bisher bis 1000 Fr.).

2.3. Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 6 (Abzug vom selbständigen Erwerb der Ehefrau oder bei Mitarbeit der Ehefrau im Geschäft des Ehemannes):

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau oder bei ihrer Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes 20 % des ausgewiesenen Einkommens, höchstens aber 1500 Franken (bisher bis zu 1000 Fr.); dieser Abzug entfällt, sofern ein solcher gemäß Artikel 22 Ziffer 2 gewährt wird.

2.4. Artikel 29 Absatz 1 (Einkommenssteuertarif für natürliche Personen):

Die einfache Steuer vom Einkommen wird nach folgenden Ansätzen berechnet:

bis Fr.	1 000	beträgt der Ansatz	2,0 %
von Fr.	1 001 — Fr. 5 000	erhöht sich der Ansatz um 0,05 % je Fr. 100.— und erreicht bei Fr. 5 000.—	4,0 %
von Fr.	5 001 — Fr. 35 000	erhöht sich der Ansatz um 0,03 % je Fr. 100.— und erreicht bei Fr. 35 000.—	13,0 %
von Fr.	35 001 — Fr. 50 000	erhöht sich der Ansatz um 0,02 % je Fr. 100.— und erreicht bei Fr. 50 000.—	16,0 %
von Fr.	50 001 — Fr. 110 000	erhöht sich der Ansatz um 0,05 % je Fr. 1 000.— und erreicht bei Fr. 110 000.—	19,0 %
von Fr.	110 001 — Fr. 160 000	erhöht sich der Ansatz um 0,04 % je Fr. 1 000.— und erreicht bei Fr. 160 000.—	21,0 %
von Fr.	160 001 — Fr. 260 000	erhöht sich der Ansatz um 0,02 % je Fr. 1 000.— und erreicht bei Fr. 260 000.—	23,0 %
für höhere Einkommen beträgt der Ansatz einheitlich			23,0 %

2.5. Artikel 45 Absatz 1 (Steuersatz für Reinertragssteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften):

Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften entrichten als einfache Steuer vom Reinertrag

— eine Steuer von 9 % (bisher 9 %) als Grundsteuer,

— einen Zuschlag von 10 % (bisher 9 %) auf dem Teil des Reinertrages, der 4 % Rendite übersteigt,

— einen Zuschlag von 12 % (bisher 9,5 %) auf dem Teil des Reinertrages, der 8 % Rendite übersteigt.

In allen Fällen ist die Steuer auf 25 % (bisher 20 %) des gesamten Reinertrages begrenzt.

2.6. Artikel 49 Absatz 2 (Zusatz) (Eigenkapitalsteuer für Domizilgesellschaften):

Ab 1. Januar 1975 wird auf dem errechneten Betrag der Eigenkapitalsteuer ein Zuschlag von 20 % erhoben.

2.7. Neuer Artikel im vierten Abschnitt des Steuergesetzes (Veranlagungsverfahren):

Sind die Steuerregister durch die Steuerbehörden bereinigt, werden sie in den Gemeinden während 14 Tagen zur Einsicht der Steuerpflichtigen aufgelegt.

Begründung:

Obwohl das neue Steuergesetz erst an der Landsgemeinde 1970 von den Stimmbürgern angenommen worden war, haften ihm heute schon Mängel an, die durch Abänderungen beseitigt werden müssen. Diese Mängel wirken sich offensichtlich am stärksten auf die unteren und mittleren Einkommensklassen aus. Die hohen und höchsten Einkommen, welche oftmals nicht Arbeitseinkommen darstellen, werden vom geltenden Gesetz so begünstigt, daß man kaum mehr von gerechter Lastenverteilung sprechen kann.

Wir halten es für angebracht, den Rentnern, Pensionären usw., die nicht mehr im Arbeitsprozeß stehen, aber den Anstieg der Preise trotzdem täglich zu spüren bekommen, die steuerfreien Teile an ihren Einkünften heraufzusetzen.

Die steuerfreien Abzüge für die berufstätigen Ehefrauen scheinen uns ebenfalls einer Ueberprüfung zu rufen. Wir bringen die gleichen Gründe vor, die bereits bei der Beratung des neuen Steuergesetzes zur Diskussion standen. Es gilt, den Unterschied zu sehen, der tatsächlich besteht zwischen der Erwerbstätigkeit der Frau, die außer Haus in einem fremden Betrieb arbeitet, und jener Frau, die im Geschäft des Ehemannes mitwirkt.

Die größten Abänderungen sollten u. E. beim Steuertarif erfolgen. Der erst vier Jahre geltende Tarif hat in dieser kurzen Zeit bei der enormen Geldentwertung seine Proportionen verloren. Die herrschende Inflation mit ihren Begleiterscheinungen, wie Preisanstieg, Lohnerhöhung und Teuerungszulage, bringt es mit sich, daß die sog. kalte Progression Ausmaße annimmt, die unbedingt korrigiert werden müssen. Bei kleineren und mittleren Arbeitseinkommen, die wegen der Teuerung eine berechnete Erhöhung erfahren, darf diese Steigerung nicht so unverhältnismäßig hoch besteuert werden wie bisher. Aus diesen Erwägungen beantragen wir, der Steuertarif sei gemäß vorstehender neuer Fassung des Artikels 29 Absatz 1 StG bei Nettoeinkommen bis zu 45 000 Franken zu ermäßigen, ab 45 000 Franken zu erhöhen und weiterzuführen bis zum Nettoeinkommen von 260 000 Franken. Nach bisherigem Gesetz erhöhte sich der prozentuale Ansatz über ein Jahreseinkommen von 140 000 Franken nicht mehr. Dies ist unserer Meinung nach eine zu tiefe Begrenzung. Galten vor wenigen Jahren Nettoeinkommen von 140 000 Franken noch als hoch, hat auch hier die Inflation ihre Wirkung getan. Jahreseinkommen von über 140 000 Franken sind keine so große Seltenheit mehr. Wir sind überzeugt, daß unser Antrag, die steuerliche Erfassung bis zu 23 % bei 260 000 Franken zu steigern, verantwortet werden kann.

Die beantragte Änderung von Art. 45 halten wir für angebracht; entstehen doch in letzter Zeit neue kantonale Aktiengesellschaften, die mit ihrem Beitrag die erhöhten Staatsausgaben ebenfalls mittragen sollen.

Außerdem beantragen wir bei den Domizilgesellschaften einen Zuschlag zur Reinertragssteuer. Wir sind der Auffassung, die Erhöhung der Minimalsteuer von 100 auf 200 Franken, die von der Landsgemeinde 1973 beschlossen worden war, sei nicht wirksam genug. Die Grundgebühr ist nur für die Gesellschaften mit dem kleinstmöglichen Aktienkapital maßgebend, die größeren Gesellschaften erfahren an der Landsgemeinde 1973 keine Mehrbelastung.

Zu unserem Antrag auf Wiederauflegen der Steuerregister in den Gemeinden zur Einsichtnahme der Steuerpflichtigen haben wir folgendes zu bemerken:

Der § 74 des alten Steuergesetzes wurde wahrscheinlich deswegen nicht in den Entwurf zum neuen Gesetz übernommen, weil zu jener Zeit der Erfolg der Steueramnestie gefährdet gewesen wäre. Heute existiert in der Schweiz die Einrichtung der Preis-, Lohn- und Gewinnüberwachung, was erkennen läßt, daß vermehrte Durchsichtigkeit erwünscht ist. Der Steuerpflichtige mit dem Lohnausweis hat eine Auflage der Register nicht zu befürchten; sein Interesse geht dahin, daß alle Pflichtigen ihr Einkommen so ehrlich versteuern müssen wie er.

3. Antrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei des Kantons Glarus

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus (ABV) beantragt folgende Gesetzesänderungen:

3.1. Artikel 39 Absatz 2 (Steuerfreibeträge bei der Vermögenssteuer):

Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1. für jeden Steuerpflichtigen 8000 Franken (bisher 5000 Fr.);
2. zusätzlich für jeden Steuerpflichtigen, der über 65 Jahre alt ist oder eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, 12 000 Franken (bisher 10 000 Fr.);
3. für jedes nicht selbständig besteuerte Kind 3000 Franken (bisher 2000 Fr.).

3.2. Artikel 39 Absatz 3:

Für Witwen, die für minderjährige oder erwerbsunfähige Kinder zu sorgen haben, kann der steuerfreie Betrag gemäß Absatz 2 Ziffer 1 je nach der Höhe des Erwerbs- und Ersatzeinkommens bis auf 15 000 Franken (bisher 10 000 Fr.) erhöht werden. Der Kinderabzug beträgt in Abweichung zu Absatz 2 Ziffer 3 in diesem Fall 6000 Franken (bisher 4000 Fr.).

Begründung:

Die rasant verlaufende Inflation entwertet die Vermögen in besorgniserregendem Maße. Der Sparwille aller Kreise wird dadurch beeinträchtigt. Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei erachtet eine Entlastung vorerst der kleinen Vermögen als absolut notwendig. Die vorgeschlagene Erhöhung der steuerfreien Abzüge soll den Sparwillen fördern; sie bringt dem Kanton und den Gemeinden aber keinen allzu entscheidenden Steuerausfall.

Die Inflation bringt es auch mit sich, daß der Steuerpflichtige alle zwei Jahre von progressiv steigenden Einkommenssteuern betroffen wird. Eine entsprechende teilweise Anpassung des Steuertarifs im Sinne einer Berücksichtigung der Geldentwertung erachtet die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei als zeitgemäß, sofern auf eine neue zusätzliche Steuerbelastung anderer Kategorien von Steuerpflichtigen verzichtet wird. Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei sieht von einem eigenen Antrag in dieser Richtung nur deshalb ab, weil der Regierungsrat sich durch die Erklärung des Finanzdirektors (Landratssitzung vom 27. Juni 1973) zur Ueberprüfung des Einkommenstarifs, im Sinne einer Milderung der Progression, bereit erklärt hat. Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei erwartet vom Regierungsrat einen diesbezüglichen Antrag.

4. Antrag eines Bürgers

Ein Bürger beantragt, Artikel 200 Absatz 5 (Pflicht zur Bezahlung der halben Kirchensteuer an die Kosten der bürgerlichen Funktionen für jene natürlichen Personen, die keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde angehören und deshalb von der ordentlichen Kirchensteuer befreit sind) mit Wirkung ab sofort aufzuheben.

Begründung:

Art. 49 der Bundesverfassung besagt:

1. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich etc.
2. Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Herr Dr. Becker, Gerichtspräsident, habe erklärt, daß Kirchengeläute und Kirchenzeit bürgerliche Funktionen seien. Das Kirchengeläute sei aber am frühen Morgen nur störend und sei in vielen Gemeinden der Schweiz verboten worden. Es gebe einige Gemeinden im Kanton, die keine eigene Kirche haben. Die Anders-Gläubigen im Kanton seien der Diskriminierung ausgesetzt.

Artikel 200 Ziffer 5 ziele eindeutig — mit mehr als fadenscheinigen Gründen — darauf ab, willkürlich viele Mittel für eigene Zwecke aus einer Minderheit der Landsleute zu schlagen.

Dies sei sicher auch gut für die Stagnation der Bevölkerung im Kanton. Er habe nichts dagegen, daß die Kirchen ihre Mittel für ihre Aufgaben erhalten sollen. Doch daß gerade die Kirchen von Nichtmitgliedern durch Artikel 200 Ziffer 5 unter Mißachtung von Artikel 49 der Bundesverfassung Mittel entgegennehmen, sei ein Aergernis, das die Kirchen zur Wiedergewinnung ihrer Glaubwürdigkeit aus eigenem Antrieb beseitigen sollten.

II.

Grundsätzliche Bemerkungen zur Teilrevision des Steuergesetzes

(Ziel und Grenzen der Revision)

Das geltende Steuergesetz vom Jahre 1970 ist auf den 1. Januar 1971 in Kraft getreten. Neben der primären Aufgabe der Systemänderung (Uebergang zur allgemeinen Einkommenssteuer) hat die Totalrevision des Steuergesetzes noch andere Postulate und Begehren der letzten Jahre verwirklicht. Dazu gehören: Ausschaltung der kalten Progression bei der Einkommenssteuer; Erhöhung der Wirksamkeit der Sozialabzüge (Erhöhung der Freibeträge und neue Berechnungsart); getrennte Besteuerung des Arbeitseinkommens für die im Haushalt der Eltern lebenden Kinder; Berücksichtigung von Krankheits- und Ausbildungskosten; Steuererleichterungen für die Renteneinkommen; Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien; Erleichterungen für die Alimentenbesteuerung; Steuererleichterungen für Kapitalzahlungen aus Unfall- und Haftpflichtversicherungen für bleibende körperliche Schäden; Freizügigkeit bei Kapitaleistungen, die für den Einkauf in eine andere Personalfürsorgeeinrichtung verwendet werden; Erhöhung der Pauschalabzüge für Berufsauslagen; Abzug für selbständigen Erwerb der Ehefrau oder bei Mitarbeit der Ehefrau im Beruf, Gewerbe oder Geschäft des Ehemannes; Erhöhung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer usw.

Mit der Totalrevision wurde gleichzeitig eine längst fällige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerrecht des Bundes und der anderen Kantone vollzogen. Dabei wurden die gesetzlichen Bestimmungen weitgehend den Bestrebungen zur Steuerharmonisierung angepaßt. Das geltende Gesetz entspricht in den wesentlichen Belangen dem von der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz ausgearbeiteten kantonalen Mustergesetz. Die Finanzdirektorenkonferenz hat den Kantonen die Uebernahme des Musterrechtes im Hinblick auf die angestrebte Steuerharmonisierung nahegelegt. Wir können uns der Notwendigkeit dieser Steuerharmonisierung nicht verschließen, was nicht bedeutet, daß bestimmte Sonderheiten unserer kantonalen Steuerrechtsordnung ohne weiteres aufgegeben werden sollen.

Auf Grund dieser Ausgangslage und mit Rücksicht auf die Harmonisierung der Steuergesetzgebung von Bund und Kantonen sind Aenderungen des geltenden Gesetzes zu unterlassen, von denen heute schon angenommen werden kann, daß sie später im Rahmen der Rechtsangleichung zwischen den Kantonen wieder geändert werden müssen. Begehren, die auf eine Neuordnung materiell- oder formellrechtlicher Fragen hinzielen und ohne zwingenden Grund vom Musterrecht abweichen, sind daher abzulehnen.

Für die gegenwärtige Teilrevision steht daher die Frage der Steuerbelastung im Vordergrund. Die seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes eingetretene Teuerung hat insbesondere bei den unteren und mittleren Einkommen Belastungsverschiebungen gebracht. Die infolge der Teuerung erhöhten Einkommen haben eine Steuerbelastung in höheren Progressionsstufen bewirkt, was man allgemein als «kalte Progression» bezeichnet.

Gestützt auf die an der letzten Landsgemeinde gestellten Entlastungsbegehren und im Hinblick auf die fortschreitende Teuerung hat daher der Regierungsrat letzten Sommer die Finanzdirektion beauftragt, die wegen der Teuerung eingetretenen Lastenverschiebungen abzuklären und zu prüfen, in welchem Ausmaß die Folgen dieser kalten Progression gemildert werden können. Ferner haben nun zwei Parteien entsprechende Anträge zur Ausschaltung der kalten Progression zuhanden der Landsgemeinde 1974 eingereicht.

Ziel und Aufgabe der bevorstehenden Teilrevision des Steuergesetzes beschränken sich in erster Linie darauf, die Folgen der kalten Progression im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auszugleichen und gleichzeitig die Steuerbelastungen der einzelnen Einkommensstufen zu überprüfen.

Der Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ergibt sich aus der gegenwärtigen Finanzlage von Kanton und Gemeinden. Kanton und Gemeinden sind heute in ihrem Finanzhaushalt weitgehend überfordert. Die in den letzten Jahren auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene erlassenen Gesetze und Beschlüsse zeigen auf der ganzen Breite und mit voller Wucht ihre finanziellen Konsequenzen, die ihren deutlichen Niederschlag in den defizitären Voranschlägen und Jahresrechnungen finden. Die Aussichten für die Zukunft berechtigen leider nicht zur Annahme, daß sich die Finanzlage des Kantons in den nächsten Jahren entspannen werde. Große Aufgaben auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit (Ausbau der AHV, Krankenversicherung usw.), des Schulwesens, des Gewässerschutzes und der Raumplanung sind erst angelaufen oder stehen unmittelbar bevor. Allein für Gewässerschutzmaßnahmen wird für den Kanton für die nächsten 15—20 Jahre mit einer jährlichen durchschnittlichen Kostenbelastung von drei bis vier Millionen Franken gerechnet. In großzügiger Weise hat das Glarnervolk die Neubauten für die Kantonsschule und Gewerbliche Berufsschule beschlossen. Die gewährten Kredite belaufen sich ohne Einrechnung von Bauteuerung und Bauzinsen auf rund 28,6 Millionen Franken. Daneben ist noch eine Spitalbauschuld von rund 6,34 Millionen Franken abzutragen. Die Straßenausbau-schuld wird gemäß Voranschlag 1974 Ende Jahr die 18,87-Millionengrenze überschreiten. Die Nettoausgaben des Kantons sind lediglich seit dem Jahre 1969 bis Ende 1972 von rund 23 Millionen Franken auf über 35 Millionen Franken angewachsen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die *nachstehende Tabelle 1*:

Tabelle 1

Entwicklung der Netto-Ausgaben des Kantons 1969—1972 (in 1000 Fr.)

	1969	1970	1971	1972	pro Kopf 1972
Behörden, allgemeine Verwaltung					Fr.
Legislative, Exekutive	264	301	317	498	13.05
Allgemeine Verwaltung	1 741	2 107	2 210	2 671	70.—
Uebrige gemeinsame Ausgaben	616	305	541	688	18.03
Rechtspflege					
Gerichte	1 004	1 050	831	748	19.60
Strafvollzug	20	26	26	18	—.47
Spezielle Rechtsdienste	+ 120	+ 312	+ 309	+ 436	+ 11.43
Polizei	761	1 041	1 017	1 174	30.77
Landesverteidigung					
militärische	198	179	211	310	8.12
zivile	1 185	+ 67	494	579	15.17
Unterricht, Forschung					
Volksschule	3 392	3 628	4 359	5 804	152.12
Berufliches Bildungswesen	405	534	682	942	24.69
Mittelschule	1 194	1 476	2 778	3 620	94.88
Hochschule, Forschung	69	167	161	168	4.40
Gemeinsame Ausgaben	63	83	82	99	2.59
Kultur, Erholung, Sport	258	341	344	308	8.07
Gesundheitswesen					
Allgemeines	314	394	360	338	8.86
Krankenanstalten	3 344	5 197	4 424	3 682	96.50
Hygiene der Umwelt					
Gewässerschutz, Kehricht	187	183	1 388	1 896	49.69
Uebrigens	139	162	176	181	4.74
Soziale Wohlfahrt					
Sozialversicherungen	1 788	1 835	2 357	2 699	70.74
Fürsorge	311	259	1 158	27	—.71
Wohnungsbau	39	46	17	48	1.26
Uebrigens	111	141	147	238	6.24
Raumplanung	5	6	8	72	1.89
Verkehr, Energie					
Straßen	1 955	4 234	5 479	5 813	152.35
Bahnen	611	429	+ 12	+ 7	+ —.18
Landwirtschaft	1 080	776	831	953	24.98
Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei	731	514	587	775	20.31
Gewässer-, Lawinenverbauungen	371	226	307	328	8.60
Tourismus, Industrie, Gewerbe und Handel	44	64	90	49	1.29
Finanzausgaben					
Passivzinsen	1 099	1 102	1 346	1 331	36.20
Verwaltung des Finanzvermögens	+ 15	2	+ 70	+ 311	+ 8.15
<i>Ausgaben</i> <i>Total</i>	23 164	26 429	32 337	35 353	926.56

Angesichts dieser finanziellen Lage müssen die Ausgaben gedrosselt, die Investitionen auf längere Perioden verteilt werden. Dennoch wächst aber der Finanzbedarf stärker als die Steuereinnahmen. Die verschiedenen Entlastungsbegehren müssen daher auch unter dem Gesichtspunkt der Finanzlage von Kanton und Gemeinden gewürdigt und entschieden werden. Steuerausfälle infolge Revision des Steuergesetzes müssen sich in maßvollen Grenzen bewegen und nach Möglichkeit durch Mehreinnahmen kompensiert werden.

Die zuhanden der Landsgemeinde 1974 eingereichten Anträge zur Aenderung des Steuergesetzes sind daher unter dem Gesichtspunkt der primären Zielsetzung der Revision (Milderung der kalten Progression) und deren finanziellen Auswirkungen zu beurteilen.

III.

Stellungnahme zu den eingereichten Memorialsanträgen

1. *Aenderung der Steuersätze für die Einkommenssteuer (Einkommenssteuer-Tarif) von natürlichen Personen (Art. 29 StG)*

Im Vordergrund der Teilrevision des Steuergesetzes steht die Anpassung des Einkommenssteuertarifs an die Geldentwertung. In diesem Sinne haben die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus sowie die Demokratische Volkspartei entsprechende Anträge eingereicht. Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei erachtet eine teilweise Anpassung des Steuertarifs im Sinne einer Berücksichtigung der Geldentwertung ebenfalls als zeitgemäß, sofern auf eine neue zusätzliche Belastung anderer Kategorien von Steuerpflichtigen verzichtet werde.

1.1. *Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells*

Beide Organisationen schlagen einen neuen Einkommenssteuertarif vor, der für Nettoeinkommen bis 45 000 Franken eine Entlastung und von dieser Einkommensgrenze an eine steigende Mehrbelastung vorsieht. Die Maximalbelastung wird von 17,5 % gemäß geltendem Gesetz auf 23 % angehoben und setzt bei einem steuerbaren Nettoeinkommen von 260 000 Franken ein. Nach geltendem Gesetz wird der Maximalsatz von 17,5 % bei einem steuerbaren Nettoeinkommen von 140 000 Franken erreicht.

Der vorgeschlagene Einkommenssteuer-Tarif weist nun aber verschiedene Mängel auf, zu denen hier nur kurz Stellung genommen werden kann.

Jede Ausgestaltung der Progression im einzelnen ist eine Frage des Maßes. Eine überspannte progressive Besteuerung lähmt wirtschaftliches Wachstum und soziale Mobilität und vermag auch die persönliche Arbeitsleistung zu beeinflussen. Die Progression muß langsam anlaufen, um kleine Einkommen nicht übermäßig zu belasten; sie muß mit zunehmendem Einkommen stetig steigen, um schroffe Uebergänge auszuschließen; sie muß sich bei großen Einkommen einem Höchstwert nähern, der durch Erwägungen der Fiskalpolitik und Fiskalkonkurrenz bestimmt wird. Zieht man in Erwägung, daß der Tarif auch für die Einkommenssteuern der Gemeinden und für den Zuschlag des Kantons (Bausteuer) gilt, so ergeben sich daraus weitere Beschränkungen in der Ausgestaltung der Progression.

Beim vorgeschlagenen Tarif ist einmal festzustellen, daß die Progression mit zunehmendem Einkommen große Sprünge aufweist, die vor allem durch die Wahl der Stufen bedingt ist. Mit zunehmendem Einkommen sollten auch die Progressionsstufenlängen entsprechend gewählt werden. Dieser Forderung trägt der vorgeschlagene Tarif keineswegs Rechnung.

Gewichtigere Einwände gegen den vorgeschlagenen Tarif ergeben sich aber, wenn wir diesen unter dem Ziel der Ausschaltung der kalten Progression betrachten. Ausschaltung der kalten Progression will besagen, daß der Steuerpflichtige, der im Jahre 1971 bei Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes (Landesindex der Konsumentenpreise 116,3 Punkte) ein bestimmtes Einkommen zu einem bestimmten Satz zu

versteuern hatte, im Zeitpunkte des Inkrafttretens der neuen Vorschriften (1. Januar 1975) für das um die Teuerung erhöhte Einkommen prozentual nicht stärker belastet werden soll.

Geht man von einer Teuerung von 25 % aus, so stellt sich die steuerliche Mehrbelastung infolge kalter Progression im Verhältnis zum geltenden Tarif wie folgt:

Steuerbares Nettoeinkommen		Mehrbelastung infolge kalter Progression Fr.	Kalte Progression im Verhältnis zum geltenden Tarif %
Index 100 % Fr.	Index 125 % Fr.		
1 000	1 200	—.—	—.—
2 000	2 500	6.25	6.67
3 000	3 700	10.95	6.80
5 000	6 200	27.25	8.02
8 000	10 000	80.—	11.43
10 000	12 500	125.—	12.50
12 000	15 000	180.—	13.33
14 000	17 500	201.25	11.79
16 000	20 000	240.—	11.43
18 000	22 500	303.75	12.00
20 000	25 000	375.—	12.50
30 000	37 500	468.75	8.77
40 000	50 000	500.—	6.45
50 000	62 500	390.60	3.88
60 000	75 000	468.75	3.76
70 000	87 500	371.85	2.51
80 000	100 000	350.—	2.05
90 000	112 500	247.50	1.28
100 000	125 000	312.50	1.44
120 000	150 000	300.—	1.14
140 000	175 000	—.—	—.—

Vergleicht man obige Mehrbelastungen infolge kalter Progression mit den beantragten Entlastungen bzw. Mehrbelastungen, so ergibt sich, daß der beantragte Tarif bis zu Einkommen von rund 25 000 Franken weit über das Ziel der Ausschaltung der kalten Progression hinausgeht, während bereits bei Einkommen ab 45 000 Franken der Tarif Steuererhöhungen vorsieht, die bei einem Einkommen von 260 000 Franken (Ende der Progressionsskala) ein Ausmaß von rund 31,43 % annehmen würden.

Die beantragten Entlastungen gehen auch aus rein finanziellen Ueberlegungen zu weit, da sich Kanton und Gemeinden in jenem Einkommensbereich, wo sich ein Großteil der Steuerpflichtigen befindet, nicht derartige Steuerausfälle leisten können. Dazu kommt, daß die beantragte maximale Steuerbelastung von 23 % einfache Staatssteuer (ohne Bausteuer und ohne Gemeindezuschläge) entschieden zu hoch ist. Zu diesen 23 % kommen noch 6 % kantonale Bausteuer und die Zuschläge der Gemeinden hinzu, so daß sich eine Maximalbelastung von insgesamt 32,2 % (bisher 24,5 %) ergeben würde. Dazu käme noch eine Wehrsteuer von 10,45 %, so daß sich eine Einkommensbelastung von 42,65 % einstellen würde. Wird die Vermögenssteuer noch auf das Einkommen umgelegt, ergibt sich eine Einkommensbelastung, die nahe bei 50 % des Einkommens liegen dürfte.

Solche Belastungen gehen entschieden zu weit und liegen nicht im Interesse des Kantons. Sie sind auch aus Gründen der Konkurrenz im interkantonalen Verhältnis abzulehnen.

Damit soll nicht gesagt sein, daß wir generell jede Erweiterung der Progressionsstufen und Erhöhung des Maximalsatzes von bisher 17.5 % einfache Staatssteuer ablehnen. Eine Weiterführung der Progression ist aus fiskalischen und sachlichen Gründen vielmehr unumgänglich und verantwortbar.

Auf Grund dieser Erwägungen beantragen wir, den Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus zu Artikel 29 (Einkommenssteuersätze) abzulehnen.

1.2. *Antrag der Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus*

(Zu Art. 29 StG)

Die Demokratische Volkspartei beantragt, Art. 29 StG sei durch einen vom Regierungsrat und Landrat auszuarbeitenden neuen Progressionstarif, mit welchem die kalte Progression weitgehend auszuschalten sein werde, zu ändern.

Rein formal betrachtet, ist zu bemerken, daß der vorliegende Antrag keine Neufassung zu Art. 29 StG bringt. Es wird lediglich beantragt, Regierungsrat und Landrat sollen einen solchen Einkommenssteuertarif ausarbeiten, bei dem die kalte Progression weitgehend ausgeschaltet sei. Da dieser Antrag zuhanden der Landsgemeinde gestellt wird, erhält er erst durch die Zustimmung der Landsgemeinde rechtsverbindliche Wirkung. Erst mit dem Beschluß der Landsgemeinde werden Regierungsrat und Landrat zur Ausarbeitung einer Neufassung von Artikel 29 — im Sinne der Antragsteller — verpflichtet. Nachdem nun aber der Regierungsrat die Finanzdirektion bereits im Sommer 1973 beauftragt hatte abzuklären, ob und allenfalls in welchem Ausmaß die Folgen der kalten Progression ausgeschaltet werden sollten, und mit dieser Vorlage bereits eine geänderte Fassung zu Artikel 29 StG beantragt wird, erübrigt sich eine besondere Abstimmung über diesen Antrag der Demokratischen Volkspartei an der Landsgemeinde.

2. *Uebrig beantragte Gesetzesänderungen betr. Einkommenssteuer von natürlichen Personen*

Alle übrigen beantragten Gesetzesänderungen betreffend Einkommenssteuer von natürlichen Personen bezwecken eine Erhöhung der steuerfreien Einkünfte oder der Abzüge von Bruttoeinkommen.

2.1. *Erhöhung der steuerfreien Einkünfte aus Renten und Pensionen (Art. 20 StG):*

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus beantragen, die Steuer-Freigrenzen für Einkünfte aus Renten, Pensionen und anderen periodischen Einkünften aus Lebensversicherung, Pensionskassen und ähnlichen öffentlichen und privaten Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen wie folgt zu erhöhen:

- von 40 % auf 45 %, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschließlich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- von 20 % auf 30 %, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 30 % (bisher 20 %) vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind.

Nach altem Steuergesetz (in Kraft bis Ende 1970) mußten Renten und Pensionen in vollem Umfang als Einkommen versteuert werden. Das neue Gesetz sieht in Artikel 20 für wiederkehrende Einkünfte (Renten, Pensionen usw.) eine Sonderregelung in dem Sinne vor, daß je nach dem Anteil, den der Empfänger an die Leistungen zum Erwerb des Anspruchs beigetragen hat, diese Einkünfte nur mit 60 oder 80 Prozent ihres Betrages zum steuerbaren Einkommen zu rechnen sind. Mit dieser Regelung, die in den letzten Jahren von zahlreichen Kantonen übernommen wurde und auch mit dem Wehrsteuerrecht übereinstimmt, wird der Umstand berücksichtigt, daß die Renten und Pensionen wirtschaftlich gesehen nicht in vollem Umfang Einkommen, sondern zu einem Teil auch Kapitalverzehr darstellen. Um die Renten und Pensionen ausrichten zu können, mußte nämlich durch periodische Beiträge oder einmalige Zahlungen das dazu nötige Kapital gebildet werden, zu dem noch seine eigenen

Zinsen hinzugekommen sind. Renten und Pensionen enthalten somit zu einem Teil die Rückzahlungen eigener Leistungen.

Da die eigenen Leistungen, die in Form von Prämien und Abzügen vom Lohneinkommen entrichtet wurden, nicht in jedem Fall vom steuerbaren Einkommen voll abgesetzt werden können, rechtfertigt sich eine teilweise Befreiung solcher Einkünfte. Dies trifft nun allerdings für die AHV-Beiträge nicht zu, da diese seit jeher voll vom Einkommen in Abzug gebracht werden konnten. Anders verhält es sich mit den Beiträgen an die Pensionskassen, sofern vom Arbeitnehmer überhaupt solche geleistet werden mußten. Solche Beiträge konnten nur im Rahmen der zulässigen Versicherungsabzüge zum Abzug zugelassen werden. Für diese Kategorie rechtfertigt sich daher eine teilweise Befreiung der Pensionseinkünfte.

Nun ist aber die Ueberprüfung der eigenen Leistungen im Einzelfall äußerst schwierig und würde den Veranlagungsbehörden einen unangemessenen Zeitaufwand abverlangen. Daher hat man sich bei der Wehrsteuer und bei den Kantonen auf einen Pauschalabzug geeinigt, der auf Grund von Durchschnittsberechnungen ermittelt wurde. Es besteht heute keine begründete Veranlassung, von den geltenden Freigrenzen abzugehen. Der Antrag der Sozialdemokratischen Partei würde bei strenger Auslegung in vielen Fällen sogar eine Verschlechterung der bisherigen Regelung und Praxis bringen und zudem die Veranlagungsarbeiten wesentlich erschweren. Nachdem ferner auch im Mustergesetz für die Steuerharmonisierung und im neuen Bundesrecht die bisherige Regelung, die auch unserem geltenden Recht entspricht, übernommen wird, sollte unser Kanton nicht eine neue Regelung treffen, auf die Gefahr hin, daß er diese später im Rahmen der Rechtsangleichung der Steuergesetze wieder aufgeben müßte. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Besteuerung der Versicherungsleistungen in den nächsten Jahren ohnehin einer Prüfung unterzogen werden muß, nachdem die Kantone — gestützt auf den neu geschaffenen Artikel 34quater BV — verpflichtet werden können, weitere Erleichterungen für die Besteuerung der Versicherungen und beruflichen Vorsorge zu schaffen. Zu welchen steuerlichen Erleichterungen Bund und Kantone angehalten werden, kann erst gesagt werden, nachdem das Ausführungsgesetz zu Artikel 34quater BV vorliegt. Es wäre u. E. verfrüht, jetzt an der bisherigen Regelung etwas zu ändern.

Schließlich darf noch erwähnt werden, daß mit der Ausschaltung der kalten Progression, die mit dieser Vorlage beantragt wird, auch die Einkünfte aus Renten und Pensionen entlastet werden.

Wir beantragen daher, den Antrag auf Aenderung des Artikels 20 StG abzulehnen und an der bisherigen Regelung festzuhalten.

2.2. Erhöhung des Unkostenersatzabzuges für berufstätige Ehefrauen:

Gemäß Artikel 22 Ziffer 2 des geltenden Steuergesetzes kann vom Erwerb der Ehefrau, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit obliegt, als Unkostenersatz ein Betrag bis zu 1000 Franken in Abzug gebracht werden.

Der gleiche Abzug steht gemäß Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 6 der Ehefrau zu, die selbständig erwerbstätig ist oder im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes mitarbeitet.

Die Demokratische Volkspartei beantragt, sowohl den Abzug gemäß Artikel 22 Ziffer 2 als auch jenen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 6 generell auf 2000 Franken zu erhöhen und damit eine Angleichung an das Wehrsteuerrecht herzustellen.

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell beantragen eine differenziertere Erhöhung dieser beiden Abzüge. Für Ehefrauen, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen (Art. 22 Ziff. 2), soll als Unkostenersatz ein Betrag von 500 Franken plus 20 % des auf dem Lohnausweis ausgewiesenen Verdienstes abgezogen werden, zusammen höchstens aber 2000 Franken. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau oder bei ihrer Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes soll der Unkostenersatzabzug 20 % des ausgewiesenen Einkommens, höchstens aber 1500 Franken betragen.

Mit der Berufsausübung der Ehefrau entstehen Aufwendungen und Unkosten, die — weil sie in den Bereich der Lebenshaltung fallen — bei der Ermittlung des Reineinkommens der Ehegatten grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können. Um gewisse steuerliche Erleichterungen zu schaffen, war bereits im alten Steuergesetz für die unselbständig erwerbstätige Ehefrau ein Pauschalabzug von 1000 Franken als Unkostenersatz enthalten. Bei der Generalrevision des Steuergesetzes vom Jahre 1970 wurde dieser Abzug auch für die selbständig erwerbstätige Ehefrau mit folgender Begründung beantragt und beschlossen:

«Bejaht man den Abzug für Haushaltmehrkosten beim unselbständigen Erwerb der Ehefrau, so muß er analog auch bei selbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau bzw. bei Mitarbeit der Ehefrau im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes zugestanden werden. Es kann sich aber auch hier nur um eine feste Pauschale handeln, weil sich weder über das Ausmaß der Mitarbeit noch über die effektiven Haushaltmehrkosten in der Regel eine genaue Feststellung treffen läßt. Immerhin werden die Haushaltmehrkosten i. d. R. in Fällen der Mitarbeit der Ehefrau im Betrieb oder Gewerbe des Ehemannes geringer sein als jene bei unselbständiger Erwerbstätigkeit, so daß sich in der praktischen Handhabung eine Abstufung als notwendig erweist.»

Wenn im Antrag der Sozialdemokratischen Partei eine Differenzierung des Unkostenersatzabzuges vorgesehen ist, so kann ihm eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Erfahrungen aus den beiden ersten Veranlagungsperioden nach neuem Steuergesetz haben indessen gezeigt, daß die Differenzierung des Abzuges für unselbständig und selbständig erwerbstätige Ehefrauen bzw. für Ehefrauen, die im Beruf oder Geschäft des Ehemannes mitarbeiten, Schwierigkeiten bereitet und einen verhältnismäßig großen Zeitaufwand verursacht. Dies mag auch ein Grund dafür sein, daß Kantone, welche früher eine solche Differenzierung kannten, diese später wieder fallengelassen haben. Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß weder im Mustergesetz für die Steuerharmonisierung noch im neuen Wehrsteuergesetz eine solche Differenzierung vorgesehen ist. Wir sind daher der Auffassung, daß von einer Differenzierung des Unkostenersatzabzuges für unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit der Ehefrau bzw. für Mitarbeit der Ehefrau im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes Umgang genommen werden sollte.

Was die Höhe des Pauschalabzuges betrifft, so sind wir der Ansicht, daß eine Erhöhung mit Rücksicht auf die Teuerung grundsätzlich vertretbar ist. Eine Erhöhung auf 2000 Franken, wie die Sozialdemokratische Partei und die Demokratische Volkspartei beantragen, geht aber entschieden zu weit und kann auch nicht mit der seit 1971 eingetretenen Teuerung begründet werden. Auch der Hinweis auf das derzeitige Wehrsteuerrecht ist kaum stichhaltig, weil ein Abzug von 2000 Franken bei der kantonalen Einkommenssteuer eine wesentlich höhere Wirkung hat als bei der Wehrsteuer. Das ist auch ein Grund, weshalb in der Mehrzahl der Kantone der Unkostenersatzabzug zum Teil wesentlich unter 2000 Franken angesetzt ist. Nachdem die Erhöhung auf 2000 Franken mit dem Hinweis auf die Wehrsteuerregelung begründet wird, darf sicher beigefügt werden, daß im Entwurf zum neuen Bundesgesetz (Wehrsteuerrecht) der Unkostenersatzabzug gerade mit Rücksicht auf die Kantone wesentlich reduziert wurde.

Wir beantragen daher Ablehnung der gestellten Anträge zu Artikel 22 Ziffer 2 bzw. Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 6 StG, sind aber bereit, eine der Teuerung angepaßte Erhöhung der oberen Grenze des Pauschalabzuges mit dieser Vorlage der Landsgemeinde vorzuschlagen.

2.3. Erhöhung der Abzüge für Beiträge an Personenversicherungen:

Die Demokratische Volkspartei beantragt, die in Artikel 24 Ziffer 6 festgelegten Pauschalabzüge für Beiträge an Personenversicherungen wie folgt zu erhöhen:

— für Alleinstehende	von 600 auf 1 000 Franken;
— für Verheiratete	von 1 300 auf 2 000 Franken;
— je Kind	von 100 auf 200 Franken.

Ferner wird beantragt, daß für den Fall, daß die ausgewiesenen Beiträge diese oberen Grenzwerte nicht erreichen, für die Differenz Zinsen aus Sparheften, Obligationen oder andern Darlehensforderungen zum Abzug zugelassen werden sollen.

Die Aenderungsanträge werden mit dem Hinweis darauf begründet, daß die geltenden Abzüge im Verhältnis zu anderen Kantonen zu niedrig seien. Durch die Berücksichtigung der Sparzinsen könnte der Sparwille gefördert werden.

Wir nehmen zu den gestellten Anträgen und deren Begründung wie folgt Stellung:

a. Höhe der Abzüge der Prämien an Personenversicherungen

Die Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die eidgenössische Invalidenversicherung und an die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige sind vom Erwerbseinkommen zu entrichten. Den Unselbständigerwerbenden werden sie gesamthaft vom Lohn abgezogen und zusammen als AHV-Beitrag auf dem Lohnausweis vermerkt. Artikel 24 Ziffer 4 gestattet heute schon den vollständigen Abzug dieser Beiträge. Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen sowie Beiträge für Alters-, Renten-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherungen können gemäß Artikel 24 Ziffer 6 bis zum Betrage von total 600 Franken für Alleinstehende, bis zu 1300 Franken für Verheiratete vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Der Höchstbetrag erhöht sich um 100 Franken für jedes Kind, dessen Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet.

Bis zum Jahre 1971 betrug der Abzug für Prämien und Beiträge für Personenversicherungen für Alleinstehende, Verheiratete mit und ohne Kinder generell 500 Franken. Die Totalrevision des Steuergesetzes brachte somit ab 1971 eine massive Erhöhung des bisherigen Abzuges. Die heute geltenden differenzierten Abzüge liegen nur unwesentlich hinter jenen der anderen Kantone zurück und können durch eine teuerungsmäßige Erhöhung an das Mittel der anderen Kantone angepaßt werden. Die gestellten Aenderungsanträge gehen indessen zu weit. Beim interkantonalen Vergleich der Versicherungsabzüge muß auch die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Versicherungsleistungen in Rechnung gestellt werden. Kantone mit überdurchschnittlich hohen Abzügen für Beiträge an Altersversicherungen kennen in der Regel keine Entlastungen bei der Besteuerung der Pensionskassenleistungen. Nach glarnerischem Steuergesetz sind indessen solche Einkünfte nicht voll steuerbar, weshalb für den Abzug der Beiträge an solche Personenversicherungen auch bestimmte Grenzen zu ziehen sind. Im harmonisierten Entwurf zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Wehrsteuergesetz) wird übrigens der Abzug für Prämien und Beiträge für Personenversicherungen auf 1500 Franken beschränkt.

b. Einführung eines kombinierten Versicherungs- und Sparzinsenabzuges

Das geltende Wehrsteuerrecht kennt den kombinierten Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug. In gleicher Richtung zielt der Antrag der Demokratischen Volkspartei. Bei den kantonalen Steuerordnungen hat dieser kombinierte Abzug bisher noch keinen Eingang gefunden. Die Kantone Zürich und Thurgau lassen einen Sparzinsenabzug in der Höhe von 200 bzw. 400 Franken zu. Dagegen ist der Abzug für Zinsen von Sparkapitalien, wie ihn die Wehrsteuer seit 1971 kennt, im Entwurf zum harmonisierten Bundesgesetz nicht mehr enthalten. Es hatte sich die Auffassung durchgesetzt, daß ein solcher Abzug eine Rechtsungleichheit gegenüber denjenigen Steuerpflichtigen darstellt, deren Verhältnisse das Ansammeln von Sparkapitalien nicht gestatten oder die in anderer Form (z.B. durch Schuldentrückzahlung) sparen.

Wir schließen uns dieser Auffassung an und möchten nicht zuletzt im Hinblick auf die Steuerharmonisierungsbestrebungen auf die Einführung eines kombinierten Versicherungs- und Sparzinsenabzuges verzichten. Durch eine teuerungsmäßige Erhöhung des Abzuges für Prämien und Beiträge an Personenversicherungen kann jedoch dem Begehren der Demokratischen Volkspartei wenigstens teilweise Rechnung getragen werden.

2.4. Erhöhung der Abzüge für Ausbildungs- und Krankheitskosten (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2 und 3):

Die Demokratische Volkspartei beantragt, den Abzug für Krankheitskosten, die nicht durch Leistungen einer Versicherungseinrichtung gedeckt sind, von 3000 auf 6000 Franken und den Abzug für die tatsächlich selbst bezahlten und nachgewiesenen Ausbildungskosten von 2000 auf 4000 Franken zu erhöhen. In beiden Fällen wird also eine Verdoppelung der zulässigen Abzüge vorgeschlagen.

Begründet werden diese Anträge mit der «Explosion» der Spalkosten und den gestiegenen Zimmermieten der Studenten in den Universitätsstädten. Wer zufolge guten Verdienstes für seine Kinder keine Stipendien erhält und somit für ihr Studium selber aufkommen müsse, habe einen moralischen Anspruch auf eine steuerrechtlich günstigere Behandlung.

Die Abzüge für Krankheits- und Ausbildungskosten waren im alten Gesetz nicht vorgesehen; sie haben erst im neuen Steuergesetz auf Grund verschiedener Postulate und Motionen Eingang gefunden. Weder im geltenden noch im Entwurf zum neuen Wehrsteuerrecht (Gesetz über die direkte Bundessteuer) sind solche Abzüge enthalten. Nachdem nur wenige Kantone solche Abzüge kennen, sind auch im Mustergesetz zur Harmonisierung der kantonalen Steuergesetze derartige Abzüge nicht vorgesehen. Wir sind der Auffassung, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt an den geltenden Abzügen nichts geändert werden sollte. Wer hohe ungedeckte Spalkosten zu tragen hat und dadurch in finanzielle Schwierigkeiten geraten sollte, dem kann heute schon auf Grund von Artikel 25 Absatz 2 ein angemessener Sonderabzug gewährt werden. Auch die Erhöhung des Ausbildungsabzuges drängt sich nicht auf. Neben dem geltenden Ausbildungsabzug gemäß Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 3 kann der Haushaltsvorstand, der für die Ausbildung minderjähriger und volljähriger Kinder aufkommt, auch den allgemeinen Kinderabzug gemäß Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 3 geltend machen, was nach altem Steuergesetz für volljährige Kinder nicht möglich war. Wem auf Grund seiner Einkommensverhältnisse der volle Ausbildungsabzug zusteht, kann demzufolge auch für volljährige Kinder, die sich in einer Berufslehre oder im Studium befinden, heute schon 3000 Franken vom steuerbaren Reineinkommen in Abzug bringen. Dem Hinweis, wonach ein Familienvorstand, der zufolge guten Verdienstes für seine Kinder keine Stipendien erhalte und somit für ihr Studium selber aufkommen müsse, einen moralischen Anspruch auf eine steuerrechtlich günstigere Behandlung habe, wird bereits nach geltender Regelung angemessen Rechnung getragen.

Wir beantragen, die vorgeschlagenen Erhöhungen der Abzüge für Ausbildungs- und Krankheitskosten abzulehnen.

3. Erhöhung der steuerfreien Beträge für die Berechnung der Vermögenssteuer von natürlichen Personen (Art. 29 Abs. 2 und 3)

Die Demokratische Volkspartei und die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei beantragen Erhöhungen der steuerfreien Beträge für die Berechnung der Vermögenssteuer von natürlichen Personen.

Die Demokratische Volkspartei möchte mit den beantragten Erhöhungen kleine Vermögen und die Anfänge der Vermögensbildung von der Vermögenssteuer befreien. Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei will der Vermögensentwertung Rechnung tragen, die durch die Inflation eingetreten ist und gleichzeitig den Sparwillen fördern.

Wir anerkennen die Begründetheit der beantragten Erhöhungen der Steuerfreibeträge und sind bereit, den Begehren mit einem Gegenvorschlag, der sich sowohl auf Artikel 39 Absatz 2 und 3 bezieht, grundsätzlich zu entsprechen. Demzufolge wird beantragt, die beiden vorliegenden Änderungsanträge der Demokratischen Volkspartei und der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei abzulehnen.

4. Änderungsanträge zur Besteuerung der juristischen Personen

(Art. 45 Abs. 1, Steuersatz für Berechnung der Reinertragssteuer)

(Art. 49, Eigenkapitalsteuer für Domizilgesellschaften)

4.1. Erhöhung des Steuersatzes für die Reinertragssteuer von juristischen Personen (Art. 45 Abs. 1):

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus beantragen, den Steuersatz für die Berechnung der Reinertragssteuer von juristischen Personen wie folgt zu erhöhen:

Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften entrichten als einfache Steuer vom Reinertrag:

- eine Steuer von 9 % (unverändert) als Grundsteuer,
- einen Zuschlag von 10 % (bisher 9 %) auf dem Teil des Reinertrages, der 4 % Rendite übersteigt,
- einen weiteren Zuschlag von 12 % (bisher 9,5 %) auf dem Teil des Reinertrages, der 8 % Rendite übersteigt.

In allen Fällen ist die Steuer auf 25 % (bisher 20 %) des gesamten Reinertrages begrenzt.

Begründet wird die Erhöhung des Steuersatzes mit dem Hinweis, daß in letzter Zeit neue kantonale Aktiengesellschaften entstanden seien, die ebenfalls an die erhöhten Staatsausgaben ihren Beitrag leisten sollten.

Hiezu nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der Gründung einer Aktiengesellschaft entsteht automatisch eine Steuerpflicht und damit eine Beitragsleistung an die Staatsausgaben. Hiezu bedarf es grundsätzlich nicht der Erhöhung des Steuersatzes.

Die Erhöhung des Steuersatzes trifft somit nicht nur die neuen Gesellschaften, sondern würde generell für alle Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 StG eintreten. Den Antragstellern geht es offensichtlich nicht um die neuen Kapitalgesellschaften, sondern generell um die Erhöhung der Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften.

Mit der Totalrevision des Steuergesetzes im Jahre 1970 ist für die Berechnung der Reinertragssteuer von Kapitalgesellschaften der sog. Dreistufentarif eingeführt worden. Dieser brachte eine Belastung von mindestens 9 % (wie nach altem Gesetz) und von höchstens 20 % (nach altem Gesetz 18,5 %). Die Erhöhung von 18,5 % auf 20 % beim Maximalsatz wurde damit begründet, daß auch der Maximalsatz für die Berechnung der Einkommenssteuer von natürlichen Personen seit dem Jahre 1966 um 1,5 % angehoben wurde.

Im Rahmen dieser Teilrevision, die sich vorwiegend mit der Ausschaltung der kalten Progression zu befassen hat, kann keine strukturelle Aenderung in der Besteuerung der juristischen Personen vorgenommen werden. Hiezu bedarf es umfangreicher Berechnungen und verschiedener Abklärungen. Dafür fehlt aber die erforderliche Zeit.

Im Gegensatz zu den natürlichen Personen ist für die juristischen Personen durch die Geldentwertung an sich keine stärkere Steuerbelastung eingetreten. Bei den Kapitalgesellschaften wird die Reinertragssteuer zwar progressiv erhoben, doch richtet sich die Progression nicht nach der absoluten Höhe des Reinertrages, sondern nach dem Verhältnis zwischen Reinertrag und Eigenkapital. Eine kleine Rendite führt zu einer kleinen Belastung, eine hohe Rendite zu einer hohen Steuer. Nach geltendem Tarif ist die einfache Staatssteuer im Minimum auf 9 %, im Maximum auf 20 % fixiert.

Gemäß Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus soll am Minimalsatz nichts geändert werden; der Maximalsatz soll indessen von bisher 20 % auf 25 % erhöht werden. Dies entspricht einer Erhöhung des Maximalsteuersatzes von 25 %. Nun ist freilich zuzugeben, daß nicht generell eine Mehrbelastung von 25 % eintritt, da sich der Steuersatz nach dem Verhältnis zwischen Reinertrag und Eigenkapital richtet. Die beantragte Aenderung des Steuersatzes würde folgende Lastenverschiebung auslösen:

Steuerbelastung in % für die Reinertragssteuer bei einer Rendite von ... %

Rendite in %	Steuerbelastung in %		Erhöhung der Sätze	
	Geltendes Recht	Antrag SP	absolut	in %
1	9.0	9.0	—	—
2	9.0	9.0	—	—
3	9.0	9.0	—	—
4	9.0	9.0	—	—
5	10.8	11.0	+ 0.2	+ 1.85
6	12.0	12.333	+ 0.333	+ 2.775
7	12.857	13.285	+ 0.428	+ 3.329
8	13.5	14.0	+ 0.5	+ 3.704
9	15.0	15.888	+ 0.888	+ 5.920
10	16.3	17.4	+ 1.100	+ 6.748
11	17.318	18.636	+ 1.318	+ 7.611
12	18.166	19.666	+ 1.500	+ 8.257
13	18.844	20.538	+ 1.654	+ 8.759
14	19.5	21.285	+ 1.785	+ 9.154
15	20.0	21.933	+ 1.933	+ 9.665
16	20.0	22.5	+ 2.5	+ 12.50
18	20.0	23.444	+ 3.444	+ 17.22
20	20.0	24.20	+ 4.20	+ 21.00
23	20.0	25.0	+ 5.00	+ 25.00

Unter Einrechnung der kantonalen Bausteuer (6 %) und der maximalen Gemeindegzuschläge (34 %) erhöhten sich die Maximalbelastungen wie folgt:

Maximalbelastung nach geltendem Recht: 28 %

Maximalbelastung nach Antrag SP: 35 %

Dazu kämen noch die Eigenkapitalsteuer und die eidg. Wehrsteuer.

Die beantragte Erhöhung der Steuersätze geht entschieden zu weit. Schon bei einer mittleren Rendite von 12 % würde die steuerliche Mehrbelastung rund 8,25 % betragen. Bei 15 % Rendite, wo nach geltendem Steuergesetz bereits die maximale Belastung von 20 % eintritt, würde die Mehrbelastung bereits rund 9,665 %, und bei 23 % sogar 25 % betragen.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß beim interkantonalen Vergleich der mittleren gewogenen Belastung durch Staats- und Gemeindesteuern die geltenden Steuersätze unseres Kantons bis zu einer Rendite von 20 % noch über dem schweizerischen Mittel liegen. Erst ab einer Rendite von 25 % bewegt sich unsere Steuerbelastung etwas unter dem Landesmittel. Auch wenn in der Zwischenzeit einzelne Kantone die Steuersätze teilweise angehoben haben oder noch erhöhen werden, so dürfte dies an obigen Feststellungen kaum Wesentliches ändern.

Bei der Beurteilung der Steuersätze und insbesondere der Maximalbelastung ist ferner zu beachten, daß ein Großteil unserer Aktiengesellschaften personenbezogene Gesellschaften (Familiengesellschaften) sind. Für die Teilhaber solcher Gesellschaften tritt für jenen Teil des Reinertrages, der in Form von Dividenden ausgeschüttet wird, eine Doppelbelastung ein. Einerseits wird der ausgeschüttete Gewinn der Reinertragssteuer unterstellt, andererseits als Beteiligungsertrag beim Teilhaber (Aktionär) der Einkommenssteuer unterworfen. Diese wirtschaftliche Doppelbelastung muß bei der Festsetzung der Steuersätze berücksichtigt werden. Die von der Sozialdemokratischen Partei beantragte Erhöhung des

Steuersatzes für die Berechnung der Reinertragssteuer trägt dieser wirtschaftlichen Doppelbelastung zu wenig Rechnung. Dies könnte solchen Gesellschaften zu unerwünschten Konsequenzen und Reaktionen Anlaß geben. Ueberhöhte Steuersätze sind auch kaum geeignete Mittel, neue Industriebetriebe in den Kanton anzuwerben und zu etablieren.

Wir beantragen auf Grund dieser Erwägungen Ablehnung einer Erhöhung des Steuersatzes für die Berechnung der Reinertragssteuer von juristischen Personen, wie sie von der Sozialdemokratischen Partei und vom Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus vorgeschlagen wurde.

4.2. Erhebung eines Zuschlages von 20 % zur Eigenkapitalsteuer der Domizilgesellschaften

(Art. 49 Abs. 2):

Gemäß Artikel 49 Absatz 2 beträgt die Eigenkapitalsteuer für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften $\frac{1}{2}$ Promille und für Vereine und Stiftungen 1 Promille des nominellen Eigenkapitals und der offenen Reserven, in beiden Fällen jedoch mindestens 200 Franken.

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus beantragen, ab 1. Januar 1975 auf dem errechneten Betrag der Eigenkapitalsteuer der Domizilgesellschaften einen Zuschlag von 20 % zu erheben. Begründet wird dieser Zuschlag damit, daß an der Landsgemeinde 1973 nur für Gesellschaften mit dem kleinstmöglichen Aktienkapital eine Erhöhung der Grundgebühr erfolgte, für die größeren Gesellschaften jedoch keine Mehrbelastung beantragt und beschlossen worden sei.

Eine solche Begründung ist nicht stichhaltig und verkennt den wirklichen Sachverhalt und die Problematik der Besteuerung solcher Sitz- oder Domizilgesellschaften.

Vorerst ist einmal klarzustellen, daß die Domizilgesellschaften für das Aktienkapital und die offenen Reserven wie die kantonalen, aktiv tätigen Aktiengesellschaften mit einer proportionalen Steuer erfaßt werden. Da bei den Domizilgesellschaften die Reinerträge in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern den Reserven zugeschlagen werden, haben solche Gesellschaften in der folgenden Veranlagungsperiode automatisch eine erhöhte Eigenkapitalsteuer zu entrichten. Wir haben eine Reihe von größeren Gesellschaften, die in den letzten 10—20 Jahren ihr Kapital und die offenen Reserven mehr als verdoppelt haben und dementsprechend erhöhte Kapitalsteuern entrichten.

Wie für keine andere Kategorie von Steuerpflichtigen spielen bei den Domizilgesellschaften im interkantonalen Vergleich die Konkurrenzverhältnisse. Die Domizilgesellschaften sind in ihrer Sitzwahl frei und nicht durch örtlich gebundene Anlagen an einen festen Steuerort oder Kanton gebunden. Sie wählen daher ihren steuerlich maßgebenden Sitz dort, wo sie die steuerlich vorteilhaftesten Bedingungen antreffen. Die meisten Kantone, die das Domizilprivileg kennen, besteuern diese Gesellschaften zum gleichen proportionalen Steuersatz wie unser Kanton. Eine Erhöhung unseres Steuersatzes würde unweigerlich zur Abwanderung der großen Domizilgesellschaften in andere Kantone führen. Damit wäre unserem Kanton nicht gedient, da er dadurch nicht nur die Domizilsteuer, sondern auch den Wehrsteueranteil verlieren würde.

Eine Erhöhung des Eigenkapitalsteuersatzes könnte nur in Erwägung gezogen werden, wenn die anderen Domizilkantone gleichziehen würden. Dies ist im Augenblick kaum zu erwarten. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß im Zuge der Steuerharmonisierung der kantonalen Steuergesetze diesbezüglich Änderungen eintreten werden. Diesem Prozeß vorgreifen zu wollen, ist für unseren Kanton wenig ratsam, da ihm dies mehr Schaden als Nutzen zufügen würde.

Wir sind daher der Auffassung, daß im Augenblick am Steuersatz der Eigenkapitalsteuer für Domizilgesellschaften nicht gerüttelt werden sollte und beantragen daher, den Antrag der Sozialdemokratischen Partei auf Erhebung eines Sonderzuschlages von 20 % abzulehnen.

5. Antrag auf Wiederauflage der Steuerregister

Die Sozialdemokratische Partei beantragt, im Vierten Abschnitt des Steuergesetzes (Veranlagungsverfahren) einen neuen Artikel folgenden Inhalts aufzunehmen:

«Sind die Steuerregister durch die Steuerbehörden bereinigt, werden sie in den Gemeinden während 14 Tagen zur Einsicht der Steuerpflichtigen aufgelegt.»

Die beantragte Fassung entspricht inhaltlich dem § 74 des alten Steuergesetzes. Die Bestimmung hat im neuen Gesetz keinen Eingang gefunden. Hiezu waren verschiedene Gründe maßgebend.

Die Auflage der Steuerregister ist aus historischer Sicht zu beurteilen. Die Auflage hatte ursprünglich den Zweck, die Steuerpflichtigen zur Mithilfe bei der Steuerveranlagung und zur Aufdeckung von Steuerhinterziehungen anzuhalten. Dieser Zweck wurde nicht erreicht. Den Steuerbehörden stehen heute zur Feststellung der Steuerforderungen ganz andere Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung (Lohnausweise, Wertschriften und Schuldenverzeichnisse, direkte und indirekte Auskunftspflicht von Arbeitgeber, Miteigentümer über gemeinsame Rechtsverhältnisse mit dem Steuerpflichtigen, Bescheinigungspflicht von Drittpersonen usw.). Im Gegenteil, die Auflage der Steuerregister hatte in der Vergangenheit eher nachteilige Folgen. Steuerpflichtige, denen nämlich bekannt wurde, daß dieser oder jener Einwohner weniger versteuerte, als sie nach dem äußeren Schein und ohne Kenntnis der Zusammensetzung der Einkünfte glaubten annehmen zu sollen, wurden dazu veranlaßt, es mit ihren Steuererklärungen weniger ernst zu nehmen. Die Scheu, die eigenen Verhältnisse den anderen bekannt werden zu lassen, hindert ferner bei Auflage der Steuerregister manchen Steuerpflichtigen daran, den Steuerbehörden richtige Angaben zu machen. Es ist ferner inkonsequent, für Steuerbehörden und Veranlagungsbeamte ein Amtsgeheimnis zu fordern und andererseits die Steuerregister öffentlich aufzulegen, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Dabei enthalten die Steuerregister ohnehin nicht alle Daten eines Steuerpflichtigen; so sind beispielsweise die Erbschafts- und Grundstücksgewinnsteuern darin nicht enthalten. Dazu kommt, daß im Zuge der Rationalisierung des Veranlagungsverfahrens die Anlage der Steuerregister fallengelassen und durch Kartenregister ersetzt wird. Die Auflage eines Kartenregisters ist indessen aus verschiedenen Gründen nicht mehr durchführbar.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Einsichtnahme in die Register oft auch eine unerwünschte Behinderung für die Abwicklung der behördlichen Arbeit bedeutete.

Der Auflage der Steuerregister stehen heute auch rechtliche Bedenken entgegen, nachdem ins Register nicht nur die Steuerfaktoren für die Staats- und Gemeindesteuern, sondern auch jene für die Wehrsteuer eingetragen werden (kombiniertes Wehrsteuer-Staatssteuer-Register). Gemäß Artikel 76 Wehrsteuerbeschluß ist es den Steuerpflichtigen oder Dritten ausdrücklich untersagt, Einsicht in das Register zu nehmen. Die Verpflichtung zur Auflage der Steuerregister würde zur Folge haben, daß für die Staats- und Gemeindesteuern und für die eidg. Wehrsteuer wieder getrennte Register angelegt werden müßten, was aus zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Gründen nicht verantwortet werden kann.

Wir beantragen daher, den Antrag auf Wiederauflage der Steuerregister abzulehnen.

6. Gemeindesteuern / Antrag auf Streichung von Artikel 200 Absatz 5 StG (Kirchensteuer)

Gemäß Artikel 200 Absatz 5 StG sind natürliche Personen, welche keiner anerkannten Kirchgemeinde angehören, von der Kirchensteuer befreit. Sie haben aber der Kirchgemeinde, in der sie Wohnsitz haben, an die Kosten der bürgerlichen Funktionen die halbe Steuer zu bezahlen.

Ein Bürger beantragt nun, Artikel 200 Absatz 5 StG mit sofortiger Wirkung aufzuheben, da er Artikel 49 der Bundesverfassung widerspreche. Artikel 200 Absatz 5 ziele eindeutig darauf hin, willkürlich viele Mittel für eigene Zwecke der staatlich anerkannten Kirchgemeinden aus einer Minderheit der Landsleute zu schlagen.

Artikel 200 Absatz 5 StG entspricht dem § 115 des alten Steuergesetzes. Diese Bestimmung ist bei der Beratung des Gesetzesentwurfes auf Beschluß des Landrates ins neue Steuergesetz aufgenommen worden. An der Landsgemeinde 1970, wo das neue Gesetz beraten und beschlossen wurde, erwuchs diesem Artikel seitens eines Bürgers Opposition; seinen Streichungsantrag lehnte die Landsgemeinde indessen ab.

Wir sind auch heute noch der Meinung, daß Artikel 200 Absatz 5 StG mit Artikel 49 Absatz 6 Bundesverfassung vereinbar ist. Artikel 200 Absatz 5 StG bestimmt eindeutig, daß natürliche Personen, die keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde angehören, von der Kirchensteuer befreit sind. Dagegen haben solche Steuerpflichtige an die Kosten der bürgerlichen Funktionen die halbe Steuer zu bezahlen.

Artikel 49 Absatz 6 BV bezieht sich nur auf Steuern für eigentliche Kultuszwecke. Er spricht dabei nicht von «Kultussteuern», sondern von «Steuern für Kultuszwecke». Darin liegt bewußt eine weitere Fassung als im Ausdruck «Kultussteuern», die in ihrem engeren Sinn nur von kirchlichen Verbänden erhoben werden können. Die «Steuern für Kultuszwecke» werden nicht nach dem sie erhebenden Verband, sondern nach der Verwendung ihrer Erträgnisse beurteilt. In diesem Sinne schränkt nun Artikel 49 BV das Verbot des Absatzes 6 ein auf Steuern für «eigentliche» Kultuszwecke. Das Bundesgericht legte diesen Ausdruck in seiner bisherigen Praxis dahin aus, daß der Kultuszweck ein ausschließlicher sein müsse.

Wohl kaum jemand wird behaupten wollen, daß die Kirchensteuern heute ausschließlich nur für die Finanzierung von Kultuszwecken verwendet werden. Der Aufgabenbereich der Landeskirchen und ihrer Funktionäre hat in den letzten Jahren eine wesentliche Erweiterung und Aenderung erfahren, und zwar in dem Sinne, daß zu den eigentlichen Kultuszwecken neue Aufgaben hinzugekommen sind, die vorwiegend bürgerlichen Funktionen entsprechen. Es ist auf die Tätigkeit im zivilen Bereich, auf dem Gebiete des Sozial-, Kranken- und Gesundheitswesens, auf dem Gebiete der Jugenderziehung, dem Erziehungswesen ganz allgemein hinzuweisen.

Nicht als «Steuern für eigentliche Kultuszwecke» hat das Bundesgericht u. a. bezeichnet: Steuern für konfessionelle Schulen, besonders dann nicht, wenn sie unentgeltlich und obligatorisch sind und unter staatlicher Aufsicht stehen; Steuern für Religionsunterricht, der als «biblische Geschichte und Sittenlehre» bezeichnet wird, selbst dann, wenn er durch Geistliche erteilt wird; die Armensteuern, auch wenn sie als «Pfarreisteuern» von einem kirchlichen Verband erhoben werden; ferner die Steuern für die Erstellung von Friedhöfen oder Kirchtürmen oder für den Ankauf von Glocken. In all diesen Fällen sei der Zweck kein ausschließlich konfessioneller, sondern zum Teil ein bürgerlicher, und deshalb können zu ihrer Finanzierung auch Personen zur Steuerleistung herangezogen werden, die nicht den betreffenden Religionsgenossenschaften angehören.

Wer sich die Mühe nimmt, in den veränderten Aufgabenkreis der Kirchgemeinden und ihrer Funktionäre Einsicht zu nehmen, wird feststellen müssen, daß der ausschließliche Kultuszweck weitgehend abgeschwächt und durch Aufgabenbereiche abgelöst wurde, die bürgerlichen Funktionen entsprechen.

Wir sind daher der Auffassung, daß Artikel 200 Absatz 5 StG weniger denn je zu Artikel 49 Absatz 6 BV in Widerspruch stehe und beantragen daher, den Streichungsantrag zu Artikel 200 Absatz 5 StG abzulehnen.

IV.

Erhöhung der Abzüge für Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

(Art. 22 Ziff. 1 StG)

Gemäß Artikel 22 Ziffer 1 können von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden:

»Die zur Erzielung der steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erforderlichen

Ausgaben und Aufwendungen, insbesondere die notwendigen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort, die Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung, Unterkunft bei Wochenaufenthalt, Mehrkosten bei Schichtarbeit (inkl. Nacharbeit), sowie weitere Berufsauslagen, wie die Ausgaben für Berufswerkzeuge, Berufs- und Arbeitskleider, Fachliteratur und die für die Berufsausübung erforderliche Weiterbildung.»

Gemäß Artikel 22 Ziffer 1 kann der Regierungsrat für diese Abzüge Pauschalbeträge festsetzen, die ohne besonderen Nachweis gewährt werden.

Der Regierungsrat hat letztmals am 27. November 1972 die Pauschalbeträge für obige Abzüge neu festgelegt. Diese Pauschalbeträge fanden erstmals für die Veranlagungsperiode 1973/74 Anwendung. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Pauschalbeträge für Berufsauslagen ebenfalls der Teuerung anzupassen und die neuen Beträge erstmals für die Veranlagungsperiode 1975/76 zur Anwendung zu bringen. Sobald die entsprechenden Ansätze für die eidgenössische Wehrsteuer festgelegt sind, wird der Regierungsrat auch für die Staatssteuer einen entsprechenden Beschluß erlassen.

V.

Der Gegenvorschlag des Landrates

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen hatte sich der Regierungsrat entschlossen, zu den gestellten Begehren und Anträgen auf Aenderung des Steuergesetzes einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Er umfaßte die Artikel 22, 23, 24, 29, 39 und 45 des Steuergesetzes. Auf eine zusätzliche Erläuterung dieses Gegenvorschlages kann verzichtet werden, nachdem zu den einzelnen Memorialsanträgen ausführlich Stellung genommen und Ziel und Grenzen der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes dargelegt wurden.

Der Gegenvorschlag des Regierungsrates wurde von einer landrätlichen Kommission an zwei Sitzungen eingehend behandelt. Sie schloß sich den Anträgen des Regierungsrates — mit Ausnahme des Steuertarifes in Artikel 29 — in allen Teilen an. Zum Steuertarif war die Kommission mit dem Regierungsrat darüber einig, daß er gestreckt werden müsse. Es gehe hierbei um die Ausschaltung der kalten Progression, nicht aber etwa um die Herbeiführung einer eigentlichen Lastenverschiebung. Gegen den regierungsrätlichen Vorschlag wurde indessen eingewendet, daß die Entlastungsgrenze zu hoch gezogen sei. Die Finanzdirektion bzw. die Steuerverwaltung wurde ersucht, einen neuen Tarif auszuarbeiten, der mit 2,5 Prozent beginnen und mit 20 Prozent enden solle, bei einer Entlastungsgrenze bei ca. 60 000 Franken steuerbarem Nettoeinkommen. Andererseits wurde auch in der Kommission anerkannt, daß man bei der Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen ziemlich weit gegangen sei, seien wir doch bei der Steuerbelastung der untersten Einkommen ohnehin schon der zweitgünstigste Kanton (nach Basel-Stadt); die schweizerische durchschnittliche Steuerbelastung werde bei einem Einkommen von 30 000 Franken erreicht. Ferner sei in diesem Zusammenhang auch an die kleineren Gemeinden zu denken, bei welchen sich eine zu starke Beschneidung des Steuersubstrates sehr nachteilig auswirken könnte. Eine noch weitergehende Tarifentlastung müßte notgedrungen eine entsprechende Drosselung der Staatsaufgaben nach sich ziehen, was aber wohl kaum zu realisieren sei, oder es müßte der Steuerausfall durch eine entsprechende Erhöhung des Steuerfußes kompensiert werden.

Der Landrat seinerseits stimmte den Anträgen des Regierungsrates bzw. der Kommission nach einer weitausholenden Debatte mit Ausnahme der nachstehenden Punkte zu:

- a. Beim Steuertarif wurde einem Antrag zugestimmt, wodurch die Einkommen zwischen 5 000 und 25 000 Franken eine zusätzliche Entlastung erfahren. Ein weiterer Antrag, die maximale Steuerbelastung bei 140 000 Franken Einkommen mit 18,8 Prozent eintreten zu lassen, blieb in Minderheit. Der Landrat schloß sich somit einer maximalen Belastung von 20 Prozent an, welche bei einem Einkommen von 240 000 Franken erreicht wird.

b. Regierungsrat und landrätliche Kommission sahen in Artikel 45 eine Erhöhung der Steuersätze bei der Reinertragssteuer für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften vor. Mehrheitlich beschloß der Landrat, es hier bei den bisherigen Ansätzen bewenden zu lassen.

Zu Artikel 22 und 23 wurden weitergehende Anträge, den Abzug für den Erwerb der Ehefrau zusätzlich auf 2 000 Franken zu erhöhen, abgelehnt, so daß es bei der Erhöhung von derzeit 1 000 Franken auf neu 1 500 Franken bleiben soll. Ebenfalls in Minderheit blieb ein Antrag, es seien die Steuerregister zur Einsicht der Steuerpflichtigen wieder aufzulegen.

Im übrigen war der Landrat mit der Ablehnung aller eingereichten Memorialsanträge einverstanden, soweit sie nicht durch den Gegenvorschlag überhaupt gegenstandslos geworden sind. Auch die im Landrat vertretenen Antragsteller, die Demokratische Volkspartei, die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell sowie die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei, widersetzten sich nach Annahme der so bereinigten Steuergesetzesvorlage dieser Erledigung ihrer Memorialsanträge nicht.

VI.

Auswirkungen der Tarifänderungen und der erhöhten Abzüge

Die steuerlichen Entlastungen bzw. Mehrbelastungen, welche auf Grund des Gegenvorschlages des Landrates eintreten, bewegen sich im Rahmen der Ausschaltung der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer von natürlichen Personen. Um die Wucht der Mindereinnahmen zu brechen, war eine angemessene Mehrbelastung der hohen Einkommen angezeigt und notwendig. Aber auch in diesem Bereich mußten bestimmte Limiten eingehalten werden.

Die nachfolgenden *Tabellen Nrn. 2—4* geben Auskunft über das Ausmaß der Entlastungen bzw. Mehrbelastungen für verschiedene Kategorien von Steuerpflichtigen. Die Steuerbeträge beinhalten nur die kantonalen Steuern (Staatssteuer). Nicht berücksichtigt in diesen Beträgen sind die kantonale Bausteuer (6 %) und die Gemeindegzuschläge.

Tabelle Nr. 2 gibt einen Ueberblick über die steuerlichen Entlastungen bzw. Mehrbelastungen, welche auf Grund der Tarifänderungen für die Einkommenssteuer von natürlichen Personen gemäß Steuertarif des Landrates eintreten.

Tabelle Nr. 3 vermittelt einen Ueberblick über die Steuerentlastungen bzw. Mehrbelastungen bei der Einkommenssteuer für einen Verheirateten mit zwei Kindern, wobei die Ehefrau einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Tabelle Nr. 4 vermittelt einen Gesamtüberblick über die beantragten Entlastungen bzw. Mehrbelastungen bei der Einkommenssteuer gemäß Tarif des Landrates.

Die steuerlichen Entlastungen für die Steuerpflichtigen lösen automatisch entsprechende Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden aus. Für den kantonalen Finanzhaushalt können die Steuer ausfälle und Mehreinnahmen nur grob geschätzt werden. Bei diesen Schätzungen wurde von den Verhältnissen ausgegangen, wie sie im Steuerjahr 1973 gegeben waren. Dabei wurde geprüft, wie sich die beantragten Änderungen ausgewirkt hätten, wären sie bereits für das Jahr 1973 verwirklicht worden. Die Steuereinnahmen 1975 lassen sich im Augenblick angesichts der divergierenden Tendenzen bei den Lohneinkommen und Geschäftsabschlüssen nicht voraussehen. Für die Steuerjahre 1975 und 1976 wird indessen nochmals mit einer Steigerung der Steuereinnahmen gerechnet. Für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen sind denn auch nicht die absoluten Beträge, sondern die relativen, auf die bisherigen Steuereinnahmen bezogenen Steuerausfälle und Mehreinnahmen wesentlich.

Auf Grund der angestellten Berechnungen und Schätzungen werden die beantragten Gesetzesänderungen einen Steuerausfall von insgesamt rund 5,5 Millionen Franken verursachen. Davon gehen rund 3,2 Millionen Franken zu Lasten des Kantons und der Rest zu Lasten der Gemeinden.

Tabelle 2

Steuerbelastung gemäß bisherigem und neuem Tarif für die Einkommenssteuer von natürlichen Personen

(Art. 29 StG)

(Einfache Staatssteuer, ohne Bausteuer und ohne Gemeindezuschläge)

Steuerbares Einkommen in 1000 Fr.	Steuerbelastung		— Entlastungen + Mehrbelastungen	
	bisher Fr.	neu Fr.	Fr.	%
1	30	25	— 5	— 16.67
2	70	50	— 20	— 28.57
3	120	90	— 30	— 25.00
4	180	140	— 40	— 22.22
5	250	200	— 50	— 20.00
6	324	261	— 63	— 19.44
7	406	329	— 77	— 18.97
8	496	404	— 92	— 18.55
9	594	486	— 108	— 18.18
10	700	575	— 125	— 17.86
12	936	774	— 162	— 17.31
14	1 204	1 001	— 203	— 16.86
16	1 488	1 256	— 232	— 15.59
18	1 782	1 539	— 243	— 13.64
20	2 100	1 850	— 250	— 11.90
22	2 442	2 189	— 253	— 10.36
24	2 808	2 556	— 252	— 8.97
26	3 176	2 912	— 260	— 8.20
28	3 528	3 248	— 280	— 7.94
30	3 900	3 600	— 300	— 7.69
32	4 288	3 968	— 320	— 7.46
34	4 692	4 352	— 340	— 7.25
36	5 076	4 752	— 324	— 6.38
38	5 434	5 168	— 266	— 4.90
40	5 800	5 600	— 200	— 3.45
42	6 174	5 964	— 210	— 3.40
44	6 556	6 336	— 220	— 3.36
46	6 946	6 716	— 230	— 3.31
48	7 344	7 104	— 240	— 3.27
50	7 750	7 500	— 250	— 3.23
60	9 600	9 600	—	—
70	11 550	11 550	—	—
80	13 400	13 600	+ 200	+ 1.49
90	15 300	15 660	+ 360	+ 2.35
100	17 100	17 800	+ 700	+ 4.09
120	20 760	22 080	+ 1 320	+ 6.36
140	24 500	26 320	+ 1 820	+ 7.43
160	28 000	30 720	+ 2 720	+ 9.71
180	31 500	34 920	+ 3 420	+ 10.86
200	35 000	39 200	+ 4 200	+ 12.00
240	42 000	48 000	+ 6 000	+ 14.29

Tabelle 3

Steuerentlastungen bzw. Mehrbelastungen bei der Einkommenssteuer für einen Verheirateten mit zwei Kindern / Ehefrau unselbständig erwerbstätig
(Einfache Staatssteuer, ohne Bausteuer und ohne Gemeindegzuschläge)

Einkommen brutto Fr.	Steuerbares Einkommen		Steuer		— Entlastungen + Mehrbelastungen	
	bisher Fr.	neu Fr.	bisher Fr.	neu Fr.	Fr.	%
1 000	—	—	—	—	—	—
2 000	—	—	—	—	—	—
3 000	—	—	—	—	—	—
4 000	—	—	—	—	—	—
5 000	—	—	—	—	—	—
6 000	—	—	—	—	—	—
7 000	—	—	—	—	—	—
8 000	—	—	—	—	—	—
9 000	—	—	—	—	—	—
10 000	—	—	—	—	—	—
12 000	500	—	15.—	—	— 15.—	— 100.00
14 000	2 400	900	88.80	22.50	— 66.30	— 74.66
16 000	4 400	2 800	206.80	81.20	— 125.60	— 60.74
18 000	6 300	4 700	347.75	180.95	— 166.80	— 47.97
20 000	8 200	6 700	514.95	307.85	— 207.10	— 40.22
25 000	13 100	11 400	1 079.40	711.35	— 368.05	— 34.10
30 000	17 900	16 200	1 766.70	1 283.—	— 483.70	— 27.38
35 000	22 800	21 000	2 585.50	2 016.—	— 569.50	— 22.03
40 000	27 600	25 800	3 455.50	2 879.25	— 576.25	— 16.68
45 000	32 500	30 500	4 387.50	3 690.50	— 697.—	— 15.89
50 000	37 300	35 300	5 307.75	4 610.15	— 697.60	— 13.14
60 000	47 000	44 900	7 144.—	6 506.—	— 638.—	— 8.93
70 000	56 700	54 400	8 978.40	8 399.35	— 579.05	— 6.45
80 000	66 400	64 000	10 836.45	10 368.—	— 468.45	— 4.32
90 000	76 100	73 500	12 670.65	12 256.10	— 414.55	— 3.27
100 000	85 800	83 100	14 478.75	14 226.70	— 252.05	— 1.74
120 000	105 100	102 200	18 024.65	18 252.90	+ 228.25	+ 1.27
140 000	124 500	121 300	21 588.30	22 343.45	+ 755.15	+ 3.50
160 000	143 900	140 400	25 182.50	26 395.20	+ 1 212.70	+ 4.82
180 000	163 300	159 500	28 577.50	30 592.10	+ 2 014.60	+ 7.05
200 000	182 700	178 600	31 972.50	34 612.65	+ 2 640.15	+ 8.26
250 000	231 100	226 300	40 442.50	44 943.15	+ 4 500.65	+ 11.13
500 000	473 400	465 100	82 845.—	93 020.—	+ 10 175.—	+ 12.28

Abzüge

	bisher	neu
AHV-Prämien	3.1 %	4.5 %
Berufsauslagen	1 600.—	2 000.—
Versicherungsprämien	1 500.—	1 900.—
Unkostensatzabzug Ehefrau	1 000.—	1 500.—
Sozialabzüge	7 000.—	7 000.—

Tabelle 4

Gesamtübersicht über die Entlastungen bzw. Mehrbelastungen bei der Einkommenssteuer von natürlichen Personen

(Einfache Staatssteuer, ohne Bausteuer und ohne Gemeindegzuschläge)

Einkommen brutto in 1000 Fr.	Alleinstehender		Verheirateter ohne Kinder		Verheirateter ohne Kinder, Ehefrau: unselb- ständiger Erwerb		Verheirateter mit 2 Kindern, Ehefrau: unselb- ständiger Erwerb	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
5	— 12.—	—100.00	—	—	—	—	—	—
6	— 22.30	— 49.78	—	—	—	—	—	—
7	— 38.95	— 46.40	—	—	—	—	—	—
8	— 55.75	— 40.71	— 15.50	— 86.11	—	—	—	—
9	— 76.—	— 38.01	— 27.80	— 52.65	—	—	—	—
10	— 83.20	— 31.50	— 43.75	— 46.67	— 21.—	—100.00	—	—
12	— 122.40	— 28.91	— 79.20	— 37.05	— 68.95	— 66.33	— 15.—	—100.00
14	— 160.10	— 26.50	— 107.60	— 30.24	— 116.85	— 52.92	— 66.30	— 74.66
16	— 213.25	— 25.82	— 153.45	— 28.73	— 160.60	— 43.15	— 125.60	— 60.74
18	— 259.75	— 24.37	— 194.80	— 26.56	— 207.85	— 38.21	— 166.80	— 47.97
20	— 297.55	— 22.29	— 229.40	— 23.86	— 250.05	— 33.58	— 207.10	— 40.22
25	— 376.10	— 18.19	— 350.05	— 21.26	— 413.75	— 29.75	— 368.05	— 34.10
30	— 404.45	— 13.84	— 391.35	— 16.14	— 487.15	— 23.02	— 483.70	— 27.38
35	— 453.60	— 11.92	— 416.85	— 12.58	— 557.05	— 18.57	— 569.50	— 22.03
40	— 518.85	— 10.91	— 482.15	— 11.45	— 579.60	— 15.01	— 576.25	— 16.68
45	— 463.40	— 8.20	— 534.45	— 10.35	— 698.35	— 14.44	— 697.—	— 15.89
50	— 425.60	— 6.49	— 406.15	— 6.72	— 603.20	— 10.57	— 697.60	— 13.14
60	— 416.55	— 4.95	— 470.50	— 5.93	— 619.35	— 8.16	— 638.—	— 8.93
70	— 269.75	— 2.63	— 286.75	— 2.95	— 485.40	— 5.17	— 579.05	— 6.45
80	— 245.05	— 2.02	— 285.40	— 2.46	— 434.50	— 3.85	— 468.45	— 4.32
90	— 91.—	— 0.65	— 151.50	— 1.13	— 328.70	— 2.51	— 414.55	— 3.27
100	+ 38.30	+ 0.24	— 1.95	— 0.01	— 210.—	— 1.41	— 252.05	— 1.74
120	+ 600.10	+ 3.12	+ 534.45	+ 2.85	+ 320.90	+ 1.74	+ 228.25	+ 1.27
140	+ 1 081.90	+ 4.74	+ 1 038.90	+ 4.65	+ 839.90	+ 3.82	+ 755.15	+ 3.50
160	+ 1 705.80	+ 6.47	+ 1 579.20	+ 6.10	+ 1 336.—	+ 5.23	+ 1 212.70	+ 4.82
180	+ 2 450.15	+ 8.24	+ 2 353.05	+ 8.04	+ 2 138.45	+ 7.38	+ 2 014.60	+ 7.05
200	+ 3 089.50	+ 9.32	+ 2 981.55	+ 9.13	+ 2 774.60	+ 8.57	+ 2 640.15	+ 8.26
250	+ 5 001.25	+ 12.02	+ 4 889.40	+ 11.88	+ 4 638.05	+ 11.36	+ 4 500.65	+ 11.13
500	+ 10 522.50	+ 12.52	+ 10 455.—	+ 12.51	+ 10 270.—	+ 12.34	+ 10 175.—	+ 12.28

VII.

Antrag

In diesem Sinne beantragt der Landrat der Landsgemeinde, sämtliche eingereichten Memorialsanträge betreffend Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus abzulehnen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind, und nachstehendem Gegenvorschlag zuzustimmen:

**Aenderung der Artikel 22, 23, 24, 29 und 39
des Gesetzes über das Steuerwesen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1974)

Das Gesetz über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 wird wie folgt geändert:

Art. 22

Von den steuerbaren Einkünften werden in Abzug gebracht:

1. (unverändert).
2. Vom Erwerb der Ehefrau, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit obliegt, kann als Unkostenersatz ein Betrag bis zu Fr. 1 500.— in Abzug gebracht werden. Witwen und geschiedenen Frauen, die für minderjährige oder erwerbsunfähige Kinder zu sorgen haben, steht dieser Abzug ebenfalls zu.

Art. 23 Abs. 1

Von den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit können abgerechnet werden:

- 1.—5. (unverändert);
6. bei selbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau oder bei ihrer Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes ein Betrag bis zu Fr. 1 500.—; dieser Abzug entfällt, sofern ein solcher gemäß Artikel 22 Ziffer 2 gewährt wird.

Art. 24

Von den steuerbaren Einkünften können ferner in Abzug gebracht werden:

- 1.—5. (unverändert);
6. die ausgewiesenen Prämien für Personenversicherungen bis zu Fr. 800.— für Alleinstehende, bis zu Fr. 1 500.— für Verheiratete und bis zu Fr. 200.— je Kind.

Art. 29 Abs. 1

Die einfache Steuer vom Einkommen wird nach folgenden Ansätzen berechnet:

bis Fr. 2 000 beträgt der Ansatz	2,5 %
----------------------------------	-------

von Fr. 2 001 - Fr. 5 000	erhöht sich der Ansatz um 0,05 % je Fr. 100.— und erreicht bei Fr. 5 000	4,0 %
von Fr. 5 001 - Fr. 25 000	erhöht sich der Ansatz um 0,035 % je Fr. 100.— und erreicht bei Fr. 25 000	11,0 %
von Fr. 25 001 - Fr. 40 000	erhöht sich der Ansatz um 0,02 % je Fr. 100.— und erreicht bei Fr. 40 000	14,0 %
von Fr. 40 001 - Fr. 60 000	erhöht sich der Ansatz um 0,01 % je Fr. 100.— und erreicht bei Fr. 60 000	16,0 %
von Fr. 60 001 - Fr. 80 000	erhöht sich der Ansatz um 0,005 % je Fr. 100.— und erreicht bei Fr. 80 000	17,0 %
von Fr. 80 001 - Fr. 100 000	erhöht sich der Ansatz um 0,04 % je Fr. 1000.— und erreicht bei Fr. 100 000	17,8 %
von Fr. 100 001 - Fr. 120 000	erhöht sich der Ansatz um 0,03 % je Fr. 1000.— und erreicht bei Fr. 120 000	18,4 %
von Fr. 120 001 - Fr. 160 000	erhöht sich der Ansatz um 0,02 % je Fr. 1000.— und erreicht bei Fr. 160 000	19,2 %
von Fr. 160 001 - Fr. 240 000	erhöht sich der Ansatz um 0,01 % je Fr. 1000.— und erreicht bei Fr. 240 000	20,0 %
Für höhere Einkommen beträgt der Ansatz einheitlich		20,0 %

Art. 39 Abs. 2 und 3

² Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1. für jeden Steuerpflichtigen Fr. 10 000.—;
2. zusätzlich für den Steuerpflichtigen, der über 65 Jahre alt ist oder eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, Fr. 15 000.—;
3. für jedes nicht selbständig besteuerte Kind Fr. 3 000.—.

³ Für Witwen, die für minderjährige oder erwerbsunfähige Kinder zu sorgen haben, kann der steuerfreie Betrag gemäß Absatz 2 Ziffer 1 je nach der Höhe des Erwerbs- und Ersatzeinkommens bis auf Fr. 15 000.— erhöht werden. Der Kinderabzug beträgt in Abweichung zu Absatz 2 Ziffer 3 in diesem Fall Fr. 5 000.—.

Inkrafttreten:

Diese Gesetzesänderungen treten auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

§ 12 Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

I.

Die Memorialsanträge

1. Zwei Bürger stellten am 29. September 1972 ans Memorial der Landsgemeinde 1973 den Antrag, die Kinderzulagen seien ab 1. Januar 1974 über Ausgleichskassen auszurichten (vgl. Memorial 1973, S. 67 ff.).

Im Vernehmlassungsverfahren hatten sich die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vermehrt für die Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse ausgesprochen, während eine Minderheit noch kein Bedürfnis dafür sah. Bei der überwiegenden Kehrtwendung der Meinungen gegenüber früher mußte der Ruf nach einer gesetzlichen Ordnung der Kinderzulagen Gehör finden. So stellte der Regierungsrat in Aussicht, den gesamten Fragenkomplex eingehend zu prüfen und auf die Landsgemeinde 1974 eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Der Landrat seinerseits stimmte diesem Vorgehen ausdrücklich zu und beantragte der Landsgemeinde 1973 die Verschiebung des Memorialsantrages vom 29. September 1972 um ein Jahr.

2. Die Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus stellte am 22. September 1973 zuhanden der Landsgemeinde 1974 folgenden Memorialsantrag:

«Art. 4 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960 sei neu wie folgt zu fassen: «Alle Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt sind, haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderzulage, deren Höhe der Landrat bestimmt.»

Begründung: »Bis anhin war die Mindesthöhe der Kinderzulage im Gesetz enthalten und konnte demnach auch nur durch die Landsgemeinde geändert werden. Sie stieg denn auch von ursprünglich Fr. 15.— unter Beachtung der verfassungsmäßigen Sperrfrist von jeweils drei Jahren bis heute auf Fr. 35.— (Landsgemeinde 1971). Innerhalb der dreijährigen Sperrfrist konnte der Ansatz nicht geändert werden, auch wenn inzwischen zahlreiche Kantone, der Bund und die Privatwirtschaft die Kinderzulagen für ihre Arbeitnehmer zum Teil namhaft erhöht hatten.

Wir erachten deshalb und in diesem speziellen Falle unsere Sperrfrist als sozial ungerecht und müssen unbedingt zu einer flexibleren Lösung kommen. Diese finden wir, wenn wir in Zukunft die Höhe der Kinderzulagen durch den Landrat festsetzen lassen, der an keinerlei Sperrfristen gebunden ist. Ob der Landrat dies von Fall zu Fall tun soll oder analog der Teuerungszulagenregelung jährlich an seiner letzten Sitzung vor Neujahr, überlassen wir Ihrem resp. dem Entscheid des Gesetzgebers.

Wir hoffen gerne, daß Sie unseren berechtigten Antrag in empfehlendem Sinne an den Landrat und die Landsgemeinde weiterleiten werden.

Bei Annahme unseres Antrages müßte auch Art. 5 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer (erlassen vom Landrat am 15. November 1961) neu gefaßt werden. Ebenso müßten Art. 3 Absatz 2 der Verordnung über die Besoldungen der Lehrer an der Volksschule (erlassen vom Landrat am 2. Februar 1972) und Art. 6 Absatz 2 der Verordnung über die Besoldungen der Staatsbediensteten (erlassen vom Landrat am 24. April 1972) revidiert werden.»

3. Eine Mitbürgerin reichte am 30. September 1973 folgenden Memorialsantrag zuhanden der nächsten Landsgemeinde ein: »Die Kinderzulage sei von 35 Franken auf 70 Franken zu erhöhen.»

Begründung: «Da in andern Kantonen auch höhere Kinderzulagen ausgerichtet werden, und bei uns die besseren Angestellten nebst Familienzulagen noch höhere Kinderzulagen erhalten (zum Beispiel SBB).»

II.

Stellungnahme zu den Memorialsanträgen

1. Zum Memorialsantrag der beiden Bürger vom 29. September 1972

a. Allgemeines

Laut Memorialsantrag vom 29. September 1972 soll das Gesetz über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960 lediglich durch die Bestimmung ergänzt werden, sämtliche Kinderzulagen seien über Ausgleichskassen zu entrichten.

Diesen Antrag hat der Regierungsrat zum Anlaß genommen, das genannte Gesetz in seiner Gesamtheit zu überprüfen. Er ist dabei zur Ansicht gekommen, es sei in allen Teilen nicht mehr zeitgemäß, weshalb sich eine Totalrevision aufdränge.

Gewisse Zweifel an der Vereinbarkeit unserer bisherigen Regelung mit dem Bundesrecht haben seit jeher bestanden. Die summarische Prüfung der Rechtslage hat indessen nicht zu einem eindeutigen Resultat geführt. Bei dieser Sachlage und aus der Ueberlegung heraus, die Ausrichtung von Kinderzulagen über Ausgleichskassen entspreche weit besser der heute auf dem Sektor des Sozialrechts angewandten Solidaritätspraxis, ist unseres Erachtens der Lastenausgleich zwingend vorzuschreiben, was in den anderen Kantonen schon längst geschehen ist.

b. Der Entwurf zu einem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

Die Zielsetzung der Familienzulagenordnungen setzen wir als bekannt voraus, betonen jedoch ausdrücklich, daß die Kinderzulage die klassische Form der Familienzulage darstellt. Die anderen Formen von Familienzulagen, wie Geburts- und Ausbildungszulagen, haben mehr zusätzlichen Charakter und sind nicht weit verbreitet. Lediglich drei Kantone schreiben Geburts- und Ausbildungszulagen vor, zwei weitere nur Ausbildungszulagen.

Der Zweck der Familienausgleichskassen (FAK) besteht darin, den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben für die Kinderzulagen vorzunehmen. Die Einschaltung der FAK bewirkt, daß der einzelne Arbeitgeber zur Finanzierung der Kinderzulagen gleichbleibende Beiträge zu leisten hat, unbeeinflusst von der Zahl der Arbeitnehmer mit Familienlasten und der Größe dieser Lasten. Das hat den großen Vorteil, daß der Arbeitgeber nicht in die Zwangslage kommt, Arbeitnehmer ohne Kinder solchen mit Kindern vorzuziehen. Dies ist von ganz besonderer Bedeutung bei einem Konjunkturrückgang oder gar Kriseneinbruch sowie bei schlagartiger Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse in einzelnen Produktionsgebieten.

Der Lastenausgleich vollzieht sich in zwei Stufen: Einerseits leistet der Arbeitgeber seine gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge an die FAK und richtet seinen Arbeitnehmern die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Kinderzulagen aus. Andererseits kassiert die FAK die Beitragsüberschüsse und vergütet dem Arbeitgeber Fehlbeträge, die sich aus der Verrechnung der Zulagen mit den Beiträgen ergeben. Der erste Ausgleich vollzieht sich somit im Betrieb, der zweite in der FAK.

Was die Finanzierung anbelangt, beruht die kantonale FAK auf dem Umlageverfahren. Sie hat, im Gegensatz zur AHV-Ausgleichskasse, die ausschließlich durchführungstechnische Funktionen ausübt, noch die Aufgabe eines Finanzträgers zu übernehmen, d. h. sie ist für die Wahrung des finanziellen Gleichgewichtes in ihrem eigenen Rahmen verantwortlich.

Unter Berücksichtigung aller Faktoren, die irgendwie für die Bestimmung des Beitragsansatzes in Betracht fallen können, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die zu erhebenden Beiträge nicht nur zur Deckung der Kinderzulagen, sondern auch zur Bestreitung der Verwaltungskosten ausreichen. Selbstverständlich dürfen nur die Aufwendungen für die eigentlichen Kassenaufgaben über den Beitragsansatz auf den Arbeitgeber umgelegt werden.

Bei aller Hochhaltung des Grundsatzes, daß nur soweit Beiträge erhoben werden sollen, als diese für die Auszahlung der Kinderzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten notwendig sind, darf man nicht übersehen, daß die Bedürfnisse Schwankungen unterworfen sind, die auf verschiedenen Ursachen beruhen können (z. B. Konjunktur, Kinderzahl usw.). Damit nun nicht jedes Jahr der Beitragsansatz geändert werden muß, wäre er anfänglich etwas hoch anzusetzen. Mit allfälligen Vorschlägen könnten, sofern sich dies als notwendig erweisen sollte, die Kinderzulagen heraufgesetzt oder Reserven angelegt werden, mit denen sich spätere Rückschläge ohne Beitragserhöhung auffangen ließen. Jedenfalls darf der kantonale AHV-Ausgleichskasse aus der Führung der kantonalen Familienausgleichskasse keine finanzielle Belastung erwachsen. Für alle Arbeiten, welche aus Zweckmäßigkeits-

gründen von der FAK anstelle der allgemein zum Vollzug des Gesetzes verpflichteten kantonalen Verwaltung besorgt werden, wie gesetzgeberische Vorarbeiten und dergleichen, ist die FAK vom Kanton zu entschädigen.

Im übrigen verweisen wir auf unsere nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfes und beantragen, den Memorialsantrag der beiden Bürger vom 29. September 1972 als erledigt abzuschreiben.

Artikel 1

schreibt als Grundsatzbestimmung die Unterstellung des Arbeitgebers unter das Gesetz vor. Für den Arbeitnehmer bildet die Unterstellung seines Arbeitgebers eine der Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulagen.

Artikel 2

regelt die Ausnahmen von der Unterstellung.

Artikel 3

umschreibt die Anspruchsvoraussetzungen. In der Regel besteht Anspruch auf Kinderzulagen nach Maßgabe der geleisteten Arbeitszeit, weshalb nicht voll beschäftigte und im Nebenberuf tätige Arbeitnehmer Teilzulagen beanspruchen können, die pro Arbeitstag oder Stunde berechnet werden.

Artikel 4

bestimmt in Absatz 1 die Höhe der Kinderzulage, die erstmals von der Landsgemeinde zu beschließen ist. Aenderungen beschließt der Landrat (Absatz 3).

Absatz 2 schreibt für Kinder, die infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, als Altersgrenze 18 Jahre vor (bisher 20 Jahre). Diese Bestimmung ergibt sich zwangsläufig aus der Vorschrift von Artikel 5 Absatz 2, indem erwerbsunfähige Kinder schon nach zurückgelegtem 18. Altersjahr in den Genuß von IV-Renten gelangen.

Ueber den Stand der Ansätze in den deutschschweizerischen Kantonen orientiert die nachstehende Tabelle:

Familienzulagen für Arbeitnehmer

(Stand am 1. Januar 1974)

Kantone	Monatliche Kinderzulagen Fr.	Kantone	Monatliche Kinderzulagen Fr.
Aargau	50	Obwalden	50
Appenzell A. Rh.	45	St. Gallen	45*
Appenzell I. Rh.	40	Schaffhausen	50
Basel-Landschaft	50	Schwyz	45
Basel-Stadt	50	Solothurn	50
Bern	40	Thurgau	40
Glarus	35	Uri	40
Graubünden	50	Zug	35*
Luzern	45	Zürich	40*
Nidwalden	40		

* in Revision

Artikel 5

zählt abschließend die zulageberechtigten Kinder auf, bezweckt die Verhinderung des Doppelbezuges und regelt den Beginn sowie das Erlöschen des Anspruches auf die Kinderzulagen.

Artikel 6

kommt in Fällen von Anspruchskonkurrenz zur Anwendung. Anspruchskonkurrenz liegt vor, wenn zwei oder mehr Personen die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulagen erfüllen und diesen Anspruch geltend machen.

Buchstabe *b* ist für die Beurteilung der Frage, welchem Elternteil der Anspruch auf Zulagen für außereheliche Kinder sowie für Kinder aus getrennter und geschiedener Ehe zusteht, maßgebend.

Durch die Verbindung des Obhuts- und Unterhaltsprinzipes kann der Anspruch einerseits jener Person zustehen, der die Obhut des Kindes anvertraut ist, oder der das Kind gerichtlich zugesprochen ist, oder welche die elterliche Gewalt innehat, andererseits jener Person, die in überwiegendem Maße für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Artikel 7

verpflichtet die betreffenden Arbeitnehmer, die Kinderzulagen an die alimentenberechtigte Person weiterzuleiten, sofern sie nicht nachgewiesenermaßen im Unterhaltsbeitrag inbegriffen sind. Ob dies zutrifft, hat der Arbeitnehmer nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist die Pflicht zur Weiterleitung gegeben.

Artikel 8

ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherung einer zweckentsprechenden Zulagenverwendung analog der vorgeschriebenen Gewährleistung zweckmäßiger Rentenverwendung in der AHV und IV.

Artikel 9 und 10

regeln in Uebereinstimmung mit der zurzeit noch gültigen Vollziehungsverordnung (Artikel 7 und 8) die Korrektur zu wenig oder zuviel bezahlter Zulagen. Bisher erstreckte sich der Nachforderungsanspruch auf die letzten 18 Monate vor seiner Geltendmachung. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern vom 20. Juni 1952 mit seitherigen Änderungen hat indessen nie mehr als 12 Monate vorgeschrieben, auch die meisten der kantonalen Familienzulagengesetze nicht, weshalb das Festhalten an der heutigen Regelung unbegründet ist.

Artikel 11

ergibt sich aus der Forderung der Antragsteller, Kinderzulagen über Ausgleichskassen auszurichten. Die Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse trägt dem Bedürfnis Rechnung, den bisher mangelnden Lastenausgleich auf möglichst breiter Basis herzustellen.

Artikel 12

regelt die Rechtsstellung der Kasse wie in den anderen Kantonen. Die Kasse ist als juristische Person des öffentlichen Rechtes organisiert.

Im Gegensatz zu den übrigen Kantonen ist im Kanton Wallis die Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse (FAK) nur für den Fall vorgesehen, daß nicht sämtliche Arbeitgeber einer privaten FAK angeschlossen werden. Der Beitritt von Arbeitgebern, die sich nicht von sich aus einer privaten FAK anschließen, kann von Amtes wegen angeordnet werden, was zur Folge hat, daß bis heute von der Errichtung einer kantonalen FAK abgesehen werden konnte. Das Beispiel ist indessen nicht nachahmenswert, weil ihm zu viele Mängel anhaften.

Artikel 13

regelt in Verbindung mit Artikel 2 die Beitrittspflicht der Arbeitgeber. Der Regierungsrat wird in der Regel eine Kasse anerkennen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- die Kasse wird von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführt;
- der Tätigkeitsbereich der Kasse erstreckt sich auf das Gebiet der ganzen Schweiz oder mindestens auf das deutsche Sprachgebiet;

— einer Kasse, deren Tätigkeitsbereich auf den Kanton Glarus beschränkt ist, gehört eine für einen Ausgleich genügende Zahl von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern an.

Artikel 14

sieht die Möglichkeit vor, daß AHV-Verbandsausgleichskassen als Abrechnungsstelle zwischen ihren Mitgliedern und der kantonalen Familienausgleichskasse fungieren.

Artikel 15

statuiert die Beitragspflicht der Arbeitgeber, und zwar ausschließlich der Arbeitgeber. Die öffentliche Hand hat sich an den Kosten der FAK nicht zu beteiligen, weder an den Aufwendungen für die Kinderzulagen selbst noch an den Kosten der Kassenführung. Dementsprechend wird der Beitragsansatz festgelegt; seine Höhe wird vom Regierungsrat bestimmt.

Artikel 16

regelt die Auskunftspflicht und Schweigepflicht. Die Zulagenordnung funktioniert nur einwandfrei, wenn die Kassenorgane und die Aufsichtsbehörde im Besitz der notwendigen Entscheidungsgrundlagen sind. Daher wird die Auskunftspflicht der Zulageberechtigten und der Arbeitgeber ausdrücklich festgehalten. Alle Stellen, die auf diese Weise vermehrt Einblick in die Betriebe erhalten, werden andererseits an ihre Schweigepflicht nach außen erinnert.

Artikel 17

regelt den Instanzenzug. In Anbetracht der weitgehenden Uebereinstimmung des AHV- und des Familienausgleichskassensystems in der administrativen Durchführung sowie der subsidiären Anwendbarkeit der AHVG-Bestimmungen (siehe Artikel 19) rechtfertigt es sich, Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes ergeben, der kantonalen Rekurskommission für die AHV zum Entscheid zu übertragen.

Artikel 18

steht in Uebereinstimmung mit den Vorschriften von Artikel 97 Absatz 2 AHVG bzw. Artikel 80 SchKG.

Artikel 19

schreibt die subsidiäre Anwendbarkeit der für die AHV gültigen Bestimmungen vor. Es erübrigt sich deshalb, im Gesetz selber weitergehende Regelungen aufzuführen.

Artikel 20

ermächtigt den Regierungsrat, zwecks Vermeidung interkantonaler Zuständigkeitskonflikte Vereinbarungen mit anderen Kantonen abzuschließen, die Abweichungen von den vorliegenden Bestimmungen erlauben. Wir denken dabei in erster Linie an Kompetenzkonflikte, die ihre Ursache in Doppelerfassungen von Arbeitgebern und in Doppelbezügen von Arbeitnehmern haben können.

Artikel 21

schreibt die Anwendung der Strafbestimmungen laut Artikel 87 bis 91 des Bundesgesetzes über die AHV vor.

Artikel 22

gibt dem Regierungsrat sinngemäß die Ermächtigung, Vollziehungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen. Er kann im Rahmen seiner Befugnisse laut Artikel 52 der Kantonsverfassung auch schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die für die Organisation der FAK erforderlichen Weisungen erteilen.

Artikel 23

bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wobei einstweilen nur Artikel 4 am 1. Juli 1974 in Kraft gesetzt werden kann. Die Inkraftsetzung aller übrigen Bestimmungen hängt davon ab,

wann die AHV-Ausgleichskasse in der Lage ist, die ihr durch Artikel 11 Absatz 1 übertragene Aufgabe zu erfüllen. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß wichtige Anknüpfungspunkte an die bestehende Ordnung fehlen. Mit den Vorschriften des Lastenausgleiches betreten wir Neuland. Es sind Abklärungen betreffend die Unterstellung bzw. Befreiung von der Unterstellung durchzuführen. Die Beitragsfestsetzung erfordert weitgehende Unterlagenbeschaffung und seriöse Berechnungen, wenn die Kasse nicht zum vornherein defizitär sein soll. Weitere gesetzgeberische Vorarbeiten (Vollziehungsreglement, behördliche Weisungen, Kreisschreiben, Formulargestaltung usw.) sind zu leisten. Zum Betrieb gehört auch das erforderliche Personal (anfänglich sicher wenigstens eine volle Arbeitskraft) und, was selbstverständlich ist, dem Umfang der neuen Aufgabe entsprechend, genügend Raum, Büromobiliar sowie Büromaschinen. Die kantonale Ausgleichskasse verfügt aber schon längst weder über Arbeitskraft- noch über Arbeitsplatzreserven.

2. Zum Memorialsantrag der Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus vom 22. September 1973

Artikel 4 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes trägt der Eingabe der Demokratischen Volkspartei ans Memorial der Landsgemeinde des Jahres 1974 voll und ganz Rechnung, so daß jener Antrag als erfüllt zu betrachten ist. Wir beantragen daher, den Memorialsantrag der Demokratischen Volkspartei als erledigt abzuschreiben.

3. Zum Memorialsantrag einer Mitbürgerin vom 30. September 1973

Dieser Antrag, die Landsgemeinde des Jahres 1974 möge beschließen, die Kinderzulage von 35 auf 70 Franken zu erhöhen, geht zu weit. Vergleichsweise zeigt der Stand der Ansätze anderer Kantone am 1. Januar 1974 laut vorstehender Tabelle, daß die geforderte Höhe von 70 Franken übersetzt ist. Wir empfehlen daher, den Memorialsantrag dieser Mitbürgerin abzulehnen.

III.

Antrag

In diesem Sinne beantragt der Landrat der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen und die eingereichten Memorialsanträge als erledigt abzuschreiben bzw. abzulehnen.

Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1974)

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dem Gesetz sind alle natürlichen und juristischen Personen Unterstellung unterstellt, die im Kanton Glarus Wohn- oder Geschäftssitz haben, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte unterhalten und Löhne an dauernd oder vorübergehend tätige Arbeitnehmer ausrichten.

² Wer als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer gilt, richtet sich in der Regel nach der Gesetzgebung über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

Art. 2

- Ausnahmen von der Unterstellung
- Dem Gesetz sind nicht unterstellt:
- a. die eidgenössischen Verwaltungen, Betriebe und Anstalten,
 - b. die kantonalen Behörden und Verwaltungen, Anstalten und Betriebe mit ihrem Personal;
 - c. die landwirtschaftlichen Arbeitgeber im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern;
 - d. die Arbeitgeber weiblichen Personals in privaten Haushaltungen;
 - e. die Arbeitgeber in bezug auf den mitarbeitenden Ehegatten.

II. Kinderzulagen

Art. 3

- Bezugsberechtigte Personen
- ¹ Anspruch auf Kinderzulagen haben Arbeitnehmer, die im Dienste eines dem Gesetz unterstellten Arbeitgebers stehen.
- ² Arbeitnehmer, die nicht vollbeschäftigt sind, haben Anspruch auf eine der Arbeitszeit entsprechende Teilzulage.
- ³ Kleinbauern im Hauptberuf, die Kinderzulagen aufgrund des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern beziehen und im Nebenberuf als Arbeitnehmer tätig sind, haben für diese Tätigkeit keinen Anspruch auf Kinderzulagen nach diesem Gesetz.
- ⁴ Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch des Arbeitnehmers. Wird die Arbeit wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder Krankheit, wegen Unfalles oder infolge Schwangerschaft unterbrochen, so sind die Kinderzulagen noch für den laufenden und die zwei folgenden Kalendermonate zu gewähren.

Art. 4

- Höhe der Kinderzulage; Altersgrenze
- ¹ Die Kinderzulage beträgt monatlich 50 Franken für jedes zulageberechtigte Kind.
- ² Die Kinderzulage wird bis zum vollendeten 16. Altersjahr gewährt. Die Altersgrenze beträgt 18 Jahre für Kinder, die infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, und 20 Jahre für Kinder, die in Ausbildung begriffen sind.
- ³ Der Landrat kann die Höhe der Kinderzulage veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 5

- Zulageberechtigte Kinder
- ¹ Als Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzulagen besteht, gelten:
- a. eheliche und Adoptivkinder;
 - b. außereheliche Kinder, Stief- und Pflegekinder.
- ² Kinder, für die eine Kinderrente oder Waisenrente im Sinne des Bundesgesetzes über die AHV und IV gewährt wird, sind nicht zulagenberechtigt.

³ Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind geboren wird. Er erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind die Altersgrenze erreicht oder in dem es stirbt.

Art. 6

Erfüllen beide Elternteile aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften über die Familienzulagen die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulage, so darf nur eine Kinderzulage gewährt werden. Der Anspruch auf Kinderzulagen steht in diesem Fall zu:

Anspruchskonkurrenz

- a. für eheliche Kinder in der Regel dem Ehemann;
- b. für außereheliche Kinder und für Kinder aus geschiedener und getrennter Ehe jenem Elternteil, dem die Obhut des Kindes anvertraut ist. Ist die Obhut keinem Elternteil anvertraut, so hat jener Elternteil Anspruch auf die Kinderzulage, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Art. 7

¹ Arbeitnehmer, die gerichtlich oder vertraglich festgelegte Unterhaltsbeiträge leisten müssen, haben diese durch die Kinderzulagen zu ergänzen, sofern letztere nicht nachgewiesenermaßen im Unterhaltsbeitrag inbegriffen sind.

Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen

² Die Kinderzulagen sind der unterhaltsberechtigten Person auf ihr Gesuch hin direkt auszuführen.

Art. 8

Bietet die bezugsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmäßige Verwendung der Kinderzulagen, so sind diese der Mutter oder jener Person, Amtsstelle oder Anstalt auszuführen, die für das Kind sorgt.

Auszahlung an Drittpersonen

Art. 9

¹ Wer eine ihm zustehende Kinderzulage nicht bezogen oder eine niedrigere Kinderzulage erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern.

Nachforderung nicht bezogener Kinderzulagen

² Die Nachforderung nicht bezogener Kinderzulagen ist auf die letzten 12 Monate vor der Geltendmachung des Anspruchs beschränkt.

Art. 10

¹ Wer Kinderzulagen bezogen hat, auf die ihm ein Anspruch nicht oder nur in geringerem Maße zustand, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

Rück-
erstattung
zu Unrecht
bezogener
Kinderzulagen

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die AHV betreffend die Rückerstattung unrechtmäßig bezogener Renten sind sinngemäß anwendbar.

III. Organisation

Art. 11

¹ Der Kanton errichtet eine kantonale Familienausgleichskasse (im folgenden «kantonale Kasse» genannt). Diese hat die Kinderzulagen auszurichten sowie die Arbeitgeberbeiträge zu erheben.

Kantonale
Familienausgleichskasse

² Die kantonale Kasse kann die Ausrichtung der Kinderzulagen den Arbeitgebern übertragen. Diese haben über ihre Beiträge und die ausbezahlten Kinderzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen.

Art. 12

Rechtsstellung
und
Organisation

¹ Die kantonale Kasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Glarus. Ihre Geschäftsführung wird der Kantonalen Ausgleichskasse (AHV) übertragen.

² Der Regierungsrat regelt die Organisation der kantonalen Kasse.

Art. 13

Beitrittspflicht
der
Arbeitgeber

¹ Die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber haben sich der kantonalen oder einer vom Kanton anerkannten Familienausgleichskasse anzuschließen.

² Die Anerkennung wird vom Regierungsrat ausgesprochen, wenn eine Kasse die im Gesetz vorgesehenen Mindestzulagen ausrichtet, alle Arbeitnehmer ihrer Mitglieder erfaßt und für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet. Die von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführten Kassen werden anerkannt, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hiezu nicht mehr erfüllt sind.

Art. 14

Verbandsausgleichskassen
als
Abrechnungstellen

Die kantonale Kasse kann Verbandsausgleichskassen im Sinne der Artikel 53 ff. des Bundesgesetzes über die AHV, denen im Kanton Glarus domizilierte Arbeitgeber angeschlossen sind, mit deren Einverständnis die Erhebung der Beiträge und die Ausrichtung der Kinderzulagen übertragen.

IV. Finanzierung

Art. 15

¹ Die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber haben zur Deckung der Aufwendungen für die Kinderzulagen Beiträge zu entrichten.

² Der Regierungsrat setzt den Beitrag der der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgeber in Prozenten der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme fest.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 16

Auskunfts-
und Schweigepflicht

¹ Arbeitnehmer, die Anspruch auf Kinderzulagen erheben, haben den Kassenorganen und der Aufsichtsbehörde über die für die Gewährung der Kinderzulagen maßgebenden Verhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso haben die Arbeitgeber die für die Durchführung des Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.

² Die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Personen haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Drittpersonen Verschwiegenheit zu beobachten.

Art. 17

¹ Gegen Verfügungen der Kassen kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission des Kantons Glarus für die AHV schriftlich Beschwerde erhoben werden. Rechtsmittel

² Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die AHV betreffend die Rechtspflege sinngemäß Anwendung.

Art. 18

Die rechtskräftigen Verfügungen der Kassen sind im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt. Vollstreckbarkeit

Art. 19

Soweit dieses Gesetz, andere kantonale Gesetze und Vollzugsvorschriften des Regierungsrates keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die AHV als ergänzendes Recht entsprechende Anwendung. Ergänzendes Recht

Art. 20

Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten mit andern Kantonen Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit abzuschließen, die von den Vorschriften dieses Gesetzes über den Geltungsbereich abweichen können. Vereinbarungen mit andern Kantonen

Art. 21

Die Artikel 87—91 des Bundesgesetzes über die AHV finden Anwendung auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise das Gesetz verletzen. Strafbestimmungen

VI. Schlußbestimmungen

Art. 22

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Vollzug

Art. 23

¹ Artikel 4 dieses Gesetzes tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Ueber die Inkraftsetzung der übrigen Artikel beschließt der Landrat. Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechts, insbesondere das Gesetz über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960 sowie die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 15. November 1961, aufgehoben.

§ 13 Änderung der Artikel 4 und 11 des Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925

(Patenttaxen; geschütztes Wild)

I.

Erhöhung der Patenttaxen

Eine Anpassung der Patenttaxen wurde letztmals durch die Landsgemeinde des Jahres 1968 beschlossen. Wenn wir heute in Übereinstimmung mit der kantonalen Jagdkommission eine neuerliche Erhöhung beantragen, so aus drei Gründen:

1. Schon das Budget 1973 zeigte einen Ausgaben-Ueberschuß im Jagdwesen von Fr. 3 100.—, der nun im Budget 1974 auf Fr. 18 600.— angewachsen ist, während 1972 noch ein Einnahmen-Ueberschuß von Fr. 5 041.25 zu verzeichnen war. Es ist ein alter und sicher berechtigter Grundsatz, daß das Jagdwesen die Staatskasse und damit den Steuerzahler nicht belasten sollte.

2. Die nachfolgende Aufstellung zeigt, daß die andern Kantone mit Patentjagd, mit Ausnahme von Uri, höhere, zum Teil wesentlich höhere Taxen sowohl für die einheimischen als vor allem auch für die auswärtigen Jäger kennen.

Die Patenttaxen betragen zur Zeit:

	Fr.
<i>im Kanton Bern:</i>	
für im Kanton niedergelassene Schweizerbürger	975.—
für Schweizerbürger ohne Wohnsitz im Kanton	1 950.—
für Ausländer mit oder ohne Wohnsitz im Kanton	2 925.—
<i>im Kanton Uri:</i>	
für im Kanton niedergelassene Schweizerbürger und für Ausländer	80.—
für außer dem Kanton wohnende Schweizerbürger, die sich über einen früheren Aufenthalt von wenigstens 10 Jahren im Kanton ausweisen können	160.—
für außer dem Kanton wohnende Schweizerbürger	400.—
Zuschlag zu allen Patenten für Wildfütterung und Wildschadenvergütung pro Patent	
Fr. 10.—	
<i>im Kanton Schwyz:</i>	
für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton	350.—
für Schweizerbürger ohne Wohnsitz im Kanton	870.—
für Ausländer mit Niederlassung im Kanton	820.—
für Ausländer in andern Kantonen wohnhaft	970.—
Zuschlag für Wildschadenvergütung und -verhütung pro Patent	Fr. 20.—
<i>im Kanton Obwalden:</i>	
für Kantonseinwohner, die spätestens seit dem 1. Januar des laufenden Jahres im Kanton Wohnsitz haben (Schweizerbürger und Ausländer mit Niederlassung)	600.—
für Personen, die mindestens 15 Jahre im Kanton gewohnt haben	1 200.—
für alle andern Personen (Schweizerbürger und Ausländer mit Wohnsitz außerhalb des Kantons)	2 400.—
<i>im Kanton Zug:</i>	
im Kanton niedergelassene Schweizerbürger	370.—
(Jagd auf Rotwild Fr. 100.—; allgemeine Jagd Fr. 270.—)	
für in andern Kantonen wohnhafte Schweizerbürger und im Kanton niedergelassene Ausländer	540.—
für in andern Kantonen niedergelassene Ausländer	810.—
Zuschlag für Wildschadenfonds	Fr. 30.— bis Fr. 90.—

<i>im Kanton Freiburg:</i>		Fr.
für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton und für Ausländer mit mehr als 20jährigem Aufenthalt im Kanton		710.—
für Schweizerbürger außerhalb des Kantons wohnhaft und für Ausländer mit mindestens 2jährigem Aufenthalt im Kanton		1 420.—
für Ausländer, welche außerhalb des Kantons wohnen		1 420.—
<i>im Kanton Appenzell AR:</i>		
für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton		550.—
für Schweizerbürger, die über 20 Jahre Wohnsitz im Kanton hatten und für Ausländer mit mehr als 20 Jahren Wohnsitz im Kanton		550.—
für Schweizerbürger mit Wohnsitz außerhalb des Kantons		1 375.—
für Ausländer mit mindestens 2 Jahren Wohnsitz im Kanton und für Ausländer außerhalb des Kantons		1 375.—
Zuschlag für Wildschadenvergütung 40 %		
<i>im Kanton Appenzell IR:</i>		
für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton		450.—
für Schweizerbürger ohne Wohnsitz im Kanton und Ausländer mit Wohnsitz im Kanton		1 125.—
für Ausländer außerhalb des Kantons wohnhaft		1 350.—
Zuschlag für Wildschadenvergütung Fr. 25.—		
<i>im Kanton Graubünden:</i>		
für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton		280.—
für Schweizerbürger, die mindestens 10 Jahre im Kanton wohnten		840.—
für Schweizerbürger außerhalb des Kantons		1 400.—
für Ausländer mit Niederlassung im Kanton		2 240.—
für alle andern Ausländer		6 000.—
Zuschlag für Hegegebühr 20 % pro Patent		
<i>im Kanton Glarus (bisher):</i>		
für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton		200.—
für Ausländer, die über 20 Jahre Wohnsitz im Kanton haben, und für Schweizerbürger, die 20 Jahre Wohnsitz im Kanton hatten		400.—
für Schweizerbürger außerhalb des Kantons wohnhaft		600.—
für Ausländer mit mindestens 2 Jahren Wohnsitz im Kanton		800.—
für alle andern Ausländer		1 200.—
Für Wildschadenverhütung und -vergütung wird ein Zuschlag von 5 % der Patenttaxe, höchstens jedoch Fr. 30.— erhoben.		

Es besteht nun begründete Besorgnis, daß wir von auswärtigen Jägern — welche zum großen Teil unsere Jägerprüfung bestehen würden — überschwemmt werden könnten, wenn wir nicht unsere Patenttaxen ebenfalls heraufsetzen.

3. Der Lebenskosten-Index ist seit Dezember 1967 bis Dezember 1973 von 105,5 auf 148,3 Punkte angestiegen, was 40,6 Prozent ausmacht.

Bei der Höhe des vorzunehmenden Aufschlages nahmen wir für die Grundtaxe den Lebenskosten-Index als Maßstab, weshalb wir eine Erhöhung um 40 %, d. h. um Fr. 80.— vorschlagen, womit die Patenttaxe (Grundtaxe) neu Fr. 280.— betragen würde. Bei den Positionen *b*, *c* und *d* haben wir eine Grundtaxe mehr gerechnet als bisher, also dreifach statt bisher zweifach usw. Bei Position *e* ist wie bisher die 6fache Grundtaxe vorgesehen. Der Grund hierfür liegt im Bestreben, eine zu starke Zunahme auswärtiger Jäger nach Möglichkeit zu verhindern. Aber auch so werden unsere neuen Patenttaxen nach wie vor etwas unterhalb derjenigen anderer Kantone liegen. In Position *b* wurde für Ausländer die Frist des erforderlichen Wohnsitzes von 20 auf 10 Jahre reduziert, und zwar in Berücksichtigung des Umstandes, daß hier die dreifache statt wie bisher nur die doppelte Grundtaxe erhoben wird.

Wie obige Anstellung zeigt, erheben die meisten andern Kantone für Wildschadenverhütung und -vergütung zum Teil wesentlich höhere Zuschläge, was uns veranlaßt, diesen Zuschlag von bisher 5 %

auf neu 10 % zu erhöhen und die bisherige maximale Begrenzung von Fr. 30.— fallenzulassen. Dies erscheint umso mehr gerechtfertigt, als die bisherigen Zuschläge nicht ausreichten und sich zu dem vermehrte Hegemaßnahmen aufdrängen. Es ergeben sich somit folgende Zahlen:

<i>bisher:</i>		Fr.	<i>neu:</i>	Fr.
<i>Position a</i>	200.— + 10.— =	210.—	280.— + 28.— =	308.—
<i>Position b</i>	400.— + 20.— =	420.—	840.— + 84.— =	924.—
<i>Position c</i>	600.— + 30.—* =	630.—	1 120.— + 112.— =	1 232.—
<i>Position d</i>	800.— + 30.— =	830.—	1 400.— + 140.— =	1 540.—
<i>Position e</i>	1 200.— + 30.— =	1 230.—	1 680.— + 168.— =	1 848.—

* im Maximum bisher Fr. 30.—

II.

Geschütztes Wild

Die Vorschrift in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe *b*, wonach der Rehspießler (Jungtiere im zweiten Lebensjahr) von Gesetzes wegen geschützt ist, soll aufgehoben werden. Jagdkommission und Wildhut sind der Ansicht, daß es ein Fehler war, diese Bestimmung seinerzeit ins Gesetz aufzunehmen. Junge Rehböcke, welche im zweiten Lebensjahr noch Spießler sind, sind schwache Tiere, welche aus hegerischen Gründen eher ausgemerzt als geschützt werden sollten. Abgesehen davon handelt es sich hier um eine Detailbestimmung, welche nicht in das Gesetz gehört, sondern in die jährlichen, durch den Regierungsrat auf Antrag der Jagdkommission zu erlassenden Vorschriften über die Ausübung der Jagd. Diese Lösung erlaubt es, den gegebenen Umständen besser Rechnung zu tragen, wobei es dem Regierungsrat immer noch unbenommen wäre, nötigenfalls den Rehspießler zu schützen.

III.

Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Änderung der Artikel 4 und 11 des Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1974)

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

¹ Die Patenttaxe beträgt:

- a. für Schweizerbürger, welche ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Kanton haben, Fr. 280.— (Grundtaxe);
- b. für Schweizerbürger, die 20 Jahre Wohnsitz im Kanton hatten, und für Ausländer, die über 10 Jahre Wohnsitz im Kanton haben, die dreifache Grundtaxe;
- c. für Schweizerbürger, welche außerhalb des Kantons oder noch nicht drei Monate im Kanton wohnen, die vierfache Grundtaxe;

- d. für Ausländer, welche seit mindestens zwei Jahren im Kanton wohnen, die fünffache Grundtaxe:
- e. für Ausländer, welche außerhalb des Kantons oder noch nicht zwei Jahre im Kanton wohnen, die sechsfache Grundtaxe.

² Für Wildschadenverhütung und -vergütung wird ein Zuschlag von 10 Prozent der Patentaxe erhoben, welcher in den Wildschadenfonds zu legen ist.

2. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe *b* wird aufgehoben; Buchstabe *c* wird neu zu Buchstabe *b*.
3. Diese Gesetzesänderungen treten auf den 1. Juli 1974 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfußes	3
§ 4 Beschluß über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973	3
§ 5 Beschluß über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 27. März 1969	9
§ 6 Antrag auf Obligatorischerklärung der Krankenpflege- und Spitalversicherung	13
§ 7 A. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) B. Aenderung des Artikels 14 und Aufhebung der Artikel 15, 44 Ziffer 16 und 73 Absatz 2 der Kantonsverfassung	15
§ 8 Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege	31
§ 9 Zusicherung eines Beitrages von Franken 228 000.— für die Errichtung einer Tiermehlfabrik Ostschweiz AG in Bazenhaid und einer regionalen Sammelstelle für tierische Abfälle	35
§ 10 Antrag auf Erlaß von Maßnahmen zur Unterbringung und Betreuung von Alters- und Chronischkranken und Errichtung eines kantonalen Pflegeheims	43
§ 11 Aenderung der Artikel 22, 23, 24, 29 und 39 des Gesetzes über das Steuerwesen	51
§ 12 Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer	78
§ 13 Aenderung der Artikel 4 und 11 des Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925	88

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus
vom Jahre 1973

und

Voranschlag
für das Jahr 1974

Staatssteuer-Ertrag 1973

Gemeinde	Vermögens- und Eigenkapital- steuer*	Einkommens- und Reinertrags- steuer*	Total Einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	69 463.65	433 848.85	503 312.50
Obstalden	44 878.25	215 961.25	260 839.50
Filzbach	46 910.40	190 430.60	237 341.—
Bilten	298 142.40	1 254 318.40	1 552 460.80
Niederurnen	709 570.75	3 940 996.55	4 650 567.30
Oberurnen	135 290.25	1 320 010.25	1 455 300.50
Näfels	534 717.—	3 253 355.90	3 788 072.90
Mollis	321 164.05	2 340 487.10	2 661 651.15
Netstal	733 193.80	3 377 530.45	4 110 724.25
Riedern	33 166.90	418 311.—	451 477.90
Glarus	1 472 100.55	7 657 250.10	9 129 350.65
Ennenda	656 873.10	2 538 246.70	3 195 119.80
Mitlödi	188 778.10	1 259 215.10	1 447 993.20
Sool	20 737.30	122 921.40	143 658.70
Schwändi	21 463.80	141 154.60	162 618.40
Schwanden	735 790.25	2 557 522.40	3 293 312.65
Nidfurn	18 015.25	144 055.95	162 071.20
Leuggelbach	14 395.35	92 169.55	106 564.90
Luchsingen	55 314.25	442 035.20	497 349.45
Haslen	52 890.—	347 589.90	400 479.90
Hätzingen	63 682.15	353 094.95	416 777.10
Diesbach	39 551.65	188 073.10	227 624.75
Betschwanden	13 610.05	102 872.65	116 482.70
Rüti	41 116.90	298 193.15	339 310.05
Braunwald	219 297.65	635 031.90	854 329.55
Linthal	565 221.40	1 128 814.40	1 694 035.80
Engi	95 139.20	446 896.30	542 035.50
Matt	52 749.10	316 133.50	368 882.60
Elm	124 861.10	320 267.25	445 128.35
Total	7 378 084.60	35 836 788.45	43 214 873.05
* inkl. Gemeindeanteile			

Landes-Rechnung

I. Ordentliche Verwaltungsrechnung

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		527 500.—		365 000.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		752 928.57		690 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen		35 313.10		30 000.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	4 518.—		4 000.—	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		33 426.—		22 000.—
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		6 597.70		4 000.—
311 Andere Rückerstattungen		33 897.90		20 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		8 394.80		7 000.—
601 Ständerat	39 160.—		45 000.—	
602 Landrat	29 395.70		40 000.—	
603 Landrätliche Kommissionen	14 310.70		18 000.—	
604 Regierungsrat, Besoldungen	305 915.—		298 000.—	
605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge	72 581.35		70 000.—	
606 Experten- und Spezialkommissionen	58 763.25		35 000.—	
606.1 Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung	20 526.60		20 000.—	
607 Kantonaes Einigungsamt	—.—		—.—	
620 Besoldungen Allgemeine Verwaltung	583 784.80		555 000.—	
Ratsweibel und Abwart	86 043.65		80 000.—	
621 Taggelder der Beamten	16 138.—		15 000.—	
660 Alterssicherung der Regierungsräte	28 530.60		29 000.—	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	322 224.90		350 000.—	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	43 450.25		47 000.—	
671 Teuerungszulagen an Rentner	188 821.80		175 000.—	
680 Übriger Personalaufwand	3 296.50		5 000.—	
701 Landsgemeinde	42 023.60		18 000.—	
702 Fahrtsfeier	10 054.10		8 000.—	
703 Konferenzen	10 576.95		7 000.—	
704 Büromieten in fremden Lokalitäten	58 519.45		58 000.—	
710 Druckkosten	91 883.60		90 000.—	
711 Memorial und Amtsbericht	90 160.—		78 000.—	
712 Kosten des Amtsblattes	23 928.50		24 000.—	
712.1 Bereinigung der Gesetzessammlung	20 910.—		15 000.—	
713 Kanzleibedarf	48 746.—		42 000.—	
714 Bücher und Zeitschriften	2 778.45		2 500.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	93 634.25		70 000.—	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	37 613.15		33 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	15 593.10		17 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	33 379.45		28 000.—	
Übertrag	2 397 261.70	1 398 058.07	2 276 500.—	1 138 000.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 397 261.70	1 398 058.07	2 276 500.—	1 138 000.—
719 Übriger Sachaufwand	9 782.05		9 000.—	
801 Prozesskosten	500.—		—.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	2 000.—		2 000.—	
933 Beiträge verschiedener Art	31 274.50		30 000.—	
	2 441 118.25	1 398 058.07	2 317 800.—	1 138 000.—
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		120 493.25		130 000.—
150 Bussen und Kostenrechnungen		155 211.60		130 000.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	41 160.20		40 000.—	
602 Öffentlicher Verteidiger	1 350.—		4 000.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	23 880.—		23 500.—	
Kriminalgerichtspräsident	28 590.—		28 300.—	
Zivilgerichtspräsident	56 340.—		55 300.—	
Augenscheingerichtspräsident	7 650.—		7 600.—	
660 Alterssicherung	13 695.05		12 000.—	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	208 964.45		185 000.—	
Verhöramt	98 030.70		103 000.—	
Staatsanwalt	23 880.—		23 500.—	
Gerichtswibel und Abwart	56 787.85		44 000.—	
710 Druckkosten	7 326.—		3 000.—	
713 Kanzleibedarf	10 157.50		4 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	14 865.55		12 000.—	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	6 122.50		4 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	15 834.40		14 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	100.—		5 000.—	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	846.80		3 000.—	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	10 615.30		6 000.—	
803 Gefangenenwäsche	1 359.85		1 000.—	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	296.50		500.—	
805 Kosten der Sträflinge	8 762.20		10 000.—	
806 Vergütungen an Anzeiger	2 007.05		500.—	
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	7 869.25		5 000.—	
820 Revisionskosten	1 650.—		2 000.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	29 042.40		5 000.—	
	677 183.55	275 704.85	601 200.—	260 000.—
	3 118 301.80	1 673 762.92	2 919 000.—	1 398 000.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Finanz- und Handelsdirektion				
101 Vermögens- und Kapitalsteuern	134.95			—.—
101.1 Personalsteuern		55.10		—.—
101 Vermögenssteuern von natürlichen Personen		5 027 325.—		4 100 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	1 005 465.—		820 000.—	
911 Anteil Schulgemeinden	1 005 465.—		820 000.—	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	1 005 464.95		820 000.—	
102 Eigenkapitalsteuern von jur. Personen		2 350 894.55		2 300 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	705 268.40		690 000.—	
911 Anteil Schulgemeinden	470 178.90		460 000.—	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	470 178.90		460 000.—	
103 Einkommens- und Ertragssteuern		35 836 788.45		28 000 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	8 242 461.35		6 440 000.—	
911 Anteil Schulgemeinden	5 247 886.15		4 115 000.—	
950 Anteil Kantonsschule	486 000.—		365 000.—	
530 Anteil Ausgleichsfonds	1 075 103.65		840 000.—	
201 Verzugszinsen auf Steuern		1 081.10		—.—
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 295 426.95		1 500 000.—
105 Erbschafts- und Schenkungssteuern		1 545 033.30		600 000.—
911 Anteil Schulgemeinden	231 755.—		90 000.—	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	309 006.65		120 000.—	
106 Grundstückgewinnsteuern		1 316 795.25		600 000.—
910 Anteil der Gemeinden	526 718.05		240 000.—	
531 Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	131 679.60		60 000.—	
107 Nachsteuern		13 436.65		10 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	789.50		4 500.—	
108 Kantonale Bausteuer (Spitalbausteuer) auf Vermögens- und Einkommenssteuern		2 598 106.45		2 064 000.—
108.1 dito auf Erbschaftssteuern		182 838.45		60 000.—
510 Übertrag auf Spitalbauten	2 780 944.90		2 124 000.—	
109 Billettsteuern		109 919.15		100 000.—
951 Übertrag auf Kantonsspital	109 919.15		100 000.—	
110 Handelsregistergebühren		167 180.35		90 000.—
901 Bundesanteil	47 262.80		30 000.—	
111 Lotterieggebühren		23 312.50		17 000.—
130 Besteuerung der Wasserwerke		619 178.—		680 000.—
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		3 590 499.80		4 100 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		535 399.05		469 000.—
162 Anteil an der Verrechnungssteuer		352 731.55		363 000.—
240 Salzregal Ertrag		421 766.—		240 000.—
830 Aufwand	247 632.45		130 000.—	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		700 000.—		600 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		30 524.—		30 000.—
Übertrag	24 119 315.35	56 718 291.65	18 748 500.—	45 923 000.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	24 119 315.35	56 718 291.65	18 748 500.—	45 923 000.—
321 Übrige Verwaltungseinnahmen		1 222.65		1 500.—
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		6 028.—		300.—
501 Verzinsung der Landesschuld	1 381 893.55		1 080 000.—	
440 Zins zu Lasten Spitalbauten		121 875.45		120 000.—
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	999.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	860.—		1 000.—	
607 Steuerkommissionen	34 330.40		36 000.—	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	751 770.35		720 000.—	
Staatskasse	106 425.35		106 000.—	
Finanzkontrolle	44 330.65		44 000.—	
440 Verrechnung zu Lasten N3		50 000.—		50 000.—
621 Taggelder Steuerkommissariat	14 664.90		16 000.—	
660 Beamtenversicherung Prämien	323 385.65		350 000.—	
Einkaufssummen	34 614.70		30 000.—	
Sparkasse	219 940.40		220 000.—	
680 Übriger Personalaufwand	3 658.70		300.—	
710 Druckkosten	51 078.80		50 000.—	
713 Kanzleibedarf	14 619.50		15 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	4 467.20		5 000.—	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	111 044.45		95 000.—	
820 Revision der Staatskasse	8 000.—		8 000.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.—		600.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	5 000.—		5 000.—	
	27 231 198.95	56 897 417.75	21 533 100.—	46 094 800.—
3. Militärdirektion				
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		46 153.75		35 000.—
720 Rekrutierung und Inspektion	7 919.80		8 000.—	
310 Bundesvergütung		3 995.30		5 000.—
721 Militärarrestanten	544.—		700.—	
311 Bundesvergütung		340.—		350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	—.—		1 000.—	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds		—.—		1 000.—
3. 1 Militärverwaltung	211 227.45		195 000.—	
620 Besoldungen	157 265.45		142 000.—	
621 Taggelder	2 867.50		2 500.—	
640 Sektionschefs	40 796.45		38 500.—	
710 Druckkosten	5 172.85		4 000.—	
Übertrag	214 566.05	50 489.05	196 700.—	41 350.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	214 566.05	50 489.05	196 700.—	41 350.—
713 Kanzleibedarf	2 198.45		4 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	2 926.75		4 000.—	
3.2 Jugend und Sport	59 687.30	38 461.50	41 000.—	15 000.—
606 Kant. Kommission für Jugend und Sport und Experten	844.50		3 000.—	
620 Besoldungen	29 372.60		28 000.—	
621 Taggelder	996.—		—.—	
720 Ausbildung der Leiter	25 595.30		10 000.—	
721 Sachaufwand	2 878.90		—.—	
401 Bundesbeitrag		38 461.50		15 000.—
3. 3 Schiesswesen	18 093.60		18 500.—	
607 Kantonale Schiesskommission	1 638.—		1 500.—	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	16 455.60		17 000.—	
3. 4 Zivilschutz	1 051 664.70	542 892.10	1 104 000.—	636 000.—
608 Kantonale Zivilschutzkommission	—.—		2 000.—	
620 Besoldungen	169 444.15		190 000.—	
621 Taggelder	8 550.35		6 000.—	
720 Ausbildung	72 290.35		80 000.—	
721 Material und Ausrüstung	239 711.55		350 000.—	
722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	—.—		5 000.—	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	—.—		—.—	
723 Übriger Sachaufwand	7 038.55		6 000.—	
310 Bundesvergütungen		140 242.70		258 000.—
410 Anteile der Gemeinden		29 422.40		66 000.—
420 Anteile von Firmen		—.—		—.—
724 Ausbildungszentrum Wyden	1 084.20		20 000.—	
311 Bundesbeitrag		—.—		12 000.—
931 Subventionen an Schutzräume	522 519.—		420 000.—	
401 Bundesbeiträge		223 932.—		180 000.—
411 Gemeindebeiträge		149 295.—		120 000.—
725 Unterhalt Kriegsspital	23 673.65		25 000.—	
726 Anschaffung von Fahrzeugen	—.—		—.—	
727 Katastrophenhilfe	7 352.90		—.—	
3. 5 Zeughausverwaltung	975 965.50	953 415.95	913 000.—	870 000.—
620 Besoldungen	148 409.80		140 000.—	
630 Arbeitslöhne	395 284.65		350 000.—	
661 Unfallversicherung	8 803.90		7 000.—	
662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	61 314.65		48 000.—	
713 Kanzleibedarf	6 365.05		2 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	2 323.70		3 000.—	
Übertrag	1 971 638.60	631 842.65	1 918 200.—	692 350.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 971 638.60	631 842.65	1 918 200.—	692 350.—
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	8 613.60		10 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	2 740.30		3 500.—	
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	234 112.85		290 000.—	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial	100 817.35		50 000.—	
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	3 795.—		4 000.—	
728 Zeughausbedarf	3 384.65		5 500.—	
301 Vom Bund an Besoldungen		136 082.90		130 000.—
302 an Arbeitslöhne		383 917.—		335 000.—
303 an Unfallversicherung		7 611.—		6 000.—
304 an AHV und Beamtenversicherungsprämien		61 907.55		44 000.—
312 an Bekleidung und Ausrüstung		243 536.80		290 000.—
313 an persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial		99 524.35		46 000.—
314 an Zeughausbedarf		3 714.05		4 000.—
315 an Telefon, Porti usw.		5 332.45		2 500.—
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		8 175.65		9 000.—
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		3 614.20		3 500.—
	2 325 102.35	1 585 258.60	2 281 200.—	1 562 350.—
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		217 946.50		155 000.—
810 Bezugskosten	35 261.80		20 000.—	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		3 858.—		4 000.—
606 Kosten der Experten	1 819.50		2 000.—	
120 Handelsreisendenpatente		5 831.55		10 000.—
901 Bundesanteil	—.—		—.—	
121 Hausier- und Ausverkaufpatente		18 489.75		10 000.—
122 Marktpatente		5 734.05		6 000.—
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufpatente		73 408.—		70 000.—
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	3 670.40		3 500.—	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	2 516.40		3 000.—	
730 Sachaufwand	7 344.25		500.—	
731 Filmprüfung	500.—		1 000.—	
4. 1 Jagdwesen	190 997.—	196 740.70	173 100.—	170 000.—
120 Jagdpatente		111 325.—		105 000.—
813 Bezugsprovisionen	2 354.70		1 600.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	9 675.—		8 000.—	
950 Übertrag auf Wildschadenfonds	4 850.—		4 500.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		20 790.45		10 000.—
530 Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		64 625.25		55 000.—
620 Besoldungen der Wildhüter	140 960.—		125 000.—	
Übertrag	212 952.05	522 008.55	173 100.—	425 000.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	212 952.05	522 008.55	173 100.—	425 000.—
641 Wohnungsentschädigungen	3 000.—		3 000.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	5 336.80		5 000.—	
680 Übriger Personalaufwand	6 167.60		4 000.—	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	2 708.10		3 000.—	
732 Übriger Sachaufwand	11 944.80		15 000.—	
4. 2 Fischereiwesen	71 826.95	74 155.35	73 300.—	76 700.—
120 Fischereipatente		63 094.65		65 000.—
814 Bezugsprovisionen	2 434.—		1 800.—	
330 Erlös aus Fischverkäufen		660.70		1 500.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht		2 700.—		2 500.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.—		7 700.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	46 079.10		45 000.—	
621 Taggelder	7 357.35		10 000.—	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	9 782.85		10 000.—	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	2 325.—		2 500.—	
733 Übriger Sachaufwand	3 848.65		4 000.—	
4. 3 Polizeikorps	1 419 603.20	83 185.85	1 274 000.—	85 500.—
620 Besoldungen	1 017 129.60		905 000.—	
441 Anteil Autokontrolle		60 000.—		60 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	51 545.90		48 000.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	26 725.20		30 000.—	
652 Ausbildung	30 859.25		25 000.—	
660 Haftpflichtversicherungen	16 705.15		15 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	20 498.55		21 000.—	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	34 055.40		24 000.—	
731 Polizeianzeiger und Transporte	5 140.60		5 000.—	
310 Rückvergütungen von Transporten		3 540.60		3 500.—
732 Übriger Sachaufwand	77 063.65		78 000.—	
733 Polizeiposten Glarus und Garagemiete	14 652.80		13 000.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	13 561.25		12 000.—	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	53 627.35		40 000.—	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		4 645.25		6 000.—
210 Mietzinsen		15 000.—		16 000.—
736 Anschaffungen von Übermittlungsgeräten	34 836.50		35 000.—	
737 Anschaffung von Motorfahrzeugen	23 202.—		23 000.—	
	1 733 539.50	679 349.75	1 550 400.—	587 200.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	54 066.30		58 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	3 823 198.85	3 823 198.85	3 600 000.—	3 600 000.—
110 Gebühren und Ausweise		283 272.45	}	2 200 000.—
130 Motorfahrzeugtaxen		2 131 395.20		
840 Haftpflichtversicherung	618.—		600.—	
131 Fahrradtaxen		119 303.20		100 000.—
841 Haftpflichtversicherung	54 586.10		55 000.—	
401 Benzinzoll		1 289 228.—		1 300 000.—
510 Tilgung: gewöhnlicher Strassenunterhalt	1 449 974.85		1 355 000.—	
aussergewöhnlicher Strassenunterhalt	219 512.—		270 000.—	
Gemeindestrassen	124 392.40		300 000.—	
Konto Strassen und Brücken	1 595 924.60		1 288 400.—	
620 Besoldungen	247 061.15		216 000.—	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	60 000.—		60 000.—	
621 Taggelder	2 241.90		2 000.—	
710 Druckkosten	28 277.40		20 000.—	
713 Kanzleibedarf	1 058.45		3 000.—	
719 Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	39 552.—		30 000.—	
5. 2 Bauamt	517 752.55	288 451.25	579 500.—	175 500.—
110 Konzessionsgebühren		966.55		500.—
242 Strombezugsrecht KLL		75 000.—		75 000.—
Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals:				
301 Rückvergütungen Dritter		43 079.60	}	100 000.—
440 Verrechnungen auf Strassenbaurechnungen		169 405.10		
620 Besoldungen	416 094.—		400 000.—	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	18 301.65		30 000.—	
661 Unfallversicherung	23 682.80		18 000.—	
680 Übriger Personalaufwand	449.20		500.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	42 782.20		120 000.—	
713 Kanzleibedarf	15 884.75		10 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	557.95		1 000.—	
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung	442 439.20		272 000.—	
620 Besoldung der Chauffeure	74 955.25		75 000.—	
641 Extraentschädigungen	4 624.30		5 000.—	
740 Sachaufwand	190 859.65		70 000.—	
510 Amortisation a/Fahrzeugen	172 000.—		122 000.—	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	1 544 651.45	1 544 651.45	1 500 000.—	1 500 000.—
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	471 007.95		450 000.—	
Übertrag	5 308 464.85	4 111 650.10	4 959 500.—	3 775 500.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	5 308 464.85	4 111 650.10	4 959 500.—	3 775 500.—
631 Arbeitslöhne Schneebruch	217 620.55		220 000.—	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	215 311.75		300 000.—	
310 Rückvergütungen		16 790.75		40 000.—
741 Sachaufwand Schneebruch	465 095.95		300 000.—	
311 Rückvergütungen		5 032.85		5 000.—
742 Tunnelbeleuchtung und Unterhalt Nat.-Strasse N3	124 799.—		160 000.—	
402 Bundesbeitrag		72 853.—		100 000.—
743 Signalisierung und Markierung Kantonsstrassen	50 816.25		70 000.—	
440 Tilgung aus 5.1		1 449 974.85		1 355 000.—
5. 5 Ausserordentlicher Strassenunterhalt	254 490.95	254 490.95	290 000.—	290 000.—
740 Sachaufwand Naturereignisse	10 727.50		20 000.—	
Durchlässe	12 635.15		5 000.—	
Schalen	10 741.55		10 000.—	
Mauern	29 476.15		20 000.—	
Brücken	684.—		5 000.—	
741 Sachaufwand Fried (inkl. Leitplanken)	33 949.40		30 000.—	
310 Rückvergütungen Fried		34 978.95		20 000.—
742 Belagserneuerungen	156 277.20		200 000.—	
440 Tilgung aus 5.1		219 512.—		270 000.—
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	2 091.15		3 500.—	
630 Arbeitslöhne	—.—		1 000.—	
740 Sachaufwand	1 091.15		1 500.—	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
5. 7 Hochbauten	317 740.50		363 000.—	
750 Rathaus	17 862.80		50 000.—	
752 Gerichtshaus	122 359.35		115 000.—	
753 Zeughaus und Pulverturm	7 122.90		15 000.—	
754 Salzmagazin	—.—		1 000.—	
755 Trümpyhaus	20 499.80		20 000.—	
756 Werkhof	18 177.25		70 000.—	
757 Kantonsschule	16 873.80		25 000.—	
758 Haus Hug, Rathausplatz	6 491.30		10 000.—	
759 Haus Mercier	37 953.65		40 000.—	
759.2 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	977.60		2 000.—	
751 Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29	19 608.85		15 000.—	
759.2 Schlachtdenkmal Näfels	9 813.20		—.—	
759.4 Verwaltungsgebäude	40 000.—		—.—	
5. 8 Wasserbauten	953 273.55	257 100.—	270 000.—	7 500.—
510 Tilgungsquote Durnagelbach	600 000.—		200 000.—	
910 an Gemeinden	320 421.15		20 000.—	
Übertrag	7 876 852.10	5 910 792.50	6 886 000.—	5 565 500.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	7 876 852.10	5 910 792.50	6 886 000.—	5 565 500.—
930 an Korporationen und Private	32 852.40		50 000.—	
401 Bundesbeiträge		257 100.—		7 500.—
5. 9 Beiträge	259 499.40	124 392.40	400 000.—	300 000.—
910 Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	124 392.40		300 000.—	
440 Tilgung aus 5.1		124 392.40		300 000.—
933 Betriebsdefizit Autobusbetrieb Sernftal, Kantonsanteil	115 717.—		80 000.—	
930 Beiträge an sozialen Wohnungsbau	19 390.—		20 000.—	
5. 10 Gewässerschutz / Kehrlichtbeseitigung	4 010 325.60		1 760 600.—	
620 Besoldungen Gewässerschutzamt	76 478.80		70 600.—	
621 Taggelder	7 260.—		10 000.—	
790 Sachaufwand	7 158.55		6 000.—	
510 Gewässerschutz Tilgung	3 900 000.—		1 300 000.—	
511 Kehrlichtbeseitigung (Tilgung)	—.—		300 000.—	
936 Oelwehr	3 208.80		4 000.—	
791 Raumplanung	16 219.45		70 000.—	
	12 179 529.50	6 292 284.90	9 096 600.—	5 873 000.—
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		22 751.—		24 000.—
760 Sachaufwand Erziehungsdirektion	5 577.—		—.—	
6. 1 Schulinspektorat	75 780.05		67 400.—	
620 Besoldungen	69 269.10		62 400.—	
621 Taggelder	6 510.95		5 000.—	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	168 250.10		161 500.—	
620 Besoldungen	136 674.05		125 000.—	
621 Taggelder	2 672.55		1 500.—	
760 Anschaffungen	16 867.45		20 000.—	
761 Sachaufwand	12 036.05		15 000.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	—.—		—.—	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	13 208.45		17 000.—	
640 Entschädigung an Konservator und Abwart	2 516.—		3 000.—	
760 Miete	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	4 692.45		8 000.—	
Übertrag	262 815.60	22 751.—	245 900.—	24 000.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	262 815.60	22 751.—	245 900.—	24 000.—
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	—.—		5 100.—	
Die Rechnung der Kantonalen Lehrmittelverwaltung ist im Anhang separat aufgeführt				
6. 6 Berufsberatung und Lehrlingswesen	272 021.65	53 984.—	258 000.—	67 000.—
620 Besoldung Berufsberatung	89 866.05		85 000.—	
621 Taggelder Berufsberatung	4 227.10		5 000.—	
760 Sachaufwand Berufsberatung	2 733.50		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		29 917.—		30 000.—
620.1 Besoldungen Berufsbildungsamt	40 293.60		35 000.—	
621.1 Taggelder Berufsbildungsamt	2 114.80		3 000.—	
761 Sachaufwand Berufsbildungsamt	3 770.70		3 000.—	
601 Berufsbildungskommissionen	907.20		3 000.—	
762 Lehrlingsprüfungen	72 908.70		70 000.—	
402 Bundesbeitrag hieran		16 467.—		17 000.—
931 Lehrlingsstipendien	55 200.—		50 000.—	
403 Bundesbeitrag hieran		7 600.—		20 000.—
6. 7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	555 164.65	328 904.50	515 500.—	317 100.—
601 Aufsichtskommission	6 472.85		—.—	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	264 625.40		271 000.—	
Nebenamtlehrer	163 589.20		150 000.—	
Verwaltung	9 276.20		10 500.—	
660 LVK	28 370.80		24 000.—	
661 AHV / IV	16 177.85		9 000.—	
840 Versicherungen	121.—		2 000.—	
760 Druckkosten / Inserate	2 578.35		1 500.—	
761 Mietzins	12 315.—		18 000.—	
762 Lehrmittel / Schulmaterial	18 899.60		9 000.—	
763 Tagungen, Exkursionen	5 856.50		3 500.—	
764 Anschaffungen Demonstrationsmaterial	19 001.65		17 000.—	
765 Übriger Sachaufwand	7 880.25		—.—	
401 Bundesbeiträge		176 765.—		154 700.—
410 Gemeindebeiträge		124 289.—		126 300.—
420 Lehrmeisterbeiträge		27 850.50		36 100.—
421 Kursgelder		—.—		—.—
6. 8 Kantonsschule	2 402 481.05	776 918.—	2 052 000.—	665 000.—
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		1 543.—		2 000.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		273 000.—		279 000.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		4 375.—		7 000.—
440 Erwerbssteueranteil		486 000.—		365 000.—
Übertrag	1 090 001.90	1 182 557.50	1 024 500.—	1 073 100.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 090 001.90	1 182 557.50	1 024 500.—	1 073 100.—
606 Sitzungen und Kommissionen	5 898.80		6 000.—	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	1 580 747.—		1 300 000.—	
Rektorat usw.	29 082.—		27 000.—	
Hilfslehrer	222 574.50		250 000.—	
Stellvertreter	15 518.30		20 000.—	
Abwarte	52 527.80		60 000.—	
Kanzleipersonal	27 028.45		18 000.—	
660 Lehrerversicherungskasse	204 919.60		150 000.—	
661 AHV/IV	85 566.60		50 000.—	
662 Unfallversicherung	13 870.10		16 000.—	
710 Druckkosten	1 717.60		5 000.—	
713 Kanzleibedarf	1 839.—		3 000.—	
715 Telefon, Porti usw.	2 553.45		2 500.—	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	22 146.60		15 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	4 589.25		3 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	19 836.15		20 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	6 790.85		10 000.—	
760 Lehrerbildung und Delegationen	6 260.20		7 000.—	
761 Lehrmittel	14 772.55		10 000.—	
762 Schulmaterial	21 091.30		14 000.—	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	18 017.40		20 000.—	
764 Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studien- wochen	30 252.75		30 000.—	
765 Einmalige Anschaffungen	6 034.50		6 000.—	
766 Schulgesundheitspflege	6 822.20		5 000.—	
767 Berufsberatung	45.—		500.—	
930 Verschiedene Beiträge	1 979.10		3 500.—	
6. 9 Beiträge	8 089 837.15	683 329.30	6 557 100.—	534 000.—
910 Beiträge an die Besoldungen der Volksschullehrer	3 765 651.95		3 250 000.—	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfs- klassen	46 059.05		45 000.—	
914 Beiträge an Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	156 677.40		120 000.—	
402 Bundesbeiträge		48 708.—		23 000.—
640 Seminaristenbetreuung und Mentorenentschädigung	5 054.80		6 000.—	
915 Beitrag an die Handwerkerschule	16 036.60		20 000.—	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden			250 000.—	
Nidfurn	2 459.20			
Obstalden	11 965.05			
Filzbach	15 434.70			
Oberurnen	106.75			
Näfels-Berg	6 382.65			
Mollis	7 683.95			
Übertrag	7 525 995.05	1 231 265.50	6 767 500.—	1 096 100.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	7 525 995.05	1 231 265.50	6 767 500.—	1 096 100.—
Sool	20 839.—			
Schwändi	22 134.10			
Hätzingen	32 689.75			
Leuggelbach	9 362.60			
Luchsingen	4 567.60			
Haslen	3 168.05			
Betschwanden	19 427.85			
Rüti	9 791.35			
Engi	18 171.95			
Matt	13 195.25			
Elm	10 455.—			
Kerenzen-Sekundarschule	29 546.40			
510 Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	300 000.—		300 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	198 096.70		150 000.—	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	30 648.25		20 000.—	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demon- strationsmaterial)	21 384.75		7 000.—	
921 Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	—.—		5 000.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	2 700.—		15 000.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	1 950.—		2 000.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	69 013.75		50 000.—	
925 Beitrag an Schulversicherung	119 110.20		106 000.—	
410 Von den Schulgemeinden		30 140.60		45 000.—
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	513 020.30		250 000.—	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	100 395.75		50 000.—	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	215 892.40		120 000.—	
411 Anteil Schulgemeinden		84 880.05		48 000.—
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestellten- kurse	53 425.—		53 500.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	25 325.—		25 500.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	209 563.25		126 000.—	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		5 845.—		8 000.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		67 365.85		70 000.—
420 Anteil von Lehrmeistern und Eltern		19 416.30		20 000.—
935.1 Beitrag an Fachkurse	19 250.25		15 000.—	
407 Bundesbeiträge		7 260.—		5 000.—
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	321 842.45		320 000.—	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	39 367.60		35 000.—	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	149 483.—		130 000.—	
413 Anteil Schulgemeinden		74 415.50		65 000.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	40 843.10		62 000.—	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	6 336.50		5 600.—	
942 Stipendien	701 010.—		550 000.—	
Übertrag	10 858 002.20	1 520 588.80	9 165 100.—	1 357 100.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	10 858 002.20	1 520 588.80	9 165 100.—	1 357 100.—
406 Bundesbeitrag hieran		263 768.—		250 000.—
943 Beiträge an Schulgelder	10 645.—		10 000.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	15 600.—		26 000.—	
420 Rückerstattungen für Beiträge früherer Jahre		21 600.—		—.—
945 Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektoren- Konferenz	9 452.40		8 000.—	
946 Beiträge an Musikunterricht	115 860.—		—.—	
416 Anteile der Schulgemeinden		59 930.—		—.—
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
947.1 Beitrag an Anstalt Haltli, Erweiterungsbau	124 470.—		—.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	226 031.90		200 000.—	
511 Beitrag an Technikum Rapperswil (Tilgung)	40 000.—		40 000.—	
949 Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben	160 758.60		163 000.—	
947.2 Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.—		10 000.—	
6. 10 Schulpsychologischer Dienst	60 305.20		53 000.—	
620 Besoldungen	54 441.40		46 000.—	
621 Taggelder	3 556.80		3 000.—	
760 Sachaufwand	2 307.—		4 000.—	
	11 642 625.30	1 865 886.80	9 686 600.—	1 607 100.—
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		7 400.—		6 000.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	14 727.60	8 199.—	15 000.—	4 000.—
601 Taggelder	1 897.—		3 500.—	
640 Entschädigungen	12 696.30		10 000.—	
719 Sachaufwand	127.30		300.—	
801 Versorgungskosten	7.—		1 200.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		8 199.—		4 000.—
7. 2 Kantonaler Fürsorger	41 097.80		41 100.—	
620 Besoldung	39 167.30		38 500.—	
621 Taggelder	1 900.50		2 000.—	
719 Sachaufwand	30.—		600.—	
7. 3 Beiträge	1 338 236.20	77 581.70	1 317 300.—	53 100.—
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 176.—		2 200.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		1 088.70		1 100.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		3 300.—	
Übertrag	67 801.40	16 687.70	68 100.—	11 100.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	67 801.40	16 687.70	68 100.—	11 100.—
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland . . .	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	30 000.—		24 000.—	
Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen . . .	19 190.85		24 250.—	
Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	254.20		2 500.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	6 531.35		35 000.—	
Pausenäpfelaktion	1 990.—		750.—	
440 Übertrag von der Direktion des Innern		76 493.—		52 000.—
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	2 864.—		8 000.—	
936 Verschiedene Beiträge	4 629.80		10 000.—	
510 Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	1 200 000.—		1 200 000.—	
937 Beitrag an Umbau Töchterheim Mollis	60 000.—		—.—	
	1 394 061.60	93 180.70	1 373 400.—	63 100.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium				
	169 833.85	35 757.25	173 100.—	44 000.—
310 Laboratoriumseinnahmen		17 913.05		20 000.—
401 Bundesbeitrag		9 723.—		16 000.—
620 Besoldungen	128 758.10		120 000.—	
621 Taggelder	6 383.—		7 500.—	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	16 242.40		16 000.—	
410 Anteil der Gemeinden		8 121.20		8 000.—
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	796.20		1 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	2 626.50		3 000.—	
719 Übriger Sachaufwand				
Apparate und Instrumente	767.05		2 000.—	
Betrieb des Laboratoriums	9 815.60		20 000.—	
Lokalmiete	4 445.—		3 600.—	
8. 2 Fleischschau				
	16 301.90	1 704.40	16 000.—	10 000.—
770 Sachaufwand	16 301.90		16 000.—	
401 Bundesbeitrag		1 704.40		1 000.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		—.—		9 000.—
8. 3 Sanitätsdienst				
	42 425.25	3 017.80	41 000.—	1 600.—
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		41.80		200.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	12 560.15		10 000.—	
401 Bundesbeiträge		2 440.—		1 000.—
772 Kinderlähmungsbekämpfung	1 654.90		2 000.—	
402 Bundesbeitrag		536.—		400.—
774 Baderettungsdienst und Kioskbetrieb Gäsi	16 876.10		16 000.—	
Übertrag	217 226.90	40 479.45	217 100.—	55 600.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	217 226.90	40 479.45	217 100.—	55 600.—
910 Hebammenwesen	10 278.90		12 000.—	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	1 055.20		1 000.—	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	387 256.90	46 379.—	381 500.—	42 000.—
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	3 337.10		4 000.—	
401 Bundesbeiträge		724.—		1 000.—
310 Rückerstattungen		—.—		—.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	330 000.—		330 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	8 264.80		6 500.—	
402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		45 655.—		41 000.—
932 hievon für Sanatorium Braunwald	37 264.—		36 500.—	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	8 391.—		4 500.—	
8. 5 Kantonsspital	3 839 794.45	130 960.15	3 378 000.—	115 000.—
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	4 369.60		3 000.—	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	13 635.25		15 000.—	
660 Sparkasse des Hauspersonals	22 489.35		20 000.—	
770 Defizit der Betriebsrechnung	3 640 650.—		3 125 000.—	
442 Billettsteuer		109 919.15		100 000.—
771 Krankentransport	34 676.65		30 000.—	
310 Rückerstattungen		21 041.—		15 000.—
772 Schule für praktische Krankenpflege	123 973.60		185 000.—	
8. 6 Beiträge	334 750.75		349 500.—	
931 Beiträge an Geburten	10 680.—		22 000.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	5 000.—		6 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	33 000.—		33 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	200 555.35		210 000.—	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	65 015.40		58 000.—	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	20 000.—		20 000.—	
	4 790 363.10	217 818.60	4 339 100.—	212 600.—
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	122 547.10	19 909.25	128 200.—	25 000.—
620 Besoldungen	115 229.75		115 000.—	
621 Taggelder	4 664.30		9 000.—	
661 Unfallversicherung	1 019.20		700.—	
713 Kanzleibedarf	1 633.85		3 500.—	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten		19 909.25		25 000.—
Übertrag	122 547.10	19 909.25	128 200.—	25 000.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	122 547.10	19 909.25	128 200.—	25 000.—
9. 2 Landwirtschaftliche Berufsschule	44 487.—		44 000.—	16 300.—
620 Besoldungen	30 775.—		28 000.—	
621 Taggelder	1 733.05		500.—	
640 Entschädigung der Hilfslehrer	388.—		3 500.—	
780 Sachaufwand	9 626.40		8 000.—	
401 Bundesbeitrag		—.—		16 300.—
761 Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	1 964.55		4 000.—	
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	6 488.—	1 828.—	4 150.—	1 400.—
621 Taggelder	1 660.—		250.—	
640 Entschädigungen	1 144.—		900.—	
780 Sachaufwand	3 684.—		3 000.—	
320 Kostenvergütungen		1 828.—		1 400.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	54 099.55	54 370.50	51 200.—	50 000.—
131 Hundetaxen		54 370.50		50 000.—
812 Bezugskosten	6 991.50		4 200.—	
640 Wartgelder	35 868.—		35 000.—	
780 Sachaufwand	11 240.05		12 000.—	
9. 5 Alpaufsicht	3 023.—		2 000.—	
606 Alpkommission	3 023.—		2 000.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	249 123.10	88 339.35	263 800.—	93 650.—
607 Viehschaukommission	5 813.10		6 000.—	
781 Viehschau	12 230.75		10 000.—	
782 Prämierung der Zuchtbestände	5 278.95		6 100.—	
401 Bundesbeitrag		2 624.45		3 050.—
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	10 630.—		7 200.—	
402 Bundesbeiträge		10 630.—		7 200.—
784 Ausmerzaktionen	41 404.95		100 000.—	
403 Bundesbeitrag		31 676.85		80 000.—
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	63 980.85		68 000.—	
404 Bundesbeitrag		1 536.05		3 400.—
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	17 912.50		16 500.—	
787 Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.—		50 000.—	
788 Beiträge an Kalbermäster	41 872.—		—.—	
405 Bundesbeitrag		41 872.—		—.—
9. 7 Viehprämien	31 893.—	11 531.50	39 600.—	14 750.—
930 Zuchtstiere	13 925.—		16 500.—	
401 Bundesbeiprämien		6 962.50		8 250.—
931 Kühe	6 720.—		10 000.—	
402 Bundesbeiprämien		3 360.—		5 000.—
Übertrag	500 412.75	174 769.60	519 850.—	199 600.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	500 412.75	174 769.60	519 850.—	199 600.—
932 Rinder	3 930.—		4 500.—	
933 Gemeindestiere	4 900.—		5 600.—	
934 Kleinviehprämien	2 418.—		3 000.—	
404 Bundesbeiprämien		1 209.—		1 500.—
9. 8 Meliorationen	1 355 759.50	355 404.50	1 248 300.—	266 100.—
510 Meliorationen, Tilgung	730 000.—		781 000.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	152 852.—		45 000.—	
402 Bundesbeiträge		82 264.—		24 000.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	472 907.50		422 300.—	
403 Bundesbeiträge		231 289.—		206 100.—
410 Gemeindebeiträge		41 851.50		36 000.—
9. 9 Beiträge	1 964 002.95	1 809 034.30	1 967 300.—	1 819 750.—
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	3 350.—		8 500.—	
401 Bundesbeitrag		2 550.—		4 000.—
931 Beiträge an Ziegenherden	1 505.—		2 500.—	
402 Bundesbeitrag		705.—		1 250.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	37 234.50		30 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	52 292.25		53 000.—	
403 Bundesbeitrag		23 031.50		26 500.—
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	80 296.—		80 000.—	
405 Bundesbeitrag		39 608.—		40 000.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	8 995.55		9 800.—	
940 Betriebsberatung und Beiträge	315 924.90		250 000.—	
407 Bundesbeitrag		304 592.30		241 000.—
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	—.—		2 000.—	
942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffelanbau	8 065.50		7 000.—	
409 Bundesbeitrag		8 065.50		7 000.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle				—.—
943 Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	1 431 810.75		1 500 000.—	
409.2 Bundesbeitrag		1 430 482.—		1 500 000.—
944 Beitrag an Grünes Haus Olma	—.—		1 500.—	
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	1 044.—		2 000.—	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	15 059.05		13 000.—	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen	7 325.45		6 900.—	
	3 831 423.20	2 340 417.40	3 748 550.—	2 286 950.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	174 452.85		175 000.—	
621 Taggelder	16 794.15		17 000.—	
661 Unfallversicherung	1 471.50		1 100.—	
302 Rückvergütung für Arbeiten des techn. Personals		52 284.60		50 000.—
713 Kanzleibedarf	6 999.80		12 000.—	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	545.60		500.—	
510 Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		250 000.—	
511 Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
930 Verschiedene Beiträge	9 748.20		8 000.—	
10. 1 Natur- und Heimatschutz	198 818.90			
930 Beiträge an Natur- und Heimatschutz	198 818.90		200 000.—	
	808 831.—	52 284.60	813 600.—	50 000.—
11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)				
110 Grundbuchgebühren		555 465.80		350 000.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen	274 103.05		265 000.—	
302 Anteil Gebäudeversicherung		34 979.20		34 000.—
140 Kanzleigebühren		40 736.90		23 000.—
401 Anteil am Alkoholmonopol		764 930.—		520 000.—
950 Übertrag auf Fürsorgedirektion	76 493.—		52 000.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	40 000.—		40 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	1 162.50		400.—	
701 Studien über langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des Kantons Glarus und seiner Gemeinden	4 033.—		10 000.—	
702 Massnahmen zur Förderung des Kantons	38 501.80		60 000.—	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	174 570.30	62 433.35	162 150.—	56 500.—
620 Besoldungen	151 424.75		140 000.—	
621 Taggelder	1 593.—		1 400.—	
710 Druckkosten	7 044.50		5 000.—	
713 Kanzleibedarf	924.55		1 500.—	
719 Übriger Sachaufwand	13 308.50		14 000.—	
820 Revisionskosten	275.—		250.—	
301 Vergütung der Fremdenpolizei		4 960.—		3 500.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		51 984.75		48 000.—
310 am Sachaufwand		5 488.60		5 000.—
	608 863.65	1 458 545.25	589 550.—	983 500.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	608 863.65	1 458 545.25	589 550.—	983 500.—
11. 2 Staatliche Alters- und Invaliden- und Mobiliar- versicherung	104 754.20	104 754.20	99 000.—	99 000.—
620 Besoldungen	104 754.20		99 000.—	
301 Rückvergütung der Verwaltung		104 754.20		99 000.—
11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	285 349.10	252 089.80	334 000.—	290 000.—
620 Besoldungen	273 448.45		326 000.—	
719 Sachaufwand	11 900.65		8 000.—	
301 Rückvergütung der Verwaltung		252 089.80		290 000.—
11. 4 Beiträge	5 354 977.55	2 072 797.65	6 624 398.—	2 819 064.—
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	46 756.30		48 000.—	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	11 513.—		12 000.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	541 495.30		500 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	—.—		200.—	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	2 110.40		3 000.—	
935 Landwirtschaftliche Familienzulagen	91 109.—		99 600.—	
411 Anteil der Gemeinden		30 369.50		33 200.—
936 Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften	964.80		2 000.—	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	2 536 666.—		2 882 202.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	951 236.—		1 159 000.—	
412 Anteile der Gemeinden		1 162 629.45		1 347 067.—
941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 173 065.—		1 918 396.—	
401 Bundesbeitrag		586 532.50		959 198.—
413 Anteile der Gemeinden		293 266.20		479 599.—
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	61.75		—.—	
943 Beitrag an eidg. Betriebszählung	—.—		—.—	
11. 5 Verkehrswesen, Tourismus, Regionalplanung	63 813.40	6 760.—	180 000.—	45 000.—
910 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	21 350.90		135 000.—	
401 Bundesbeiträge		6 760.—		45 000.—
930 Beiträge an Verkehrswesen	22 462.50		25 000.—	
931 Beiträge an Alpentunnels, Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	6 417 757.90	3 894 946.90	7 826 948.—	4 236 564.—

Zusammenstellung

Voranschlag 1973			Rechnung 1973		Rechnung 1972	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 919 000.—	1 398 000.—	1. Allgemeine Verwaltung	3 118 301.80	1 673 762.92	2 708 411.38	1 436 947.29
21 533 100.—	46 094 800.—	2. Finanzdirektion	27 231 198.95	56 897 417.75	21 025 939.65	45 225 644.35
2 281 200.—	1 562 350.—	3. Militärdirektion	2 325 102.35	1 585 258.60	2 304 755.82	1 583 668.37
1 550 400.—	587 200.—	4. Polizeidirektion	1 733 539.50	679 349.75	1 428 073.35	606 152.30
9 096 600.—	5 873 000.—	5. Baudirektion	12 179 529.50	6 292 284.90	9 220 689.20	5 866 023.20
9 686 600.—	1 607 100.—	6. Erziehungsdirektion	11 642 625.30	1 865 886.80	10 237 533.86	1 381 085.60
1 373 400.—	63 100.—	7. Fürsorgedirektion	1 394 061.60	93 180.70	1 242 848.30	69 910.85
4 339 100.—	212 600.—	8. Sanitätsdirektion	4 790 363.10	217 818.60	4 225 632.25	204 908.35
3 748 550.—	2 286 950.—	9. Landwirtschaftsdirektion	3 831 423.20	2 340 417.40	3 164 946.70	2 029 667.80
813 600.—	50 000.—	10. Forstdirektion	808 831.—	52 284.60	712 637.25	40 820.—
7 826 948.—	4 236 564.—	11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)	6 417 757.90	3 894 946.90	6 231 844.95	4 012 232.75
400 000.—		Teuerungszulagen 1973				
65 568 498.—	63 971 664.—		75 472 734.20	75 592 608.92	62 503 312.71	62 457 060.86
		Vorschlag	119 874.72			
	1 596 834.—	Rückschlag				46 251.85
65 568 498.—	65 568 498.—		75 592 608.92	75 592 608.92	62 503 312.71	62 503 312.71

	1973 Fr.	1972 Fr.
Einnahmen		
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.		
101/9 Kantonale Steuern	50 276 619.30	38 679 353.90
110/9 Gebühren	1 252 043.95	869 335.95
120/9 Patente	277 883.—	269 901.20
130/9 Taxen	2 924 246.90	2 919 290.35
140/9 Sporteln	161 230.15	124 328.15
150/9 Bussen und Kostenrechnungen	155 211.60	103 078.55
160/9 Anteile an eidgenössischen Steuern	4 524 784.15	4 748 631.80
	59 572 019.05	47 713 919.90
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds		
201/9 Zinsen und Dividenden	1 281 509.67	1 137 658.49
210/9 Miet- und Pachtzinsen	50 313.10	55 263.05
240/9 Erträge aus Unternehmungen	1 196 766.—	1 038 729.85
250/9 Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	7 400.—	13 678.05
	2 535 988.77	2 245 329.44
300 Andere Verwaltungseinnahmen		
301/9 Verwaltungseinnahmen für persönliche Leistungen	1 186 985.85	1 072 659.15
310/9 Verwaltungseinnahmen für sachliche Leistungen	654 787.95	806 699.50
320/9 Übrige Verwaltungseinnahmen	45 387.85	42 804.42
330/9 Erlös aus Verkäufen	29 845.95	17 599.85
	1 917 007.60	1 939 762.92
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten		
401/9 Beiträge des Bundes	6 170 986.80	5 702 374.55
410/9 Beiträge der Gemeinden	2 442 064.95	1 985 687.15
420/39 Andere Beiträge	86 969.80	53 206.70
440/9 Verrechnungsposten	2 867 571.95	2 816 780.20
	11 567 593.50	10 558 048.60
	75 592 608.92	62 457 060.86

	1973 Fr.	1972 Fr.
Ausgaben		
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds		
501/9 Zinsaufwand	1 381 893.55	1 110 642.30
510/39 Tilgung, Fondseinlagen und Rückstellungen	14 841 268.70	11 183 564.30
540/9 Abschreibungen	999.—	2 800.—
	16 224 161.25	12 297 006.60
600 Personalaufwand		
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	767 496.75	650 994.40
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	8 715 790.45	7 111 617.70
630/9 Arbeitslöhne	1 083 913.15	954 902.95
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	124 846.65	124 335.85
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	76 556.50	86 882.35
660/9 Versicherungsleistungen	1 426 782.80	1 114 477.50
670/9 Ruhegehälter an Beamte	232 272.05	221 595.60
680/9 Übriger Personalaufwand	13 572.—	14 940.70
	12 441 230.35	10 279 747.05
700 Sachaufwand		
701/19 Kosten der Verwaltung	1 055 533.30	1 071 267.52
720/9 Militärwesen	730 199.05	930 722.70
730/9 Polizeiwesen	294 593.20	243 720.90
740/9 Strassenunterhalt	1 302 464.70	1 309 486.—
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	322 804.10	380 277.10
760/9 Erziehungswesen	298 684.65	240 945.60
770/9 Sanitätswesen	3 851 085.60	3 327 408.60
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	267 860.45	215 157.25
790 Hygiene der Umwelt	23 378.—	69 218.45
	8 146 603.05	7 788 204.12
800 Andere Verwaltungsausgaben		
801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten	32 263.95	24 856.18
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	158 086.45	123 654.10
820 Revisionen	9 925.—	10 075.—
830 Warenvermittlung	247 632.45	145 211.25
840/9 Haftpflichtversicherung	65 000.10	62 590.30
	512 907.95	366 386.83
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten		
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	47 262.80	34 674.95
910/29 Beiträge an Gemeinden	24 935 256.65	19 814 663.56
930/49 Übrige Beiträge	12 427 915.05	11 313 887.40
950/9 Verrechnungsposten	737 397.10	608 742.20
	38 147 831.60	31 771 968.11
	75 472 734.20	62 503 312.71

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Spitalbauten				
2003 Schwesternhaus	368 809.20	2 807 419.85	355 000.—	2 145 000.—
420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		21 197.15		21 000.—
750 Unterhaltskosten	6 110.—		10 000.—	
421 Vermächtnis Herrn F. Zwicky sel., Ennenda		2 000.—		
2001 Neu- und Erweiterungsbauten Kantonsspital				
750 Bauausgaben Kantonsspital	5 790.20		—.—	
402 Bundesbeitrag		—.—		—.—
751 Bauausgaben Geschützte Operationsstelle	10 033.55		—.—	
401 Bundesbeiträge an dito		3 277.80		—.—
501 Darlehenszins	225 000.—		225 000.—	
950 Konto-Korrent-Zins Konto 2.440	121 875.45		120 000.—	
440 Zuweisung Spitalbausteuer Konti 1.510/2.510		2 780 944.90		2 124 000.—
II. Übriges Verwaltungsvermögen				
2011 Badekiosk im Gäsi		16 500.—		17 000.—
320 Pachtzins		500.—		1 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 8.3.774		12 000.—		12 000.—
250 Tilgung aus Sporttotofonds		4 000.—		4 000.—
2013 Gerichtshausrenovation	132 891.75	150 000.—		100 000.—
750 Bauausgaben	132 891.75		—.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.752		100 000.—		100 000.—
401 Bundesbeiträge		50 000.—		—.—
2014 Baukonto Kantonsschule	1 812 154.45		400 000.—	
750 Bauausgaben	1 812 154.45		400 000.—	—.—
2015 Haus Mercier		30 000.—		30 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.759		30 000.—		30 000.—
2016 Haus Brigitte Kundert		10 000.—		10 000.—
440 Tilgung aus Verwaltungsrechnung 5.7.751		10 000.—		10 000.—
2017 Neubau Gewerbliche Berufsschule	88 693.60			
750 Bauausgaben	88 693.60		—.—	
Total Verwaltungsvermögen	2 402 549.—	3 013 919.85	755 000.—	2 302 000.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Strassenbauten				
3001 Baukonto Strassen und Brücken	4 001 654.30	3 087 013.65	3 950 000.—	2 697 400.—
740 Bauausgaben	4 001 654.30		3 950 000.—	
410 Gemeindebeiträge		841 089.05		604 000.—
401 Bundesbeiträge		650 000.—		805 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.1.510		1 595 924.60		1 288 400.—
3003 Baukonto Nationalstrasse N3	18 561 590.20	17 240 304.77	18 040 000.—	16 200 000.—
740 Bauausgaben	18 531 507.75		18 000 000.—	
501 Bauzinsen	30 082.45		40 000.—	
401 Bundesbeiträge		16 947 648.27		16 200 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.1.510		—.—		—.—
420 Kostenanteil Kanton St. Gallen		292 656.50		—.—
3004 Werkhof Biäsche	894 433.55	172 000.—		
740 Kantonsanteil Bauausgaben	—.—		—.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung		—.—		—.—
741 Mobilier und Einrichtung	—.—		—.—	
441 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung		—.—		—.—
* 742 Fahrzeuge und Geräte	894 433.55		—.—	
442 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.3.510		172 000.—		—.—
* In der Bilanz per 31. Dezember 1973 kommt hiezue der bisher unter Inventarvorräte aufgeführte Inventarwert per 1. Januar 1973 von Fr. 181 118.90				
3006 Baukonto Sernftalstrasse	390 907.50	858 228.30	2 000 000.—	1 400 000.—
740 Bauausgaben	390 907.50		2 000 000.—	
401 Bundesbeiträge		782 287.—		1 300 000.—
410 Gemeindebeiträge		75 941.30		100 000.—
3005 Baukonto Militärstrasse Elm—Wichlen	112 513.95	265 170.95		
740 Bauausgaben	112 513.95		—.—	
401 Bundesbeiträge		265 170.95		—.—
Total Strassenbauten	23 961 099.50	21 622 717.67	23 990 000.—	20 297 400.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übrige zu tilgende Aufwendungen				
3100 Durnagelbachverbauungen	1 350 692.60	1 346 900.—	450 000.—	450 000.—
930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	1 350 692.60		450 000.—	
401 Bundesbeiträge		746 900.—		250 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.8.510		600 000.—		200 000.—
3101 Schulhausbauten	730 000.—	300 000.—	750 000.—	300 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	730 000.—		750 000.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 6.9.510		300 000.—		300 000.—
3400 Grundbuchvermessung	54 066.30	54 066.30	58 000.—	58 000.—
701 Kosten der Grundbuchvermessung	54 066.30		58 000.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.510		54 066.30		58 000.—
3102 Zivilschutzbauten				
910 Beiträge an Gemeinden	—.—		—.—	
401 Bundesbeiträge		—.—		—.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 3.4.510		—.—		—.—
3103 Gewässerschutz	2 618 380.45	3 900 000.—	2 630 000.—	1 300 000.—
910 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasser- reinigungsanlagen	2 556 219.50		2 580 000.—	
401 Bundesbeiträge		—.—		—.—
911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	62 160.95		50 000.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.10.510		3 900 000.—		1 300 000.—
3104 Kehrichtverbrennungsanlage	3 718 566.55	2 845 044.—	3 000 000.—	1 800 000.—
750 Bauausgaben	3 718 566.55		3 000 000.—	
410 Gemeindebeiträge		1 000 000.—		1 500 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.10.511		—.—		300 000.—
401 Bundesbeiträge		1 845 044.—		—.—
3105 Verbauungen und Aufforstungen	492 751.60	507 926.95	623 100.—	578 000.—
780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	38 369.25		55 000.—	
910 Beiträge an Gemeinden	405 133.75		473 300.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	49 248.60		94 800.—	
401 Bundesbeiträge		357 926.95		428 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 10.511		150 000.—		150 000.—
Übertrag	8 964 457.50	8 953 937.25	7 511 100.—	4 486 000.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	8 964 457.50	8 953 937.25	7 511 100.—	4 486 000.—
3106 Meliorationen	1 687 998.—	1 707 192.—	1 733 000.—	1 733 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	481 786.—		428 000.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	1 206 212.—		1 305 000.—	
401 Bundesbeiträge		977 192.—		952 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 9.8.510		730 000.—		781 000.—
3107 Waldwege und Waldstrassen	498 286.60	483 508.30	1 035 400.—	846 500.—
910 Beiträge an Gemeinden	334 444.20		908 400.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	163 842.40		127 000.—	
401 Bundesbeiträge		233 508.30		596 500.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 10.510		250 000.—		250 000.—
3108 Baubeitrag Technikum Rapperswil	265 800.—	46 250.—	130 000.—	40 000.—
930 Beitrag an Technikum Rapperswil	265 800.—		130 000.—	
410 Beiträge der Gemeinden		6 250.—		—,—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 6.9.511		40 000.—		40 000.—
3109 Baubeiträge an Alterswohnheime	1 900 250.—	1 200 000.—	1 902 000.—	1 200 000.—
910 Beiträge an Altersheime	1 900 250.—		1 902 000.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 7.3.510		1 200 000.—		1 200 000.—
Total übrige zu tilgende Aufwendungen	13 316 792.10	12 390 887.55	12 311 500.—	8 305 500.—

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenzug	39 680 440.60	37 027 525.07	37 056 500.—	30 904 900.—
Verwaltungsvermögen	2 402 549.—	3 013 919.85	755 000.—	2 302 000.—
Strassenbauten	23 961 099.50	21 622 717.67	23 990 000.—	20 297 400.—
Übrige zu tilgende Aufwendungen	13 316 792.10	12 390 887.55	12 311 500.—	8 305 500.—
Abschluss der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung	39 680 440.60	39 680 440.60	37 056 500.—	37 056 500.—
Total der Einnahmen		37 027 525.07		30 904 900.—
Total der Ausgaben	39 680 440.60		37 056 500.—	
Überschuss der Ausgaben		2 652 915.53		6 151 600.—

III. Gesamtrechnung

	Rechnung 1973		Voranschlag 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Ordentliche Verwaltungsrechnung	75 472 734.20	75 592 608.92	65 568 498.—	63 971 664.—
II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung	39 680 440.60	37 027 525.07	37 056 500.—	30 904 900.—
Ausgabenüberschuss		2 533 040.81		7 748 434.—
	115 153 174.80	115 153 174.80	102 624 998.—	102 624 998.—

Lehrmittelverwaltung des Kantons Glarus

Lehrmittelabrechnung 1973

A. Einnahmen

1. Bücherverkauf	102 738.85
2. Diverse Einnahmen	423.50
Total Einnahmen	<u>103 162.35</u>

B. Ausgaben

1. Bücherbeschaffung	90 342.90
2. Büromaterial und -Einrichtungen	1 425.95
3. Verwaltung	5 500.—
4. Zins an Staatskasse	1 709.50
5. Diverse Ausgaben	279.85
Total Ausgaben	<u>99 258.20</u>

C. Bilanz

Total Einnahmen	103 162.35
Total Ausgaben	99 258.20
Vorschlag in laufender Rechnung	<u>3 904.15</u>

D. Vermögensrechnung

	1. 1. 73	31. 12. 73
Postcheckguthaben	4 482.35	8 351.05
Bargeld	24.05	59.50
Total Vermögen	<u>4 506.40</u>	<u>8 410.55</u>

Differenz = Vorschlag von Fr. 3904.15

Einer Schuld von Fr. 42737.55 an die Staatskasse (Vorschuss der Staatskasse) steht ein Lehrmittelvorrat von Fr. 91 135.25 gegenüber.

Aktiven**1. Finanzvermögen**

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1973	Fr. 31. Dez. 1972
Kassenkonto	16 205.40		
Postcheckkonti	904 317.91		
Bank	13 321 985.70	14 242 509.01	5 597 291.48
Hypotheken	12 000.—		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.—		
NOK, AG, Baden	4 214 000.—		
Kraftwerk Linth-Limmern AG	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen	18 000.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.—	1.—		
Swissair, nom. 113 750.—	106 150.—		
Autobetrieb Sernftal AG, nom. 200 000.—	1.—		
2. Zuckerfabrik AG, nom. 10 000.—	1.—		
Heliswiss AG	5 000.—		
Sportbahnen Elm AG, nom. 48 000.—	40 000.—		
Anteilscheine:			
Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.—		
Genossenschaft Schweizerische Mustermesse	25 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen, nom. 10 000.—	5 000.—		
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit	20 000.—	12 045 653.—	11 738 346.44
Dotationskapital Kantonalbank 12 000 000.—, liberiert		10 000 000.—	10 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		6 656 807.52	6 577 824.16
Inventarvorräte		942 122.18	1 172 831.08

2. Verwaltungsvermögen

Kantonsspitalneubauten	5 709 715.34		
Schwesternhaus	670 050.40		
Badekiosk im Gäsi	14 669.70		
Gerichtshaus	1 776 070.45		
Haus Mercier	397 693.65		
Brigitte-Kundert-Haus	160 000.—		
Kantonsschule	1 852 910.30		
Gewerbliche Berufsschule	130 094.20	10 711 204.04	11 322 574.89

3. Zu tilgende Aufwendungen

Baukonto Strassen und Brücken	2 020 618.57		
Baukonto Nationalstrasse N3	3 847 035.31		
Baukonto Sernftalstrasse	7 567 101.90		
Werkhof Biäsche	903 552.45	14 338 308.23	11 818 807.50
Durnagelbachverbauungen	759 630.07		
Kehrichtverbrennungsanlage	49 709.20		
Schulhausbauten	742 786.05		
Baubeitrag Interkantonaales Technikum Rapperswil	60 690.—	1 612 815.32	1 244 810.17

4. Konto Vor- und Rückschläge

	70 549 420.30	59 472 486.72
--	---------------	---------------

	Fr.	Fr.	Fr.
		31. Dez. 73	31. Dez. 72
Passiven			
1. Verzinsliche Schulden			
Darlehen von Fonds und Stiftungen	4 513 683.—		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	6 702 923.46		
Darlehen von Versicherungskassen	9 146 705.70		
Darlehen von Verwaltungen	415 486.55	20 778 798.71	19 557 757.56
Darlehen von AHV, Genf		12 900 000.—	7 950 000.—
Darlehen von Suva, Luzern		6 000 000.—	1 000 000.—
Darlehen von Glarner Kantonalbank		2 000 000.—	2 000 000.—
2. Unverzinsliche Schulden			
Schuld an verschiedene Konti	21 324 135.44		
Rückstellung für Gewässerschutzmassnahmen	5 617 242.65		
Rückstellung für Forstliche Projekte	98 339.45		
Rückstellung für Alterswohnheime	933 462.60		
Rückstellung für Meliorationen	214 343.—	28 187 523.14	28 401 505.43
3. Konto Vor- und Rückschläge			
		683 098.45	563 223.73
		70 549 420.30	59 472 486.72

Salzverwaltung

Ertrag

Es wurden verkauft:

	Fr.	Fr.
226 850 kg Kochsalz, jodiert, zu 45 Rp.		102 082.50
1 188 710 kg Industrie- und Streusalz		179 489.70
40 850 kg Coupiersalz		15 915.—
304 656 kg Sole, ungereinigt, zu Fr. 8.50 % kg		25 895.85
6 680 kg Grésilsalz zu Fr. 1.30		8 684.—
12 960 kg Kochsalz in Paketen zu 65 Rp.		8 424.—
43 920 kg Fluorsalz zu 65 Rp.		28 548.—
2 400 kg Bade-Meeersalz zu 60 Rp.		1 440.—
165 750 kg Nitritsalz zu 45 Rp.		74 587.50
Total Salzverkauf		445 066.55
Regalgebühren	348.65	
Frachtvergütung von den Salinen	1 206.75	1 555.40
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1973		446 621.95
		1 323.—
		447 944.95

Aufwand

Kosten des Salzankaufs und Unkosten	272 505.90	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1972	1 305.50	273 811.40
Salzgewinn pro 1973		174 133.55

V. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1973	31. Dez. 1973
1. Fonds für Irrenfürsorge			3 009 879.65	
Zinsen		124 648.45		
Rückerstattungen		14 500.—		
Beiträge an Irrenversorgungen	88 450.—			
	88 450.—	139 148.45		
Zunahme	50 698.45		50 698.45	
Vermögen am 31. Dezember 1973				3 060 578.10
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummfürsorge			35 873.30	
Zinsen		1 430.95		
Zuwendungen	200.—			
	200.—	1 430.95		
Zunahme	1 230.95		1 230.95	
Vermögen am 31. Dezember 1973				37 104.25
3. Krankenhausfonds			537 778.55	
Zinsen		21 197.15		
An Spital	15 700.—			
Tilgung Baukonto Schwesternhaus	21 197.15			
	36 897.15	21 197.15		
Abnahme		15 700.—	15 700.—	
Vermögen am 31. Dezember 1973				522 078.55
4. Kantonaler Freibettenfonds			692 423.75	
Geschenke von verschiedenen Donatoren		22 310.—		
Zinsen		32 735.50		
An das Kantonsspital	23 012.40			
	23 012.40	55 045.50		
Zunahme	32 033.10		32 033.10	
Vermögen am 31. Dezember 1973				724 456.85
5. Brigitte-Kundert-Fonds			231 968.20	
Zinsen		9 278.75		
		9 278.75		
Zunahme	9 278.75		9 278.75	
Vermögen am 31. Dezember 1973				241 246.95

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1973	31. Dez. 1973
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6. Fonds für Radiumbehandlung			17 793.75	
Zinsen		711.75		
An Zuwendungen	—.—			
	—.—	711.75		
Zunahme	711.75		711.75	
Vermögen am 31. Dezember 1973				18 505.50
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			75 395.85	
Zinsen		3 342.30		
Zuwendungen	3 021.50			
	3 021.50	3 342.30		
Zunahme	320.80		320.80	
Vermögen am 31. Dezember 1973				75 716.65
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			46 550.15	
Zinsen		1 794.45		
Beiträge	3 379.—			
	3 379.—	1 794.45		
Abnahme		1 584.55	1 584.55	
Vermögen am 31. Dezember 1973				44 965.60
9. Fonds für ein Erholungsheim			993 802.70	
Zinsen		44 178.85		
Beiträge	—.—			
	—.—	44 178.85		
Zunahme	44 178.85		44 178.85	
Vermögen am 31. Dezember 1973				1 037 981.55
10. Militärunterstützungsfonds			113 299.99	
Bussenanteile		748.15		
Zinsen		4 581.95		
Übertrag auf Konto 3.250	—.—			
	—.—	5 330.10		
Zunahme	5 330.10		5 330.10	
Vermögen am 31. Dezember 1973				118 630.09

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1973	31. Dez. 1973
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
11. Arbeitslosenfürsorge			3 004 821.30	
Zinsen		112 544.70		
Arbeitgeberbeiträge 1972		30 490.40		
	—	143 035.10		
Zunahme	143 035.10		143 035.10	
Vermögen am 31. Dezember 1973				3 147 856.40
12. Landesarmenreservfonds			186 652.80	
Zinsen		7 466.10		
Übertrag auf Konto 7.250	7 400.—			
	7 400.—	7 466.10		
Zunahme	66.10		66.10	
Vermögen am 31. Dezember 1973				186 718.90
13. Jost-Kubli-Stiftung			23 635.10	
Zinsen		927.—		
1973er Rentenanteile	920.—			
	920.—	927.—		
Zunahme	7.—		7.—	
Vermögen am 31. Dezember 1973				23 642.10
14. Elmer-Stiftung			4 260.56	
Zinsen		160.40		
Beiträge	500.—			
	500.—	160.40		
Abnahme		339.60	339.60	
Vermögen am 31. Dezember 1973				3 920.96
15. Kantonaler Stipendienfonds			143 577.75	
Zinsen		7 375.—		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		115.—		
Stipendien	7 490.—			
	7 490.—	7 490.—		
Vermögen am 31. Dezember 1973				143 577.75
16. Marty'scher Stipendienfonds			434 197.20	
Stipendienrückzahlung		3 000.—		
Zinsen		17 422.35		
Übertrag auf Konto verwendbare Zinsen	15 000.—			
An die Stiftungskommission	210.—			
Inseratspesen	67.—			
	15 277.—	20 422.35		
Zunahme	5 145.35		5 145.35	
Vermögen am 31. Dezember 1973				439 342.55

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1973	31. Dez. 1973
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
17. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			32 530.70	
Zinsen		1 040.20		
Übertrag vom Marty'schen Stipendienfonds		15 000.—		
An Stipendien	18 400.—			
	18 400.—	16 040.20		
Abnahme		2 359.80	2 359.80	
Vermögen am 31. Dezember 1973				30 170.90
18. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus			112 532.60	
gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen				
Zinsen		6 346.05		
Anschaffungen	7 678.35			
	7 678.35	6 346.05		
Abnahme		1 332.30	1 332.30	
Vermögen am 31. Dezember 1973				111 200.30
19. Kadettenfonds			8 715.15	
Zinsen		348.60		
	—.—	348.60		
Zunahme	348.60		348.60	
Vermögen am 31. Dezember 1973				9 063.75
20. Aufforstungsfonds			218 046.95	
Vergütungen für Aufforstungen	1 200.—			
Aufwendungen	840.—			
Zinsen		8 681.10		
	2 040.—	8 681.10		
Zunahme	6 641.10		6 641.10	
Vermögen am 31. Dezember 1973				224 688.05
21. Evangelischer Reservefonds			358 553.87	
Zinsen		15 552.15		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.—			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	1 000.—			
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	2 142.—			
	10 842.—	15 552.15		
Zunahme	4 710.15		4 710.15	
Vermögen am 31. Dezember 1973				363 264.02

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1973	31. Dez. 1973
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
22. Katholischer Diözesanfonds				
Verwalter: Erwin Müller-Bühler, Näfels				
Bestand am 1. Januar 1973			30 202.45	
Einnahmen: Zinsen		1 403.60		
Ausgaben:				
An Freiplätze für Schweizer Theologiestudenten in Mailand	37.50			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	739.45			
	776.95	1 403.60		
Zunahme	626.65		626.65	
Bestand am 31. Dezember 1973				<u>30 829.10</u>
23. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus				
Zinsen		23 423.75	513 491.05	
Aufwendungen	29 094.75			
	29 094.75	23 423.75		
Abnahme		5 671.—	5 671.—	
Vermögen am 31. Dezember 1973				<u>507 820.05</u>
24. A. Bremicker-Fonds				
Zinsen		15 014.05	348 945.10	
	—.—	15 014.05		
Zunahme	15 014.05		15 014.05	
Vermögen am 31. Dezember 1973				<u>363 959.15</u>
25. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter: Zürcher Kantonalbank, Winterthur				
Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dezember 1973				<u>1 205 853.—</u>
Verwendbare Zinsen			68 785.20	
Zinsen 1973		45 236.85		
Testamentarische Leistungen	16 800.—			
Zuwendungen	600.—			
	17 400.—	45 236.85		
Zunahme	27 836.85		27 836.85	
Vermögen am 31. Dezember 1973				<u>96 622.05</u>

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1973	31. Dez. 1973
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			182 779.15	
Zinsen		8 236.15		
	—.—	8 236.15		
Zunahme	8 236.15		8 236.15	
Vermögen am 31. Dezember 1973				191 015.30
27. Tierseuchenfonds			212 792.90	
Zinsen		6 855.05		
Viehsteuer		32 022.10		
Viehhandelspatente		3 483.—		
Verkehrsscheine		7 307.70		
Bundesbeiträge an Seuchenbekämpfung		37 000.95		
Gebühren für Fremdvieheinfuhr		738.—		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		829.—		
Kantonsbeitrag		50 000.—		
Impfstoff und Untersuchungen	27 738.40			
Tierärzte	92 090.95			
An die Eidg. Staatskasse und interkant. Vieh- handelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	328.—			
Verschiedenes	1 780.—			
Bekämpfung der Dasselfliege	3 908.60			
Bienenkontrolle und Bienenkrankheiten	2 090.65			
Mithilfe bei Impfungen	1 904.—			
Tierentschädigungen	6 451.20			
Tollwutbekämpfung: Jägerentschädigungen und Spesen	5 231.—			
	141 522.80	138 235.80		
Abnahme		3 287.—	3 287.—	
Vermögen am 31. Dezember 1973				209 505.90

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen	Wertpapiere	Guthaben bei	Uebrig
	31. Dez. 1973		d. Staatskasse	Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Irrenfürsorge	3 060 578.10	2 654 000.—	372 591.80	33 986.30
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummen- fürsorge	37 104.25		37 104.25	
3. Krankenhausfonds	522 078.55		522 078.55	
4. Kantonaler Freibettenfonds	724 456.85	402 000.—	316 087.85	6 369.—
5. Brigitte-Kundert-Fonds	241 246.95		241 246.95	
6. Fonds für Radiumbehandlung	18 505.50		18 505.50	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	75 716.65	32 000.—	43 216.40	500.25
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	44 965.60		44 965.60	
9. Fonds für ein Erholungsheim	1 037 981.55	375 000.—	657 469.05	5 512.50
10. Militärunterstützungsfonds	118 630.09	61 000.—	56 781.09	849.—
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	3 147 856.40	2 495 750.—	624 571.75	27 534.65
12. Landesarmenreservefonds	186 718.90		186 718.90	
13. Jost-Kubli-Stiftung	23 642.10		23 642.10	
14. Elmer-Stiftung	3 920.96		3 920.96	
15. Kantonaler Stipendienfonds	143 577.75	120 000.—	21 627.75	1 950.—
16. Marty'scher Stipendienfonds	439 342.55		439 342.55	
17. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	30 170.90		30 170.90	
18. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule	111 200.30	109 266.45		1 933.85
19. Kadettenfonds	9 063.75		9 063.75	
20. Aufforstungsfonds	224 688.05		224 688.05	
21. Evangelischer Reservefonds	363 264.02	328 626.67	30 651.10	3 986.25
22. Katholischer Diözesanfonds	30 829.10	29 000.—		1 829.10
23. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	507 820.05	470 000.—	31 055.05	6 765.—
24. A. Bremicker-Fonds	363 959.15	174 262.50	187 251.60	2 445.05
25. Hans-Streiff-Stiftung	1 302 475.05	1 205 853.—	70 650.05	25 972.—
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	191 015.30	79 000.—	110 775.55	1 239.75
27. Viehkassafonds	209 505.90		209 505.90	
	13 170 314.32	8 535 758.62	4 513 683.—	120 872.70

VI. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1972			10 140 618.40
E i n n a h m e n			
Beiträge des Landes	320 900.40		
Beiträge der Kantonalbank	67 915.10		
Mitgliederbeiträge	186 307.60		
Zinsen	464 175.10		
Einkaufssummen	65 144.55		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	46 010.—	1 150 452.75	
A u s g a b e n			
Rentenzahlungen	457 825.20		
Rückerstattungen	37 949.05		
Verschiedenes und Abschreibung a/Immobilien	10 768.50	506 542.75	
V o r s c h l a g			643 910.—
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1973			<u>10 784 528.40</u>
Bestehend in:			
Immobilien		445 000.—	
Obligationen		6 800 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		3 436 319.25	
Ausstehende Einkaufssummen		5 799.15	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1973		97 410.—	
		<u>10 784 528.40</u>	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1972			2 413 403.10
Einzahlungen	537 413.05		
Rückzahlungen	195 700.05		
V o r s c h l a g			341 713.—
Vermögen am 31. Dezember 1973 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>2 755 116.10</u>
3. Alterssicherung Regierungsräte und Gerichtspräsidenten			
Bestand am 31. Dezember 1972			287 514.45
E i n n a h m e n			
Prämien Kanton	42 225.65		
Prämien Versicherte	20 766.25		
Zinsen	11 672.70	74 664.60	
A u s g a b e n			
Zahlungen		54 386.40	
V o r s c h l a g			20 278.20
Vermögen am 31. Dezember 1973 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>307 792.65</u>

4. Beamtenunfallversicherung

	Fr.	Fr.	Fr.
Vermögen am 31. Dezember 1972			115 273.35
Einnahmen			
Landesbeitrag	40 000.—		
Zinsen	4 260.45		
Prämienanteile von Verwaltungen	29 179.25		
Rückvergütungen	6 436.25	79 875.95	
Ausgaben			
Renten	1 324.—		
Versicherungsprämien	91 816.40	93 140.40	
Rückschlag			13 264.45
Vermögen am 31. Dezember 1973 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>102 008.90</u>

VII. Versicherungskassen

**Lehrerversicherungskasse
des Kantons Glarus**

Verwalter: B. Stüssi jun., Lehrer, Riedern

	Fr.	Fr.	Fr.
Deckungskapital am 31. Dezember 1972			12 016 011.75
Einnahmen			
Zinsen	569 375.85		
Einzahlungen der Lehrkräfte	331 533.20		
Einzahlungen der Schulgemeinden und Anstalten	331 587.30		
Einzahlungen des Kantons	506 824.85		
Beiträge für Teuerungszulagen	149 483.—		
Diverse Einnahmen	15 395.40		
	1 904 199.60		
abzüglich Prämien für Gruppenversicherung	104 312.60	1 799 887.—	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	480 027.65		
Rückzahlungen	64 823.50		
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	152 483.—		
Verwaltungskosten, Gutachten, Drucksachen, Revisionen	13 625.35		
Verschiedene Ausgaben	25 811.05		
Rückstellungen	50 000.—	786 770.55	
Vermehrung des Deckungskapitals			1 013 116.45
Deckungskapital am 31. Dezember 1973			13 029 128.20
Bestehend in:			
Obligationen, Hypotheken, Sparheften			11 207 226.65
Liegenschaften			1 460 000.—
Kontokorrentguthaben bei der GKB			176 666.45
Postcheckguthaben			167 981.10
Debitoren			17 254.—
Deckungskapital am 31. Dezember 1973			13 029 128.20

Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. D. Hefti

Betriebsrechnung I

Einnahmen

Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber . . .		102 597.50	
Zinserträge	353 175.35		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II	55 342.60	297 832.75	400 430.25

Ausgaben

Arbeitslosenentschädigungen		4 315.45	
Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber und Versicherte etc.		1 122.25	
Überweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge		30 490.40	
Anrechenbare Verwaltungskosten		24 825.—	
Prämien netto	70 984.85		
Grundprämien	66 168.—		
Vorausbezahlte Prämien pro 1974	4 816.85	4 816.85	65 569.95

Überschuss aus der Betriebsrechnung II			334 860.30
Reinertrag pro 1973			13 353.40
			<u>348 213.70</u>

Vermögensbewegung

Das Vermögen am 31. Dezember 1973 betrug			7 773 947.60
Das Vermögen am 31. Dezember 1972 betrug			7 425 733.90
Vermögensvermehrung im Jahre 1973 (wie oben)			<u>348 213.70</u>

Vermögensausweis

Aktiven

Postcheck		15 102.50	
Glarner Kantonalbank Glarus		6 423.—	
Staatskasse des Kantons Glarus		7 757 177.70	
Verrechnungssteuerguthaben		28.25	
Prämienausstände		32.—	
Mobilien		1.—	7 778 764.45

Passiven

Transitorisch gebuchte Prämienvorauszahlungen 1974			4 816.85
Vermögen am 31. Dezember 1973			<u>7 773 947.60</u>

Betriebsrechnung II

	Fr.	Fr.	Fr.
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dez. 1972 . . .			1 380 280.—
Einnahmen			
Ertrag des Prämienausgleichsfonds im Jahre 1973			55 342.60
			<u>1 435 622.60</u>
Ausgaben			
Gesamte Verwaltungskosten	57 488.70		
Anrechenbare Verwaltungskosten	24 825.—	32 663.70	
Prämienerlasse		77.50	
Übertrag auf Betriebsrechnung I		13 353.40	46 094.60
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dezember 1973			1 389 528.—
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dezember 1972			1 380 280.—
Reinertrag pro 1973			<u>9 248.—</u>
Vermögensausweis			
Das Vermögen des Prämienausgleichsfonds ist vollumfänglich bei der Staatskasse des Kantons Glarus angelegt und betrug am 31. Dezember 1973	1 389 528.—		

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung ist ein Teil des Einnahmenüberschusses der Betriebsrechnung II auf das Stammvermögen der Kasse zu übertragen.

AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Jakob Leuzinger

A. Betriebsrechnung 1973

(1. Februar 1973 bis 31. Januar 1974)

Konten des Landesausgleichs**Einnahmen**

AHV/IV/EO-Beiträge			10 177 447.57
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes			10 596.69

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen			20 843 313.25
IV-Renten, -Taggelder und -Hilflosenentschädigungen			2 798 383.40
IV-Durchführungskosten			98 833.25
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige			489 862.70
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an landwirtschaftliche Arbeitnehmer		10 748.40	
Bergbauern	269 585.—		280 333.40
			<u>24 510 726.—</u>

	Fr.	Fr.
Abschlussergebnis		
Die Ausgaben betragen		24 510 726.—
Die Einnahmen betragen		10 188 044.26
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landes- ausgleichsfonds		14 322 681.74

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1973 bis 31. Januar 1974)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		240 842.79
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		246 235.40
vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, KZK, UVL)		31 179.30
übrige Einnahmen		17 648.95
		<u>535 906.44</u>

Ausgaben

Personalaufwand		314 705.30
Sachaufwand		40 252.30
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung		21 708.70
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellen- führung		46 447.05
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeber- kontrollen		26 960.—
		<u>450 073.35</u>

Abschlussergebnis

Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen		535 906.44
Die Verwaltungskostenausgaben betragen		450 073.35
Überschuss		<u>85 833.09</u>

C. Bilanz**Aktiv en**

Kasseneigene Anlagen	418 321.55
Kasse und Postcheck	1 665 097.05
Vorschuss an die Zweigstellen	53 100.—
Abrechnungspflichtige	106 313.—
	<u>2 242 831.60</u>

Passiven

Zentrale Ausgleichsstelle	1 668 038.29
Staatskasse: Vorschüsse des Kantons an die Ergänzungsleistungen	71 567.—
übrige Passiven	23 065.—
Reserven	394 328.22
	<u>2 156 998.51</u>

Abschluss ergebnis

Die Aktiven betragen	2 242 831.60
Die Passiven betragen	2 156 998.51
Vorschlag in laufender Rechnung	85 833.09
	<u>85 833.09</u>

D. Stand der kasseneigenen Anlagen

Vermögen am 31. Januar 1974	480 161.31
Vermögen am 1. Februar 1973	394 328.22
Vermögensvermehrung im Jahre 1973	85 833.09
	<u>85 833.09</u>

E. Vermögensausweis**a) Finanzvermögen**

zintragendes Konto bei der Staatskasse des Kantons Glarus	415 486.55
Postcheckguthaben	61 839.76
Kasseneigenes Finanzvermögen	<u>477 326.31</u>

b) Sachvermögen

Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen	2 835.—
Gesamtes Kassenvermögen	<u>480 161.31</u>

F. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

(1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973)

a) Betriebsrechnung

	Fr.	Fr.
Auszahlungen im Gesamten		1 173 065.—
abzüglich hälftiger Bundesbeitrag		586 532.50
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		586 532.50
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		*293 266.20
zu Lasten des Kantons		293 266.30

*wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 97 755.40 zu Lasten der Ortsgemeinden
sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 195 510.80 zu Lasten der Fürsorge-
gemeinden

b) Verwaltungskostenrechnung

Personalaufwand		24 128.25
Sachaufwand		6 591.05
zu Lasten des Kantons		30 719.30

Staatliche Mobiliarversicherung des Kantons Glarus

Verwalter: H. Jenny

Rechnung 1973

Einnahmen (Ertrag)

1. Vortrag aus dem Jahre 1972	2 660.85	
2. Mobiliarprämien	511 174.10	
3. Zinsen aus Kapitalanlagen	155 932.35	
4. Vergütungen des Rückversicherers:		
Brand- und Elementarschäden, Nebenbranchen	485 316.25	
5. Prämien- und Schadenreserve, Rückversicherung	280 244.15	
6. Entnahme Feuerlöschreserve	3 000.—	1 438 327.70

Ausgaben (Kosten)

1. Brandschäden 1973	705 394.40	
2. Elementarschäden 1973	51 504.90	
3. Schäden Nebenbranchen 1973	17 060.90	
4. Schatzungskosten	6 786.75	
5. Rückversicherungsprämien	239 221.50	
6. Drucksachen, Büromaterial, Propaganda usw.	11 717.90	
7. Unkosten, Porti, Telefon, AHV usw.	7 382.75	
8. Bankspesen und Depotgebühren	2 933.—	
9. Stempelabgabe auf Versicherungskapital	48 344.75	
10. Verwaltungskosten	43 787.30	
11. Sporteln, Inkasso, Policen	104 808.25	
12. Beiträge für Feuerpolizei	28 757.15	
13. Abschreibungen auf Anschaffungen	9 079.75	
14. Prämien- und Schadenreserve, Rückversicherung	140 820.—	1 417 599.30

Die Einnahmen betragen 1 438 327.70

Die Ausgaben betragen 1 417 599.30

Rechnungsüberschuss 1973 20 728.40

zusammengesetzt aus Saldovortrag 1972 2 660.85 18 067.55

Reingewinn 1973 18 067.55

Verwendung des Überschusses gemäss § 20 des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	8 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	3 200.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	3 200.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	800.—	
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	800.—	
Vortrag auf neue Rechnung	4 728.40	20 728.40

Bilanz per 31. Dezember 1973

	Fr.	Fr.
Kasse	603.65	
Guthaben Postcheck	24 359.20	
Guthaben Kontokorrent Glarner Kantonalbank	5 729.—	
Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (Eidgenössisches Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	2 287 000.—	
Aktien, Anteilscheine usw.	165 000.—	
Hypotheken	90 000.—	
Immobilien	150 000.—	
Mobilien, Buchungsmaschine (1 Rate)	60 001.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer	16 847.50	
Guthaben Rückversicherung	104 768.50	
Transitorische Aktiven	2 115.30	3 506 424.15
 Passiven		
Prämienübertrag	68 000.—	
Schwebende Schäden Feuer	21 800.—	
Schwebende Schäden Elementar	19 950.—	
Schwebende Schäden Nebenbranchen	17 300.—	
Prämien- und Schadenreserve	93 241.75	
Darlehen der Rückversicherung	250 000.—	
Rückstellung für Anschaffungen	38 404.—	
Ordentlicher Reservefonds	2 635 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds	161 200.—	
Gewinnanteilfonds	161 200.—	
Eigene Feuerlöschreserve	28 800.—	
Beitragskonto Feuerlöschreserve	6 800.—	
Saldovortrag	4 728.40	3 506 424.15

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Rechnung 1973

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen

Zinsen netto			439 697.95
------------------------	--	--	------------

Ausgaben

1. Invalidenrenten			27 750.—
2. Altersrenten			621 307.50
3. Abfindungssummen und Todesfallkapitalien			70 065.10
4. Auszahlungen, Alterskapital			593 832.—
5. Ärzte, Anstaltsarzt und Experte			1 200.—
6. Verwaltungskosten			62 852.50
7. Depotgebühren			9 794.—
8. Drucksachen, Anschaffungen			11 804.—
9. Porti und Postcheckspesen			11 432.—
10. Unkosten, Büromieten usw.			8 018.95

1 418 056.05

Abschlussergebnis

Die Ausgaben betragen			1 418 056.05
Die Einnahmen betragen			439 697.95
Mehrausgaben			<u>978 358.10</u>

II. Bilanz per 31. Dezember 1973

Wertschriften		10 449 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		101 686.56	
Ausstehende Verrechnungssteuer		129 792.05	
Postcheckguthaben 87-96		167 754.50	

Deckungskapital, bestehend aus:

Total Reserven per 1. Januar 1973	11 819 933.21		
abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung	978 358.10		
Technisches Deckungskapital per 31. Dezember 1973			
gemäss technischer Bilanz	<u>10 841 575.11</u>		10 841 575.11
Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke			6 658.—
		<u>10 848 233.11</u>	<u>10 848 233.11</u>

1973er Jahresrechnung der Bodenschaden- versicherung des Kantons Glarus

Einnahmen

1. Landesbeitrag pro 1973		37 234.50
2. Versicherungsprämien pro 1973		67 274.—
3. Stempelsteuer pro 1973		3 365.30
4. Zinsen inkl. Verrechnungssteuer		
a) von Wertschriften	42 280.—	
b) von Bankguthaben	1 298.55	43 578.55
5. Rückbuchung der Rückstellung 1972 für zugesicherte Entschädigungen		22 345.—
Total Einnahmen		173 797.35

Ausgaben

1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuer- verwaltung pro 1973		3 365.30
2. Schadenvergütungen		94 567.—
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		9 515.—
4. Unkosten		
a) Prämieinzugskosten	4 798.80	
b) Verwaltungskosten	11 396.25	16 195.05
Total Ausgaben		123 642.35

Abschlussergebnis

Die Einnahmen betragen		173 797.35
Die Ausgaben betragen		123 642.35
Vorschlag pro 1973		50 155.—

Bilanz per 31. Dezember 1973

Aktiven

Obligationen		863 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank		168 700.15
Ausstehende Versicherungsprämien pro 1973		67 274.—
Ausstehende Stempelsteuer pro 1973		3 365.30
Total Aktiven		1 102 339.45

Passiven

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		9 515.—
Stempelabgabe pro 1973		3 365.30
Reservefonds		1 089 459.15
Total Passiven		1 102 339.45

Vermögensbewegung

Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1973		1 089 459.15
Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1972		1 039 304.15
Vermögensvermehrung 1973		50 155.—

1973er Jahresrechnung der Gebäude- versicherungsanstalt des Kantons Glarus

Einnahmen

	Fr.	Fr.
1. 1973er Versicherungsprämien von Fr. 2 900 143 440.— Versicherungskapital (inkl. Teuerungsausgleich)		2 145 313.30
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1973		145 007.25
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken	15 990.85	
b) von Obligationen	172 867.50	
c) von Kontokorrent	305.40	
d) von Liegenschaften, Mietzinse	48 435.—	
	237 598.75	
abzüglich Passivzins in Kontokorrent	14 364.—	223 234.75
4. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungs- verbandes an die Brandschäden		604 596.45
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungs- verbandes an die Elementarschäden		14 930.75
6. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge		68 468.45
7. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kantons Glarus an die Ausgaben für Feuerwehr- zwecke		21 421.65
8. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten		1 666.—
9. Zahlung von Regressforderungen betr. Brandschäden		400.—
10. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1972 für pendente Brandschäden		358 000.—
b) Schadenreserve 1972 für pendente Elementarschäden		81 822.45
c) der Rückstellung 1972 für Feuerwehrzwecke		939 000.—
Total der Einnahmen		4 603 861.05

Ausgaben

1. Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverwaltung pro 1973		145 443.75
2. Brandschadenvergütungen	1 327 335.40	
Schatzungskosten bei Brandschäden	4 247.10	1 331 582.50
3. Elementarschadenvergütungen	43 746.10	
Schatzungskosten bei Elementarschäden	4 925.30	48 671.40
4. Wandbelag- und Dachprämien		17 192.10
5. Beiträge an Kaminumbauten	104 080.35	
Taggelder für Expertisen	2 211.—	106 291.35
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke		716 732.85
Übertrag		2 365 913.95

	Fr.	Fr.
Übertrag		2 365 913.95
7. Beiträge für geschlossene Feuerungen in Sennhütten		4 341.30
8. Andere Beiträge:		
a) Nachwächterkosten	5 000.—	
b) Feuerschaukosten	27 547.—	
c) Kaminfegermeisterverband	200.—	
d) Vereinigung kantonalschweiz. Feuerversicherungsanstalten	3 788.—	
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	1 200.—	
f) Schweiz. Verein für Schweissttechnik	630.—	38 365.—
9. Rückversicherungskosten:		
Prämien an den Interkantonalen Rückversicherungsverband		
a) für Feuerversicherung	315 169.65	
b) für Elementarversicherung	266 431.05	581 600.70
10. Gebäudeschatzungskosten		45 252.40
11. Verwaltungskosten:		
a) Honorare	30 644.—	
b) Delegationen und Taggelder	659.80	
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	16 871.30	
d) Entschädigungen für den Prämieinzug, inkl. AHV-Prämien	93 666.30	141 841.40
12. Kommissionen und Spesen in Kontokorrent, Effektenagio und Titelstempel		5 693.15
13. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden		597 000.—
14. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden		24 728.60
15. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden		317 500.—
16. Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge:		
a) Wasserfassung, Wasserreservoirs, Hydrantenanlagen usw.	925 000.—	
b) Feuerwehrlokale, Feuerwehrmaterial	95 800.—	1 020 800.—
Total der Ausgaben		<u>5 143 036.50</u>
Abschlussresultat		
Die Ausgaben betragen		5 143 036.50
Die Einnahmen betragen		4 603 861.05
Rückschlag pro 1973		<u>539 175.45</u>

Bilanz per 31. Dezember 1973
Aktiven

	Fr.	Fr.
Obligationen		3 583 000.—
Hypotheken		330 946.97
Gebäudekonto		
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	117 600.—	
b) Liegenschaft GB 962 Näfels	89 289.55	
c) Liegenschaft GB 877 Niederurnen	52 400.—	
d) Liegenschaft GB 82 Mühlehorn	91 400.—	
e) Liegenschaft GB 1366 Schwanden	90 000.—	
f) Liegenschaft GB 54 Linthal	99 310.10	
g) Liegenschaft GB 1063 Ennenda	84 700.—	
h) Liegenschaft GB 511 Engi	114 900.—	
i) Liegenschaft GB 6 Hätzingen	89 025.—	
k) Liegenschaft GB 1751 Glarus, Feld	92 200.—	
l) Liegenschaft GB 1069 Näfels	350 000.—	1 270 824.65
Ausstehende 1973er Versicherungsprämien		2 145 313.30
Ausstehender Anteil an der 1973er Stempelsteuer		145 007.25
		<u>7 475 092.17</u>

Passiven

Kontokorrentschuld bei der Glarner Kantonalbank, Glarus		1 015 513.10
Transitorische Passiven		145 007.25
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen		
an Brandschäden		597 000.—
an Elementarschäden	317 500.—	
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden	24 728.60	342 228.60
Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuer- löschbeiträge:		
a) Wasserfassungen, Wasserreservoirs, Hydrantenanlagen usw.	925 000.—	
b) Feuerwehrlokale, Feuerwehrmaterial	95 800.—	1 020 800.—
Reservefonds		4 354 543.22
		<u>7 475 092.17</u>

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1972		4 893 718.67
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1973		4 354 543.22
Vermögensverminderung pro 1973		<u>539 175.45</u>

	Fr.	Fr.
Jahresergebnis 1973		
Aktivzinsen		12 575 350.27
Ertrag des Wechselportefeuilles		97 001.69
Kommissionen und Depotgebühren		1 011 350.95
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		188 867.70
Wertschriftenertrag		2 334 867.92
Ertrag der dauernden Beteiligungen		40 095.—
Verkauf Haus Bahnhofstrasse Näfels		350 000.—
Verschiedene Erträge		95 884.17
		<u>16 693 417.70</u>
Passivzinsen		11 929 088.02
Bruttogewinn		4 764 329.68
Verwaltungskosten und Beiträge	2 806 539.59	
Abschreibung an Bank-Immobilien	100 000.—	
Abschreibung an Wertschriften	350 000.—	3 256 539.59
Reingewinn		1 507 790.09
Gewinnvortrag des Vorjahres		59 372.21
Verfügbarer Reingewinn		1 567 162.30
Verwendung des Reingewinnes		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 10 000 000.—		527 500.—
Einlage in den Reservefonds		300 000.—
Ablieferung an den Kanton		700 000.—
Vortrag auf neue Rechnung		39 662.30
		<u>1 567 162.30</u>

Bilanz per 31. Dezember 1973

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	11 896 008.31	
Banken-Debitoren auf Sicht	5 106 535.76	
Banken-Debitoren auf Zeit	13 000 000.—	
Mindestguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank	3 433 000.—	
Wechsel	827 177.51	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	3 608 772.95	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	25 528 542.05	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	750 000.—	
Feste Darlehen mit Deckung	24 109 750.—	
Kontokorrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	27 123 311.40	
Hypothekaranlagen	177 802 386.36	
Wertschriften	59 812 197.15	
Dauernde Beteiligungen	537 746.—	
Bank-Immobilien	2 150 000.—	
Sonstige Aktiven	4 375 214.71	
Banken-Kreditoren auf Sicht		450 350.79
Kreditoren auf Sicht		42 056 333.59
Kreditoren auf Zeit		15 080 000.—
Spareinlagen		277 753 004.60
Pfandbriefdarlehen		1 100 000.—
Sonstige Passiven		6 036 290.92
Dotationskapital		10 000 000.—
Reservefonds		7 545 000.—
Gewinnvortrag		39 662.30
	360 060 642.20	360 060 642.20
Kautionsverpflichtungen	Fr. 5 163 670.80	
Einzahlungsverpflichtungen auf Aktien	Fr. 373 700.—	
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1973	45 825	
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1972	45 111	
Zunahme pro 1973	714	

IX. Betriebsrechnung des Kantonsspitals Glarus im Jahre 1973

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Besoldungen und Sozialleistungen	6 825 724.25	
Medizinischer Bedarf	1 073 290.89	
Lebensmittelaufwand	426 896.15	
Haushaltaufwand	108 240.72	
Unterhalt der Immobilien und Anschaffung-Unterhalt der Mobilien	176 602.37	
Energie und Wasser	233 137.10	
Büro- und Verwaltungsspesen	217 165.84	
Versicherungsprämien, Gebühren, übriger Betriebsaufwand Pflegetaxen	73 891.45	3 686 684.25
Erträge aus Arzthonoraren		512 993.65
Erträge aus medizinischen Nebenleistungen		112 240.10
Erträge aus ambulanten Behandlungen		828 151.65
Übrige Erträge von Leistungen an Patienten		69 798.10
Miet- und Kapitalzinsen		18 765.90
Erlöse von Leistungen an Personal und an Dritte		265 665.12
	9 134 948.77	5 494 298.77
Betriebsdefizit		3 640 650.—
	9 134 948.77	9 134 948.77

Bilanz per 31. Dezember 1973

	Aktiven	Passiven
Kassa	20 823.40	
Postcheck	25 804.69	
Bank	24 012.10	
Patientenausstände	966 081.70	
Warenvorräte	470 005.70	
Transitorische Aktiven	78 538.90	
Betriebseinrichtungen	1.—	
Wertschriften	291 082.35	
Reisemarken	850.—	
Kreditoren		661 136.66
Depositoren		284 906.95
Rückstellungen		25 729.19
Transitorische Passiven		9 670.35
Fonds		52 276.51
Betriebsvermögen		843 480.18
	1 877 199.84	1 877 199.84

X. Finanzbericht

Die Landesrechnung 1973 schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 2 533 040.81 ab. Budgetiert war ein Gesamtdefizit von Fr. 7 748 434.— Die Verbesserung gegenüber dem Budget beträgt somit Fr. 5 215 393.19.

1. Überblick über die Verwaltungsrechnungen

	Budget 1973	Rechnung 1973	Abweichungen
	Fr.	Fr.	Fr.
Ordentliche Rechnung			
Ausgaben	65 568 498	75 472 734.20	+ 9 904 236.20
Einnahmen	63 971 664	75 592 608.92	+ 11 620 944.92
Abschluss	— 1 596 834	+ 119 874.72	+ 1 716 708.72
Ausserordentliche Rechnung (Investitionsrechnung)			
Ausgaben	37 056 500	39 680 440.60	+ 2 623 940.60
Einnahmen	30 904 900	37 027 525.07	+ 6 122 625.07
Abschluss	— 6 151 600	— 2 652 915.53	+ 3 498 684.47
Gesamtrechnung			
Ausgaben	102 624 998	115 153 174.80	+ 12 528 176.80
Einnahmen	94 876 564	112 620 133.99	+ 17 743 569.99
Abschluss Gesamtrechnung	— 7 748 434	— 2 533 040.81	+ 5 215 393.19

Um den Ausgabenüberschuss von Fr. 2 533 040.81 hat die Verschuldung des Kantons zugenommen, wogegen auf Grund des Budgets ein Zuwachs von Fr. 7 748 434.— zu erwarten gewesen wäre. Der Regierungsrat hat bereits in seinem Bericht zur Motion Knobel vom 18. Juni 1973 dargelegt, dass die Landesrechnung 1973 bedeutend besser als budgetiert abschliessen werde, da einerseits ein höherer Steuerertrag zu erwarten sei und andererseits auf Grund der Kreditbeschränkungen verschiedene Ausgaben im Jahre 1973 nicht oder nicht in vollem Ausmass getätigt werden. Die Verbesserung gegenüber dem Voranschlag 1973 wurde damals auf rund 4,5 Millionen Franken geschätzt.

2. Ordentliche Verwaltungsrechnung 1973

Die ordentliche Verwaltungsrechnung schliesst mit einem Vorschlag von Fr. 119 874.72 ab, gegenüber einem budgetierten Ausgabenüberschuss von Fr. 1 596 834.—. Die Verbesserung beträgt demnach rund 1,7 Millionen Franken.

Nachstehende Übersicht zeigt die Abweichungen der Rechnung 1973 zum Voranschlag:

	Budget 1973	Rechnung 1973	Abweichung Rechnung 1973 zum Budget
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Nettosteureinnahmen Kanton *			
Einkommens- und Vermögenssteuern	20 075 500	24 810 611	+ 4 735 111
Erbschafts- und Schenkungs- sowie Grundstückgewinnsteuern	690 000	1 662 669	+ 972 669
Anteile an Bundessteuern	4 932 000	4 478 630	— 453 370
Wasserwerksteuer netto	660 000	599 178	— 60 822
Total freiverfügbare Steuern	26 357 500	31 551 088	+ 5 193 588
2. Netto-Mehrausgaben der Direktionen			
Allgemeine Verwaltung	1 179 800	1 043 060	— 136 740
Gerichtswesen	341 200	401 479	+ 60 279
Finanzdirektion	1 795 800	1 884 870	+ 89 070
Militärdirektion	718 850	739 843	+ 20 993
Polizeidirektion	963 200	1 054 189	+ 90 989
Baudirektion	3 223 600	5 887 244	+ 2 663 644
Erziehungsdirektion	8 079 500	9 776 738	+ 1 697 238
Fürsorgedirektion	1 310 300	1 300 881	— 9 419
Sanitätsdirektion	4 126 500	4 572 545	+ 446 045
Landwirtschaftsdirektion	1 461 600	1 491 006	+ 29 406
Forstdirektion	763 600	756 547	— 7 053
Direktion des Innern (Volkswirtschaft)	3 590 384	2 522 811	— 1 067 573
Nachtragskredit Teuerungszulagen	400 000	—	— 400 000
Nettoaussgaben des Kantons	27 954 334	31 431 213	+ 3 476 879
Abschluss ordentliche Rechnung	— 1 596 834	+ 119 879	+ 1 716 709

* ohne Bausteuern und Billettsteuern (zweckgebundene Steuern)

Bezüglich der Einzelheiten über die verschiedenen Abweichungen der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1973 zum Voranschlag sei auf den Kommentar zur Landesrechnung verwiesen.

3. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung 1973

Die ausserordentliche Verwaltungsrechnung 1973, die zur Hauptsache die Einnahmen und Ausgaben für staatseigene Hoch- und Tiefbauten sowie die Staatsbeiträge an die Investitionen der Gemeinden und Dritter umfasst, schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 2 652 915.53 ab. Im Voranschlag 1973 war ein mutmassliches Defizit von Franken 6 151 000.— budgetiert worden. Die wesentliche Verbesserung beträgt somit rund 3,5 Millionen Franken. Sie ist einerseits auf den höheren Ertrag der Spitalbausteuer, auf den Eingang von Bundessubventionen für die Kehricht-beseitigungsanlage und andererseits auf das Hinausschieben von vorgesehenen Strassenbauten auf das Jahr 1974 und folgende zurückzuführen.

Die Abweichungen der ausserordentlichen Rechnung 1973 zum Voranschlag können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Ausgabengruppe / Konto	Mehreinnahmen (+) bzw. Mehrausgaben (—)		Verbesserung (+)
	gemäss Voranschlag 1973	gemäss Rechnung 1973	Verschlech- terung (—)
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Verwaltungsvermögen			
Spital- und Schwesternhaus	+ 1 790 000	+ 2 438 611	+ 648 611
Badekiosk Gäsi	+ 17 000	+ 16 500	— 500
Gerichtshausrenovation	+ 100 000	+ 17 108	— 82 892
Neubau Kantonsschule	— 400 000	— 1 812 154	— 1 412 154
Neubau Gewerbliche Berufsschule	—	— 88 694	— 88 694
Haus Mercier	+ 30 000	+ 30 000	—
Haus Brigitte Kundert	+ 10 000	+ 10 000	—
Verwaltungsvermögen total	+ 1 547 000	+ 611 371	— 935 629
2. Zu tilgende Aufwendungen			
2.1 Strassenbauten			
Konto Strassen und Brücken	— 1 252 600	— 914 640	+ 337 960
Nationalstrasse N3	— 1 840 000	— 1 321 285	+ 518 715
Werkhof Biäsche	—	— 722 434	— 722 434
Sernftalstrasse	— 600 000	+ 467 321	+ 1 067 321
Militärstrasse Elm	—	+ 152 657	+ 152 657
Total Strassen	— 3 692 600	— 2 338 381	+ 1 354 219
2.2 Übrige zu tilgende Aufwendungen			
Durnagelbachverbauung	—	— 3 793	— 3 793
Schulhausbauten	— 450 000	— 430 000	+ 20 000
Grundbuchvermessung	—	—	—
Gewässerschutz	— 1 330 000	+ 1 281 620	+ 2 611 620
Kehrichtverbrennung	— 1 200 000	— 873 523	+ 326 477
Verbauungen/Forst	— 45 100	+ 15 175	+ 60 275
Waldstrassen und Waldwege	— 188 900	— 14 778	+ 174 122
Meliorationen	—	+ 19 194	+ 19 194
Technikum Rapperswil	— 90 000	— 219 550	— 129 550
Altersheime	— 702 000	— 700 250	+ 1 750
Total	— 4 006 000	— 925 905	+ 3 080 095
Total zu tilgende Aufwendungen	— 7 698 600	— 3 264 286	+ 4 434 314
3. Gesamttotal (1+2)			
Abschluss der ausserordentlichen Rechnung	— 6 151 600	— 2 652 915	+ 3 498 685

Auf Grund der ausserordentlichen Rechnung 1973 ergeben sich bei den aktivierten Aufwendungen von staatseigenen Investitionen und Staatsbeiträgen an Investitionen der Gemeinden sowie bei den Rückstellungen folgende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

A. TILGUNGSBESTÄNDE	Tilgungsbestände per:		Erhöhung (+) Abnahme (—)
	1. Januar 1973	31. Dezember 1973	
1. Verwaltungsvermögen (Kantonale Bauten)	Fr.	Fr.	Fr.
1.1 Spitalbauten, inkl. Schwesternhaus	8 818 376.39	6 379 765.74	— 2 438 610.65
1.2 Übriges Verwaltungsvermögen (staatseigene Investitionen)	2 504 198.50	4 331 438.30	+ 1 827 239.80
Total Verwaltungsvermögen	11 322 574.89	10 711 204.04	— 611 370.85
2. Zu tilgende Aufwendungen			
2.1 Strassenbauten	11 999 926.40	14 338 308.23	+ 2 338 381.83
2.2 übrige (aktivierte Staatsbeiträge)	1 261 737.17	1 644 520.62	+ 382 783.45
Total	13 261 663.57	15 982 828.85	+ 2 721 165.28
3. Gesamttotal	24 584 238.46	26 694 032.89	+ 2 109 794.43
B. RÜCKSTELLUNGEN	Rückstellungen, Bestände per:		Erhöhung (+) Abnahme (—)
	1. Januar 1973	31. Dezember 1973	
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Gewässerschutz	4 335 623.10	5 617 242.65	+ 1 281 619.55
2. Kehrichtverbrennung	1 000 000.—	—	— 1 000 000.—
3. Verbauung/Aufforstung	114 869.40	130 044.75	+ 15 175.35
4. Meliorationen	195 149.—	214 343.—	+ 19 194.—
5. Technikum Rapperswil	158 860.—	—	— 158 860.—
6. Altersheime	1 633 712.60	933 462.60	— 700 250.—
Total Rückstellungen	7 438 214.10	6 895 093.—	— 543 121.10
C. SALDO / Aktivierung ./. Rückstellungen	17 146 024.36	19 798 939.89	+ 2 652 915.53 = Defizit der a. o. Rechnung

4. Schlussbemerkungen

Der Umstand, dass die Gesamtrechnung 1973 um rund 5,2 Millionen Franken besser abschliesst als budgetiert und sich daher die Zunahme der ungedeckten Staatsschuld noch in einem vertretbaren Rahmen bewegt, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Finanzlage des Kantons bereits ab 1974 eine wesentliche Verschlechterung erfahren wird. War es uns bisher gelungen, die grossen Investitionen und Investitionsbeiträge zur Hauptsache aus eigenen Mitteln (Steuerfinanzierung) zu bestreiten, so wird der Kanton im Hinblick auf die grossen Hochbauten und Staatsbeiträge an die Gemeinden — wie der Bund und andere Kantone — zur kostspieligen Anleihefinanzierung übergehen müssen.

XI. Kommentar zur Landesrechnung 1973

Bemerkungen zu Posten mit grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget

Besoldungskonti aller Direktionen (620, 630)

Bei sämtlichen Besoldungspositionen ist zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung der Teuerungszulagen um 2% im Budget in einem Gesamtposten eingesetzt war, die auf die einzelnen Konti zu verteilen ist.

1. Allgemeine Verwaltung

- 1.201 Erhöhung des Dotationskapitals auf 10 Millionen
- 1.202 Erhöhung der Wertschriftenbestände
- 1.210 Ausserordentliche Einnahmen aus Vergütungen für vorübergehende Landbeanspruchung durch Nationalstrasse N3
- 1.301 Erhöhung der Entschädigungen
- 1.606 Neben den budgetierten Fr. 35 000.— sind hier enthalten:
Fr. 15 500.— für Planungsarbeiten für einen neuen Polizeiposten usw., wofür der Kredit bereits im Jahre 1969 bewilligt wurde.
Fr. 8000.— für das im Jahre 1972 vom Regierungsrat bewilligte Vorprojekt betreffend die Organisation der kantonalen Verwaltung
- 1.671 Erhöhung der Teuerungszulagen ab 1. Juli 1973
- 1.701 Erhöhte Kosten wegen Einführung des Frauenstimmrechts (vergrösserter Ring)
- 1.715 Erhöhung der Porti und Telefongebühren
- 1.718 Preiserhöhungen für Heizöl und Löhne des Reinigungspersonals

1.1 Gerichtswesen

- 1.1.150 Vermehrte Busseneingänge
- 1.1.713 Materialverteuerung
- 1.1.930 Starke Zunahme der Armenrechtsfälle, Anpassung der Anwaltstarife

2. Handels- und Finanzdirektion

- 2.101—109 siehe Finanzbericht
- 2.110 Starke Zunahme der Geschäfte
- 2.130 Der im Budget eingesetzte Betrag kann nur in einem sehr guten Wasserwirtschaftsjahr erreicht werden
- 2.240/830 Der ausserordentlich hohe Salzertrag ist hauptsächlich dem stark gestiegenen Bedarf an Streusalz (Nationalstrasse) und Nitritsalz (Fleischindustrie) zuzuschreiben

- 2.241 Dank des guten Geschäftsganges der Kantonalbank konnte die Ablieferung um Fr. 100 000.— gegenüber dem Budgetbetrag erhöht werden
- 2.501 Im Dezember 1972 wurden Darlehen von der Kantonalbank von Fr. 2 000 000.— aufgenommen, im Jahre 1973 Darlehen von 11 Millionen von SUVAL und AHV, wofür Ganz- oder Teilzinsen zu entrichten waren. Fr. 45 000.— betrug die Souten, die beim Bezug der Darlehen belastet wurden.

3. Militärdirektion

- 3.162 Der Ertrag der Militärpflichtersatzsteuer ist als Folge der verbesserten Einkommensverhältnisse gestiegen
- 3.4.721/310/410 Die vom Bund zugewiesene Materialquote war nicht so gross wie budgetiert, dadurch reduzierte sich entsprechend der Bundesbeitrag und die Gemeindeanteile
- 3.4.724 Es wurden keine Arbeiten ausgeführt
- 3.4.931/401/411 Rege Bautätigkeit
- 3.4.727 Neues Konto auf Grund des Landsgemeindebeschlusses vom 7. Mai 1972

4. Polizeidirektion

- 4.112/810 Erhöhung der Gebührenansätze
- 4.730 Wechsel im Amt des Eichmeisters. Neueinrichtung der Werkstatt und Neuanschaffungen von Eichmaterial
- 4.1.330 Ausserordentliche Einnahmen durch die Prämien für den zusätzlichen Hirschabschuss
- 4.3.620 Vermehrung des Bestandes im Laufe 1973: 1 Polizist und 6 Aspiranten
- 4.3.730 Vermehrter Einsatz der Fahrzeuge

5. Baudirektion

- 5.110/130 Zunahme des Fahrzeugbestandes
- 5.2.709 Im Budget 1973 war eine Amortisationsquote von Fr. 50 000.— für die Möblierung im Werkhof Biäsche enthalten. Infolge der Bauverzögerung erfolgten hiefür noch keine Zahlungen
- 5.3.740 Starke Erhöhung des Fahrzeugbestandes, Beschaffung von Zubehör und Ersatzteilen, höhere Treibstoffpreise
- 5.3.510 Anpassung der Amortisation an den Inventarwert der Fahrzeuge
- 5.4.741 Starke Erhöhung der Tarife des Transportgewerbes und der Preise für Ersatzteile und Reparaturen
- 5.4.742 Kleinere Unterhaltskosten
- 5.7.750 Die vorgesehene Fensterrenovation wurde nicht ausgeführt
- 5.7.759.4 Projektkredit laut Landratsbeschluss
- 5.8.510 Nachtragskredit des Landrates von Fr. 400 000.—
- 5.8.910 Erster Beitrag an Entwässerung Braunwald Fr. 320 000.—
- 5.8.401 Bundesbeitrag an Entwässerung Braunwald Fr. 245 300.—
- 5.9.910 Es wurden weniger Projekte als budgetiert abgerechnet

- 5.10.511 Dank der Erweiterung des Zweckverbandes auf ausserkantonale Gemeinden konnte auf die budgetierte Tilgung von Fr. 300 000.— verzichtet werden
- 5.10.791 Die Raumplanungsmassnahmen sind erst im Anlaufen begriffen

6. Erziehungsdirektion

- 6.760 Ausscheidung des Sachaufwandes gemäss Bericht zum Budget 1974
- 6.5 Die kantonale Lehrmittelverwaltung wurde neu geregelt und selbsttragend gestaltet. Ihre Rechnung erscheint in Zukunft separat im Anhang zur Landesrechnung
- 6.8.620 Schaffung zusätzlicher Hauptlehrerstellen, dafür Verminderung der Zahl der Hilfslehrer
- 6.8.660 Einkaufssummen für neue Lehrkräfte
- 6.8.661 Ab 1. Januar 1973 Beitragserhöhung von 3,1 % auf 4,5 %
- 6.9.910 Ausbau der Volksschulen gemäss neuem Schulgesetz
- 6.9.918 Beträchtliche Verteuerung der Lehrmittel
- 6.9.927 Grosse Zahl unbesetzter Lehrstellen, dazu höhere Entschädigungen
- 6.9.930 Vermehrte Schülertransporte und Verpflegungszulagen an entfernt wohnende Schüler, teilweise infolge Schaffung von regionalen Schulklassen
- 6.9.931 Teuerungsbedingte Steigerung der Ausgaben gegenüber 1972 von Fr. 193 811.25
- 6.9.942 Starke Zunahme der Stipendiengesuche
- 6.9.946 Gemäss Landsgemeindebeschluss 1973
- 6.9.947.1 dito

7. Fürsorgedirektion

- 7.3.933 Beiträge an Anstalten mit glarnerischen Insassen: Verschiedene erwartete Beitragsgesuche sind noch nicht eingetroffen oder behandelt
- 7.3.937 Gemäss Landsgemeindebeschluss, 2. Teilzahlung

8. Sanitätsdirektion

- 8.1.719 Die Kosten des Laborbetriebes waren erheblich geringer als erwartet
- 8.5.770 Um 4000 Patiententage schlechtere Bettenbelegung, Erhöhung der Lohnkosten
- 8.6.931 Wegfall der Geburtenbeiträge ab 1. Juli 1973

9. Landwirtschaftsdirektion

- 9.6.784 Es mussten bedeutend weniger Tiere übernommen werden
- 9.6.788/405 Neues Konto. Entschädigungen gemäss Bundesbeschluss, die voll vom Bund getragen werden
- 9.8.510 Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3106
- | | | |
|------------------------|-------------|-------------|
| Es wurden ausbezahlt: | | Fr. |
| für Meliorationen | 10 Projekte | 635 602.— |
| für Strassen | 5 Projekte | 387 400.— |
| für Wasserversorgungen | 5 Projekte | 664 996.— |
| | | 1 687 998.— |

9.8.931	Total 6 Projekte ausbezahlt: Mehrausgaben gegenüber Budget, Kantonsanteil	49 588.—
9.8.932	Total 15 Projekte ausbezahlt: Mehrausgaben gegenüber Budget, Kantonsanteil	19 567.—

10. Forstdirektion

10.510	Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3107	
	Folgende Beiträge wurden ausbezahlt:	Fr.
	Gemeinde Diesbach, für Alpeli-Ruspis	172 800.—
	Flurgenossenschaft Ussberg-Niedern-Bilten	84 000.—
	Gufelstockstrassenkorporation Engi	14 373.60
	Durnagelbachwegkorporation Linthal	4 480.—
	Gemeinde Rüti, für Hölzli-Huob	861.40
	Gemeinde Mühlehorn, für Fliessenstrasse	24 420.—
	Strassenkorporation Betschwanden-Alpeli	26 000.—
	Genossame Obstalden, für Waldweg Schwammboden	24 301.60
	Gemeinde Mollis, für Waldweg Mullern I	14 000.—
	Korporation Rietlistrasse, Mühlehorn	31 050.—
	Gemeinde Schwanden, für Auen-Schwanderberg	102 000.—
		<u>498 286.60</u>

10.511	Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3105	
	Folgende Projekte wurden ausbezahlt:	Fr.
	Kantoneigene Projekte (Fruttberg und Lochsiten)	38 369.25
	Kneugratkorporation	38 000.—
	Gemeinde Diesbach, für Altenboden	20 950.—
	Gemeinde Niederurnen, für Guffen	5 338.15
	Gemeinde Schwanden, für Niederental	24 888.—
	A. Aebli, Zürich, für Ralli	11 248.60
	Tagwen Rüti, für Hutschen-Restiberg	30 940.—
	Gemeinde Bilten, für Büelserwald-Niedern	94 431.30
	Gemeinde Matt, für Aufforstung Projekt 1958	56 941.60
	Gemeinde Elm, für Meissenwald	83 300.—
	Gemeinde Mollis, für Rüfitobel	20 331.45
	Gemeinde Mollis, für Rustelliruns	5 145.50
	Gemeinde Mollis, für Chängelboden	20 867.75
	Gemeinde Glarus, für Sackberg	42 000.—
		<u>492 751.60</u>

11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)

11.110	Höhere Gebühren auf Grund steigender Grundstückspreise
11.401	Besseres Ergebnis der Eidgenössischen Alkoholverwaltung
11.5.910	Verzögerung in der Ausführung der Orts- und Regionalplanung

Voranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1974

I. Ordentliche Verwaltungsrechnung

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		527 500.—		365 000.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		720 000.—		772 049.44
210 Miet- und Pachtzinsen		30 000.—		38 596.05
750 Unterhalt der Liegenschaften	6 000.—		3 635.—	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		22 000.—		26 269.80
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		4 000.—		9 429.—
311 Andere Rückerstattungen		20 000.—		27 785.40
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		8 000.—		4 938.60
601 Ständerat	45 000.—		33 394.—	
602 Landrat	40 000.—		34 405.80	
603 Landrätliche Kommissionen	20 000.—		11 389.25	
604 Regierungsrat, Besoldungen	330 000.—		254 236.80	
605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge	70 000.—		66 907.60	
606 Experten- und Spezialkommissionen	40 000.—		38 913.80	
606.1 Kommission zur Vorberatung Totalrevision Kantons- verfassung	20 000.—		25 001.95	
607 Kantonales Einigungsamt	—.—		—.—	
620 Besoldungen Allgemeine Verwaltung	615 000.—		524 234.65	
Ratsweibel und Abwart	89 000.—		73 496.05	
621 Taggelder der Beamten	16 000.—		15 248.80	
660 Alterssicherung der Regierungsräte	32 000.—		23 517.20	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	390 000.—		196 478.15	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	44 000.—		46 862.60	
671 Teuerungszulage an Rentner	205 000.—		174 733.—	
860 Übriger Personalaufwand	8 000.—		5 030.60	
701 Landsgemeinde	42 000.—		42 687.70	
702 Fahrtsfeier	10 000.—		7 284.—	
703 Konferenzen	10 000.—		6 622.65	
704 Büromiete in fremden Lokalitäten	58 000.—		53 350.45	
705 Reorganisation der Verwaltung	40 000.—			
706 Studien über die Einführung der Datenverarbeitung	10 000.—			
710 Druckkosten	110 000.—		97 262.50	
711 Memorial und Amtsbericht	90 000.—		79 291.40	
712 Kosten des Amtsblattes	28 000.—		22 677.—	
712.1 Neuherausgabe der Gesetzessammlung	50 000.—		17 493.—	
713 Kanzleibedarf	48 000.—		46 463.40	
Übertrag	2 466 000.—	1 331 500.—	1 900 617.35	1 244 068.29

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 466 000.—	1 331 500.—	1 900 617.35	1 244 068.29
714 Bücher und Zeitschriften	3 000.—		2 062.25	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	88 000.—		77 627.65	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	39 000.—		32 220.70	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	19 000.—		14 068.80	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	28 000.—		21 696.10	
719 Übriger Sachaufwand	10 000.—		12 682.35	
801 Prozesskosten	—.—		—.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	2 000.—		2 000.—	
933 Beiträge verschiedener Art	30 000.—		26 497.45	
	2 685 300.—	1 331 500.—	2 089 772.65	1 244 068.29
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		150 000.—		89 800.45
150 Bussen und Kostenrechnungen		150 000.—		103 078.55
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betriebs- und Vermittlerämter	40 000.—		40 235.50	
602 Öffentliche Verteidiger	3 000.—		2 765.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	25 200.—		21 250.—	
Kriminalgerichtspräsident	30 600.—		25 793.35	
Zivilgerichtspräsident	60 300.—		49 855.—	
Augenscheingerichtspräsident	8 000.—		6 947.50	
660 Alterssicherung	12 000.—		10 790.—	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	214 000.—		189 936.80	
Verhöramt	105 000.—		88 133.45	
Staatsanwalt	25 700.—		21 420.—	
Gerichtswelbel und Abwart	62 000.—		68 974.90	
710 Druckkosten	5 000.—		9 268.60	
713 Kanzleibedarf	6 000.—		9 667.70	
715 Telefon, Porti, Frachten	15 000.—		12 844.95	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	5 000.—		5 219.35	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	10 000.—		10 232.95	
719 Übriger Sachaufwand	5 000.—		4 392.75	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	2 000.—		202.35	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	6 000.—		5 469.55	
803 Gefangenenwäsche	1 000.—		832.40	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	1 000.—		134.20	
805 Kosten der Sträflinge	12 000.—		10 612.—	
806 Vergütungen an Anzeiger	1 000.—		1 293.90	
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	7 000.—		6 311.78	
820 Revisionskosten	2 000.—		1 800.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	12 000.—		14 254.75	
	675 800.—	300 000.—	618 638.73	192 879.—
	3 361 100.—	1 631 500.—	2 708 411.38	1 436 947.29

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Finanz- und Handelsdirektion				
101 Vermögens- und Kapitalsteuern		—.—		5 858.95
101.1 Personalsteuern		—.—		117.90
101 Vermögenssteuern von natürlichen Personen		4 500 000.—		4 279 506.05
910 Anteil Ortsgemeinden	900 000.—		855 901.15	
911 Anteil Schulgemeinden	900 000.—		855 901.15	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	900 000.—		855 901.15	
102 Eigenkapitalsteuern von jur. Personen		2 500 000.—		2 099 058.20
910 Anteil Ortsgemeinden	750 000.—		629 717.30	
911 Anteil Schulgemeinden	500 000.—		419 811.80	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	500 000.—		419 811.80	
103 Einkommens- und Ertragssteuern		34 000 000.—		25 384 012.60
910 Anteil Ortsgemeinden	7 820 000.—		5 838 322.90	
911 Anteil Schulgemeinden	4 960 000.—		3 677 442.—	
950 Anteil Kantonsschule	480 000.—		384 000.—	
530 Anteil Ausgleichsfonds	1 020 000.—		761 520.40	
201 Verzugszinsen auf Steuern		—.—		609.05
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		2 000 000.—		1 719 347.95
105 Erbschafts- und Schenkungssteuern		800 000.—		1 612 221.75
911 Anteil Schulgemeinden	120 000.—		241 833.25	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	160 000.—		322 444.35	
106 Grundstückgewinnsteuern		600 000.—		1 301 943.25
910 Anteil Ortsgemeinden	240 000.—		520 777.35	
531 Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	60 000.—		130 194.35	
107 Nachsteuern		10 000.—		5 478.90
910 Anteil der Gemeinden	4 500.—		—.—	
108 Kantonale Bausteuer (Spitalbausteuer) auf Vermögens- und Einkommenssteuern		2 460 000.—		1 910 397.90
108.1 dito auf Erbschaftssteuern		80 000.—		254 810.45
510 Übertrag auf Spitalbauten	2 540 000.—		2 165 208.35	
109 Billettsteuern		100 000.—		106 600.—
951 Übertrag auf Kantonsspital	100 000.—		106 600.—	
110 Handelsregistergebühren		120 000.—		121 009.95
901 Bundesanteil	30 000.—		33 540.95	
111 Lotterieggebühren		18 000.—		22 691.35
130 Besteuerung der Wasserwerke		660 000.—		495 619.15
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		12 098.20	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		4 500 000.—		3 900 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		603 000.—		486 346.90
162 Anteil an der Verrechnungssteuer		413 000.—		316 967.55
240 Salzregal Ertrag		250 000.—		283 729.85
830 Aufwand	140 000.—		145 211.25	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		680 000.—		680 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		30 000.—		30 524.—
Übertrag	22 144 500.—	54 324 000.—	18 376 237.70	45 016 851.70

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	22 144 500.—	54 324 000.—	18 376 237.70	45 016 851.70
321 Übrige Verwaltungseinnahmen		1 500.—		2 044.70
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		1 500.—		1 108.—
501 Verzinsung der Landesschuld	1 900 000.—		1 110 642.30	
440 Zins zu Lasten Spitalbauten		90 000.—		156 707.85
511 Tilgung auf Konto Sernftalbahnumstellung	—.—		30 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	—.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	1 000.—		740.—	
607 Steuerkommissionen	8 000.—		5 171.60	
620 Besoldungen Steuerverwaltung	800 000.—		629 635.40	
Staatskasse	130 000.—		99 116.05	
Finanzkontrolle	47 300.—		41 241.05	
440 Verrechnung zu Lasten Nationalstrasse N3		53 000.—		48 932.10
621 Taggelder Steuerkommissariat	19 000.—		14 872.90	
660 Beamtenversicherung Prämien	360 000.—		323 007.95	
Einkaufssummen	50 000.—		30 499.15	
Sparkasse	240 000.—		216 978.80	
680 Übriger Personalaufwand	300.—		—.—	
710 Druckkosten	50 000.—		27 494.20	
713 Kanzleibedarf	15 000.—		12 483.80	
719 Übriger Sachaufwand	6 000.—		3 920.55	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	100 000.—		87 598.20	
820 Revision der Staatskasse	8 000.—		8 000.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.—		600.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	5 000.—		5 000.—	
	25 884 900.—	54 470 000.—	21 025 939.65	45 225 644.35
3. Militärdirektion				
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		40 000.—		45 317.35
720 Rekrutierung und Inspektion	8 000.—		7 690.65	
310 Bundesvergütung		5 000.—		4 612.85
721 Militärarrestanten	700.—		324.—	
311 Bundesvergütung		350.—		180.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		—.—	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds		1 000.—		—.—
3. 1 Militärverwaltung	211 500.—		194 907.20	
620 Besoldungen	154 000.—		144 713.65	
621 Taggelder	2 500.—		2 145.60	
640 Sektionschefs	43 000.—		38 680.20	
710 Druckkosten	4 000.—		3 494.30	
713 Kanzleibedarf	4 000.—		2 639.50	
719 Übriger Sachaufwand	4 000.—		3 233.95	
Übertrag	221 200.—	46 350.—	202 921.85	50 110.20

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	221 200.—	46 350.—	202 921.85	50 110.20
3. 2 Vorunterrichtswesen (Jugend und Sport)			28 360.45	33 979.70
606 Kantonale Kommission	—.—		2 516.80	
720 Kosten des Vorunterrichts	—.—		25 843.65	
620 Besoldungen	—.—		—.—	
720 Ausbildung der Leiter	—.—		—.—	
401 Bundesbeitrag		—.—		33 979.70
3. 3 Schiesswesen	21 500.—		18 411.40	
607 Kantonale Schiesskommission	1 500.—		1 638.—	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	20 000.—		16 773.40	
3. 4 Zivilschutz	1 194 000.—	681 000.—	1 187 382.25	631 138.95
608 Kantonale Zivilschutzkommission	2 000.—		—.—	
620 Besoldungen	200 000.—		125 356.40	
621 Taggelder	6 000.—		5 870.—	
720 Ausbildung	80 000.—		75 014.20	
721 Material und Ausrüstung	350 000.—		398 904.55	
722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	5 000.—		253.60	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	—.—		9 677.—	
723 Übriger Sachaufwand	6 000.—		7 237.20	
310 Bundesvergütungen		258 000.—		285 868.95
410 Anteile der Gemeinden		66 000.—		—.—
420 Anteile von Firmen		—.—		—.—
724 Ausbildungszentrum Wyden	95 000.—		11 059.45	
311 Bundesbeitrag		57 000.—		—.—
931 Subventionen an Schutzräume	420 000.—		488 334.—	
401 Bundesbeiträge		180 000.—		217 289.—
411 Gemeindebeiträge		120 000.—		127 981.—
725 Unterhalt geschützte Operationsstelle	25 000.—		28 355.85	
726 Anschaffung von Fahrzeugen			37 320.—	
727 Katastrophenhilfe	5 000.—		—.—	
3. 5 Zeughausverwaltung	998 000.—	947 000.—	867 679.87	868 439.52
620 Besoldungen	160 000.—		133 658.70	
630 Arbeitslöhne	416 000.—		329 088.80	
661 Unfallversicherung	10 000.—		4 210.—	
662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	72 000.—		50 350.75	
713 Kanzleibedarf	2 000.—		1 614.55	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	3 000.—		2 351.70	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	10 000.—		6 840.30	
719 Übriger Sachaufwand	5 000.—		845.52	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	250 000.—		258 194.45	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial	55 000.—		74 296.—	
Übertrag	2 419 700.—	727 350.—	2 298 526.72	715 228.85

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 419 700.—	727 350.—	2 298 526.72	715 228.85
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	4 000.—		3 020.—	
728 Zeughausbedarf	6 000.—		3 209.10	
729 Unterhalt der ALST-Truppenunterkunft	5 000.—		—.—	
301 Vom Bund Besoldungen		145 000.—		124 118.70
302 an Arbeitslöhne		400 000.—		314 829.55
303 an Unfallversicherung		8 500.—		5 869.45
304 an AHV und Beamtenversicherungsprämien		68 000.—		64 624.—
312 an Bekleidung und Ausrüstung		250 000.—		272 374.10
313 an persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial		55 000.—		71 805.10
314 an Zeughausbedarf		5 000.—		3 922.—
315 an Telefon, Porti usw.		2 500.—		3 173.05
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		9 000.—		6 667.80
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		4 000.—		1 055.77
	2 434 700.—	1 674 350.—	2 304 755.82	1 583 668.37
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		185 000.—		171 580.85
810 Bezugskosten	30 000.—		28 645.50	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		4 000.—		4 628.—
606 Kosten der Experten	2 000.—		1 513.—	
120 Handelsreisendenpatente		8 000.—		8 330.—
901 Bundesanteil	1 000.—		1 134.—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		10 000.—		24 789.—
122 Marktpatente		6 000.—		5 840.65
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		63 000.—		62 931.—
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	3 150.—		3 146.55	
531 Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	50 400.—		—.—	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	2 000.—		2 226.90	
730 Sachaufwand	1 000.—		949.40	
731 Filmprüfung	750.—		778.50	
110 Grundbuchgebühren		400 000.—		—.—
620 Grundbuchamt Besoldungen	290 000.—		—.—	
302 Anteil Gebäudeversicherung		37 500.—		—.—
4. 1 Jagdwesen	198 600.—	180 000.—	163 024.25	168 065.30
120 Jagdpatente		105 000.—		104 660.—
813 Bezugsprovisionen	1 600.—		1 573.60	
840 Jagdhauptpflichtversicherung	9 500.—		9 420.—	
950 Übertrag auf Wildschadenfonds	4 500.—		4 540.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		10 000.—		11 149.25
530 Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		65 000.—		52 256.05
Übertrag	399 900.—	893 500.—	57 927.45	446 164.80

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	399 900.—	893 500.—	57 927.45	446 164.80
620 Besoldungen der Wildhüter	151 000.—		114 360.45	
641 Wohnungsentschädigung	3 000.—		3 000.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	5 000.—		4 194.45	
680 Übriger Personalaufwand	4 000.—		4 843.05	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	1 000.—		1 331.80	
732 Übriger Sachaufwand	15 000.—		15 760.90	
4. 2 Fischereiwesen	55 300.—	78 200.—	72 182.50	76 582.55
120 Fischereipatente		65 000.—		63 350.55
814 Bezugsprovisionen	1 800.—		1 624.—	
330 Erlös aus Fischverkäufen		1 500.—		1 512.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht		4 000.—		4 020.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.—		7 700.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	29 500.—		38 493.60	
621 Taggelder	5 500.—		5 422.20	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	14 000.—		18 822.45	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	2 500.—		1 561.20	
733 Übriger Sachaufwand	2 000.—		6 259.05	
4. 3 Polizeikorps	1 483 000.—	145 500.—	1 154 472.75	83 404.95
620 Besoldungen	1 120 000.—		820 024.20	
441 Anteil Autokontrolle		120 000.—		60 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	58 000.—		55 712.45	
651 Bekleidung und Ausrüstung	36 000.—		30 125.95	
652 Ausbildung	40 000.—		19 153.20	
660 Haftpflichtversicherungen	15 000.—		11 554.20	
715 Telefon, Porti, Frachten	21 000.—		19 645.15	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	24 000.—		28 706.30	
731 Polizeianzeiger und Transporte	5 000.—		4 350.90	
310 Rückvergütungen von Transporten		3 500.—		4 720.—
732 Übriger Sachaufwand	45 000.—		47 691.40	
733 Polizeiposten Glarus und Garagemiete	17 000.—		14 004.70	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	12 000.—		8 420.85	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	40 000.—		57 008.50	
210 Mietzinsen		16 000.—		16 667.—
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		6 000.—		2 017.95
736 Anschaffungen von Übermittlungsgeräten	50 000.—		22 869.95	
737 Anschaffung von Motorfahrzeugen	—.—		15 205.—	
	2 117 200.—	1 117 200.—	1 428 073.35	606 152.30

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	60 000.—		78 217.50	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	4 275 000.—	4 275 000.—	3 565 867.20	3 565 867.20
130 Motorfahrzeugsteuern		2 430 000.—		2 254 657.20
950 Gemeindeanteile hieran	288 750.—		—	
110 Taxen und Gebühren, Ausweise		320 000.—		—
840 Haftpflichtversicherung	630.—		623.60	
131 Fahrradtaxen		125 000.—		115 314.—
841 Haftpflichtversicherung	60 000.—		52 546.70	
401 Benzinzoll		1 400 000.—		1 195 896.—
510 Tilgungen:				
Strassenunterhalt N3 / Werkhof	846 050.—		} 1 667 721.25	
Strassenunterhalt Kantonsstrassen	1 826 050.—			
Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	200 000.—			184 062.35
Konto Strassen und Brücken	633 020.—			1 332 719.35
620 Besoldungen	245 000.—		205 555.10	
951 Besoldungsanteil Polizeikorps	120 000.—		60 000.—	
621 Taggelder	2 500.—		2 678.70	
710 Druckkosten	20 000.—		18 935.35	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		2 161.35	
719 Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	30 000.—		38 863.45	
5. 2 Bauamt	583 000.—	273 900.—	418 096.—	274 748.80
110 Konzessionsgebühren		500.—		4 095.70
242 Strombezugsrecht KLL		75 000.—		75 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		10 000.—		} 195 653.10
440 Verrechnungen für Arbeiten des Personals an Strassenbauten		120 000.—		
620 Besoldungen	417 000.—		268 527.15	
441 Besoldungsanteile zu Lasten Unterhalt N3 und Kantonsstrassen		68 400.—		—
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	30 000.—		19 050.20	
661 Unfallversicherung	18 000.—		19 245.40	
680 Übriger Personalaufwand	5 000.—		5 067.05	
709 Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung, inkl. Abschreibung auf Mobilien Werkhof	100 000.—		93 448.55	
713 Kanzleibedarf	10 000.—		10 624.85	
719 Übriger Sachaufwand	3 000.—		2 132.80	
5. 3 / 5.4 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	1 066 050.—	1 066 050.—	83 502.05	76 181.—
5. 3 Personelle Aufwendungen				
950 Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal	34 200.—		—	
Übertrag	4 952 200.—	4 548 900.—	4 062 180.70	3 840 616.—

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	4 952 200.—	4 548 900.—	4 062 180.70	3 840 616.—
630 Löhne Chauffeure	89 375.—		—.—	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	222 200.—		—.—	
631 Winterdienst: Löhne Chauffeure	48 125.—		—.—	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	119 650.—		—.—	
641 Extraentschädigungen	20 000.—		—.—	
5. 4 Sachaufwand				
740 Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt	65 000.—		—.—	
510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	62 500.—		—.—	
745 Tunnelbeleuchtung und Unterhalt	120 000.—		83 502.05	
401 Bundesbeitrag		90 000.—		76 181.—
741 Baulicher Unterhalt	140 000.—		—.—	
742 Belagserneuerungen	50 000.—		—.—	
743 Sachaufwand für Fried- und Leitplanken	40 000.—		—.—	
744 Sachaufwand für Winterdienst	55 000.—		—.—	
310 Rückvergütungen Dritter		40 000.—		
311 Kostenanteil Kanton St. Gallen		90 000.—		
440 Tilgung aus 5.1		846 050.—		
5. 5 / 5. 6 Unterhalt Kantonsstrassen	1 856 050.—	1 856 050.—	1 909 153.30	1 742 163.85
5. 5 Personelle Aufwendungen				
950 Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal	34 200.—		—.—	
630 Anteil Löhne Chauffeure	89 375.—		53 561.10	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	222 200.—		556 241.85	
631 Winterdienst Löhne Chauffeure	48 125.—		—.—	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	119 650.—		69 572.30	
641 Extraentschädigungen	15 000.—		3 794.10	
5. 6 Sachaufwand				
740 Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt	65 000.—		} 116 863.25	
510 Amortisation auf Fahrzeugen	62 500.—			
741 Baulicher Unterhalt	520 000.—			590 929.30
742 Belagserneuerungen	300 000.—			374 100.65
743 Sachaufwand Fried- und Leitplanken	30 000.—		21 370.40	
744 Sachaufwand für Winterdienst	350 000.—		122 720.35	
310 Rückvergütungen Dritter		30 000.—		74 442.60
440 Tilgung aus 5.1		1 826 050.—		1 667 721.25
5. 7 Hochbauten	352 000.—		374 194.45	
750 Rathaus	30 000.—		32 972.90	
751 Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29	40 000.—		20 935.25	
752 Gerichtshaus	120 000.—		116 501.70	
753 Zeughaus und Pulverturm	15 000.—		23 854.15	
Übertrag	8 045 100.—	7 471 000.—	6 249 100.05	5 658 960.85

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	8 045 100.—	7 471 000.—	6 249 100.05	5 658 960.85
754 Salzmagazin	1 000.—		1 178.95	
755 Trümphyhaus	30 000.—		10 072.15	
756 Werkhöfe und Schutzhütten	10 000.—		} 99 853.75	
756.1 Werkhof Biäsche N3	20 000.—			
757 Kantonsschule	20 000.—		13 734.30	
758 Haus Hug, Rathausplatz	10 000.—		9 474.80	
759 Haus Mercier	40 000.—		40 568.50	
759.1 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	2 000.—		48.—	
759.2 Schlachtdenkmal Näfels	1 000.—		5 000.—	
759.3 Badeanlage Gäsi	13 000.—		—.—	
5. 8 Wasserbauten	270 000.—	50 000.—	170 473.25	23 000.—
510 Tilgungsquote Durnagelbach	100 000.—		100 000.—	
910 an Gemeinden	20 000.—		—.—	
930 an Korporationen und Private	150 000.—		70 473.25	
401 Bundesbeiträge		50 000.—		23 000.—
5. 9 Beiträge	603 750.—	488 750.—	272 703.35	184 062.35
910 Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeindeverbin- dungsstrassen	200 000.—		185 062.35	
440 Tilgung aus 5.1		200 000.—		184 062.35
910 Beiträge an Ausbau Wanderwege	5 000.—		—.—	
441 Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern		288 750.—		—.—
911 Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt	288 750.—			
930 Beiträge an sozialen Wohnungsbau	20 000.—		—.—	
931 Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG	90 000.—		87 641.—	
5. 10 Gewässerschutz/Kehrichtbeseitigung/Raum- planung	2 645 000.—		2 348 482.10	
620 Besoldungen Gewässerschutzamt	80 000.—		65 041.15	
621 Taggelder	10 000.—		10 140.70	
790 Sachaufwand	6 000.—		22 318.15	
510 Gewässerschutz Tilgung	2 500 000.—		1 800 000.—	
511 Kehrichtbeseitigung (Tilgung)	—.—		400 000.—	
791 Oelwehr	4 000.—		4 081.80	
792 Raumplanung	40 000.—		46 900.30	
930 Beiträge an Alt-Autoverwertung	5 000.—		—.—	
	11 710 850.—	8 009 750.—	9 220 689.20	5 866 023.20

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 000.—		24 226.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	—.—		1 666.—	
760 Sachaufwand der Erziehungsdirektion	6 000.—		—.—	
6. 1 Schulinspektorat / Leitung Volksschule	129 200.—		66 043.85	
620 Besoldungen	119 200.—		59 079.20	
621 Taggelder	10 000.—		6 964.65	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	184 500.—		145 753.10	
620 Besoldungen	148 000.—		119 778.35	
621 Taggelder	1 500.—		1 626.60	
760 Anschaffungen	20 000.—		14 851.90	
761 Sachaufwand	15 000.—		9 496.25	
(6.3) Fahrbare Schulzahnklinik	—.—	—.—	28 075.70	15 933.—
6. 3 Büro für Jugend und Sport	389 500.—	20 000.—		
606 Kantonale Kommission für Jugend und Sport	6 000.—		—.—	
620 Besoldungen	70 000.—		—.—	
621 Taggelder	3 000.—		—.—	
720 Ausbildung der Leiter	7 000.—		—.—	
401 Bundesbeitrag		20 000.—		—.—
721 Sachaufwand	3 500.—		—.—	
930 Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung	300 000.—		—.—	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	17 000.—		12 482.70	
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	3 000.—		2 350.—	
760 Miete	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	8 000.—		4 132.70	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	5 800.—		5 111.15	
640 Entschädigungen	5 000.—		4 450.—	
760 Sachaufwand	500.—		361.15	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Berufsberatung und Lehrlingswesen	301 300.—	66 000.—	271 156.60	65 166.—
620 Besoldung Berufsberatung	96 200.—		83 045.40	
621 Taggelder Berufsberatung	5 000.—		4 198.70	
760 Sachaufwand Berufsberatung	4 000.—		3 276.35	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		31 000.—		27 558.—
620.1 Besoldungen Berufsbildungsamt	44 100.—		36 503.45	
621.1 Taggelder Berufsbildungsamt	3 000.—		2 162.40	
761 Sachaufwand Berufsbildungsamt	4 000.—		7 497.—	
Übertrag	888 300.—	75 000.—	395 815.80	67 717.—

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	888 300.—	75 000.—	395 815.80	67 717.—
601 Berufsbildungskommissionen	5 000.—		4 593.20	
762 Lehrlingsprüfungen	75 000.—		64 780.10	
402 Bundesbeitrag hieran		17 000.—		12 751.—
931 Lehrlingsstipendien	65 000.—		65 100.—	
403 Bundesbeitrag hieran		18 000.—		24 857.—
6. 7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	623 170.—	390 070.—	33 866.35	
601 Aufsichtscommission	—.—		1 980.40	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	312 800.—		—.—	
Nebenamtlehrer	172 500.—		—.—	
Verwaltung / Sekretariat	12 000.—		—.—	
660 LVK	22 550.—		18 316.35	
661 AHV / IV	23 500.—			
840 Versicherungen	200.—			
760 Druckkosten / Inserate	2 800.—			
761 Mietzins	31 600.—			
762 Lehrmittel / Schulmaterial	36 000.—		13 569.60	
763 Tagungen, Exkursionen	4 000.—			
764 Anschaffungen, Büromaterial, Mobilien etc.	4 950.—			
765 Übriger Sachaufwand	270.—			
401 Bundesbeiträge		198 520.—		—.—
410 Gemeindebeiträge		148 450.—		—.—
420 Lehrmeisterbeiträge		42 400.—		—.—
421 Kursgelder		700.—		—.—
6. 8 Kantonsschule	2 502 700.—	780 000.—	2 116 391.75	617 953.55
250 Zins des Kantonsschulfonds		—.—		6 178.05
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		2 000.—		1 018.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		279 000.—		206 200.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		7 000.—		8 557.50
440 Erwerbssteueranteil		480 000.—		384 000.—
606 Sitzungen und Kommissionen	6 000.—		8 354.80	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	1 690 000.—		1 345 194.25	
Rektorat usw.	31 200.—		24 803.90	
Hilfslehrer	250 000.—		278 399.65	
Stellvertreter	20 000.—		15 161.75	
Abwarte	64 000.—		52 919.10	
Kanzleipersonal	30 000.—		23 184.20	
660 Lehrerversicherungskasse	140 000.—		118 354.15	
661 AHV / IV	90 000.—		53 045.80	
662 Unfallversicherung	18 000.—		17 077.60	
Übertrag	3 995 670.—	1 280 070.—	2 500 650.65	723 278.55

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	3 995 670.—	1 280 070.—	2 500 650.65	723 278.55
710 Druckkosten	10 000.—		11 825.30	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		2 059.25	
715 Telefon, Porti usw.	2 500.—		2 484.65	
671 Reinhaltung der Schulgebäude	18 000.—		18 767.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	4 000.—		4 284.55	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	20 000.—		17 787.30	
719 Übriger Sachaufwand	10 000.—		12 496.35	
760 Lehrerbildung und Delegationen	7 000.—		7 874.40	
761 Lehrmittel	10 000.—		14 992.15	
762 Schulmaterial	14 000.—		21 501.75	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	20 000.—		14 464.15	
764 Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studien- wochen	30 000.—		26 118.50	
765 Einmalige Anschaffungen	6 000.—		16 647.10	
766 Schulgesundheitspflege	5 000.—		6 911.45	
767 Berufsberatung	500.—		132.60	
930 Verschiedene Beiträge	3 500.—		1 550.05	
6. 9 Beiträge	8 215 500.—	693 000.—	7 502 514.36	657 807.05
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	2 450 000.—		2 397 055.80	
Arbeitslehrerinnen	400 000.—		354 179.65	
Sekundarlehrer	500 000.—		499 648.85	
Reallehrer	190 000.—		88 102.25	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfs- klassen	45 000.—		34 884.95	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:				
Gewerbliche Fortbildungsschulen	—.—		289 169.55	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	130 000.—		118 048.40	
402 Bundesbeiträge		62 000.—		163 455.—
640 Seminaristenbetreuung und Mentorenentschädigung	6 000.—		6 231.55	
915 Beitrag an die Handwerkerschule	18 000.—		24 317.—	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	250 000.—		207 436.56	
510 Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	300 000.—		300 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	200 000.—		269 472.75	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	20 000.—		12 821.95	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demon- strationsmaterial	7 000.—		8 014.80	
921 Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitunterricht	5 000.—		—.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitkurse für Schüler	15 000.—		1 350.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	2 000.—		1 857.50	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	60 000.—		52 913.85	
925 Beitrag an Schulversicherung	106 000.—		107 474.80	
Übertrag	8 863 170.—	1 342 070.—	7 453 527.41	886 733.55

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	8 863 170.—	1 342 070.—	7 453 527.41	886 733.55
410 Von den Schulgemeinden		45 000.—		30 211.15
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	300 000.—		431 858.05	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	75 000.—		71 983.75	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	200 000.—		193 811.25	
411 Anteil Schulgemeinden		80 000.—		76 695.20
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestellten- kurse			53 425.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	279 000.—		25 325.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	200 000.—		180 267.35	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		8 000.—		7 053.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		63 000.—		69 589.55
420 Anteil von Lehrmeistern und Eltern		18 000.—		35 841.20
935.1 Beitrag an Fachkurse	25 000.—		11 445.40	
405 Bundesbeiträge		10 000.—		4 608.—
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	320 000.—		321 886.15	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	35 000.—		35 137.65	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	130 000.—		138 974.30	
413 Anteil Schulgemeinden		65 000.—		68 757.95
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	50 000.—		16 215.95	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	12 000.—		11 850.—	
942 Stipendien	650 000.—		650 638.60	
406 Bundesbeitrag hieran		270 000.—		201 596.—
943 Beiträge an Schulgelder	10 000.—		10 982.50	
944 Beiträge an Oberseminarien	40 000.—		39 100.—	
945 Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektoren- Konferenz	15 000.—		9 224.20	
946 Beiträge an Musikunterricht	144 000.—		—.—	
414 Anteil Gemeinden		72 000.—		—.—
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	400 000.—		214 550.—	
511 Beitrag an Technikum Rapperswil (Tilgung)	320 000.—		200 000.—	
949 Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben	285 000.—		91 359.—	
947.2 Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.—		10 000.—	
947.1 Beitrag an Anstalt Haltli, Erweiterungsbau	—.—		—.—	
6. 10 Schulpsychologischer Dienst	64 000.—		54 472.30	
620 Besoldungen	57 000.—		48 702.45	
621 Taggelder	3 000.—		3 191.50	
760 Sachaufwand	4 000.—		2 578.35	
	12 438 670.—	1 973 070.—	10 237 533.86	1 381 085.60

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		7 500.—		7 500.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	15 000.—	6 000.—	13 148.15	7 719.95
601 Taggelder	3 500.—		2 364.95	
640 Entschädigungen	10 000.—		10 387.40	
719 Sachaufwand	300.—		395.80	
801 Versorgungskosten	1 200.—		—.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		6 000.—		7 719.95
7. 2 Kantonaler Fürsorger	44 400.—		38 976.75	
620 Besoldung	41 800.—		36 503.45	
621 Taggelder	2 000.—		2 469.70	
719 Sachaufwand	600.—		3.60	
7. 3 Beiträge	1 119 450.—	56 100.—	1 190 723.40	54 690.90
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 200.—		2 176.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		1 100.—		1 088.70
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		8 250.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		10 848.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	30 000.—		24 000.—	
Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen	33 150.—		17 147.75	
Kurse, Beitrag an Entwöhnungskuren usw.	2 500.—		2 210.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	25 000.—		14 813.—	
Pausenäpfelaktion	2 000.—		1 905.20	
440 Übertrag von der Direktion des Innern		55 000.—		53 602.20
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 000.—		4 982.05	
936 Verschiedene Beiträge	6 000.—		43 591.40	
510 Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	1 000 000.—		1 000 000.—	
937 Beitrag an Umbau Töchterheim Mollis	—.—		60 000.—	
	1 178 850.—	69 600.—	1 242 848.30	69 910.85
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium	184 000.—	33 500.—	133 796.70	33 053.55
310 Laboratoriumseinnahmen		14 000.—		15 048.60
401 Bundesbeitrag		11 500.—		10 138.—
620 Besoldungen	135 000.—		93 101.30	
Übertrag	135 000.—	25 500.—	93 101.30	25 186.60

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	135 000.—	25 500.—	93 101.30	25 186.60
621 Taggelder	7 000.—		6 060.30	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	16 000.—		15 733.90	
410 Anteil der Gemeinden		8 000.—		7 866.95
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	800.—		695.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	3 500.—		2 467.40	
719 Übriger Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	2 000.—		—.—	
Betrieb des Laboratoriums	16 000.—		12 078.80	
Lokalmiete	3 700.—		3 660.—	
8. 2 Fleischschau	16 000.—	10 000.—	13 565.70	3 405.—
770 Sachaufwand	16 000.—		13 565.70	
401 Bundesbeitrag		1 000.—		490.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		9 000.—		2 916.—
8. 3 Sanitätsdienst	45 000.—	1 600.—	56 212.70	5 142.90
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		200.—		60.90
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	10 000.—		11 784.25	
401 Bundesbeiträge		1 000.—		1 717.70
772 Kinderlähmungsbekämpfung	2 000.—		1 390.35	
402 Bundesbeitrag		400.—		3 364.30
774 Baderettungsdienst und Kioskbetrieb Gäsi	20 000.—		30 814.40	
910 Hebammenwesen	12 000.—		11 198.20	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	1 000.—		1 025.50	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	451 500.—	42 000.—	376 650.90	38 797.—
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	4 000.—		2 238.90	
401 Bundesbeiträge		1 000.—		885.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	400 000.—		330 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		41 000.—		37 912.—
932 hievon für Sanatorium Braunwald	36 500.—		32 266.—	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	4 500.—		5 646.—	
8. 5 Kantonsspital	3 746 000.—	115 000.—	3 323 103.95	124 508.90
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 000.—		4 040.40	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	30 000.—		33 408.75	
660 Sparkasse des Hauspersonals	20 000.—		19 065.30	
770 Defizit der Betriebsrechnung	3 508 000.—		3 069 130.—	
442 Billettsteuer		100 000.—		106 600.—
771 Krankentransport	30 000.—		34 114.85	
310 Rückerstattungen		15 000.—		17 908.90
772 Schule für praktische Krankenpflege	155 000.—		163 344.65	
Übertrag	4 442 500.—	202 100.—	3 903 329.95	204 908.35

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	4 442 500.—	202 100.—	3 903 329.95	204 908.35
8. 6 Beiträge	370 500.—		322 302.30	
931 Beiträge an Geburten	—.—		20 400.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	5 000.—		5 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	33 000.—		48 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	227 000.—		180 903.—	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	85 000.—		47 499.30	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	20 000.—		20 000.—	
	4 813 000.—	202 100.—	4 225 632.25	204 908.35
 9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	144 000.—	30 000.—	104 981.90	16 087.50
620 Besoldungen	130 000.—		94 787.15	
621 Taggelder	9 000.—		5 937.45	
661 Unfallversicherung	1 000.—		960.90	
713 Kanzleibedarf	4 000.—		3 296.40	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten		30 000.—		16 087.50
9. 2 Landwirtschaftliche Berufsschule	50 500.—		60 177.95	23 742.60
620 Besoldungen	35 000.—		36 906.65	
621 Taggelder	2 500.—		417.60	
640 Entschädigung der Hilfslehrer	3 000.—		4 357.80	
760 Sachaufwand	8 000.—		6 426.60	
401 Bundesbeitrag		—.—		23 742.60
761 Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	2 000.—		1 480.20	
781 Landwirtschaftliche Berufsschule 1972	—.—		10 589.10	
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	7 800.—	1 400.—	6 026.80	1 460.—
621 Taggelder	2 800.—		1 800.80	
640 Entschädigungen	1 500.—		1 120.—	
780 Sachaufwand	3 500.—		3 106.—	
320 Kostenvergütungen		1 400.—		1 460.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	64 000.—	70 000.—	43 089.45	53 700.—
131 Hundetaxen		70 000.—		53 700.—
812 Bezugskosten	7 000.—		4 212.80	
640 Wartgelder	45 000.—		32 004.—	
780 Sachaufwand	12 000.—		6 872.65	
Übertrag	266 300.—	101 400.—	214 276.10	94 990.10

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	266 300.—	101 400.—	214 276.10	94 990.10
9. 5 Alpaufsicht	1 500.—		1 708.25	
606 Alpkommission	1 500.—		1 708.25	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	288 000.—	94 500.—	193 440.35	52 737.25
607 Viehschaukommission	6 000.—		5 277.45	
781 Viehschau	10 000.—		13 369.—	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände	10 000.—		5 831.10	
401 Bundesbeitrag		5 000.—		2 720.55
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	6 000.—		3 750.—	
402 Bundesbeiträge		6 000.—		3 750.—
784 Ausmerzaktionen	100 000.—		47 964.50	
403 Bundesbeitrag		80 000.—		42 715.30
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	70 000.—		47 182.30	
404 Bundesbeitrag		3 500.—		3 551.40
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	36 000.—		20 066.—	
787 Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.—		50 000.—	
9. 7 Viehprämien	40 600.—	14 750.—	38 364.—	13 787.—
930 Zuchtstiere	16 500.—		16 410.—	
401 Bundesbeiprämien		8 250.—		8 205.—
931 Kühe	10 000.—		8 410.—	
402 Bundesbeiprämien		5 000.—		4 205.—
932 Rinder	5 500.—		5 415.—	
933 Gemeindestiere	5 600.—		5 375.—	
934 Kleinviehprämien	3 000.—		2 754.—	
404 Bundesbeiprämien		1 500.—		1 377.—
9. 8 Meliorationen	1 552 700.—	532 150.—	860 298.—	150 649.—
510 Meliorationen, Tilgung	573 900.—		570 000.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	618 800.—		190 278.—	
402 Bundesbeiträge		329 400.—		98 639.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	360 000.—		100 020.—	
403 Bundesbeiträge		171 250.—		48 010.—
410 Gemeindebeiträge		31 500.—		4 000.—
9. 9 Beiträge	2 087 800.—	1 927 500.—	1 856 860.—	1 717 504.45
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	7 000.—		4 700.—	
401 Bundesbeitrag		3 500.—		3 100.—
931 Beiträge an Ziegenherden	2 000.—		1 560.—	
402 Bundesbeitrag		1 000.—		760.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	30 000.—		20 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	53 000.—		52 056.—	
403 Bundesbeitrag		23 000.—		22 986.25
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
Übertrag	2 242 200.—	770 300.—	1 387 502.70	339 009.60

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 242 200.—	770 300.—	1 387 502.70	339 009.60
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	90 000.—		70 443.—	
405 Bundesbeitrag		45 000.—		34 787.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	14 000.—		8 551.50	
940 Betriebsberatung und Beiträge	330 000.—		221 126.70	
407 Bundesbeitrag		315 000.—		207 107.70
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	1 200.—		1 109.05	
942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffelbau	8 000.—		7 662.—	
409 Bundesbeitrag		8 000.—		7 662.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		—.—		10.50
943 Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	1 462 000.—		1 440 482.—	
409.2 Bundesbeitrag		1 462 000.—		1 441 091.—
944 Beiträge an Kälbermäster	70 000.—		—.—	
409.3 Bundesbeitrag		70 000.—		—.—
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	2 000.—		1 029.50	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	16 000.—		15 606.35	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen	1 500.—		11 433.90	
	4 236 900.—	2 670 300.—	3 164 946.70	2 029 667.80
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	190 000.—		131 792.30	
621 Taggelder	17 000.—		11 880.—	
661 Unfallversicherung	1 100.—		1 025.80	
302 Rückvergütung für Arbeiten des techn. Personals		55 000.—		40 820.—
713 Kanzleibedarf	10 000.—		6 716.50	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	2 000.—		2 447.65	
510 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		250 000.—	
511 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
930 Verschiedene Beiträge	20 500.—		59 292.70	
10. 1 Natur- und Heimatschutz	150 000.—		99 482.30	
930 Beiträge an Natur- und Heimatschutz	150 000.—		99 482.30	
	790 600.—	55 000.—	712 637.25	40 820.—
11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)				
110 Grundbuchgebühren		—.—		545 269.20
620 Grundbuchamt, Besoldungen	—.—		235 822.45	
302 Anteil Gebäudeversicherung		—.—		32 600.60
140 Kanzleigegebühren		30 000.—		34 527.70
Übertrag	—.—	30 000.—	235 822.45	612 379.50

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	—.—	30 000.—	235 822.45	612 379.50
401 Anteil am Alkoholmonopol		550 000.—		536 022.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	—.—		3 333.—	
950 Übertrag auf Fürsorgedirektion	55 000.—		53 602.20	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	55 000.—		30 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	800.—		285.40	
701 Studien über langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des Kantons Glarus und seiner Gemeinden	—.—		14 274.50	
702 Massnahmen zur Förderung des Kantons	50 000.—		91 699.85	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	185 800.—	63 000.—	150 510.65	54 369.90
620 Besoldungen	163 000.—		131 002.30	
621 Taggelder	1 500.—		1 202.40	
710 Druckkosten	5 000.—		3 465.45	
713 Kanzleibedarf	1 500.—		1 172.65	
719 Übriger Sachaufwand	14 500.—		13 392.85	
820 Revisionskosten	300.—		275.—	
301 Vergütung der Fremdenpolizei		4 000.—		4 986.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		54 000.—		45 556.70
310 am Sachaufwand		5 000.—		3 827.20
11. 2 Staatliche Alters- und Invaliden und Mobiliar- versicherung	112 000.—	112 000.—	97 089.70	97 089.70
620 Besoldungen	112 000.—		97 089.70	
301 Rückvergütung der Verwaltung		112 000.—		97 089.70
11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	364 000.—	320 000.—	271 624.20	243 375.50
620 Besoldungen	358 000.—		259 226.—	
719 Sachaufwand	6 000.—		12 398.20	
301 Rückvergütung der Verwaltung		320 000.—		243 375.50
11. 4 Beiträge	5 841 100.—	2 320 633.—	5 218 011.55	2 460 348.15
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	52 000.—		45 259.65	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	12 000.—		11 106.45	
930 Beiträge an die Krankenkassen	560 000.—		475 483.15	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	200.—		—.—	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	3 000.—		1 713.60	
935 Landwirtschaftliche Familienzulagen	194 100.—		116 900.—	
411 Anteil der Gemeinden		64 700.—		38 966.55
936 Beiträge an gewerbliche Bürgerschaftsgenossenschaften	2 000.—		964.—	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	2 617 600.—		1 580 478.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	1 000 200.—		827 937.—	
412 Anteile der Gemeinden		1 205 933.—		802 804.40
941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 400 000.—		2 158 103.—	
Übertrag	6 663 700.—	2 345 633.—	6 166 186.80	2 385 025.55

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	6 663 700.—	2 345 633.—	6 166 186.80	2 385 025.55
401 Bundesbeitrag		700 000.—		1 079 051.50
413 Anteile der Gemeinden		350 000.—		539 525.70
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—		66.70	
943 Beitrag an eidg. Betriebszählung	—.—		—.—	
11. 5 Verkehrswesen, Tourismus, Regionalplanung	168 000.—	45 000.—	65 591.45	8 630.—
910 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	135 000.—		24 390.—	
401 Bundesbeiträge		45 000.—		8 630.—
930 Beiträge an Verkehrswesen	5 000.—		22 945.—	
931 Beiträge an Alpentunnels, Propaganda	8 000.—		18 256.45	
510 Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	20 000.—		—.—	
	6 831 700.—	3 440 633.—	6 231 844.95	4 012 232.75

Zusammenstellung

Rechnung 1972			Voranschlag 1974		Voranschlag 1973	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 708 411.38	1 436 947.29	1. Allgemeine Verwaltung	3 361 100.—	1 631 500.—	2 919 000.—	1 398 000.—
21 025 939.65	45 225 644.35	2. Finanzdirektion	25 884 900.—	54 470 000.—	21 533 100.—	46 094 800.—
2 304 755.82	1 583 668.37	3. Militärdirektion	2 434 700.—	1 674 350.—	2 281 200.—	1 562 350.—
1 428 073.35	606 152.30	4. Polizeidirektion	2 117 200.—	1 117 200.—	1 550 400.—	587 200.—
9 220 689.20	5 866 023.20	5. Baudirektion	11 710 850.—	8 009 750.—	9 096 600.—	5 873 000.—
10 237 533.86	1 381 085.60	6. Erziehungsdirektion	12 438 670.—	1 973 070.—	9 686 600.—	1 607 100.—
1 242 848.30	69 910.85	7. Fürsorgedirektion	1 178 850.—	69 600.—	1 373 400.—	63 100.—
4 225 632.25	204 908.35	8. Sanitätsdirektion	4 813 000.—	202 100.—	4 339 100.—	212 600.—
3 164 946.70	2 029 667.80	9. Landwirtschaftsdirektion	4 236 900.—	2 670 300.—	3 748 550.—	2 286 950.—
712 637.25	40 820.—	10. Forstdirektion	790 600.—	55 000.—	813 600.—	50 000.—
6 231 844.95	4 012 232.75	11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)	6 831 700.—	3 440 633.—	7 826 948.—	4 236 564.—
		Zusätzliche Teuerungszulagen	890 000.—		400 000.—	
62 503 312.71	62 457 060.86		76 688 470.—	75 313 503.—	65 568 498.—	63 971 664.—
	46 251.85	Rückschlag		1 374 967.—		1 596 834.—
62 503 312.71	62 503 312.71		76 688 470.—	76 688 470.—	65 568 498.—	65 568 498.—

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Spitalbauten	275 000.—	2 561 000.—	605 038.55	2 310 726.35
2003 Schwesternhaus				
420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		21 000.—		21 931.—
750 Unterhaltskosten	—.—		—.—	
2001 Neu- und Erweiterungsbauten Kantonsspital				
750 Bauausgaben Kantonsspital	—.—		189 978.65	
402 Bundesbeitrag		—.—		—.—
751 Bauausgaben Geschützte Operationsstelle	—.—		15 852.05	
401 Bundesbeitrag an dito		—.—		123 587.—
501 Darlehenszins	185 000.—		242 500.—	
950 Konto-Korrent-Zins Konto 2.440	90 000.—		156 707.85	
440 Zuweisung Spitalbausteuer Konto 2.510		2 540 000.—		2 165 208.35
II. Übriges Verwaltungsvermögen				
2011 Badekiosk im Gäsi		15 000.—		15 000.—
320 Pachtzins		1 000.—		1 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 8.3.774		10 000.—		10 000.—
250 Tilgung aus Sporttotofonds		4 000.—		4 000.—
2013 Gerichtshausrenovation		100 000.—	229 399.40	100 000.—
750 Bauausgaben	—.—		229 399.40	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.752		100 000.—		100 000.—
2014 Baukonto Kantonsschule	6 500 000.—		152 745.50	150 789.65
750 Bauausgaben	6 500 000.—		152 745.50	
440 Tilgung aus Kantonsschulfonds		—.—		150 789.65
2015 Haus Mercier		30 000.—		30 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.759		30 000.—		30 000.—
2016 Haus Brigitte Kundert		10 000.—		10 000.—
440 Tilgung aus Verwaltungsrechnung 5.7.751		10 000.—		10 000.—
2017 Baukonto Kantonale Gewerbliche Berufsschule	1 800 000.—		41 400.60	
750 Bauausgaben	1 800 000.—		41 400.60	
Total Verwaltungsvermögen	8 575 000.—	2 716 000.—	1 028 584.05	2 616 516.—

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Strassenbauten				
3001 Baukonto Strassen und Brücken	3 600 000.—	2 198 020.—	3 392 836.25	2 316 015.05
740 Bauausgaben	3 600 000.—		3 392 836.25	
410 Gemeindebeiträge		795 000.—		69 206.70
401 Bundesbeiträge		770 000.—		914 089.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.1.510		633 020.—		1 332 719.35
3003 Baukonto Nationalstrasse N3	21 250 000.—	19 600 000.—	19 432 758.—	18 062 378.25
740 Bauausgaben	21 200 000.—		19 406 242.15	
501 Bauzinsen	50 000.—		26 515.85	
401 Bundesbeiträge		19 500 000.—		17 657 212.20
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.1.510		—.—		—.—
420 Kostenanteil Kanton St. Gallen		100 000.—		405 166.05
3004 Werkhof Biäsche	400 000.—	195 000.—		
740 Kantonsanteil Bauausgaben	200 000.—		—.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.7.756.1		20 000.—		—.—
741 Mobiliar und Einrichtung	100 000.—		—.—	
441 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.2.709		50 000.—		—.—
742 Fahrzeuge und Geräte	100 000.—		—.—	
442 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.4.510/5.6.510		125 000.—		—.—
3005 Baukonto Militärstrasse Elm—Wichlen			264 350.—	137 908.50
740 Bauausgaben	—.—		264 350.—	
401 Bundesbeiträge		—.—		137 908.50
3006 Baukonto Sernftalstrasse	1 000 000.—	900 000.—	2 141 048.15	1 240 531.95
740 Bauausgaben	1 000 000.—		2 141 048.15	
401 Bundesbeiträge		800 000.—		1 000 000.—
410 Gemeindebeiträge		100 000.—		240 531.95
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.1.510		—.—		—.—
Total Strassenbauten	26 250 000.—	22 893 020.—	25 230 992.40	21 756 833.75
Übrige zu tilgende Aufwendungen				
3100 Durnagelbachverbauungen	225 000.—	225 000.—	630 540.—	450 300.—
930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	225 000.—		630 540.—	
401 Bundesbeiträge		125 000.—		350 300.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.8.510		100 000.—		100 000.—
Übertrag	225 000.—	225 000.—	630 540.—	450 300.—

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	225 000.—	225 000.—	630 540.—	450 300.—
3101 Schulhausbauten	840 000.—	300 000.—	738 747.60	300 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	840 000.—		738 747.60	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 6.9.510		300 000.—		300 000.—
3400 Grundbuchvermessung	60 000.—	60 000.—	67 477.50	78 217.50
701 Kosten der Grundbuchvermessung	60 000.—		67 477.50	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.510		60 000.—		78 217.50
3102 Zivilschutzbauten			38 708.—	38 708.—
910 Beiträge an Gemeinden	—.—		38 708.—	
401 Bundesbeiträge		—.—		29 031.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 3.4.510		—.—		9 677.—
3103 Gewässerschutz	4 755 000.—	2 500 000.—	797 404.05	1 845 580.—
910 Beiträge an Sammelkanäle Abwasserreinigungs- anlagen	4 705 000.—		778 671.85	
401 Bundesbeiträge		—.—		45 580.—
911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	50 000.—		18 732.20	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.10.510		2 500 000.—		1 800 000.—
3104 Kehrlichtverbrennungsanlage			1 937 902.30	1 300 000.—
750 Bauausgaben	—.—		1 937 902.30	
410 Gemeindebeiträge		—.—		900 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.10.510		—.—		400 000.—
3105 Verbauungen und Aufforstungen	484 700.—	484 700.—	331 756.75	357 618.50
780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	42 600.—		42 720.05	
910 Beiträge an Gemeinden	371 900.—		289 036.70	
930 Beiträge an Korporationen und Private	70 200.—		—.—	
401 Bundesbeiträge		334 700.—		207 618.50
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 10.511		150 000.—		150 000.—
3107 Waldwege und Waldstrassen	626 800.—	626 800.—	616 021.35	557 456.25
910 Beiträge an Gemeinden	559 400.—		419 691.35	
930 Beiträge an Korporationen und Private	67 400.—		196 330.—	
401 Bundesbeiträge		376 800.—		307 456.25
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 10.510		250 000.—		250 000.—
3106 Meliorationen	1 526 200.—	1 526 200.—	912 467.—	1 107 616.—
910 Beiträge an Gemeinden	326 900.—		477 259.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	1 199 300.—		435 208.—	
401 Bundesbeiträge		952 300.—		537 616.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 9.8.510		573 900.—		570 000.—
Übertrag	8 517 700.—	5 722 700.—	6 071 024.55	6 035 496.25

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	8 517 700.—	5 722 700.—	6 071 024.55	6 035 496.25
3108 Baubeitrag Technikum Rapperswil	320 000.—	320 000.—	1 134 000.—	212 000.—
930 Beitrag an Technikum Rapperswil	320 000.—		1 134 000.—	
410 Beiträge der Gemeinden		—.—		12 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 6.9.511		320 000.—		200 000.—
3301 Sernftalbahn-Umstellung				30 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung		—.—		30 000.—
3109 Baubeiträge an Alterswohnheime	2 561 000.—	1 000 000.—	894 542.40	2 250 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 7.3.510		1 000 000.—		1 000 000.—
910 Beiträge an Altersheime	2 561 000.—		894 542.40	
420 Zuweisung von staatl. Alters- und Invalidenvers.		—.—		1 250 000.—
Total übrige zu tilgende Aufwendungen	11 398 700.—	7 042 700.—	8 099 566.95	8 527 496.25
Zusammenzug	46 223 700.—	32 651 720.—	34 359 143.40	32 900 846.—
Verwaltungsvermögen	8 575 000.—	2 716 000.—	1 028 584.05	2 616 516.—
Strassenbauten	26 250 000.—	22 893 020.—	25 230 992.40	21 756 833.75
Übrige zu tilgende Aufwendungen	11 398 700.—	7 042 700.—	8 099 566.95	8 527 496.25
Abschluss der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung	46 223 700.—	46 223 700.—	34 359 143.40	34 359 143.40
Total der Einnahmen		32 651 720.—		32 900 846.—
Total der Ausgaben	46 223 700.—		34 359 143.40	
Überschuss der Ausgaben		13 571 980.—		1 458 297.40

III. Gesamtrechnung

	Voranschlag 1974		Rechnung 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Ordentliche Verwaltungsrechnung	76 688 470.—	75 313 503.—	62 503 312.71	62 457 060.86
II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung	46 223 700.—	32 651 720.—	34 359 143.40	32 900 846.—
Ausgabenüberschuss		14 946 947.—		1 504 549.25
	122 912 170.—	122 912 170.—	96 862 456.11	96 862 456.11